

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, eine Neufassung der StVZO zu erarbeiten, um sie gegenüber der bisherigen in Kraft befindlichen Fassung zu aktualisieren und zu systematisieren (vgl. BR-Drucksache 861/11). Beiden Anliegen kommt diese Neufassung nach. Neben ihrer verbesserten Lesbarkeit, wird sie zukünftig, insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger als Fahrzeugverantwortliche, aufgrund ihrer nutzerfreundlichen und übersichtlichen Struktur erheblich besser anwendbar sein. Soweit es erforderlich und angemessen ist, werden mit dieser Neufassung die europäischen Vorgaben auch als Anforderungen für die Genehmigung von Einzelfahrzeugen national umgesetzt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine vollständige und umfassende Neufassung vor. Die unter A. genannten Ziele werden mit der Neufassung konsequent verfolgt und umgesetzt. Bereits zu Beginn wird der Anwendungsbereich in einem neuen § 1 übersichtlich dargestellt.

Daraus abgeleitet gibt die Neufassung zukünftig u.a. eine Prüf- bzw. Anwendungsreihenfolge der Vorschriften vor. Sie hebt die Bereiche der Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung hervor und leitet hierzu ein geschlossenes Konzept ab: Die Erteilung der Betriebserlaubnis richtet sich zuerst nach den europäischen Vorgaben und erst nachrangig nach nationalen Vorgaben (abweichende nationale Anforderungen oder Ausnahmegenehmigung). Damit wird die StVZO an die europäischen Vorgaben angeglichen. Exemplarisch zeigt sich diese Festlegung etwa bei der Zweckbestimmung und Begutachtung eines einzelnen Fahrzeugs. Hier muss der Hersteller angeben, nach welchen europäischen Typprovorschriften das einzelne Fahrzeug begutachtet werden soll. Dies werden in der Regel diejenigen Vorschriften sein, die sachlich die größte Nähe zu dem zu begutachtenden Fahrzeug haben. Nur wenn diese Vorgaben nicht erfüllbar sind, weil sie mit der Art oder der Zweckbestimmung des Fahrzeuges nicht vereinbar sind, dürfen für die Begutachtung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis abweichende nationale Anforderungen herangezogen werden oder die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen.

Das bewährte Zusammenspiel von Regelungsvorschriften und spezifizierenden Anlagen (Regelungsteil) wird fortgeführt.

C. Alternativen

Als Alternative wäre eine Änderung der StVZO in mehreren Phasen, aufbauend auf der bisherigen Struktur der StVZO denkbar. Die Umsetzung eines solchen Konzepts steht jedoch im Widerspruch zu den Anforderungen, die sich auf Grundlage der erforderlichen Rechtsförmlichkeit ergeben. Im Rahmen der ressortübergreifenden Diskussion hierzu wurde das Konzept der Änderung in mehreren Phasen aus fachlichen Gründen verworfen und eine Neufassung vereinbart.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, die nicht zugleich Erfüllungsaufwand darstellen, werden nicht erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Neufassung verfolgt vor allem eine angepasste Systematisierung und Anwenderfreundlichkeit; ob und falls ja hierbei ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entstehen könnte, ist vernachlässigbar.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Neufassung der StVZO hat keine messbaren Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft zur Folge.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Neufassung der StVZO hat keine messbaren Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft zur Folge und somit auch keine bezifferbaren Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Hier kommt der Wegfall des bisherigen Anhangs zugute, da diesbezüglich zukünftig keine stetige Prüfung des geltenden Rechtsbestands erforderlich sein wird und dadurch veranlasste Anpassungen der StVZO unbeachtlich werden. Für das Kraftfahrt-Bundesamt entsteht Erfüllungsaufwand für die Wahrnehmung der neu zugewiesenen Aufgaben. Der Erfüllungsaufwand wird wie folgt abgeschätzt. Für die Aufgaben aus Paragraph 8 in Verbindung mit Anlage 5 Punkt 1 in Höhe von jährlich 117 178 Euro und einmalig 9 811 Euro. Des Weiteren wird cursorisch für die Einrichtung der Datenbank ein Bedarf von 50 000 Euro geschätzt. Für die Aufgaben aus Paragraph 64 in Verbindung mit Anlage 18 in Höhe von jährlich 15 922 Euro und einmalig 4 905 Euro. Für die Aufgaben aus Paragraph 64 in Verbindung mit Anlage 19 in Höhe von jährlich 24 439 Euro und einmalig 8 395 Euro..

Für die Länder (inkl. Kommunen) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es ist zugunsten der Verwaltung davon auszugehen, dass sich der dort entstehende Aufwand gegenüber dem bisherigen Verwaltungsaufwand gegebenenfalls reduziert, da die unter B. dargelegte Lösung in Folge einer klaren Prüfungsreihenfolge führen wird.

F. Weitere Kosten

Neben den sich aus den Vorschriften ergebenden Schulungen der prüfenden Personen, die auch ohne Vorschriftenänderungen jährlich durchzuführen sind, entstehen keine weiteren messbaren Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Es verordnen

- auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d und Nummer 2, 4 Buchstabe b und 5, 8, Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 bis 6, mit Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 und mit Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neugefasst worden ist, des § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 und des § 39 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), von denen § 38 Absatz 2 Satz 1 und § 39 Satz 1 zuletzt durch Artikel 103 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGL. I, 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 08. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, hinsichtlich des § 38 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise,

- auf Grund des § 1j Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d und Nummer 4, 7, des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6, 7, 9 Buchstabe a bis c, Nummer 10, 11, 12, § 6a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und mit Absatz 5 und des § 24 Absatz 2 Satz 2 und des § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 30 Absatz 10 Satz 2 in Verbindung mit § 30c Nummer 3, § 47 Nr. 1a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 57 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), von denen § 1j Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d, Nummer 4 und Nummer 7 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) eingefügt worden ist, § 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neugefasst worden ist, § 6a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7, § 24 und § 26a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, § 57 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Artikel 2 Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

- Artikel 3 Änderung der Verordnung zur Genehmigung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion in festgelegten Betriebsbereichen (Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung – AFGBV)
- Artikel 4 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße
- Artikel 7 Änderung der Fahrpersonalverordnung
- Artikel 8 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung
- Artikel 10 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
- Artikel 11 Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung
- Artikel 12 Aufhebung der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge
- Artikel 13 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(StVZO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundregel, Einschränkung und Entziehung der Zulassung

Abschnitt 2

Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung

- § 4 Erteilung der Betriebserlaubnis
- § 5 Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

- § 6 Erhalt der Betriebserlaubnis
- § 7 Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen
- § 8 Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge und nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigung
- § 9 Genehmigungspflichtige Teile
- § 10 Betriebserlaubnis für Teile und Teiletzgenehmigung
- § 11 Anerkennung von internationalen Genehmigungen und Prüfzeichen
- § 12 Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Historisches Fahrzeug

A b s c h n i t t 3

R e g e l m ä ß i g e U n t e r s u c h u n g

- § 13 Pflicht zur Vorführung des Fahrzeugs
- § 14 Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
- § 15 Zuständigkeit für die Durchführung der regelmäßigen technischen Untersuchungen
- § 16 Umfang der Hauptuntersuchung
- § 17 Beurteilung der Mängel bei der Hauptuntersuchung
- § 18 Umfang der Sicherheitsprüfung
- § 19 Beurteilung der Mängel bei der Sicherheitsprüfung
- § 20 Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung durch dafür anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten
- § 21 Beurteilung der Mängel bei eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung
- § 22 Prüfplakette und Prüfmarke
- § 23 Dokumentation
- § 24 Verkehrsunsichere Fahrzeuge und Fahrzeuge mit gefährlichen oder unmittelbar verkehrsgefährdenden Mängeln
- § 25 Plausibilitätsprüfung der Angaben von Wegstreckenzählern
- § 26 Regelmäßige technische Untersuchung von bestimmten Fahrzeugeinrichtungen
- § 27 Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen
- § 28 Datenübermittlung zum Zentralen Fahrzeugregister

A b s c h n i t t 4

A l l g e m e i n e B e t r i e b s v o r s c h r i f t e n f ü r F a h r z e u g e

- § 29 Massen, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge
- § 30 Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen
- § 31 Warmausrüstung, Feuerlöscher und Handlampe
- § 32 Schleppen, Mitführen von Anhängern, Überprüfung von Massen und Motorleistung
- § 33 Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge und Führen eines Fahrtenbuches
- § 34 Überprüfung mitzuführender Gegenstände und des Geräuschverhaltens

§ 35 Geschwindigkeitsschilder

Abschnitt 5

Bau- und besondere Betriebsvorschriften

§ 36 Beschaffenheit der Fahrzeuge

§ 37 Elektromagnetische Verträglichkeit und elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen

§ 38 Kurvenlaufeigenschaften

§ 39 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

§ 40 Achslast und Gesamtmasse

§ 41 Sitze und Rückhalteeinrichtungen

§ 42 Klimatisierung

§ 43 Ein-, Ausstiege und Türen

§ 44 Räder, Bereifung, Laufflächen und Radabdeckungen

§ 45 Lenkeinrichtung, Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger und Rückwärtsgang

§ 46 Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperrn und Fahrzeug-Alarmsysteme

§ 47 Sicht aus und von Fahrzeugen

§ 48 Bau- und Betriebsvorschriften für Bremsen und Unterlegkeile

§ 49 Anhänger und Anhängelast

§ 50 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen

§ 51 Stützeinrichtung und Stützlast

§ 52 Betriebsstoffversorgung

§ 53 Kohlendioxidemissionen, Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch

§ 54 Abgase, Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge

§ 55 Geräuschentwicklung und Schalldämpferanlage

§ 56 Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze

§ 57 Parkleuchten, Park-Warntafeln, Tafeln nach internationalen Abkommen

§ 58 Warnleuchten, zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten

§ 59 Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten

§ 60 Ausrüstung und Kenntlichmachung von Hubladebühnen

§ 61 Einrichtungen für Schallzeichen

Abschnitt 6

Identifikation, Kennzeichnung und Kontrollgeräte

§ 62 Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer

§ 63 Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler

- § 64 Prüfung der Fahrtenschreiber
- § 65 Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung
- § 66 Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern

A b s c h n i t t 7 A n d e r e S t r a ß e n f a h r z e u g e

- § 67 Bau- und Betriebsvorschriften für andere Straßenfahrzeuge
- § 68 Fahrräder und Fahrradanhänger
- § 69 Bremsen, Schallzeichen und Lenkbarkeit an Fahrrädern und Fahrradanhängern
- § 70 Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern und Fahrradanhängern

A b s c h n i t t 8 D u r c h f ü h r u n g s - , B u ß g e l d - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 71 Zuständigkeiten
 - § 72 Ordnungswidrigkeiten
 - § 73 Ausnahmen
 - § 74 Übergangsbestimmungen
-
- Anlage 1 (zu den §§ 1-80) Auflistung von harmonisierten Verordnungen (ex. Anhang)
 - Anlage 2 (zu § 2) Harmonisierte Fahrzeugklassen und nationale Fahrzeug- und Aufbauarten Fahrzeugklassen
 - Anlage 3 (zu § 6) Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen
 - Anlage 4 (zu § 7) Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen
 - Anlage 5 (zu § 8) Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge
 - Anlage 6 (zu § 9) Genehmigungspflichtige Systeme und Fahrzeugteile
 - Anlage 7 (zu § 13) Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems, Gassystemeinbauprüfungen und wiederkehrenden oder sonstigen Gasanlagenprüfungen
 - Anlage 8 (zu § 14) Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen
 - Anlage 9 (zu § 15) Anerkennung von Überwachungsorganisationen
 - Anlage 10 (zu § 16) Umfang der Hauptuntersuchung und Beurteilung der Mängel
 - Anlage 11 (zu § 16) Bereitstellung von Vorgaben für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen; Auswertung von Erkenntnissen
 - Anlage 12 (zu § 20 und § 52) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen sowie Schulung des verantwortlichen Personals und Anforderungen an die anerkennenden Stellen
 - Anlage 13 (zu § 23) Nachweise über durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen; Herstellung und Bezug der Nachweise
 - Anlage 14 (zu den §§ 40, 42, 44) Technische Festlegungen
 - Anlage 15 (zu § 64 Absatz 1) Prüfung der Fahrtenschreiber
 - Anlage 16 (zu § 64 Absatz 1) Durchführung der Prüfungen von Fahrtenschreibern

- Anlage 17 (zu § 64 Absatz 3 und 4) Prüfstellen für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer
- Anlage 18 (zu § 64 Absatz 3 und 4) Anerkennung von Fahrtschreiberherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen
- Anlage 19 (zu § 64 Absatz 3 und 4) Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte
- Anlage 20 (zu § 52) Gassystemeinbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen
- Anlage 21 (zu § 70) Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern mit oder ohne Tretunterstützung und Fahrradanhängern

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen und deren Kombinationen sowie den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr. Sie gilt für

1. die Genehmigung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen außerhalb des Anwendungsbereiches der
 - a) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2236 (ABl. L 296 vom 16.11.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/519 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52; L 77 vom 23.3.2016, S. 65; L 64 vom 10.3.2017, S. 116), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1694 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Fahrzeuge aus dem Anwendungsbereich der [EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung vom ...] nach ihrem erstmaligen Inverkehrbringen;
3. Änderungen einschließlich deren Genehmigungen an Fahrzeugen, die nach dieser Verordnung genehmigt wurden;

4. Änderungen einschließlich deren Genehmigungen an Fahrzeugen im Anwendungsbereich der [EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung vom ...];
5. die regelmäßige technische Überwachung von Fahrzeugen und
6. den Betrieb ausländischer Fahrzeuge und deren Kombinationen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die technische Beschaffenheit und Genehmigung von erstmals in Verkehr kommenden Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der [EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung vom ...] fallen;
2. die technische Beschaffenheit und Genehmigung von Fahrzeugteilen, die in den Anwendungsbereich der [EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung vom ...] fallen, wenn dort ein Genehmigungsverfahren vorgeschrieben ist;
3. die technische Beschaffenheit und Genehmigung von Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen,
4. die technische Beschaffenheit und Genehmigung von Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Leichtmofa-Ausnahmeverordnung vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 7 § 1 der Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen,
5. Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete Fortbewegungsmittel mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Fahrzeuge:
Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie andere Straßenfahrzeuge;
2. Fahrzeuge der Klasse:
Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte einer Klasse nach den Bestimmungen der Anlage 2 für die jeweilige Klasse;
3. Andere Straßenfahrzeuge:
die in Abschnitt 7 beschriebenen Fahrzeuge;
4. Fahrzeugkombinationen:
Kraftfahrzeuge und deren mitgeführte Anhänger;
5. Historische Fahrzeuge:

Fahrzeuge die nach § 12 begutachtet und als historisch eingestuft wurden;

6. Teile:

Bauteile, Systeme, selbstständige technische Einheiten oder Software von Fahrzeugen;

7. Fahrzeugteile:

Teile;

8. Betriebserlaubnis:

die Erlaubnis zum Betrieb eines einzelnen Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr, basierend entweder auf den Genehmigungen nach dieser Verordnung oder den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verordnungen;

9. Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen:

die behördliche Bestätigung, dass der zur Prüfung vorgestellte Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den geltenden Bauvorschriften Vorschriften und technischen Anforderungen entspricht; sie ist eine Betriebserlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes und entspricht der nationalen Typgenehmigung nach Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/858;

10. Nationale alternative Anforderungen:

nationale technische Anforderungen, die – soweit diese mit den anerkannten und eingeführten Regeln der Technik und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand angewendet werden können – das gleiche Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleisten wie die jeweiligen Typgenehmigungsvorschriften;

11. Gutachten:

die technische Beschreibung in dem Umfang, die als Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist; sie erfolgt durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Unterschriftsberechtigten eines nach § 10 der EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung vom XX.XX.2023 (BGBl. I S. ...) zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes;

12. Technischer Dienst:

eine Organisation oder Stelle, die vom Kraftfahrt- Bundesamt als Prüflabor für die Durchführung von Prüfungen und Begutachtungen benannt wurde. Die Benennung kann sich auf harmonisierte Einzelvorschriften oder auf Gesamtfahrzeuggenehmigungen beziehen;

13. Hauptuntersuchung:

die Untersuchung an einem Fahrzeug, einschließlich der Untersuchung des Motormanagement- und Abgasreinigungssystems sowie der Gasanlagenprüfung für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen, nach deren Durchführung durch Zuteilung einer Prüfplakette dokumentiert wird, dass das Fahrzeug verkehrssicher und umweltschonend betrieben werden kann;

14. Untersuchung des Motormanagement- und Abgasreinigungssystems:

eine Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung, die das Motormanagement- und Abgasreinigungssystem eines Fahrzeugs im Hinblick auf die Abgasemissionen des Kraftfahrzeugs betrifft und im Rahmen der Hauptuntersuchung auch als eigenständiger Teil erfolgen kann;

15. Sicherheitsprüfung:

die Prüfung von Fahrzeugeinrichtungen und Fahrzeugteilen, nach deren Durchführung durch Zuteilung einer Prüfmarke dokumentiert wird, dass das Fahrzeug in den überprüften Teilen keine technischen Mängel aufweist;

16. Gasanlagenprüfung:

die Anlagenprüfung für Kraftfahrzeuge, deren Antriebssysteme unter Verwendung von verflüssigtem oder komprimiertem Gas betrieben werden, die im Rahmen der Hauptuntersuchung auch als eigenständiger Teil erfolgen kann;

17. Gassystemeinbauprüfung:

eine nach dem Einbau einer Gasanlage für Kraftfahrzeuge, deren Antriebssysteme unter Verwendung von verflüssigtem oder komprimiertem Gas betrieben werden, durchzuführende Gasanlagenprüfung;

18. Technische Prüfstelle:

eine dem § 10, § 14 oder § 16 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes entsprechende Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr;

19. anerkannte Überwachungsorganisation:

eine von einer Anerkennungsstelle nach Anlage 9 anerkannte Organisation;

20. anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt:

eine zur Durchführung bestimmter Untersuchungen oder Prüfungen von einer Anerkennungsstelle nach Anlage 12 anerkannte Werkstatt;

21. Untersuchungsstelle:

eine Prüfstelle, ein Prüfstützpunkt oder ein Prüfplatz, in denen vorgeschriebene Untersuchungen oder Prüfungen gemäß der § 13 durchgeführt werden dürfen;

22. prüfende Person:

ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder ein amtlich anerkannter Prüfer oder ein Prüfsachverständiger;

23. amtlich anerkannter Sachverständiger oder amtlich anerkannter Prüfer:

ein Angehöriger einer Technischen Prüfstelle, der zur Durchführung bestimmter Untersuchungen und Prüfungen nach dem Kraftfahrersachverständigenengesetz amtlich anerkannt ist;

24. Prüfsachverständiger:

ein Angehöriger einer anerkannten Überwachungsorganisation, der von dieser mit der Durchführung bestimmter Untersuchungen und Prüfungen betraut ist;

25. Betriebssicherheitsverordnung:

die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist;

26. zur Prüfung befähigte Person:

eine zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung;

27. Änderungsbegutachtung:

die Abnahme des Ein- oder Anbaus durch eine prüfende Person im Falle von Änderungen an einem Fahrzeug;

28. Arbeitsblatt DVGW G 607 (A):

Technische Regel - Arbeitsblatt DVGW G 607 (A) „Flüssiggas-Anlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h in Freizeitfahrzeugen, Mobilheimen und zu Wohnzwecken in anderen Fahrzeugen; Betrieb und Prüfung“ (ISSN 0176-3490, DVGW, Bonn, August 2022) des Vereins „Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.“ Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn;

29. Sachkundiger:

ein Sachkundiger nach der Technischen Regel - Arbeitsblatt DVGW G 607 (A);

30. verantwortliche Person:

ein Angehöriger einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt, dem von dieser die Verantwortung für die Durchführung bestimmter Untersuchungen übertragen worden ist; Fachkraft:

ein Angehöriger einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt, der für diese bestimmte Untersuchungen oder Prüfungen durchführt;

31. Mangel:

eine nachträglich vorgenommene, unzulässige Änderung an einer Fahrzeugeinrichtung oder an einem Fahrzeugteil, ein technischer Defekt, ein übermäßiger Verschleiß oder ein nicht reparierter Schaden;

32. geringer Mangel:

die kurzzeitige Abweichung einer Fahrzeugeinrichtung oder eines Fahrzeugteils von Vorschriften oder Richtlinien auf Grund von Verschleiß oder Gebrauch, die hingenommen werden kann;

33. erheblicher Mangel:

die Abweichung einer Fahrzeugeinrichtung oder eines Fahrzeugteils von Vorschriften oder Richtlinien, die zu einer Verkehrsgefährdung oder einer Umweltbelastung führen und nicht hingenommen werden kann;

34. gefährlicher Mangel:

die Abweichung einer Fahrzeugeinrichtung oder eines Fahrzeugteils von Vorschriften oder Richtlinien, die eine direkte und unmittelbare Verkehrsgefährdung oder Umweltbelastung darstellt;

35. verkehrsunsicher:

die Bewertung eines Fahrzeugs als derart mangelbehaftet, dass ein sofortiges Betriebsverbot gerechtfertigt ist;

36. Anerkennungsstelle:

die zuständige Landesbehörde oder Stelle für die Anerkennung nach den Anlagen 9 und 12 oder nach § 15 Kraftfahrersachverständigengesetz;

37. Aufsichtsstelle:

die zuständige Landesbehörde oder Stelle für die Durchführung der Aufsicht nach § 71 oder nach § 13 Kraftfahrersachverständigengesetz;

38. Geschwindigkeitsbegrenzer:

eine Einrichtung, deren Funktion in erster Linie darin besteht, die Kraftstoffzufuhr oder das Motormanagement des Fahrzeugs zu steuern, um die Fahrzeuggeschwindigkeit auf einen festgelegten Höchstwert zu begrenzen;

39. Fahrtenschreiber:

ein für den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmtes Gerät zum vollautomatischen oder halbautomatischen Anzeigen, Aufzeichnen, Ausdrucken, Speichern und Ausgeben von Angaben über die Fahrten des Fahrzeugs, einschließlich seiner Fahrgeschwindigkeit, gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; L 93 vom 9.4.2015, S. 103; L 246 vom 23.9.2015, S. 11) sowie von Angaben über bestimmte Tätigkeitszeiten der Fahrer;

40. Analoger Fahrtenschreiber:

ein Fahrtenschreiber, bei dem ein Schaublatt in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verwendet wird;

41. Digitaler Fahrtenschreiber:

ein Fahrtenschreiber, bei dem eine Fahrtenschreiberkarte in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verwendet wird; digitale Fahrtenschreiber gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie gemäß Anhang IC der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1; L 146 vom 3.6.2016, S. 31; L 27 vom 1.2.2017, S. 169) werden als Digitaler Fahrtenschreiber der zweiten Generation oder als intelligenter Fahrtenschreiber bezeichnet; digitale Fahrtenschreiber, bei dem es sich nicht um einen intelligenten Fahrtenschreiber handelt, werden als Digitale Fahrtenschreiber der ersten Generation bezeichnet;

42. Vorgaben:

die Systemdaten oder die Prüfdaten für die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung;

43. Prüfhinweise:

Hinweise zur ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptuntersuchung bei konstruktionsbedingten Besonderheiten von Fahrzeugen oder Systemen oder zur Art der Durchführung;

44. Zentrale Stelle:

die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe I des Straßenverkehrsgesetzes zuständige Stelle;

45. austauschbarer Ladungsträger:

ein Behälter, der dazu bestimmt und geeignet ist, Ladungen aufzunehmen und auf oder an verschiedenen Trägerfahrzeugen verwendet zu werden, wie Container, Wechselbehälter;

46. Spikereifen:

Reifen, die in oder auf der Reifenlauffläche mit Stollen oder Stiften aus Metall oder Kunststoff zur Verbesserung der Traktionseigenschaften ausgerüstet sind;

47. Sattelkraftfahrzeug:

eine Fahrzeugkombination bestehend aus einer Sattelzugmaschine und einem Sattelanhänger;

48. Zugeteiltes Kennzeichen:

ein nach den §§ 9, 10 oder 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugeteiltes Kennzeichen nach § 12 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

(2) Hinsichtlich der in der Verordnung genannten europäischen Fahrzeugklassen gelten jeweils die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der:

1. Verordnung (EU) 2018/858,
2. Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder
3. Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

(3) Hinsichtlich der in der Verordnung genannten Massen und Abmessungen gelten die Begriffsbestimmungen

1. in Anhang XIII Teil 2 Abschnitt A Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit (ABl. L 117 vom 6.4.2021, S. 1, ABl. L 440 vom 9.12.2021, S. 13), zuletzt

geändert durch die [Verordnung, die noch aussteht und auch Fehler korrigieren soll], in der jeweils geltenden Fassung bei Fahrzeugen der Klasse M, N und O,

2. in Anhang XXI Nummer 1 und Anhang XXII Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 42 vom 17.2.2015, S. 1, ABl. L 278 vom 14.10.2016, S. 52), die zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/540 (ABl. L 121 vom 20.4.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung bei Fahrzeugen der Klasse T, C, R und S und
3. in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 25 vom 28.1.2014, S. 1, ABl. L 80 vom 25.3.2017, S. 46), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/295 (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung bei Fahrzeugen der Klasse L.

(4) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

§ 3

Grundregel, Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) Fahrzeuge dürfen am öffentlichen Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung, den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/858, Verordnung (EU) 167/2013, Verordnung (EU) 168/2013, den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen.

(2) Erweist sich ein Fahrzeug, das nicht in den Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung fällt, als nicht vorschriftsmäßig, so kann die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken; der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(3) Besteht Anlass zur Annahme, dass das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 3 je nach den Umständen

1. die Beibringung eines Sachverständigengutachtens darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, oder
2. die Vorführung des Fahrzeugs

anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen.

Abschnitt 2

Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung

§ 4

Erteilung der Betriebserlaubnis

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Fahrzeug die Anforderungen der europäischen Rechtsakte und UN-Regelungen erfüllt, die in

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858,
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013

genannt sind.

Die jeweilige Liste der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858, Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten europäischen Rechtsakte und UN-Regelungen wird unter Angabe der Kurzbezeichnungen und der ersten Fundstelle aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr bekannt gemacht und fortgeschrieben. Die in Satz 1 genannten europäischen Rechtsakte und UN-Regelungen können auch in der zuletzt veröffentlichten Fassung ab dem Zeitpunkt angewendet werden, zu dem sie in Kraft treten. Soweit in einem europäischen Rechtsakt oder einer UN-Regelung die verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur der europäische Rechtsakt oder die UN-Regelung maßgeblich. Dies gilt auch in den Fällen, bei denen der europäische Rechtsakt oder die UN-Regelung sich auf Typgenehmigungen bezieht und es sich im Falle der nationalen Genehmigung des Fahrzeugs um eine Einzelgenehmigung handelt. Bei Systemen, selbstständigen technischen Einheiten und nicht genehmigungspflichtigen Bauteilen in den nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten europäischen Rechtsakten und UN-Regelungen kann die Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsakten und UN-Regelungen anstelle einer Genehmigung auch im Rahmen der Begutachtung geprüft und bestätigt werden.

(2) Im Übrigen ist die Betriebserlaubnis nach den Vorschriften dieser Verordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr nur zu erteilen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten europäischen Rechtsakte und UN-Regelungen der jeweiligen Anhänge der genannten EU-Verordnungen für die entsprechende Fahrzeugklasse nicht anwendbar oder nach Absatz 1 Satz 4 und 5 nicht vorgeschrieben sind. Vorgeschriebene Bauteil- oder Systemprüfungen mit zerstörender Wirkung auf das zu prüfende Einzelfahrzeug können durch geeignete andere Nachweise erbracht werden.

(3) Die Betriebserlaubnis ist für Fahrzeuge, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 fallen, zu erteilen, wenn die nationalen Anforderungen erfüllt und in einem Gutachten bestätigt werden. Hierzu ist das Fahrzeug einer Fahrzeugklasse der in Satz 1 genannten Verordnungen zuzuordnen und nach den Verfahrensvorgaben der Anlage 5 zu begutachten. Fahrzeuge, die auf Mehrstufentypgenehmigungen der in Satz 1 genannten Verordnungen beruhen und von diesen im Rahmen der Fertigstellung abgeleitet wurden, verbleiben bei der weiteren Begutachtung in ihrer ursprünglichen Fahrzeugklasse. Von der Erfüllung der Vorschriften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Anhänge der Verordnungen kann abgewichen werden, wenn anstelle der dort genannten Anforderungen hierfür

ationale alternative Anforderungen erfüllt werden. Die Erstellung eines Gutachtens nach Satz 1 hat durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle oder einen Unterschriftsberechtigten eines Technischen Dienstes zu erfolgen.

(4) Weisen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften für die jeweilige Fahrzeugklasse Vorschriften für einzelgenehmigte Fahrzeuge auf, bilden diese die Mindestanforderungen an die Begutachtung. Sofern die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen für die jeweilige Fahrzeugklasse keine Vorschriften für einzelgenehmigte Fahrzeuge aufweisen, bilden die jeweiligen Vorschriften der EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen für die jeweilige Fahrzeugklasse die Mindestanforderungen. Sofern die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen für die jeweilige Fahrzeugklasse ebenfalls keine Vorschriften für die EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen aufweisen, bilden die jeweiligen Vorschriften für die EU-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen für die jeweilige Fahrzeugklasse die Mindestanforderungen. Sollen Vorschriften der EU-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen oder der EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen im Rahmen der Einzelgenehmigung nach dieser Verordnung zur Anwendung kommen, obwohl es in den jeweiligen Verordnungen des Absatz 1 Satz 1 Vorschriften für die EU-Typgenehmigung von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen oder Einzelgenehmigungen existieren, so können diese ebenfalls Anwendung finden.

(5) Für Änderungen an bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeugen sind die zum Zeitpunkt der Erstzulassung oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens verbindlich anzuwendenden Vorschriften des zugrundeliegenden europäischen oder nationalen Genehmigungsverfahrens maßgeblich, dabei sind verpflichtende Nach- oder Umrüstungen aufgrund von Vorschriftenänderungen einzuhalten. Ebenfalls können optional anwendbare Vorschriften angewendet werden, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bestanden oder noch nicht verpflichtend einzuhalten waren. Soweit die Anforderungen aus Absatz 3 im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nicht erfüllt werden können, sind Ausnahmegenehmigungen nach § 73 erforderlich, die vor Erteilung der Betriebserlaubnis einzuholen sind.

§ 5

Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam. Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die

1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 8 entsprechend.

(2) Für Änderungen der Fahrzeugart nach Absatz 1 Nummer 1 bei Fahrzeugen, deren Genehmigungen auf den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Vorschriften beruhen, in eine andere Fahrzeugart, sind die Vorschriften der neuen Fahrzeugart vollumfänglich zu erfüllen.

Für Änderungen von Bauteilen, Systemen, selbstständigen technischen Einheiten oder Software an Fahrzeugen sind ausnahmslos sämtliche Auswirkungen auf die

Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs zu berücksichtigen, welche sich durch die Veränderung auf bereits vorhandene Bauteile, Systeme, selbstständige technische Einheiten oder Software des Fahrzeugs ergeben könnten.

(3) Fahrzeughersteller, Importeure oder Gewerbetreibende dürfen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen, die nach Absatz 1 Satz 2 zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen. Dies gilt nicht, wenn unverzüglich eine neue Betriebserlaubnis nach § 8 für das Gesamtfahrzeug eingeholt wird. Die Verpflichtung nach Satz 2 kann von dem Gewerbetreibenden auch auf den Verfügungsberechtigten oder Halter übertragen werden.

(4) Die Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Rettungsdienstes, des Brandschutzes oder des Zivil- und Katastrophenschutzes bestimmt sind, bleibt nur so lange wirksam, wie die Fahrzeuge für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Polizei, die Feuerwehr, den Zivil- und Katastrophenschutz oder Zwecke des Rettungsdienstes zugelassen oder eingesetzt werden. Für Fahrzeuge nach Satz 1 darf eine Betriebserlaubnis nach § 8 nur der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst erteilt werden; dies gilt auch, wenn die für die militärischen oder die polizeilichen Zwecke sowie die Zwecke des Brandschutzes, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes vorhandene Ausstattung oder Ausrüstung entfernt, verändert oder unwirksam gemacht worden ist. Für bestimmte Einsatzzwecke können Ausnahmen von Satz 2 nach § 73 Absatz 1 genehmigt werden.

(5) Besteht Anlass zur Annahme, dass die Betriebserlaubnis erloschen ist, kann die Zulassungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung

1. die Beibringung eines Gutachtens einer prüfenden Person darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, oder
2. die Vorführung des Fahrzeugs

anordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen; auch darf eine Prüfplakette nach § 22 nicht zugeteilt werden.

§ 6

Erhalt der Betriebserlaubnis

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs jedoch nicht, wenn bei Änderungen durch Ein-, Anbau oder die Änderung von Teilen

1. für diese Teile
 - a) eine Bauartgenehmigung nach § 9 oder eine Betriebserlaubnis oder nationale Teiletypgenehmigung nach § 10 erteilt worden ist oder
 - b) der nachträgliche Ein- oder Anbau im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 7 oder § 8 genehmigt worden ist

und die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung, der Betriebserlaubnis oder der Genehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist oder

2. für diese Teile
 - a) eine EU-Typgenehmigung oder

- b) eine Genehmigung nach den Regelungen in der jeweiligen Fassung entsprechend dem Gesetz zur Revision 3 des Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden vom 31. März 2019 (BGBl. 2019 II S. 220), soweit diese von der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union angewendet werden,

erteilt worden ist und eventuelle Einschränkungen oder Einbauanweisungen beachtet sind oder

3. die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis, der nationalen Teiletztypgenehmigung, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung dieser Teile nach Nummer 1 Buchstabe a oder b von einer Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht ist und die Abnahme unverzüglich durchgeführt und nach § 9 Absatz 5 oder § 10 Absatz 1 Satz 4 bestätigt worden ist.

Werden bei Teilen nach Nummer 1 oder 2 in der Bauartgenehmigung, der Betriebserlaubnis, der nationalen Teiletztypgenehmigung oder der Genehmigung aufgeführte Einschränkungen oder Einbauanweisungen nicht eingehalten, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

(2) Fahrzeugführende haben in den Fällen

1. des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn nicht anders durch die Erlaubnis oder Genehmigung bestimmt, den Abdruck oder die Ablichtung der betreffenden Betriebserlaubnis, nationalen Teiletztypgenehmigung, Bauartgenehmigung, Genehmigung im Rahmen der Betriebserlaubnis oder eines Auszugs dieser Erlaubnis oder Genehmigung, der die für die Verwendung wesentlichen Angaben enthält, und
2. des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 einen Nachweis nach einem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Musters über die Erlaubnis oder die Genehmigung mit der Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus sowie den zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen

mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil I oder ein nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführender oder aufzubewahrender Nachweis einen entsprechenden Eintrag einschließlich zu beachtender Beschränkungen oder Auflagen enthält; anstelle der zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen kann der Eintrag auch einen Vermerk enthalten sein, dass diese in einer mitzuführenden Erlaubnis, Genehmigung oder einem mitzuführenden Nachweis aufgeführt sind. Die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen nach § 15 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bleibt unberührt.

(3) Ist die Betriebserlaubnis nach Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 erloschen, so darf das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden oder dessen Inbetriebnahme durch den Halter angeordnet oder zugelassen werden. Ausnahmen von Satz 1 sind nur nach Maßgabe der Sätze 3 bis 6 zulässig. Ist die Betriebserlaubnis nach Satz 1 erloschen, dürfen nur solche Fahrten durchgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Am Fahrzeug sind die zugeteilten Kennzeichen oder rote Kennzeichen zu führen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Fahrten, die Angehörige Technischer Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder benannter Technischer Dienste im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens durchführen. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur nach Maßgabe des § 42 Absatz 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verwendet werden.

(4) Die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis ist nur zulässig, wenn die Betriebserlaubnis vorher erloschen ist.

(5) Werden an Fahrzeugen von Fahrzeugherstellern, die Inhaber einer Betriebserlaubnis für Typen sind, im Sinne des § 5 Absatz 1 Teile verändert, so bleibt die Betriebserlaubnis wirksam, solange die Fahrzeuge ausschließlich zur Erprobung verwendet werden; insoweit ist auch keine Mitteilung an die Zulassungsbehörde erforderlich. Satz 1 gilt nur, wenn die Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I bestätigt hat, dass ihr das Fahrzeug als Erprobungsfahrzeug gemeldet worden ist. Sofern für die Verwendung als Erprobungsfahrzeug die Genehmigung einer Ausnahme nach § 73 Absatz 1 von den Bau- und Betriebsvorschriften des Abschnittes 5 und 6 erforderlich ist, ist diese einzuholen und der Hinweis hierauf in die Zulassungsbescheinigung einzutragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Fahrzeuge, die von Herstellern von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugsystemen zur Erprobung verwendet werden, sofern diese selbst Genehmigungsinhaber für Fahrzeugteile oder Fahrzeugsysteme sind oder sie die Anfangsbewertung nach Anhang IV Nummer 2 der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Verordnung zur Zufriedenheit der Genehmigungsbehörde abgeschlossen haben.

§ 7

Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

(1) Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge kann dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt werden, wenn er die Gewähr für zuverlässige Ausübung der dadurch verliehenen Befugnisse bietet.

Hersteller, die außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, müssen einen Bevollmächtigten in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde und für die Zwecke der Marktüberwachung vertritt.

(2) Über den Antrag auf Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann eine andere Stelle mit der Begutachtung beauftragen. Es bestimmt, welche Unterlagen für den Antrag beizubringen sind.

(3) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge hat für jedes dem Typ entsprechende, im Falle von zulassungspflichtigen Fahrzeugen eine Zulassungsbescheinigung Teil II und im Falle von nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen eine Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis auszufüllen. Die Datenbestätigung im Sinne von § 2 Nummer 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist vom Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge nach dem Anhang zu Anlage 4 auszufüllen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II oder die Ablichtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis ist von dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis unter Angabe der Firmenbezeichnung und des Datums mit seiner Unterschrift zu versehen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel ist zulässig.

(4) Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt nach Ablauf einer festgesetzten Frist, bei Widerruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt und wenn der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt oder sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

(5) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit beim Hersteller die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten nachprüfen oder nachprüfen lassen. Der Hersteller ist verpflichtet, die zur Nachprüfung nach Satz 1 notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis, wenn ihm ein Verstoß gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Pflichten nachgewiesen wird.

§ 8

Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge und nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigung

(1) Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Verfügungsberechtigte die Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeug (Einzelbetriebserlaubnis) bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beantragen. Mit dem Antrag auf Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein Gutachten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 vorzulegen, in dem bescheinigt wird, dass das Fahrzeug begutachtet wurde, richtig beschrieben und gemäß § 4 vorschriftsmäßig ist. Für die im Gutachten zusammengefassten Ergebnisse müssen auf die Fahrzeug-Identifizierungsnummer bezogene Prüfprotokolle vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die notwendigen Prüfungen durchgeführt und die geforderten Ergebnisse erreicht wurden. Sofern die Ergebnisse von einem, in den jeweiligen prüfungsrelevanten Aspekten baugleichen Vergleichsfahrzeug abgeleitet worden sind, ist die Baugleichheit des Einzelfahrzeugs im Gutachten nachzuweisen. Eine Ableitung der geforderten Ergebnisse von einem nicht baugleichen Vergleichsfahrzeug ist unzulässig. Sind Ausnahmegenehmigungen nach § 73 erforderlich, sind diese nach erfolgter Begutachtung vor Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis einzuholen. Gutachten und Prüfprotokolle sind der Genehmigungs- oder der zuständigen Aufsichtsbehörde bereitzustellen. Die Aufsichtsbehörde hat die Gutachten stichprobenartig zu überprüfen.

(2) Sollen für neue Fahrzeuge die in den Anwendungsbereich der in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen fallen, Einzelbetriebserlaubnisse erlangt werden, dürfen jeweils im Rahmen eines Kalenderjahres nicht mehr als 300 Fahrzeuge eines gleichen Typs der Fahrzeugklassen M und N der Verordnung (EU) 2018/858, der Fahrzeugklassen T, C, R, und S der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder der Fahrzeugklasse L der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 begutachtet und zugelassen oder in Betrieb genommen werden. Satz 1 gilt nicht für Mehrstufenverfahren, bei denen nur die letzte Stufe zum vollständigen Fahrzeug im Rahmen einer Einzelbetriebserlaubnis eingeholt werden darf. Sollen für Fahrzeuge eines gleichen Typs jährlich mehr als die in Satz 1 genannten höchstzulässigen Stückzahlen begutachtet, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, ist die Begutachtung im Rahmen einer Einzelbetriebserlaubnis abzulehnen und es muss eine Kleinserie der jeweils vorgenannten Verordnung beantragt werden. Jedes begutachtete Fahrzeug nach Satz 1 ist von der begutachtenden Stelle unverzüglich nach erfolgter Begutachtung in eine beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Datenbank einzustellen.

(3) Die Datenbank nach Absatz 2 Satz 4 wird vom Kraftfahrt-Bundesamt nach Maßgabe der Anlage 5 geführt.

(4) Gehört ein Fahrzeug zu einem genehmigten Typ oder liegt eine Einzelbetriebserlaubnis nach dieser Verordnung oder eine Einzelgenehmigung nach Artikel 44 oder Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 vor, ist eine Begutachtung nur zulässig, wenn die Betriebserlaubnis nach § 5 Absatz 1 Satz 2 erloschen ist.

Genehmigungspflichtige Teile

(1) Selbstständige technische Einheiten oder Bauteile gemäß der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anhänge, welche in der Anlage 6 Spalte 3 mit „genehmigungspflichtig“ gekennzeichnet sind, gleichgültig ob sie an zulassungspflichtigen oder an zulassungsfreien Fahrzeugen verwendet werden, müssen nach einem Rechtsakt der Spalte 4 der Anlage 6 genehmigt sein. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem harmonisierten Genehmigungszeichen Anlass geben können, dürfen an diesen selbstständigen technischen Einheiten oder Bauteilen nicht angebracht sein.

(2) Selbstständige technische Einheiten oder Bauteile an Fahrzeugen gemäß der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, welche in der Anlage 6 Spalte 3 mit „bauartgenehmigungspflichtig“ gekennzeichnet sind, gleichgültig ob sie an zulassungspflichtigen oder an zulassungsfreien Fahrzeugen verwendet werden, müssen nach einer Technischen Anforderung der Spalte 4 der Anlage 6 bauartgenehmigt sein. Ist in Spalte 3 die Kennzeichnung genehmigungspflichtig und bauartgenehmigungspflichtig genannt, liegt immer dann eine Genehmigungspflicht nach harmonisierten Vorschriften vor, sofern das Fahrzeug gemäß der Vorschrift seiner harmonisierten Typgenehmigung eine Genehmigung des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit verbindlich vorschreibt. Liegt diese Genehmigungspflicht nicht vor, ist eine Bauartgenehmigung erforderlich. Das Verfahren der Genehmigungserteilung richtet sich nach § 10. Mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen darf ein Fahrzeugteil nur gekennzeichnet sein, wenn es der Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entspricht. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen nach Maßgabe der Fahrzeugteilverordnung Anlass geben können, dürfen an den Fahrzeugteilen nicht angebracht sein.

(3) Fahrzeugteile, die nach Absatz 1 oder 2 genehmigt sein müssen, dürfen zur Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Die Ausgestaltung der Prüfzeichen ergibt sich aus den in Anlage 6 aufgeführten Vorschriften oder durch die Fahrzeugteilverordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2142), die zuletzt durch Artikel 171 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Einrichtungen, die zur Erprobung im Straßenverkehr verwendet werden, wenn eine entsprechende amtliche Bescheinigung mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt wird,
2. Scheinwerfer und Leuchten an Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, an diesen Fahrzeugen verwendet werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gebaut worden sind und in ihrer Wirkung etwa den nach Absatz 1 geprüften Einrichtungen gleicher Art entsprechen und als solche erkennbar sind,
3. Einrichtungen, die an Fahrzeugen verwendet werden, deren Zulassung auf Grund eines Verwaltungsverfahrens erfolgt, in welchem ein Mitgliedstaat der Europäischen Union bestätigt, dass der Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit die einschlägigen technischen Anforderungen der in der Anlage 1 genannten Vorschriften oder der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder der Verordnung (EU) 2018/858 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder eines darin genannten Einzelrechtsaktes oder einer Einzelregelung erfüllt und

4. Einrichtungen, für die eine Einzelgenehmigung nach § 13 der Fahrzeugteilverordnung erteilt worden ist.

(5) Werden Einrichtungen nach Absatz 4 Nummer 4 im Verkehr verwendet, so ist die Urkunde über die Genehmigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; dies gilt nicht, wenn die Genehmigung aus der Zulassungsbescheinigung Teil I, aus dem Nachweis nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung oder aus dem statt der Zulassungsbescheinigung Teil I mitgeführten Anhängerverzeichnis hervorgeht.

§ 10

Betriebserlaubnis für Teile und Teiletypgenehmigung

(1) Für Teile von Fahrzeugen, die nicht unter § 9 fallen, kann eine Teiletypgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt werden, wenn die Teile im Erlaubnisverfahren selbstständig behandelt werden können. Dürfen die Teile nur an Fahrzeugen bestimmter Art, eines bestimmten Typs oder nur bei einer bestimmten Art des Ein- oder Anbaus verwendet werden, ist die Genehmigung dahingehend zu beschränken. Die Wirksamkeit der Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Ein- oder Anbau im Rahmen einer Änderungsbegutachtung abgenommen wird. Die prüfende Person hat auf dem Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 den ordnungsgemäßen Ein- oder Anbau unter Angabe des Fahrzeugherstellers und -typs sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu bestätigen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge entsprechend. Bei reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Teilen ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Inhaber der Teiletypgenehmigung hat jedes dem Teiletyp entsprechende Teil dauerhaft, lesbar und im eingebauten Zustand einfach sichtbar mit der in der Genehmigung vorgegebenen Kennzeichnung an der vorgegebenen Anbringungsstelle zu versehen, wenn nicht anders durch die Genehmigung bestimmt. Der Inhaber der Teiletypgenehmigung hat jedem Teil in geeigneter Form die Genehmigung und die für die sichere Montage und Bedienung sowie vorschriftsmäßige Verwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache mitzugeben. Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde hat der Inhaber der Genehmigung diese Dokumente in Papierform zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Teilen, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, kann nach § 8 verfahren werden, falls sich das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen nicht gegen die Erteilung der Betriebserlaubnis ausspricht. Zur Erteilung der Betriebserlaubnis ist das einzelgenehmigte Teil und die Gutachtennummer in die Zulassungsbescheinigung Teil I von der Zulassungsbehörde einzutragen. Die Zulassungsbehörde trägt ebenfalls im Gutachten den Zusatz „Betriebserlaubnis erteilt“ ein. Der gleiche Vermerk ist unter kurzer Bezeichnung des genehmigten Teils in dem nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis und in dem Anhängerverzeichnis, sofern ein solches ausgestellt worden ist, einzutragen.

(4) Allgemeine Betriebserlaubnisse, die vor Inkrafttreten nach § 22 in der vor dem [Stichtag Inkrafttreten Neufassung] geltenden Fassungen dieser Verordnung erteilt wurden, können auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch Nachträge erweitert werden.

§ 11

Anerkennung von internationalen Genehmigungen und Prüfzeichen

(1) Im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis eines Fahrzeuges werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die ein ausländischer Staat für Teile unter Beachtung der mit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union vereinbarten Bedingungen erteilt hat. Im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis werden neben den Genehmigungen auch Prüfungen anerkannt, die auf Grund der Vorschriften nach § 4 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und nachgewiesen worden sind.

(2) Im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis eines Fahrzeuges werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die ein Vertragsstaat auf Grundlage der Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden vom 31. März 2019 (BGBl. 2019 II S. 220) erteilt hat, sofern die der Genehmigung zugrundeliegende UN-Regelung in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union Anwendung findet.

(3) Dasselbe gilt für Genehmigungen und Prüfzeichen, die das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Gegenstände oder Teile oder in Bezug auf diese für bestimmte Fahrzeugtypen erteilt oder die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, wenn das Genehmigungsverfahren unter Beachtung der von der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union mit ausländischen Staaten vereinbarten Bedingungen durchgeführt worden ist. § 9 bleibt unberührt.

§ 12

Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Historisches Fahrzeug

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Historisches Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ein Gutachten einer prüfenden Person erforderlich. Neben der Originalität sind ein guter Pflege- und Erhaltungszustand sowie die Vorschriftsmäßigkeit einzuhalten. Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie durchzuführen und das Gutachten nach einem in der Richtlinie festgelegten Muster auszufertigen. Die Vorlage gültiger Untersuchungsberichte zu einer durchgeführten Hauptuntersuchung sind anzuerkennen.

A b s c h n i t t 3

R e g e l m ä ß i g e U n t e r s u c h u n g

§ 13

Pflicht zur Vorführung des Fahrzeugs

(1) An zulassungspflichtigen Fahrzeugen oder kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sind regelmäßig Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach den in § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen

Zeitabständen in Untersuchungsstellen nach Anlage 7 durchführen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach den §§ 41 und 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
2. Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei.

Über die Untersuchung der Fahrzeuge des Zolldienstes entscheidet die zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall oder allgemein. Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.

(2) Der Halter hat für die fristgerechte Vorführung seines Fahrzeugs einschließlich der Fahrzeugeinrichtungen zur Durchführung der regelmäßigen technischen Untersuchung zu sorgen. Er oder sein Beauftragter haben das Fahrzeug

1. zur Durchführung der Hauptuntersuchung spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette und die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I oder im Nachweis nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie im Untersuchungsbericht nachgewiesen ist, bei der in § 15 Absatz 1 genannten Stelle oder Person und
2. zur Durchführung der Sicherheitsprüfung spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nach § 22 Absatz 2 nachgewiesen ist, bei der in § 15 Absatz 2 genannten Stelle oder Person

vorzuführen, es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen nach § 42 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

(3) Bei Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb ist das Ladekabel für das Fahrzeug für die Durchführung der Hauptuntersuchung mitzuführen.

(4) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfplakette nach § 22 Absatz 1 auf dem hinteren zugeteilten Kennzeichen nachzuweisen, es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug mit Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen nach den §§ 42 und 45 Absatz 1 Nummer 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach § 22 Absatz 2 nachzuweisen.

(5) Der Halter hat die Kosten der regelmäßigen technischen Untersuchung zu tragen.

§ 14

Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

(1) Die Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen für Fahrzeuge der einzelnen Fahrzeugklassen bestimmen sich nach Maßgabe der Anlage 8.

(2) Durch eine vorgezogene Hauptuntersuchung ändern sich die Zeitabstände für folgende Hauptuntersuchungen nicht.

(3) Eine Hauptuntersuchung, die zum Zeitpunkt einer Sicherheitsprüfung durchgeführt wird, kann die Sicherheitsprüfung nicht ersetzen.

(4) Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, dass der durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesene Monat zur Vorführung des Fahrzeugs zur Sicherheitsprüfung nicht den Fristen des Absatz 1 entspricht, ist eine neue Prüfmarke zuzuteilen und dies im Untersuchungsbericht zu vermerken.

§ 15

Zuständigkeit für die Durchführung der regelmäßigen technischen Untersuchungen

(1) Zuständig für die Durchführung von Hauptuntersuchungen sind amtlich anerkannte Sachverständige oder amtlich anerkannte Prüfer der Technischen Prüfstellen nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz, jeweils im Zuständigkeitsbereich ihrer Technischen Prüfstelle und Prüfingenieure einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage 9, jeweils im Bundesland ihrer Betrauung.

(2) Zuständig für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems und Gasanlagenprüfungen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen sind dafür jeweils anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten nach Anlage 12, die in Absatz 1 genannten Personen und die damit in Zusammenhang stehenden Stellen. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) oder die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt, ihre Inhaber, ihre Gesellschafter und ihre nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der anerkannten Werkstatt verantwortlichen Personen sowie ihre Mitarbeitenden nicht mit der Durchführung von hoheitlichen Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung, insbesondere mit der Hauptuntersuchung zur Beurteilung des Fahrzeugzustandes befasst sein. Die Untersuchungen des Motormanagement- oder Abgasreinigungssystems und die Gasanlagenprüfungen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen sind hiervon ausgenommen, ebenso die Sicherheitsprüfungen sowie die Untersuchungen nach Absatz 3 und Absatz 4. Darüberhinausgehende Untersuchungen sind nicht zulässig.

(3) Zuständig für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber sind dafür jeweils anerkannte Fahrtenschreiberhersteller, Fahrzeughersteller oder Fahrzeugimporteure und Kraftfahrzeugwerkstätten.

(4) Zuständig für die Durchführung von Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern sind dafür jeweils anerkannte Fahrzeughersteller, Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern, Beauftragte der Hersteller oder von diesen ermächtigte Werkstätten.

(5) Zuständig für die Durchführung von Prüfungen der Flüssiggasanlagen

1. mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h sind Sachkundige nach der Technischen Regel - Arbeitsblatt DVGW G 607 (A);
2. zu Brennzwecken in gewerblich genutzten Fahrzeugen oder in gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren zu Antriebszwecken sind zur Prüfung befähigte Personen nach § 14 und Anhang 3 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung.

Umfang der Hauptuntersuchung

(1) Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger werden bei einer Hauptuntersuchung nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage 10 sowie den hierzu vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinien auf ihre Verkehrssicherheit, ihre Umweltverträglichkeit sowie auf Einhaltung der für sie geltenden Bau-, Wirk-, Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften untersucht.

(2) Sofern vorhanden, sind die von der Zentralen Stelle aufbereiteten Vorgaben nach Anlage 11 zu beachten.

(3) Bei Fahrzeugen, die mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor angetrieben werden, ist eine Untersuchung des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit

1. Fremdzündungsmotor, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind oder die drei Räder und eine zulässige Gesamtmasse von weniger als 400 kg haben,
2. Kompressionszündungsmotor, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder die vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
3. Krafträder sowie dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L3e, L4e, L5e und L7e, die vor dem 1. Januar 1989 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
4. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
5. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht den Baumerkmalen von Lastkraftwagen hinsichtlich des Antriebsmotors und des Fahrgestells entsprechen, sowie Stapler.

Beurteilung der Mängel bei der Hauptuntersuchung

(1) Stellt die prüfende Person bei der Hauptuntersuchung oder bei einer Nachprüfung

1. keine Mängel fest, so hat sie für das Fahrzeug eine Prüfplakette zuzuteilen;
2. geringe Mängel fest, so sind diese in den Untersuchungsbericht einzutragen, die Prüfplakette kann zugeteilt werden; der Halter hat die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Feststellung des Mangels beheben zu lassen;
3. erhebliche Mängel fest, so sind diese in den Untersuchungsbericht einzutragen, es darf keine Prüfplakette zugeteilt werden; der Halter hat alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung oder erneuten Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen;
4. gefährliche Mängel fest, so sind diese in den Untersuchungsbericht einzutragen, der Fahrzeugführende ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug mit diesen Mängeln nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf und es ist zusätzlich schriftlich im Untersuchungsbericht auf diesen Gefährdungstatbestand hinzuweisen, es darf

für das Fahrzeug keine Prüfplakette zugeteilt werden; der Halter hat alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung oder erneuten Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen;

5. Mängel fest, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen; die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen, der Fahrzeugführende ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug mit diesen Mängeln nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf, er ist zusätzlich schriftlich im Untersuchungsbericht auf diesen Gefährdungstatbestand hinzuweisen, der Halter hat bei Feststellung gefährlicher Mängel alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung oder erneuten Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen;
6. Mängel fest, die längstens innerhalb des Kalendertags beseitigt werden, so sind diese unter Angabe der Uhrzeit ebenfalls im Untersuchungsbericht einzutragen, die sofortige Mängelbeseitigung ist durch die Bezeichnung der Mängel in Verbindung mit einer eindeutigen Bestätigung der prüfenden Person unter Angabe der Uhrzeit zu bescheinigen und eine Prüfplakette zuzuteilen.

Die Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel entfällt, sofern das Fahrzeug nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt.

(2) Kann bei der Hauptuntersuchung eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung durchzuführen. Der Umfang der Hauptuntersuchung verringert sich dabei um die Prüfpunkte der durchgeführten Sicherheitsprüfung.

(3) Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche Mängel festgestellt, darf die Prüfplakette nicht zugeteilt werden und das Fahrzeug ist innerhalb eines Monats ab Feststellung des Mangels bei der Hauptuntersuchung erneut zur Nachprüfung vorzuführen. Die prüfende Person hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Zusätzliche Mängel bei der Nachprüfung haben auf die Frist des Satzes 1 keinen Einfluss. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als einen Monat ab dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat die prüfende Person statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Dabei ist eine bis zu zwei Monate zuvor durchgeführte Untersuchung des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems zu berücksichtigen.

(4) Im Untersuchungsbericht können auch Hinweise der prüfenden Person aufgenommen werden, durch die auf sich in der Zukunft abzeichnende Mängel durch Verschleiß, Korrosion oder andere Umstände hingewiesen wird. Darüberhinausgehende Angaben sind zulässig.

§ 18

Umfang der Sicherheitsprüfung

(1) Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger werden bei einer Sicherheitsprüfung nach Maßgabe der hierzu vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie untersucht. Die Sicherheitsprüfung beinhaltet eine Sicht-,

Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells, des Fahrwerks, des Aufbaus, der Verbindungseinrichtungen, der Lenkung, der Reifen, der Räder und der Bremsanlage.

(2) Sofern vorhanden, sind die von der Zentralen Stelle aufbereiteten Vorgaben nach Anlage 11 zu beachten.

(3) Die Durchführung der Sicherheitsprüfung (Inspektion im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) kann von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, einer akkreditierten Inspektionsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012 nach Anlage 9 oder vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks bescheinigt werden. Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachgewiesen wurde, dass er alle Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 erfüllt. Die Anerkennung nach Landesrecht bleibt unberührt. Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ist befugt, für diese Prüfungen Personal und Ausrüstung der nach Anlage 12 anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten einzusetzen. Diese Befugnis schließt die gesetzliche Erlaubnis gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012, A.3 Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ C), Abschnitt b ein, dass verantwortliche Personen der nach Anlage 12 anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten (Inspektoren im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) an Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Errichtung, Kundendienst oder Instandhaltung desselben Inspektionsgegenstandes beteiligt sein können, sofern dadurch die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis, dass die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden, ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen für das Vorhandensein von Objektivität durch die akkreditierte Inspektionsstelle zu erbringen. Eine Unterbrechung der Inspektion zum Zwecke der Beseitigung von festgestellten Mängeln ist unzulässig. Die Ausführung von Tätigkeiten am Fahrzeug, wie zum Beispiel Reparatur, Instandsetzung und Wartung nach Beginn der Inspektion führt zur Wiederholungspflicht der Inspektion.

§ 19

Beurteilung der Mängel bei der Sicherheitsprüfung

(1) Stellt die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt oder die prüfende Person bei der Sicherheitsprüfung oder bei einer Nachprüfung

1. keine Mängel fest, so ist dies im Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe des § 22 zuzuteilen;
2. Mängel fest, so sind diese im Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung einzutragen, die Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls über die Sicherheitsprüfung spätestens bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der Sicherheitsprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder einer prüfenden Person vorzuführen;
3. Mängel, die eine direkte und unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen fest, so hat
 - a) die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt die vorhandene Prüfmarke zu entfernen,
 - b) die prüfende Person die vorhandene Prüfmarke zu entfernen.

Fahrzeugführende sind bei Feststellung von Mängeln nach Satz 1 Nummer 3 darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug mit diesen Mängeln nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf. Sie sind zusätzlich schriftlich im Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung auf diesen Gefährdungstatbestand hinzuweisen.

(2) Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche Mängel festgestellt, darf die Prüfmarke nicht zugeteilt werden, und das Fahrzeug ist innerhalb eines Monats ab Feststellung des Mangels bei der Sicherheitsprüfung erneut zur Nachprüfung vorzuführen; die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt oder die prüfende Person hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung zu vermerken. Zusätzliche Mängel bei der Nachprüfung haben auf die Frist des Satzes 1 keinen Einfluss. Wird bei der Nachprüfung das Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als einen Monat ab dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorgeführt, so hat die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt oder die prüfende Person statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Sicherheitsprüfung durchzuführen.

§ 20

Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung durch dafür anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten

(1) Die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems oder die Gasanlagenprüfung für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen können als eigenständige Teile der Hauptuntersuchung von dafür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführt werden. Die Durchführung ist auf dem Nachweis über die Prüfung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems oder dem Nachweis über die Gasanlagenprüfung zu bescheinigen. Dieser muss jeweils fälschungser schwerende Merkmale aufweisen und dem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster entsprechen. Die eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung dürfen frühestens einen Monat vor der Durchführung der Hauptuntersuchung durchgeführt werden. Der Nachweis hierüber ist der prüfenden Person auszuhändigen, die ihn dem Untersuchungsbericht beifügt sowie gegebenenfalls die in dem eigenständigen Teil festgestellten Mängel in den Untersuchungsbericht überträgt und die im Nachweis aufgeführten Mängel bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt.

(2) Die untersuchungspflichtigen Fahrzeuge werden bei der Durchführung von eigenständigen Teilen nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage 10 Nummer 5 sowie den hierzu vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinien untersucht.

(3) Die Sicherheitsprüfung kann im Fall von § 17 Absatz 2 auch als eigenständiger Teil zur Hauptuntersuchung durchgeführt werden.

§ 21

Beurteilung der Mängel bei eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung

(1) Stellt die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt bei eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder bei einer Nachprüfung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung

1. keine Mängel fest, so ist dies im Nachweis über die Prüfung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems oder im Nachweis über die Gasanlagenprüfung zu bescheinigen;
2. Mängel fest, so sind diese im Nachweis über die Prüfung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems oder im Nachweis über die Gasanlagenprüfung einzutragen.

Der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage der Dokumente nach Satz 1 spätestens bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der Prüfung des eigenständigen Teils einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder einer prüfenden Person vorzuführen.

(2) Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche Mängel festgestellt, ist das Fahrzeug erneut zur Nachprüfung vorzuführen und ein Nachweis nach Absatz 1 über die Nachprüfung auszustellen. Zusätzliche Mängel bei der Nachprüfung haben auf die Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 keinen Einfluss. Wird bei der Nachprüfung das Dokument nach Absatz 1 nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als einen Monat ab dem Tag der Prüfung des eigenständigen Teils der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt oder die prüfende Person statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Prüfung des eigenständigen Teils der Hauptuntersuchung durchzuführen.

(3) Für die Durchführung der Hauptuntersuchung sind der prüfenden Person alle Nachweise nach Absatz 1 oder 2 vorzulegen.

§ 22

Prüfplakette und Prüfmarke

(1) Durch die nach durchgeführter Hauptuntersuchung von der prüfenden Person zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird hierdurch bescheinigt, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt dieser Untersuchung bis auf etwaige geringe Mängel nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 vorschriftsmäßig ist. Durch die nach durchgeführter Sicherheitsprüfung von der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder von der prüfenden Person angebrachte Prüfmarke wird bescheinigt, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Prüfung keine Mängel nach § 19 Absatz 1 aufweist.

(2) Die Prüfplakette ist:

1. für die internetbasierte Fahrzeugzulassung in Verbindung mit dem Plakettenträger von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem hinteren zugeteilten Kennzeichen oder
2. in allen anderen Fällen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zuzuteilen und auf dem hinteren zugeteilten Kennzeichen

dauerhaft und gegen Veränderung gesichert anzubringen. Vor Anbringung einer neuen Prüfplakette oder einer neuen Prüfmarke in Verbindung mit einem Plakettenträger ist eine abgelaufene Prüfplakette einschließlich des damit verbundenen Plakettenträgers zu entfernen.

(3) Die Prüfmarke ist von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vorschriften der Anlage 13 anzubringen. SP-Schilder dürfen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle, von einer prüfenden Person, dem Fahrzeughersteller, dem Halter oder seinem Beauftragten nach den Vorschriften der Anlage 13 angebracht werden.

(4) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass sich die angebrachte Prüfplakette, die angebrachte Prüfmarke, das SP-Schild und der Plakettenträger in ordnungsgemäßem Zustand befinden; sie dürfen weder verdeckt oder verschmutzt noch beschädigt oder verändert sein. Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der Prüfplakette, der Prüfmarke, dem

SP-Schild, sowie dem Plakettenträger Anlass geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

(5) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind. Die Gültigkeit verlängert sich bei Fahrzeugen, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, bis an das Ende des ersten Monats des Betriebszeitraums, wenn die Frist zur Vorführung zur Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung vor oder in dem Zeitraum der Außerbetriebsetzung abgelaufen ist. Satz 2 gilt auch, wenn bei geringen Mängeln keine neue Prüfplakette nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 zugeteilt wird. Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muss, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Die betroffene Person hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

§ 23

Dokumentation

(1) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat, im Untersuchungsbericht dokumentiert werden. Zusätzlich sind sie zu dokumentieren

1. in der Zulassungsbescheinigung Teil I oder
2. in dem nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis.

(2) Die zusätzliche Dokumentation hat zu erfolgen in Verbindung

1. mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle und
2. mit der Kennnummer der untersuchenden Person oder Stelle.

(3) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung müssen von demjenigen, der die Prüfmarke zugeteilt hat, im Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung dokumentiert werden.

(4) Die Fahrzeughalter haben den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren. Wurde an einem Fahrzeug eine Nachprüfung durchgeführt, sind sowohl der Untersuchungsbericht als auch der Untersuchungsbericht über die Nachprüfung mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung aufzubewahren. Die Fahrzeughalter haben den Untersuchungsbericht sowie den Untersuchungsbericht über die Nachprüfung zuständigen Personen auf Anforderung, bei einem Halterwechsel dem Erwerbenden, sowie vor Beginn einer Hauptuntersuchung der prüfenden Person auszuhändigen. Kann der letzte Untersuchungsbericht, der Untersuchungsbericht über die Nachprüfung oder das letzte Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung oder das Prüfprotokoll über die Nachprüfung nicht ausgehändigt werden, haben die Fahrzeughalter auf ihre Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder unabhängig von der Fälligkeit eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht bei der Erstzulassung eines Fahrzeugs, wenn die Fälligkeit der

nächsten Hauptuntersuchung für die nach Landesrecht zuständige Stelle aus einem anderen amtlichen Dokument ersichtlich ist.

§ 24

Verkehrsunsichere Fahrzeuge und Fahrzeuge mit gefährlichen oder unmittelbar verkehrsgefährdenden Mängeln

(1) Verkehrsunsichere Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit unmittelbar verkehrsgefährdenden Mängeln dürfen im öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

(2) Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, dass das Fahrzeug verkehrsunsicher ist oder gefährliche Mängel aufweist oder bei einer Sicherheitsprüfung festgestellt, dass das Fahrzeug unmittelbar verkehrsgefährdende Mängel aufweist, teilt das Kraftfahrt-Bundesamt diese Feststellung der Zulassungsbehörde nach Erhalt der Daten mit.

(3) Die Zulassungsbehörde hat bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen und bei Fahrzeugen, die unmittelbar verkehrsgefährdende Mängel aufweisen, den Betrieb des Fahrzeugs nach § 5 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf öffentlichen Straßen zu beschränken oder zu untersagen.

(4) Die Zulassungsbehörde hat bei gefährlichen Mängeln dem Eigentümer oder Halter nach § 5 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen oder kann den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen.

§ 25

Plausibilitätsprüfung der Angaben von Wegstreckenzählern

(1) Bei der Eintragung der Laufleistung des Fahrzeugs nach dem Stand des Wegstreckenzählers in den Untersuchungsbericht oder in das Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung haben die in § 15 Absatz 1 und 2 genannten Stellen oder Personen durch Vergleich mit der in dem Untersuchungsbericht oder dem Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung dokumentierten Laufleistung des Fahrzeugs zu prüfen, ob der Wegstreckenzähler die Laufleistung plausibel wiedergibt.

(2) Wenn der durch den Wegstreckenzähler angezeigte Stand niedriger ist als der auf dem Untersuchungsbericht oder Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung dokumentierte Stand, der bei der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung festgestellt wurde, und der Einbau eines anderen Wegstreckenzählers in das Kraftfahrzeug nicht nachgewiesen werden kann, ist der Stand des Wegstreckenzählers nicht plausibel.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind die in § 15 Absatz 1 und 2 genannten Stellen oder Personen verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung des Wegstreckenzählers unverzüglich den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf elektronischem Weg über das Kraftfahrt-Bundesamt unter Benennung der fahrzeugidentifizierenden Merkmale mitzuteilen und die fehlende Plausibilität auf dem Untersuchungsbericht oder Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung als Mangel zu vermerken.

(4) In den Fällen von Absatz 2 haben die Fahrzeughalter unverzüglich einen Vermerk in die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bei der nach Landesrecht zuständigen

Stelle zu veranlassen. Bei Nichtbeachtung der Verpflichtung nach Satz 1 räumt die nach Landesrecht zuständige Stelle den Fahrzeughaltern hierfür eine angemessene Frist ein. Der Vermerk über die Manipulation des Wegstreckenzählers muss das Datum und den Stand des Wegstreckenzählers bei Feststellung sowie das Datum und den Stand des Wegstreckenzählers der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung beinhalten. Mit dem Vermerk gilt dieser Mangel bei einer Nachprüfung zur Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung als behoben.

§ 26

Regelmäßige technische Untersuchung von bestimmten Fahrzeugeinrichtungen

(1) Für die Prüfung der Fahrtenschreiber gelten die Vorschriften des § 64.

(2) Für die Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 65 gelten die Vorschriften des § 66.

(3) Für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, die mit speziellen Ausrüstungen oder Bauteilen für die Verwendung von

1. verflüssigtem Gas,
2. komprimiertem Erdgas,
3. Flüssigerdgas oder
4. Wasserstoff

nach § 52 Absatz 4 Satz 1 in ihrem Antriebssystem ausgerüstet sind, gelten unbeschadet der sonstigen Untersuchungspflichten die Regelungen des § 20 Absatz 1.

§ 27

Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben die Flüssiggasanlagen ihrer Fahrzeuge mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h, die nicht zum Antrieb dieser Fahrzeuge dienen, auf ihre Kosten nach Maßgabe der Technischen Regel – Arbeitsblatt DVGW G 607 (A) prüfen zu lassen:

1. vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme,
2. vor einer Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie
3. danach wiederkehrend im Abstand von jeweils 24 Monaten zur vorausgegangenen Prüfung (Wiederholungsprüfung).

Die Frist für die Durchführung einer Wiederholungsprüfung endet mit Ablauf des vierundzwanzigsten Monats. Ausgenommen von der Pflicht nach Satz 1 sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach den §§ 41 und 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie Kurzzeitkennzeichen nach § 42 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
2. Fahrzeuge der Bundeswehr und
3. Fahrzeuge nach § 58 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 haben die Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken als Arbeitsmittel gemäß § 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 geändert worden ist, diese Flüssiggasanlagen auf ihre Kosten nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung, nach den dort genannten Fristen prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind nach den Vorlagen des Grundsatzes 310-003 „Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in oder an Fahrzeugen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., Stand [... 2022] und nach Maßgabe von § 14 Absatz 7 der Betriebssicherheitsverordnung aufzuzeichnen und nach Maßgabe des Anhang 3 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung aufzubewahren.

(3) Die Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren zu Antriebszwecken als Arbeitsmittel gemäß § 1 der Betriebssicherheitsverordnung, deren Fahrzeuge nicht der wiederkehrenden Prüfung nach § 26 Absatz 3 unterliegen, haben die Flüssiggasanlagen auf ihre Kosten nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung nach den dort genannten Fristen prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind nach den Vorlagen des Grundsatzes 310-004 „Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., Stand [... 2022] und nach Maßgabe von § 14 Absatz 7 der Betriebssicherheitsverordnung aufzuzeichnen und nach Maßgabe des Anhang 3 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung aufzubewahren.

§ 28

Datenübermittlung zum Zentralen Fahrzeugregister

(1) Die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen nach § 15 berechtigten Personen sind verpflichtet, nach Abschluss einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung die in § 61 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung genannten Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister zu übermitteln.

(2) Darüber hinaus müssen die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 15 berechtigten Personen nach Abschluss einer Hauptuntersuchung die in § 61 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung genannten Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister übermitteln. Die jeweilige Übermittlung hat

1. bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen nach § 24 am selben Tag,
2. sonst unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung

zu erfolgen.

Abschnitt 4

Allgemeine Betriebsvorschriften für Fahrzeuge

§ 29

Massen, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge

(1) Ausländische Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen hinsichtlich Achslast, Anhängelast, Masse und Abmessungen den §§ 39, 40 und § 49 entsprechen.

(2) Ausländische Kraftfahrzeuge, deren Zulassungsbescheinigung oder Internationaler Zulassungsschein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die in der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27), die durch die Richtlinie 2002/85/EG (ABl. L 327 vom 4.12.2002, S. 8) geändert worden ist, genannt sind, müssen mit Geschwindigkeitsbegrenzern nach Maßgabe des Rechts des Zulassungsstaates ausgestattet sein. Die Geschwindigkeitsbegrenzer müssen benutzt werden.

(3) Die Luftreifen ausländischer Kraftfahrzeuge und Anhänger, deren Zulassungsbescheinigung oder Internationaler Zulassungsschein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die in der Richtlinie 89/459/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. L 226 vom 3.8.1989, S. 4) genannt sind, müssen beim Hauptprofil der Lauffläche eine Profiltiefe von mindestens 1,6 Millimeter aufweisen; als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt. Die Verwendung von Spikereifen ist unzulässig.

(4) Ausländische Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen außerhalb der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 46 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Vorschriften des Zulassungsstaates erfüllen.

(5) Ausländische Kraftfahrzeuge müssen an Sitzen, für die das Recht des Zulassungsstaates Sicherheitsgurte vorschreibt, über diese Sicherheitsgurte verfügen

§ 30

Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen

(1) In Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h - ausgenommen motorisierte Krankenfahrstühle, Krafträder und einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen - ist Erste-Hilfe-Material mitzuführen. In Kraftomnibussen mit mehr als 22 Fahrgastsitzplätzen ist das Erste-Hilfe-Material in zweifacher Ausführung mitzuführen und muss an dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.

(2) Das nach Absatz 1 mitzuführende Erste-Hilfe-Material muss nach Art, Mindestmenge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13164, Februar 2022 entsprechen.

(3) Das Erste-Hilfe-Material muss

1. in einem Behältnis so verpackt sein, dass der Inhalt vor Staub und Feuchtigkeit sowie vor Kraft- und Schmierstoffen ausreichend geschützt ist. Es ist leicht zugänglich so zu verstauen, dass es vor vermeidbaren Temperatureinflüssen geschützt ist,
2. stets einsatzbereit sein, Haltbarkeitsdaten des Erste-Hilfe-Materials sind zu beachten.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 darf bei Fahrzeugen der Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes auch anderes Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, das bei gleicher Art, Mindestmenge und Beschaffenheit mindestens denselben Zweck zur Erste-Hilfe-Leistung erfüllt.

§ 31

Warnausrüstung, Feuerlöscher und Handlampe

(1) Warndreiecke und mobile Warnleuchten müssen tragbar, standsicher und so beschaffen sein, dass sie bei Gebrauch auf ausreichende Entfernung erkennbar sind. Warndreiecke müssen rückstrahlend sein; mobile Warnleuchten müssen gelbes Blinklicht abstrahlen, von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängig sein und eine ausreichende Brenndauer haben. Die Warndreiecke und mobilen Warnleuchten müssen in betriebsfertigem Zustand sein. Eine leichte und intuitive Bedienbarkeit ohne Verletzungsgefahr muss gewährleistet sein.

(2) Warnwesten müssen der Norm DIN EN ISO 20471:2017 entsprechen.

(3) In Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträdern und einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen müssen mindestens folgende Warneinrichtungen mitgeführt werden:

1. in land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen sowie in anderen Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t oder mit höchstens 8 Sitzplätzen ein Warndreieck;
2. in Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t: ein Warndreieck und getrennt davon eine mobile Warnleuchte;
3. eine Warnweste.

(4) Mobile Warnleuchten, die mitgeführt werden, ohne dass sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, dürfen abweichend von Absatz 1 auch von der Lichtanlage des Fahrzeugs abhängig sein und bei Bedarf innen oder außen am Fahrzeug angebracht werden. Sie müssen der Nummer 20 der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung vom 5.7.1973 (Verkehrsblatt 1973 S. 558) mit Änderung vom 27.7.1992 (Verkehrsblatt 1992 S. 469) entsprechen.

(5) In Kraftomnibussen:

1. muss mindestens ein und in Doppeldeckfahrzeugen müssen mindestens zwei Feuerlöscher, die für die Brandklassen A, B und C amtlich zugelassen sind, mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg in betriebsfertigem Zustand mitgeführt werden, von denen ein Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe des Fahrersitzes und in Doppeldeckfahrzeugen mindestens ein Feuerlöscher auf der oberen Fahrgastebene unterzubringen ist;

2. muss eine von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige Handlampe mitgeführt werden.

Der Fahrzeughalter muss die Feuerlöscher nach Satz 1 Nummer 1 durch fachkundige Prüfer mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten auf Gebrauchsfähigkeit prüfen lassen, wobei beim Prüfen, Nachfüllen und bei der Instandsetzung der Feuerlöscher die Leistungswerte und technischen Merkmale, die dem jeweiligen Typ zugrunde liegen, gewährleistet bleiben müssen. Auf einem am Feuerlöscher befestigten Schild müssen der Name des Prüfers und der Tag der Prüfung angegeben sein. Das Fahrpersonal muss mit der Handhabung der Löscher vertraut sein; hierfür ist neben dem Fahrpersonal auch der Halter des Fahrzeugs verantwortlich.

§ 32

Schleppen, Mitführen von Anhängern, Überprüfung von Massen und Motorleistung

(1) Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Betrieb als Kraftfahrzeug bestimmt sind, dürfen nicht als Anhänger betrieben werden.

(2) Hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhänger, jedoch nicht zur Personenbeförderung, mitgeführt werden. Es dürfen jedoch hinter Zugmaschinen zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge mit einem Anhänger zulässige Länge nicht überschritten wird. Hinter Sattelkraftfahrzeugen darf kein Anhänger mitgeführt werden. Hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen keine Anhänger zum Zwecke der Güter- oder Personenbeförderung mitgeführt werden, mit Ausnahme von Beförderungen, die ausschließlich der Zweckbestimmung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine dienen.

(3) Können Fahrzeugführende auf Verlangen einer zuständigen Person die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achslasten und Gesamtmasse nicht glaubhaft machen, so sind sie verpflichtet, Achslasten und Gesamtmasse nach Weisung dieser Person auf einer Waage, einem Achslastmesser oder einem Radlastmesser feststellen zu lassen. Nach der Wägung ist den Fahrzeugführenden eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen. Die zuständige Person kann von Fahrzeugführenden eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern. Fahrzeugführende haben dieser Anforderung nachzukommen. Die Kosten der Wägung und einer angewiesenen Um- oder Entladung fallen den Haltenden der Fahrzeuge zur Last, wenn eine Überschreitung der zulässigen Achslasten, der zulässigen Gesamtmasse, der zulässigen Anhängelasten oder der zulässigen Stützlast festgestellt wird.

(4) Bei Lastkraftwagen sowie Kraftomnibussen einschließlich Gepäckanhänger, bei Sattelkraftfahrzeugen und Lastkraftwagenzügen muss eine Motorleistung von mindestens 5,0 kW, bei Zugmaschinen und Zugmaschinenzügen – ausgenommen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke – von mindestens 4,4 kW je Tonne der zulässigen Gesamtmasse des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht für die mit elektrischer Energie angetriebenen Fahrzeuge sowie für Kraftfahrzeuge – auch mit Anhänger – mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

§ 33

Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge und Führen eines Fahrtenbuches

(1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbstständigen Leitung geeignet sein.

(2) Der Fahrzeughalter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Fahrzeugführende nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leiden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.

(4) Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt

1. vor deren Beginn
 - a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
 - b) zugeteiltes Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und
2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.

(5) Der Fahrzeughalter hat

1. der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle oder
2. sonst zuständigen Personen

das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit an dem von der anordnenden Stelle festgelegten Ort zur Prüfung auszuhändigen und es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

§ 34

Überprüfung mitzuführender Gegenstände und des Geräuschverhaltens

(1) Fahrzeugführende sind verpflichtet, zuständigen Personen auf Verlangen folgende mitzuführende Gegenstände vorzuzeigen und zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Zustands auszuhändigen:

1. Erste-Hilfe-Material nach § 30 Absatz 1 und 4,
2. Warndreiecke und mobile Warnleuchten nach § 31 Absatz 1,
3. Warnweste nach § 31 Absatz 2,
4. Feuerlöscher und Handlampen nach § 31 Absatz 5,
5. Unterlegkeile nach § 48 Absatz 4,
6. Leuchten und Rückstrahler nach § 59 Absatz 2,
7. tragbare Blinkleuchten nach § 60 Absatz 4.

(2) Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Fahrzeug den Vorschriften zum Geräuschverhalten entgegen seiner Genehmigung nicht entspricht, so sind Fahrzeugführende auf Weisung einer zuständigen Person verpflichtet, den Schalldruckpegel des Standgeräuschs feststellen zu lassen. Liegt die Messstelle nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht die Verpflichtung nur, wenn der zurückzulegende Umweg nicht mehr als 6 km beträgt. Nach der Messung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Messung zu erteilen. Die Kosten der Messung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn eine zu beanstandende Überschreitung des für das Fahrzeug zulässigen Geräuschpegels festgestellt wird.

§ 35

Geschwindigkeitsschilder

(1) Ein Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs in Kilometer je Stunde an.

(2) Das Schild muss kreisrund mit einem Durchmesser von 200 mm sein und einen schwarzen Rand haben. Die Ziffern sind auf weißem Grund in schwarzer fetter Engschrift entsprechend Anlage V Seite 4 in einer Schriftgröße von 120 mm auszuführen. Geschwindigkeitsschilder dürfen retroreflektierend sein. Retroreflektierende Geschwindigkeitsschilder müssen der Norm DIN 74069, Ausgabe Mai 1989 oder Ausgabe Oktober 2020 entsprechen, sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen.

(3) Mit Geschwindigkeitsschildern müssen gekennzeichnet sein mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h, Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 100 km/h sowie Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung von weniger als $2,5 \text{ m/s}^2$. Satz 1 gilt nicht für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden. Die Vorschriften zur Kennzeichnung mit Geschwindigkeitsschildern auf Grundlage anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen diese Fahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsschild für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein.

(4) Die Geschwindigkeitsschilder müssen an beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht werden. An land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern genügt ein Geschwindigkeitsschild an der Fahrzeugrückseite; wird es wegen der Art des Fahrzeugs oder seiner Verwendung zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muss ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite vorhanden sein.

Abschnitt 5

Bau- und besondere Betriebsvorschriften

§ 36

Beschaffenheit der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass

1. ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt,
2. die Insassen insbesondere bei Unfällen vor Verletzungen möglichst geschützt sind und das Ausmaß und die Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben,
3. an ihrem Umriss keine Teile so hervorragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.

Hierzu sind die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Veröffentlichungen zu beachten.

(2) Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt sein und in dieser erhalten werden.

(3) Für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtige Fahrzeugteile, die besonders leicht abgenutzt oder beschädigt werden können, müssen einfach zu überprüfen und leicht auswechselbar sein. Die Einrichtungen zum Führen der Fahrzeuge müssen leicht und sicher zu bedienen sein.

(4) Anstelle der Vorschriften dieser Verordnung können die europäischen Rechtsakte und UN-Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden, die in

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013

in ihrer jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die in Satz 1 genannten europäischen Rechtsakte und UN-Regelungen können auch in der zuletzt veröffentlichten Fassung ab dem Zeitpunkt angewendet werden, zu dem sie in Kraft treten. Soweit in einem europäischen Rechtsakt oder einer UN-Regelung die verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur der europäische Rechtsakt oder die UN-Regelung maßgeblich. Dies gilt auch in den Fällen, bei denen der europäische Rechtsakt oder die UN-Regelung sich auf Typgenehmigungen bezieht und es sich im Falle der nationalen Genehmigung des Fahrzeugs um eine Einzelgenehmigung handelt. Hierbei gelten entsprechend die Vorgaben des § 4 Absatz 3.

(5) Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. hinsichtlich des vorderen Unterfahrschutzes Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer A 11,
2. hinsichtlich des hinteren Unterfahrschutzes
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer A11, Nummer 3A oder Nummer 3B oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 26,
3. hinsichtlich der Schutzeinrichtungen
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer A13 oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 27 oder
 - c) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B5,
4. hinsichtlich der Kraftstoffbehälter und -leitungen
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer 14 oder Nummer 3A oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 25 oder
 - c) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer C8,
5. hinsichtlich der allgemeinen Konstruktion, der Besetzung, der Beladung, der Kennzeichnung, der Notausstiege, der Gänge, der Anordnung von Fahrgastsitzen, der technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und des Brennverhaltens der Innenausstattung bei Fahrzeugen der Klasse M2 oder M3 Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer F14, Nummer F15 oder Nummer F16,
6. hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten und der Frontschutzsysteme
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer 16A, F5, F6, 56A oder Nummer B3 oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 53 oder
 - c) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer C7,
7. hinsichtlich der Türschlösser und der Türaufhängungen
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer 6A, Nummer 6B oder F3 oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 13 oder
 - c) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B14,
8. hinsichtlich der Sicherheit und Kennzeichnung von Druckbehältern der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S 45),

9. hinsichtlich der Halteeinrichtungen für Beifahrer oder Ständer, sofern sie zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L sind Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer C12 oder C15, und
10. hinsichtlich der Sitze und Kopfstützen
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer A2 oder Nummer 15A A oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer41 oder 43 oder
 - c) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B12,
11. hinsichtlich der Sicherheitsgurtverankerungen
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer A4 oder Nummer 19A oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer47 oder
 - c) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B11,
12. hinsichtlich der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer A5 oder 31A oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer13 oder
 - c) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B11,
13. hinsichtlich des Betätigungsraums oder der Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs für den Fahrer
 - a) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer A1 oder Nummer 12A oder
 - b) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer44 oder
 - c) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B7,

§ 37

Elektromagnetische Verträglichkeit und elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen

(1) Fahrzeuge welche nach dieser Verordnung genehmigt werden, müssen gemäß den Vorgaben des § 4 Absatz 3 Satz 2 den Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit der in Anlage 1 hierzu genannten Vorschrift entsprechen.

(2) Elektronische Fahrzeugkomponenten von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, dass bei verkehrsüblichem Betrieb der Fahrzeuge durch elektrische Einwirkung weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden können.

Kurvenlaufeigenschaften

(1) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger die bei einer Kreisfahrt von 360 Grad überstrichene Ringfläche mit einem äußeren Radius von 12,50 m keine größere Breite als 7,20 m hat. Dabei muss die vordere – bei hinterradgelenkten Fahrzeugen die hintere – äußerste Begrenzung des Kraftfahrzeugs auf dem Kreis von 12,50 m Radius geführt werden.

(2) Beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in den Kreis nach Absatz 1 darf kein Teil des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination diese Gerade um mehr als 0,8 m nach außen überschneiden. Abweichend davon dürfen selbstfahrende Mähdrescher beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in den Kreis diese Gerade um bis zu 1,60 m nach außen überschreiten.

(3) Bei Kraftomnibussen ist im Stand auf dem Boden eine Linie entlang der senkrechten Ebene zu ziehen, die die zur Außenseite des Kreises gerichtete Fahrzeugseite tangiert. Bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind, müssen die zwei starren Teile parallel zu dieser Ebene ausgerichtet sein. Fährt das Fahrzeug aus einer Geradeausbewegung in die in Absatz 1 beschriebene Kreisringfläche ein, so darf kein Teil mehr als 0,60 m über die senkrechte Ebene hinausragen.

Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger darf die höchstzulässige Breite über alles – ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen – folgende Maße nicht überschreiten:

1. allgemein 2,55 m,
2. bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, bei selbstfahrenden land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten, wenn sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke gemäß § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung eingesetzt werden 3,00 m,
3. bei Anhängern hinter einspurigen Kraftfahrzeugen 1,00 m,
4. bei Fahrzeugen der Klasse N mit einem Aufbau mit isolierten Wänden, die eine Dicke von mindestens 45 mm aufweisen, und Fahrzeugen der Klasse N bei der Beförderung klimatisierter Container oder Wechselaufbauten 2,60 m,
5. bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung 3,00 m,
6. bei Fahrzeugen der Klasse L, ausgenommen Fahrzeuge nach Nummer 7 und Nummer 8, 2,00 m,
7. bei Fahrzeugen der Klasse L1e und Fahrrädern mit Hilfsmotor 1,00 m und
8. bei Fahrzeugen der Klasse L6e-B und L7e 1,50 m.

Die Ermittlung der Fahrzeugbreite erfolgt

1. bei Fahrzeugen der Klasse M, N und O nach Anhang XIII Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535, in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Fahrzeugen der Klasse T, C, R und S nach Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208, in der jeweils geltenden Fassung und
3. bei Fahrzeugen der Klasse L nach Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, Fahrzeugkombinationen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger darf die höchstzulässige Höhe über alles folgendes Maß nicht überschreiten:

1. allgemein 4,00 m und
d,
2. bei Fahrzeugen der Klasse L 2,50 m.

Die Ermittlung der Fahrzeughöhe erfolgt

1. bei Fahrzeugen der Klasse M, N und O nach Anhang XIII Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535, in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Fahrzeugen der Klasse T, C, R und S nach Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208, in der jeweils geltenden Fassung und
3. bei Fahrzeugen der Klasse L nach Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile darf die höchstzulässige Länge über alles folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen Fahrzeuge nach Nummer 2 bis 7, 12,00 m,
2. bei zweiachsigen Kraftomnibussen einschließlich abnehmbarer Zubehörteile 13,50 m,
3. bei Kraftomnibussen mit mehr als zwei Achsen einschließlich abnehmbarer Zubehörteile 15,00 m,
4. bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind, 18,75 m,
5. bei Fahrzeugen der Klasse L, ausgenommen Fahrzeuge nach Nummer 6 und 7, 4,00 m,
6. bei Fahrzeugen der Klasse L6e-B 3,00 m,
7. bei Fahrzeugen der Klasse L7e-C 3,70 m.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf die höchstzulässige Länge von 12,00 m bei Fahrzeugen der Klasse N₂ und N₃ überschritten werden, wenn die Überschreitung ausschließlich durch das verlängerte Führerhaus gemäß Anhang XIII Teil 2 Abschnitt D Nummer 1.4 der Verordnung (EU) 2021/535 erfolgt.

Die Ermittlung der Fahrzeuglänge erfolgt

1. bei Fahrzeugen der Klasse M, N und O nach Anhang XIII Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535, in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Fahrzeugen der Klasse T, C, R und S nach Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208, in der jeweils geltenden Fassung und
3. bei Fahrzeugen der Klasse L nach Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Bei Fahrzeugkombinationen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile darf die höchstzulässige Länge, unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3, folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs, ausgenommen Sattelkraftfahrzeugen nach Nummer 2, 15,50 m,
2. bei Sattelkraftfahrzeugen, wenn die höchstzulässigen Teillängen des Sattelanhängers
 - a) Achse Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung 12,00 m und
 - b) vorderer Überhangradius 2,04 mnicht überschritten werden, 16,50 m,
3. bei Zügen, ausgenommen Züge nach Nummer 4:
 - a) Kraftfahrzeuge außer Zugmaschinen mit Anhängern 18,00 m,
 - b) Zugmaschinen mit Anhängern 18,75 m,
4. bei Zügen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger bestehen, 18,75 m,
5. bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Kraftomnibus und einem Anhänger bestehen, 18,75 m.

Dabei dürfen die höchstzulässigen Teillängen bei Fahrzeugkombinationen nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 einschließlich des Aufbaus folgende Maße nicht überschreiten:

1. größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers 15,65 m
und
2. größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination 16,40 m.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 bis 4 darf die höchstzulässige Länge von Fahrzeugkombinationen überschritten werden, wenn die Überschreitung ausschließlich durch das verlängerte Führerhaus bei Kraftfahrzeugen nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt.

Bei Sattelkraftfahrzeugen nach § 40 Absatz 3 Nummer 6 mit einer höchstzulässigen Teillänge nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b darf die höchstzulässige Länge der Fahrzeugkombination und die höchstzulässige Teillänge nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a beim

Transport eines Containers oder Wechselaufbaus von 45 Fuß Länge um 15 cm überschritten werden.

(5) Die Länge oder Teillänge eines Einzelfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination – mit Ausnahme der in Satz 5 genannten Fahrzeugkombinationen und deren Einzelfahrzeuge – ist die Länge, die bei voll nach vorn oder hinten ausgezogenen, ausgeschobenen oder ausgeklappten Ladestützen, Ladepritschen, Aufbauwänden oder Teilen davon einschließlich aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile gemessen wird. Dabei müssen bei Fahrzeugkombinationen die Längsmittellinien von Kraftfahrzeug und Anhänger eine gerade Linie bilden. Bei Fahrzeugkombinationen mit nicht selbsttätig längenveränderlichen Zugeinrichtungen ist dabei die Position zugrunde zu legen, in der Kurvenlaufeigenschaften gemäß § 38 ohne weiteres Tätigwerden des Fahrzeugführers oder anderer Personen erfüllt ist. Soweit selbsttätig längenveränderliche Zugeinrichtungen verwendet werden, müssen diese nach Beendigung der Kurvenfahrt die Ausgangslänge ohne Zeitverzug wiederherstellen.

Bei Fahrzeugkombinationen nach Art von Zügen zum Transport von Fahrzeugen gelten hinsichtlich der Länge die Vorschriften des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 4 und bei Sattelkraftfahrzeugen zum Transport von Fahrzeugen die Vorschriften des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2. Längenüberschreitungen durch Ladestützen zur zusätzlichen Sicherung und Stabilisierung des zulässigen Überhangs von transportierten Fahrzeugen bleiben bei Fahrzeugkombinationen nach Satz 5 unberücksichtigt, sofern die Ladung auch über die Ladestützen hinausragt. Bei der Ermittlung der Teillängen bleiben Überfahrbrücken zwischen Lastkraftwagen und Anhänger in Fahrtstellung bei Fahrzeugkombinationen nach Satz 5 unberücksichtigt.

§ 40

Achslast und Gesamtmasse

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder Gummireifen – ausgenommen Straßenwalzen – darf die zulässige Achslast folgende Werte nicht übersteigen:

1. Einzelachslast
 - a) nicht angetriebene Einzelachsen 10,00 t
 - b) angetriebene Einzelachsen 11,50 t;
2. Doppelachslast von Kraftfahrzeugen unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast
 - a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,50 t
 - b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,00 t
 - c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,00 t
 - d) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anhang XIII Teil 2 Abschnitt L der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 in der jeweils geltenden Fassung ausgerüstet ist oder jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,50 t je Achse nicht überschritten wird, 19,00 t
3. Doppelachslast von Anhängern unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast

- | | |
|--|----------|
| a) Achsabstand weniger als 1,0 m | 11,00 t |
| b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m | 16,00 t |
| c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m | 18,00 t |
| d) Achsabstand 1,8 m oder mehr | 20,00 t; |
4. Dreifachachslast unter Beachtung der Vorschriften für die Doppelachslast
- | | |
|---|----------|
| a) Achsabstände nicht mehr als 1,3 m | 21,00 t |
| b) Achsabstände mehr als 1,3 m und nicht mehr als 1,4 m | 24,00 t. |

Sind Fahrzeuge mit anderen als den in Satz 1 genannten Reifen versehen, so darf die Achslast höchstens 4,00 t betragen.

(2) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger einschließlich Zentralachsenanhänger, darf die zulässige Gesamtmasse unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

1. Fahrzeuge mit nicht mehr als zwei Achsen

a) Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftomnibusse, und Anhänger	18,00 t
b) Kraftomnibusse	19,50 t;
2. Fahrzeuge mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Kraftfahrzeuge nach Nummern 3 und 4,

a) Kraftfahrzeuge	25,00 t
b) Kraftfahrzeuge mit einer Doppelachslast nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d	26,00 t
c) Anhänger	24,00 t
d) Kraftomnibusse, die als Gelenkfahrzeuge gebaut sind	28,00 t;
3. Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen, ausgenommen Kraftfahrzeuge nach Nummer 4,

a) Kraftfahrzeuge mit zwei Doppelachsen, deren Mitten mindestens 4,0 m voneinander entfernt sind	32,00 t
b) Kraftfahrzeuge mit zwei gelenkten Achsen und mit einer Doppelachslast nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d und deren höchstzulässige Belastung, bezogen auf den Abstand zwischen den Mitten der vordersten und der hintersten Achse, 5,00 t je Meter nicht übersteigen darf, nicht mehr als	32,00 t;
4. Kraftfahrzeuge mit mehr als vier Achsen unter Beachtung der Vorschriften in Nummer 3
32,00 t.

Die Gesamtmasse von Gleiskettenfahrzeugen darf unter Beachtung der Vorschriften in der Anlage 14 32,00 t nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 gelten für die zulässigen Masse von Fahrzeugen der Klasse L die Bestimmungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a, b und d darf die zulässige Gesamtmasse des jeweiligen Kraftfahrzeugs unter Beachtung der Achslasten um bis zu 1,00 t überschritten werden, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug mit alternativem Antrieb im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202) geändert worden ist, handelt und wenn die Mehrmasse durch den alternativen Antrieb begründet ist. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a, b und d darf die zulässige Gesamtmasse des jeweiligen Kraftfahrzeugs unter Beachtung der Achslasten um bis zu 2,00 t überschritten werden, wenn es sich um ein emissionsfreies Fahrzeug im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 96/53/EG handelt und wenn die Mehrmasse durch die emissionsfreie Technologie begründet ist.

(3) Bei Fahrzeugkombinationen darf die zulässige Gesamtmasse unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten, Anhängelasten und Einzelfahrzeuge folgende Werte nicht übersteigen:

1. Fahrzeugkombinationen mit weniger als vier Achsen 28,00 t;
2. zweiachsiges Kraftfahrzeug mit zweiachsigem Anhänger 36,00 t;
3. zweiachsige Sattelzugmaschine mit zweiachsigem Sattelanhänger
 - a) bei einem Achsabstand des Sattelanhängers von 1,3 m und mehr 36,00 t
 - b) bei einem Achsabstand des Sattelanhängers von mehr als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anhang XIII Teil 2 Abschnitt L der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 ausgerüstet ist, 38,00 t;
4. andere Fahrzeugkombinationen mit vier Achsen
 - a) mit Kraftfahrzeug nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a 35,00 t
 - b) mit Kraftfahrzeug nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b 36,00 t;
5. Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen oder mit Gleiskettenfahrzeugen 40,00 t;
6. Sattelkraftfahrzeug im Rahmen intermodaler Beförderungsvorgänge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 96/53/EG, bestehend aus
 - a) zweiachsigem Kraftfahrzeug mit dreiachsigem Sattelanhänger, das einen oder mehrere Container oder Wechselaufbauten mit einer maximalen Gesamtlänge von bis zu 45 Fuß befördert 42,00 t,
 - b) dreiachsigem Kraftfahrzeug mit zwei- oder dreiachsigem Sattelanhänger, das einen oder mehrere Container oder Wechselaufbauten mit einer maximalen Gesamtlänge von bis zu 45 Fuß befördert 44,00 t.

Bei intermodalen Beförderungsvorgängen mit Nutzung des Schiffsverkehrs gilt Satz 1 Nummer 6 nur, sofern die Streckenlänge des Vor- oder Nachlaufs auf der Straße nicht 150 km im Gebiet der Europäischen Union überschreitet.

Abweichend von Satz 1 darf die zulässige Gesamtmasse der jeweiligen Fahrzeugkombinationen unter Beachtung der Achslasten um bis zu 1,00 t überschritten werden, wenn die Fahrzeugkombination ein Kraftfahrzeug gemäß Absatz 2 Satz 4 umfasst und wenn die Mehrmasse durch den alternativen Antrieb begründet ist. Abweichend von Satz 1 darf die zulässige Gesamtmasse der jeweiligen Fahrzeugkombinationen unter Beachtung der Achslasten um bis zu 2,00 t überschritten werden, wenn die Fahrzeugkombination ein Kraftfahrzeug gemäß Absatz 2 Satz 5 umfasst und wenn die Mehrmasse durch die emissionsfreie Technologie begründet ist.

Die nach Satz 1 zulässige Gesamtmasse errechnet sich

1. bei Zügen aus der Summe der zulässigen Gesamtmassen des ziehenden Fahrzeugs und des Anhängers,
2. bei Zügen mit Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern aus der Summe der zulässigen Gesamtmassen des ziehenden Fahrzeugs und des Starrdeichselanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
 - a) der zulässigen Stützlast des ziehenden Fahrzeugs oder
 - b) der zulässigen Stützlast des Starrdeichselanhängers,bei gleichen Werten um diesen Wert,
3. bei Sattelkraftfahrzeugen aus der Summe der zulässigen Gesamtmassen der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
 - a) der zulässigen Sattellast der Sattelzugmaschine oder
 - b) der zulässigen Aufliegebelastung des Sattelanhängers,bei gleichen Werten um diesen Wert.

Ergibt sich danach ein höherer Wert als

28,00 t bei Fahrzeugen nach Satz 1 Nummer 1,

36,00 t bei Fahrzeugen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b,

38,00 t bei Fahrzeugen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b,

35,00 t bei Fahrzeugen nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a,

40,00 t bei Fahrzeugen nach Satz 1 Nummer 5,

42,00 t bei Fahrzeugen nach Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a, oder

44,00 t bei Fahrzeugen nach Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b,

so gelten die vorgenannten Werte als zulässige Gesamtmasse.

(4) Bei Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und Zügen darf die Masse auf der oder den Antriebsachsen im grenzüberschreitenden Verkehr nicht weniger als 25 Prozent der Gesamtmasse des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination betragen.

(5) Der Abstand zwischen dem Mittelpunkt der letzten Achse eines Kraftfahrzeugs und dem Mittelpunkt der ersten Achse seines Anhängers muss mindestens 3,0 m, bei Sattelkraftfahrzeugen und bei land- und forstwirtschaftlichen Zügen sowie bei Zügen, die aus einem Zugfahrzeug und Anhänger-Arbeitsmaschinen bestehen, mindestens 2,5 m betragen. Dies gilt nicht für Züge, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs nicht mehr als 7,50 t oder das des Anhängers nicht mehr als 3,50 t beträgt. Hubachsen oder belastbare Achsen an Fahrzeugen müssen den Vorschriften von Anhang XIII Teil 2 Abschnitt M der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 41

Sitze und Rückhalteeinrichtungen

(1) Jeder Rollstuhlstellplatz, der nicht anstelle des Sitzplatzes für Fahrzeugführende angeordnet ist, muss mit einem Rollstuhl-Rückhaltesystem und einem Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystem ausgerüstet sein, die den in Anhang II Teil III Anlage 3 Nummern A4 und A5 der Verordnung (EU) 2018/858 genannten Bestimmungen entsprechen. Abweichend von Satz 1 können Rollstuhl-Rückhaltesysteme und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme verwendet werden, die der DIN-Norm 75078-2:2015-04 entsprechen.

(2) Der Fahrzeughalter hat der Zulassungsbehörde unverzüglich über den vorschriftsgemäßen Einbau oder die vorschriftsgemäße Änderung eines Rollstuhlstellplatzes, Rollstuhl-Rückhaltesystems, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystems sowie deren Verankerungen und Sicherheitsgurte einen Nachweis gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorzulegen. Auf der Grundlage des Gutachtens oder des Nachweises vermerkt die Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I den Einbau oder die letzte Änderung jeweils mit Datum.

(3) Werden vorgeschriebene Rollstuhl-Rückhaltesysteme und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme beim Betrieb des Fahrzeugs genutzt, sind diese in der vom Hersteller des Rollstuhl-Rückhaltesystems, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystems sowie des Rollstuhls vorgesehenen Weise zu betreiben.

(4) Rückhalteeinrichtungen für Kinder bis zu einem Lebensalter von 15 Monaten, die der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung entsprechen, dürfen entsprechend ihrem Verwendungszweck nur nach hinten oder seitlich gerichtet angebracht sein. Auf Beifahrerplätzen, vor denen ein betriebsbereiter Airbag eingebaut ist, dürfen nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtungen für Kinder nicht angebracht sein.

(5) In Kraftomnibussen dürfen Fahrgäste nicht liegend befördert werden. Dies gilt nicht für Kinder in Kinderwagen.

§ 42

Klimatisierung

(1) Während der Fahrt dürfen mit Flüssiggasflaschen betriebene Anlagen in Kraftfahrzeugen und Anhängern nur in Betrieb sein, wenn sie Anhang VIII Nummer 1 der Richtlinie 2001/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Änderung der

Richtlinie 70/156/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 78/548/EWG des Rates (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S.21), die zuletzt geändert worden ist durch die Richtlinie 2013/15/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 172), in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2014 geltenden Fassung entsprechen. Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über Heizanlagen, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer D10 oder Nummer 36A oder
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 17 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B6.

(2) Kraftfahrzeuge mit Klimaanlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12) und der Verordnung (EG) Nr. 706/2007 der Kommission vom 21. Juni 2007 zur Festlegung von Verwaltungsvorschriften für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und eines harmonisierten Verfahrens für die Messung von Leckagen aus bestimmten Klimaanlagen nach der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 33) fallen, haben mit Wirkung vom 1. Juni 2012 den Vorschriften dieser Verordnung zu entsprechen.

(3) Ab 1. Juni 2012 dürfen in Kraftfahrzeugen, für die eine Typgenehmigung ab dem 1. Januar 2011 erteilt wurde, nachträglich keine Klimaanlagen mehr eingebaut werden, die auf einen Betrieb mit fluorierten Treibhausgasen mit einem Global Warming Potential-Wert (GWP-Wert) über 150 ausgelegt sind. Klimaanlagen, die in Fahrzeuge eingebaut sind, für die ab dem 1. Januar 2011 eine Typgenehmigung erteilt wurde, dürfen nicht mit fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP-Wert von über 150 befüllt werden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 dürfen Klimaanlagen in sämtlichen Kraftfahrzeugen nicht mehr mit fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP-Wert über 150 befüllt werden; hiervon ausgenommen ist das Nachfüllen von diese Gase enthaltenden Klimaanlagen, die vor diesem Zeitpunkt in Fahrzeuge eingebaut worden sind. Kraftfahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung, die ab dem 1. Januar 2017 erstmals in den Verkehr gebracht werden sollen, ist die Zulassung zu verweigern, wenn deren Klimaanlagen mit einem fluorierten Treibhausgas mit einem GWP-Wert über 150 befüllt sind.

§ 43

Ein-, Ausstiege und Türen

(1) Die Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge muss sicheres Auf-, Ab-, Ein- und Aussteigen zu den zulässigen Sitz- und Stehplätzen ermöglichen.

(2) Türen und Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, dass beim Schließen störende Geräusche vermeidbar sind. Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.

(3) Türen müssen während der Fahrt geschlossen sein.

Räder, Bereifung, Laufflächen und Radabdeckungen

(1) Die Räder der Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit einer zulässigen Bereifung versehen sein. Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über die Bereifung, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter den jeweiligen Nummern C10, C11, C12, C15, 46, 46A, 46B, 46C, 46D oder 46E oder
2. den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 30 oder
3. den Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B14.

Für Fahrzeuge und deren Ausrüstung mit Gleisketten, Gleitschutzeinrichtungen, Schneeketten und andere Reifen, gelten die Anforderungen der Anlage 14 Nummern 1, 2, 3 und 6.

(2) Das Hauptprofil von Luftreifen muss am ganzen Umfang eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen. Als Hauptprofil gelten dabei die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der 3/4 der Laufflächenbreite einnimmt. Jedoch genügt bei zweirädrigen Krafträdern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h eine Profiltiefe von mindestens 1 mm.

(3) Winterreifen sind Luftreifen durch deren Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Bauart vor allem die Fahreigenschaften bei Schnee gegenüber normalen Reifen hinsichtlich ihrer Eigenschaft beim Anfahren, bei der Stabilisierung der Fahrzeugbewegung und beim Abbremsen des Fahrzeugs verbessert werden. Sie müssen mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) nach der Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes (ABl. L 218 vom 12.8.2016, S. 1) gekennzeichnet sein

(4) Reifen im Sinne des Absatzes 3 oder Geländereifen für den gewerblichen Einsatz mit der Kennzeichnung „POR“, oder Reifen an historischen Fahrzeugen gemäß § 12 deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, gelten hinsichtlich der Anforderungen als vorschriftsmäßig, wenn

1. die für die Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit
 - a) für die Dauer der Verwendung der Reifen an dem Fahrzeug durch ein Schild oder einen Aufkleber oder
 - b) durch eine Anzeige im Fahrzeug, zumindest rechtzeitig vor Erreichen der für die verwendeten Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, im Blickfeld des Fahrzeugführers angegeben oder angezeigt wird und
2. diese Geschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für Luftreifen, die die in Nummer 2.29 der Regelung Nummer 75 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Krafträder und Mopeds (ABl. L 84 vom

30.3.2011, S. 46) beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen), sofern diese Luftreifen an Fahrzeugen der Klasse L verwendet werden.

(5) Die Radabdeckungen der Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit hinreichend wirkenden Abdeckungen (Kotflügel, Schmutzfänger, Spritzschutz oder Radeinbauten) versehen sein. Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über Radabdeckungen, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer 37A oder Nummer F9 oder
2. den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 31.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h oder die in der vorgeschriebenen Weise für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind,
2. die Hinterräder von Sattelzugmaschinen, wenn ein Sattelanhänger mitgeführt wird, dessen Aufbau die Räder überdeckt und die Anbringung einer vollen Radabdeckung nicht zulässt; in diesem Falle genügen Abdeckungen vor und hinter dem Rad, die bis zur Höhe der Radoberkante reichen,
3. Anhänger zur Beförderung von Eisenbahnwagen auf der Straße (Straßenroller),
4. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte,
5. die hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführten Sitzkarren (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i der Fahrzeug-Zulassungsverordnung),
6. die Vorderräder von mehrachsigen Anhängern für die Beförderung von Langholz.

§ 45

Lenkeinrichtung, Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger und Rückwärtsgang

(1) Die Lenkeinrichtung muss leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs gewährleisten; sie ist, wenn nötig, mit einer Lenkhilfe zu versehen. Bei Versagen der Lenkhilfe muss die Lenkbarkeit des Fahrzeugs erhalten bleiben. Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über die Lenkeinrichtungen, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer 5A oder Nummer C1 oder
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 4 oder Nummer 5.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über die Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer D9 oder Nummer 33A oder
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 55 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B7.

(3) Kraftfahrzeuge – ausgenommen einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 400 kg sowie Krafträder mit oder ohne Beiwagen – müssen vom Fahrersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

§ 46

Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperrn und Fahrzeug-Alarmsysteme

Kraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über die Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperrn und Fahrzeug-Alarmsysteme, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer D3, Nummer 13A oder Nummer 13B oder
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 18 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer C5.

Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperrn und Fahrzeug-Alarmsysteme an Kraftfahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen ebenfalls diesen Vorschriften entsprechen.

§ 47

Sicht aus und von Fahrzeugen

(1) Für den Fahrzeugführer muss ein ausreichendes Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein. Kraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über die direkte Sicht aus Kraftfahrzeugen, Scheiben, Scheibenwischer, Entfrosts- und Trocknungsanlagen, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer B8, Nummer B9, Nummer B10, Nummer B11, Nummer B12, Nummer 32A, Nummer 34A, Nummer 35A oder Nummer 45A oder
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 7, Nummer 8 oder Nummer 17 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B6.

(2) Kraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über die indirekte Sicht, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer B13 oder Nummer 8A oder
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 9 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B9.

(3) Nicht erforderlich sind Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht bei einachsigen Zugmaschinen, einachsigen Arbeitsmaschinen, offenen Elektrokarren mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h sowie mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, bei denen auch beim Mitführen von unbeladenen oder beladenen Anhängern die rückwärtige Sicht gewährleistet ist und die Anbringung von Einrichtungen für die indirekte Sicht konstruktiv mit einfachen Mitteln nicht möglich ist.

§ 48

Bau- und Betriebsvorschriften für Bremsen und Unterlegkeile

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über Bremsen, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer 9a oder Nummer 9b oder
2. den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 3 oder
3. den Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B2.

(2) Fahrzeuge, die bauartbedingt die Anforderungen an die Bremsanlage gemäß Absatz 1 nicht vollständig erfüllen können, müssen unabhängig von der teilweisen Erfüllung der vorgenannten Vorschriften in jedem Fall die folgenden Mindestanforderungen an die Bremsanlage erfüllen:

1. Fahrzeuge benötigen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungseinrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt.
2. Einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen benötigen wenigstens eine Bremse, die so beschaffen sein muss, dass beim Bruch eines Teils der Bremsanlage noch mindestens ein Rad gebremst werden kann.
3. Fahrzeuge mit einer aufgrund ihrer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h, sowie Krankenfahrstühle, müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und welche feststellbar ist.

(3) In einem Zug darf nur ein Anhänger mit Auflaufbremse mitgeführt werden; jedoch sind hinter Zugmaschinen zwei Anhänger mit Auflaufbremse zulässig, wenn

1. beide Anhänger mit Geschwindigkeitsschildern nach § 35 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind,
2. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird,
3. nicht das Mitführen von mehr als einem Anhänger durch andere Vorschriften untersagt ist.

(4) Die nachstehend genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit Unterlegkeilen ausgerüstet sein. Erforderlich sind mindestens

1. ein Unterlegkeil bei Kraftfahrzeugen – ausgenommen Gleiskettenfahrzeuge – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t,
2. zwei Unterlegkeile bei
 - a) drei- und mehrachsigen Fahrzeugen,
 - b) zweiachsigen Anhängern
 - c) Sattelanhängern,
 - d) Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern).

Unterlegkeile müssen sicher zu handhaben und ausreichend wirksam sein. Sie müssen im oder am Fahrzeug leicht zugänglich mit Halterungen angebracht sein, die ein Verlieren und Klappern ausschließen. Haken oder Ketten dürfen als Halterungen nicht verwendet werden.

§ 49

Anhänger und Anhängelast

(1) Die gezogene Anhängelast darf bei

1. Fahrzeugen der Klasse M₁, ausgenommen solcher nach Nummer 2, und Fahrzeugen der Klasse N gemäß Anlage 2 Abschnitt 1, ausgenommen solcher nach Nummer 3, weder die zulässige Gesamtmasse,
2. Fahrzeugen der Klasse M1G weder das 1,5fache der zulässigen Gesamtmasse,
3. Fahrzeugen der Klasse N in Zügen mit durchgehender Bremsanlage weder das 1,5fache der zulässigen Gesamtmasse

des ziehenden Fahrzeugs noch den vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegeben oder für zulässig erklärten Wert übersteigen. Bei Fahrzeugen der Klasse M1 nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 darf die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers, die sich aus der Summe der Achslast und Stützlast ergibt, jedoch in keinem Fall mehr als 3 500 kg betragen. Die Anhängelast bei Fahrzeugen der Klasse L und bei motorisierten Krankenfahrstühlen darf höchstens 50 Prozent der Leermasse des Fahrzeugs betragen.

(2) Hinter Fahrzeugen der Klasse M1 und L dürfen Anhänger ohne ausreichende eigene Bremse nur mitgeführt werden, wenn das ziehende Fahrzeug Allradbremse und der Anhänger nur eine Achse hat. Fahrzeuge der Klasse L gelten trotz getrennter Bedieneinrichtungen für die Vorderrad- und Hinterradbremse als Fahrzeuge mit Allradbremse, Krafträder mit Beiwagen jedoch nur dann, wenn auch das Beiwagenrad eine Bremse hat. Werden einachsige Anhänger ohne bauartbedingt ausreichende eigene Bremse mitgeführt, so darf die Anhängelast höchstens die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des ziehenden Fahrzeugs, aber nicht mehr als 750 kg betragen.

(3) Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor werden bei Anwendung der Bau- und Betriebsvorschriften wie Anhänger hinter Fahrrädern behandelt, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs 25 km/h nicht überschreitet.

Auf andere Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor sind die Vorschriften über Anhänger hinter Fahrzeugen der Klasse L anzuwenden.

§ 50

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen

(1) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen müssen so ausgebildet und befestigt sein, dass die nach dem Stand der Technik erreichbare Sicherheit – auch bei der Bedienung der Kupplung – gewährleistet ist. Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muss bodenfrei sein. Die Zugöse dieser Anhänger muss jeweils in Höhe des Kupplungsmauls einstellbar sein. Satz 3 gilt bei anderen Kupplungsarten sinngemäß. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, wenn die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht mehr als 2 t beträgt.

(2) Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit mehr als einer Achse müssen vorn, Fahrzeuge der Klasse M1 – ausgenommen solche, für die eine Anhängelast nicht zulässig ist – auch hinten, eine ausreichend bemessene und leicht zugängliche Einrichtung zum Befestigen einer Abschleppstange oder eines Abschleppseils haben. An selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern darf diese Einrichtung hinten angeordnet sein.

(3) Bei Verwendung von Abschleppstangen oder Abschleppseilen darf der lichte Abstand vom ziehenden zum gezogenen Fahrzeug nicht mehr als 5 m betragen. Abschleppstangen und Abschleppseile sind ausreichend erkennbar zu machen, zum Beispiel durch einen roten Lappen.

(4) Anhängerkupplungen müssen selbsttätig wirken. Nicht selbsttätige Anhängerkupplungen sind jedoch zulässig,

1. an Zugmaschinen und an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern, wenn der Führer den Kupplungsvorgang von seinem Sitz aus beobachten kann,
2. an Fahrzeugen der Klasse M1 und L ,
3. an Anhängern hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und
4. zur Verbindung von anderen Kraftfahrzeugen mit einachsigen Anhängern oder zweiachsigen Anhängern mit einem Achsabstand von weniger als 1,0 m mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t.

In jedem Fall muss die Herstellung einer betriebssicheren Verbindung leicht und gefahrlos möglich sein.

§ 51

Stützeinrichtung und Stützlast

(1) An Sattelanhängern muss eine Stützeinrichtung vorhanden sein oder angebracht werden können. Wenn Sattelanhänger so ausgerüstet sind, dass die Verbindung der Kupplungsteile sowie der elektrischen Anschlüsse und der Bremsanschlüsse selbsttätig erfolgen kann, müssen die Anhänger eine Stützeinrichtung haben, die sich nach dem Ankuppeln des Anhängers selbsttätig vom Boden abhebt.

(2) Starrdeichselanhänger einschließlich Zentralachsanhänger müssen eine der Höhe nach einstellbare Stützeinrichtung, die unverlierbar angebracht sein muss, haben, wenn die Stützlast bei gleichmäßiger Lastverteilung mehr als 50 kg beträgt. Dies gilt jedoch nicht für Starrdeichselanhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einem zum Anheben der Deichsel geeigneten Kraftheber.

(3) Bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t darf die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast nicht weniger als 4 Prozent der tatsächlichen Gesamtmasse des Anhängers betragen; sie braucht jedoch nicht mehr als 25 kg zu betragen. Die technisch zulässige Stützlast des Zugfahrzeugs ist vom Hersteller festzulegen; sie darf – ausgenommen bei Fahrzeugen der Klasse L – nicht geringer als 25 kg sein. Bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t darf die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast nicht weniger als 4 Prozent der tatsächlichen Gesamtmasse des Anhängers betragen, sie braucht jedoch nicht mehr als 500 kg zu betragen. Die maximal zulässige Stützlast darf bei diesen Anhängern – ausgenommen bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern, die für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h nach § 35 gekennzeichnet sind und land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten – höchstens 15 Prozent der tatsächlichen Gesamtmasse des Starrdeichselanhängers einschließlich Zentralachsanhängers, aber nicht mehr als 2,0 t betragen. Bei allen Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern darf die für die Anhängerkupplung, die Zugeinrichtung oder die vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebene Stützlast nicht überschritten werden.

§ 52

Betriebsstoffversorgung

(1) Ein Kraftfahrzeug darf nur mit den vom Hersteller in der Betriebsanleitung oder in anderen für den Fahrzeughalter bestimmten Unterlagen angegebenen Qualitäten von flüssigen, gasförmigen oder festen Kraftstoffen betrieben werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Kraftfahrzeug mit anderen Qualitäten von flüssigen, gasförmigen oder festen Kraftstoffen nur betrieben werden, sofern die Einhaltung der Anforderungen des § 38 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an das Fahrzeug sichergestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für ergänzende Betriebsstoffe, die zur Einhaltung von Emissionsvorschriften erforderlich sind. Die Manipulation eines Systems zur Verringerung der Stickoxid-Emissionen und der Betrieb eines Kraftfahrzeugs und seiner Komponenten ohne ein sich verbrauchendes Reagens oder mit einem ungeeigneten sich verbrauchenden Reagens ist unzulässig, sofern das Fahrzeug über ein Emissionsminderungssystem verfügt, das die Nutzung eines sich verbrauchenden Reagens erfordert.

(3) Nachrüstsysteme und einzelne Bauteile für die Verwendung von verflüssigtem Gas oder komprimiertem Erdgas im Antriebssystem eines Kraftfahrzeugs müssen hinsichtlich ihrer Ausführung den in Anlage 1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(4) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit Systemen für die Verwendung von verflüssigtem Gas, komprimiertem Erdgas, Flüssigerdgas oder Wasserstoff im Antriebssystem nachgerüstet worden sind, haben nach dem Einbau eine Gassystemeinbauprüfung nach Anlage 20 durchführen zu lassen. Nach der Gassystemeinbauprüfung haben Halter von Kraftfahrzeugen mit Systemen nach Satz 1 eine Begutachtung nach § 8 zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis durchführen zu lassen. Satz 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die mit einem für den jeweiligen Kraftfahrzeugtyp nach der UN-R 115 genehmigten Nachrüstsystem ausgerüstet sind.

(5) Zusätzlich zur wiederkehrenden Gasanlagenprüfung als Teil der Hauptuntersuchung nach § 20 Absatz 1 ist nach jeder Reparatur der Gasanlage im Niederdruckbereich eine Dichtigkeits- und Funktionsprüfung durchzuführen, bei umfangreicheren Reparaturen an der Gasanlage, bei einem Brand oder einem Unfall mit Beeinträchtigung der Gasanlage ist eine Gasanlagenprüfung nach Anlage 20 durchzuführen. Gassystemeinbauprüfungen, Gasanlagenprüfungen sowie Dichtigkeits- und Funktionsprüfungen dürfen nur durchgeführt werden von den hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten nach Maßgabe der Anlage 12.

§ 53

Kohlendioxidemissionen, Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch

(1) Für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der derzeit gültigen Fassung fallen, sind im Falle einer nationalen Einzelgenehmigung die Werte für die Kohlendioxidemissionen, den Kraftstoffverbrauch, die Reichweite und den Stromverbrauch nach den Anforderungen für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 2A oder gemäß Nr. G2a in den Tabellen des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 in der derzeit gültigen Fassung, zu ermitteln. Die Werte müssen nach einer der für die jeweilige Fahrzeugklasse geltenden Anforderungen, ermittelt werden.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der derzeit gültigen Fassung fallen, sind im Falle einer nationalen Einzelgenehmigung die Werte für die Kohlendioxidemissionen, den Kraftstoffverbrauch, die Reichweite und den Stromverbrauch nach den Anforderungen für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 41A oder gemäß Nr. G3a oder G3b in den Tabellen des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 in der derzeit gültigen Fassung, zu ermitteln. Die Werte müssen nach einer der für die jeweilige Fahrzeugklasse geltenden Anforderungen, ermittelt werden.

(3) Bei Nichtvorliegen einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind die nach dieser Verordnung ermittelten Werte dem Fahrzeughalter in einer Bescheinigung anzugeben, die ihm beim Kauf des Fahrzeugs zu übergeben ist.

§ 54

Abgase, Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der derzeit gültigen Fassung fallen, müssen im Falle einer nationalen Einzelgenehmigung hinsichtlich der Emissionen den Anforderungen für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 2A oder gemäß Nr. G2, G4, G5, G6, G7, G8, G9, G10, G11 und G12 in den Tabellen des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 in der derzeit gültigen Fassung, entsprechen. Die gemessenen Emissionswerte müssen hierbei unter den geltenden Grenzwerten liegen.

(2) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der derzeit gültigen Fassung fallen, müssen im Falle einer nationalen Einzelgenehmigung hinsichtlich der Emissionen den Anforderungen für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 41A oder gemäß Nr. G3, G4, G5, G6, G9, G10, G11 und G12 in den Tabellen des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 in der derzeit gültigen Fassung, entsprechen. Die gemessenen Emissionswerte müssen hierbei unter den geltenden Grenzwerten liegen.

(3) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in der derzeit gültigen Fassung fallen, müssen für die Erteilung einer nationalen Einzelgenehmigung bezüglich des Schadstoffemissionsverhaltens den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

(4) Zugmaschinen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 in der derzeit gültigen Fassung fallen, müssen für die Erteilung einer nationalen Einzelgenehmigung bezüglich des Schadstoffemissionsverhaltens den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/985 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

(5) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Motoren in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 in der derzeit gültigen Fassung fallen, müssen für die Erteilung einer nationalen Einzelgenehmigung mit Motoren ausgerüstet sein, die hinsichtlich der Emissionen den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

§ 55

Geräuscentwicklung und Schalldämpferanlage

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen so beschaffen sein, dass die Geräuscentwicklung das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.

(2) Kraftfahrzeuge nach Anlage 2 Abschnitte 1 bis 3 und deren Austauschschalldämpferanlagen, für die Vorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Schalldämpferanlage in den nachfolgend genannten Verordnungen festgelegt sind, müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung den folgenden Vorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 einschließlich der im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 genannten maßgeblichen Einsatzzeitpunkte zu den jeweiligen Geräuschgrenzwerten der Phasen 2 und 3 für die erstmalige Zulassung der jeweiligen Fahrzeugklasse,
2. der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 in Verbindung mit den in Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 genannten Geräuschgrenzwerten, und
3. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 in Verbindung mit den in Anhang VI Abschnitt D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Geräuschgrenzwerten und den in Anhang IV Nummer 1.9 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 maßgeblichen Einsatzzeitpunkten für die erstmalige Zulassung der Tabellenspalte „Bestehende Fahrzeugtypen verbindlich“.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler entsprechen der Vorschrift nach Absatz 1 auch, wenn sie den Vorschriften der Delegierten Verordnung nach Satz 1 Nummer 2 entsprechen. Kraftfahrzeuge entsprechen den Vorschriften der Delegierten Verordnung nach Satz 1 Nummer 2 auch, wenn sie den Vorschriften der Verordnung nach Satz 1 Nummer 1 entsprechen.

(3) Schalldämpferanlagen für Kraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 sowie deren Austauschschalldämpferanlagen und Einzelteile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheit für diese Kraftfahrzeuge dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verwendet werden oder zur Verwendung feilgeboten oder veräußert werden, wenn sie mit dem Typpengenehmigungszeichen nach Artikel 39

Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in Verbindung mit Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 oder dem vorgeschriebenen Typgenehmigungszeichen der darin genannten einschlägigen UN-Regelungen versehen sind. Satz 1 gilt nicht für Schalldämpferanlagen und Austauschschalldämpferanlagen, die ausschließlich im Rennsport verwendet werden.

§ 56

Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze

(1) Die Ausrüstung und der Betrieb lichttechnischer Einrichtungen an Fahrzeugen muss für das jeweilige Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Genehmigung zulässig oder ihre Verwendung auch später ausdrücklich erlaubt sein. Das Fahrzeug ist auch vorschriftsmäßig, wenn das Fahrzeug hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen anstelle der in § 4 Absatz 1 Satz 1 für die Fahrzeugklasse genannten europäischen Rechtsakte und UN-Regelungen zu lichttechnischen Einrichtungen die Vorschriften der:

1. UN-Regelung Nr. 48 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen [2021/1718] (ABl. L 347 vom 30.9.2021, S. 1),
2. UN-Regelung Nr. 53 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L3 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen [2020/31] (ABl. L 9 vom 15.1.2020, S. 6) oder
3. UN-Regelung Nr. 74 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L1 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen [2020/32] (ABl. L 9 vom 15.1.2020, S. 46)

erfüllt.

(2) An Fahrzeugen angebaute oder verwendete lichttechnische Einrichtungen müssen fest angebracht sein, ständig betriebsbereit sein und dürfen:

1. nur mit den für sie genehmigten Lichtquellen oder Reflexionsgraden betrieben werden,
2. nicht verdeckt oder so verschmutzt sein, dass ihre Wirkung unzulässig vermindert wird,
3. nur dann selbständig Blinklicht abstrahlen, wenn sie oder ihr System hierfür genehmigt sind und
4. nur in der zulässigen Anzahl vorhanden sein.

(3) Rückwärtige Lichttechnische Einrichtungen dürfen bei:

1. land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern und
2. Anhängern zur Beförderung von Eisenbahnwagen auf der Straße (Straßenroller)

auf einem abnehmbaren Schild oder Gestell (Leuchtenträger) angebracht sein. Der Leuchtenträger muss rechtwinklig zur Fahrbahn und zur Längsmittlebene des Fahrzeugs angebracht sein und darf nicht pendeln.

(4) Werden an Fahrzeugen vorgeschriebene lichttechnische Einrichtungen durch Anbaugeräte, Ladungsträger oder mitgeführte Ladung auch nur teilweise verdeckt, so sind zusätzliche lichttechnische Einrichtungen nach Art, Anzahl und Sichtbarkeit der vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen zusätzlich anzubringen. Die zu wiederholenden zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen können an einem Leuchenträger angebracht sein. Bei Wiederholung der lichttechnischen Einrichtungen nach hinten sind abweichend von Satz 1 zwei Bremsleuchten, zwei Schlussleuchten, zwei Fahrtrichtungsanzeiger, eine Nebelschlussleuchte, ein Rückfahrscheinwerfer, eine Kennzeichenbeleuchtung und zwei Rückstrahler ausreichend. Die Anbringung des Leuchenträgers hat nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 zu erfolgen.

(5) Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen für lichttechnische Einrichtung nach Kapitel 2 der UN-Regelung Nr. 48 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

Parkleuchten, Park-Warntafeln, Tafeln nach internationalen Abkommen

(1) Die seitliche Begrenzung eines geparkten Fahrzeugs darf nur durch Parkleuchten und Park-Warntafeln, die der DIN 11030, Ausgabe September 1994 entsprechen, angezeigt werden.

(2) An Kraftfahrzeugen, Anhängern und Zügen dürfen angebracht sein:

1. eine nach vorne wirkende Parkleuchte für weißes Licht und eine nach hinten wirkende Parkleuchte für rotes Licht für jede Fahrzeugseite,
2. eine Begrenzungsleuchte und eine Schlussleuchte,
3. eine abnehmbare Parkleuchte für weißes Licht für die Vorderseite und eine abnehmbare Parkleuchte für rotes Licht für die Rückseite oder
4. je eine Park-Warntafel für die Vorderseite und die Rückseite des Fahrzeugs oder Zuges mit je 100 mm breiten unter 45 Grad nach außen und unten verlaufenden roten und weißen Streifen.

An Fahrzeugen, die nicht breiter als 2 000 mm und nicht länger als 6 000 mm sind, dürfen sowohl die Parkleuchten nach Nummer 1 einer jeden Fahrzeugseite als auch die nach Nummer 3 zu einem Gerät vereinigt sein.

(3) Die Leuchten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 und 2 müssen so am Fahrzeug angebracht sein, dass der unterste Punkt der leuchtenden Fläche mehr als 350 mm und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1 500 mm von der Fahrbahn entfernt sind. Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Leuchten darf vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses nicht mehr als 400 mm entfernt sein. Die Leuchten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 müssen während des Betriebs am Bordnetz anschließbar oder mit aufladbaren Stromquellen ausgerüstet sein, die im Fahrbetrieb ständig am Bordnetz angeschlossen sein müssen.

(4) Park-Warntafeln, deren wirksame Teile nur bei parkenden Fahrzeugen sichtbar sein dürfen, müssen auf der dem Verkehr zugewandten Seite des Fahrzeugs oder Zuges möglichst niedrig und nicht höher als 1 000 mm (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) so angebracht sein, dass sie mit dem Umriss des Fahrzeugs, Zuges oder der Ladung abschließen. Abweichungen von nicht mehr als 100 mm nach innen sind zulässig. Rückstrahler und zugeteilte Kennzeichen dürfen durch Park-Warntafeln nicht verdeckt werden.

(5) Die Kennzeichnung von

1. Fahrzeugen der Klassen M, N, O und T und für mobile Maschinen, die bauartbedingt nicht schneller als 40 km/h fahren können mit einer dreieckigen Tafel mit abgeflachten Ecken, die der in Anlage 1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung entspricht,
2. Gelenkfahrzeugen der Klassen II und III der Klasse M, Fahrzeugen der Klasse N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t und N3 außer Sattelzugmaschinen, Fahrzeugen der Klassen O1, O2 und O3 mit einer Länge von mehr als 8,0 m und Fahrzeugen der Klasse O4 mit rechteckigen Tafeln, die der in Anlage 1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung entsprechen und
3. Kraftfahrzeugen, die nach § 58 Absatz 1 mit Warnleuchten für blaues Blinklicht in Form eines Rundumlichts ausgerüstet sind, mit retroreflektierenden Materialien, die den in Anlage 1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen,

ist zulässig.

Bei den Fahrzeugklassen N2, N3, O3 und O4 ist in Verbindung mit der Konturmarkierung nach Maßgabe der UN-Regelung Nummer 48 Werbung auch aus andersfarbigen retroreflektierenden Materialien auf den Seitenflächen der Fahrzeuge zulässig, die den in Anlage 1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

§ 58

Warnleuchten, zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten

(1) Mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es für die Rundumwirkung erfordert, mehreren Warnleuchten für blaues Blinklicht dürfen ausgerüstet sein:

1. Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes, des Bundesamtes für Logistik und Mobilität oder der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge,
2. Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge sowie Anhänger der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
3. Kraftfahrzeuge, die nach dem Fahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe mit spurgeführten Fahrzeugen, einschließlich Oberleitungsomnibussen, anerkannt sind, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind und
4. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.

Je ein Paar Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne oder nach hinten sind an Kraftfahrzeugen nach Satz 1 zulässig, jedoch bei mehrspurigen Fahrzeugen nur in Verbindung mit Warnleuchten für blaues Blinklicht.

(2) Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Militärpolizei, der Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zolldienstes dürfen folgende Warnleuchten und Signalgeber haben:

1. Anhaltesignal,
2. nach vorn wirkende Signalgeber für rote Lichtschrift sowie
3. nach hinten wirkende Signalgeber für rote oder gelbe Lichtschrift.

Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes des Bundesamtes für Logistik und Mobilität dürfen mit einem nach hinten wirkenden Signalgeber für rote Lichtschrift ausgerüstet sein. Die Warnleuchten für rotes Blinklicht und blaues Blinklicht dürfen nicht gemeinsam betrieben werden können. Ergänzend zu den Signalgebern dürfen fluoreszierende oder retroreflektierende Folien verwendet werden.

(3) Mit einer oder, wenn die geometrische Sichtbarkeit es erfordert, mehreren Warnleuchten für gelbes Blinklicht – Rundumlicht – dürfen ausgerüstet sein:

1. Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum oder die der Müllabfuhr dienen und durch rot-weiße Warnmarkierungen als Sicherheitskennzeichnung, die dem Normblatt DIN 30710, Ausgabe März 1990, entsprechen müssen, gekennzeichnet sind,
2. Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind,
3. Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder Fahrzeuge, die für den Transport ungewöhnlich breiter oder langer Ladung vorgesehen sind, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Warnleuchten vorgeschrieben hat,
4. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausrüstung als Schwer- oder Großraumtransport-Begleitfahrzeuge ausgerüstet und nach dem Fahrzeugschein anerkannt sind und
5. Fahrzeuge der Bodendienste von Flugplätzen oder der behördlichen Luftaufsicht.

Die Zulassungsbehörde kann bei Fahrzeugen nach Nummer 2 zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr darüber anordnen, ob das Kraftfahrzeug nach seiner Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet ist. Die Anerkennung ist nur zulässig für Fahrzeuge von Betrieben, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer. Andere Begleitfahrzeuge als solche nach Satz 1 Nummer 4 dürfen mit abnehmbaren Warnleuchten ausgerüstet sein, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Warnleuchten vorgeschrieben hat.

(4) Die Ausrüstung mit den folgenden Scheinwerfern und Leuchten ist zulässig für:

1. Krankenkraftwagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dürfen mit einer nur nach vorn wirkenden besonderen Beleuchtungseinrichtung ausgerüstet sein, um den Verwendungszweck des Fahrzeugs kenntlich zu machen. Die Beleuchtungseinrichtung darf keine Scheinwerferwirkung haben.
2. Kraftfahrzeuge, in denen ein Arzt zur Hilfeleistung in Notfällen unterwegs ist, dürfen während des Einsatzes mit einem auf dem Dach angebrachten nach vorn und nach hinten wirkenden Schild mit der in schwarzer Farbe auf gelbem Grund versehenen Aufschrift „Arzt Notfalleinsatz“ ausgerüstet sein, das gelbes Blinklicht ausstrahlt; dies gilt nur, wenn der Arzt zum Führen des Schildes berechtigt ist. Die Berechtigung zum Führen des Schildes erteilt auf Antrag die Zulassungsbehörde; sie entscheidet nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer. Der Berechtigte erhält hierüber eine

Bescheinigung, die während der Einsatzfahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.

3. Mehrspurige Fahrzeuge dürfen mit einer oder mehreren Leuchten zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstellen (Arbeitsscheinwerfer) ausgerüstet sein. Arbeitsscheinwerfer dürfen nicht während der Fahrt benutzt werden. An Fahrzeugen, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung von Straßen oder Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, dürfen Arbeitsscheinwerfer abweichend von Satz 2 auch während der Fahrt eingeschaltet sein, wenn die Fahrt zum Arbeitsvorgang gehört. Arbeitsscheinwerfer dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn sie andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden.
4. Kraftfahrzeuge dürfen mit Türsicherungsleuchten für rotes Licht, die beim Öffnen der Fahrzeugtüren nach rückwärts leuchten, ausgerüstet sein; für den gleichen Zweck dürfen auch rote rückstrahlende Mittel verwendet werden.
5. Wohnwagen und Wohnmobilen dürfen mit Vorzeltleuchten ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht während der Fahrt benutzt und nur dann eingeschaltet werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen blenden.
6. Kraftfahrzeuge nach Absatz 1 Nummer 4 dürfen mit horizontal umlaufenden Streifen in leuchtrot nach DIN 6164, Teil 1, Ausgabe Februar 1980, ausgerüstet sein.
7. Kraftfahrzeuge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 dürfen zusätzlich zu Warnleuchten für blaues Blinklicht – Rundumlicht – und Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne mit einem Heckwarnsystem bestehend aus höchstens drei Paar horizontal nach hinten wirkenden Leuchten für gelbes Blinklicht ausgerüstet sein. Die Warnleuchten für gelbes Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung müssen nach der Kategorie X der in Anlage 1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen bauartgenehmigt sein, synchron blinken und im oberen Bereich des Fahrzeughecks symmetrisch zur Fahrzeuglängsachse angebracht werden. Die Bezugsachse der Leuchten muss parallel zur Standfläche des Fahrzeugs auf der Fahrbahn verlaufen. Das Heckwarnsystem muss unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung eingeschaltet werden können und darf nur im Stand oder bei Schrittgeschwindigkeit betrieben werden. Der Betrieb des Heckwarnsystems ist durch eine Kontrollleuchte im Fahrerhaus anzuzeigen. Es ist ein deutlich sichtbarer Hinweis anzubringen, dass das Heckwarnsystem nur zur Absicherung der Einsatzstelle verwendet werden und das Einschalten nur im Stand oder bei Schrittgeschwindigkeit erfolgen darf.
8. Kraftfahrzeuge dürfen mit einem Suchscheinwerfer für weißes Licht ausgerüstet sein. Die Leistungsaufnahme darf nicht mehr als 35 W betragen. Er darf nur zugleich mit den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung einschaltbar sein.
9. Fahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei, des Zolldienstes des Zivil- und Katastrophenschutzes dürfen zusätzlich mit den zum Tarnlichtkreis gehörenden Leuchten – Tarnscheinwerfer, Tarnschlussleuchten, Abstandsleuchten und Tarnbremsleuchten – versehen sein. Die Tarnleuchten dürfen nur einschaltbar sein, wenn die übrige Fahrzeugbeleuchtung abgeschaltet ist.

§ 59

Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten

(1) Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Flächen der Begrenzungs- oder der Schlussleuchten des Fahrzeugs hinausragen,

müssen mit Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Rückstrahlern ausgerüstet sein. Die Leuchten müssen so angebracht sein, dass der äußerste Punkt ihrer leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts und der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1 500 mm von der Fahrbahn entfernt sind. Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler darf nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts, der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Die Leuchten und die Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der es nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschrieben ist Beleuchtungseinrichtungen benutzen, abgenommen sein; sie müssen im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.

(2) Anbaugeräte, deren äußerstes Ende mehr als 1 000 mm über die Schlussleuchten des Fahrzeugs nach hinten hinausragt, müssen mit einer Schlussleuchte und einem Rückstrahler ausgerüstet sein. Schlussleuchte und Rückstrahler müssen möglichst am äußersten Ende des Anbaugeräts und möglichst in der Fahrzeuglängsmittlebene angebracht sein. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Schlussleuchte darf nicht mehr als 1 500 mm und der des Rückstrahlers nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Schlussleuchte und Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der es nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschrieben ist Beleuchtungseinrichtungen benutzen, abgenommen sein; sie müssen im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.

(3) Anbaugeräte nach Absatz 1 müssen ständig nach vorn und hinten, Anbaugeräte nach Absatz 2 müssen ständig nach hinten durch Park-Warntafeln nach § 57 oder durch Folien oder Tafeln nach DIN 11030, Ausgabe September 1994, kenntlich gemacht werden. Diese Tafeln, deren Streifen nach außen und nach unten verlaufen müssen, brauchen nicht fest am Anbaugerät angebracht zu sein.

§ 60

Ausrüstung und Kenntlichmachung von Hubladebühnen

(1) Hubladebühnen und ähnliche Einrichtungen, außer solchen an Kraftomnibussen, müssen während ihres Betriebs durch zwei Blinkleuchten für gelbes Licht mit einer Lichtstärke von nicht weniger als 50 cd und nicht mehr als 500 cd und mit gut sichtbaren rot-weißen Warnmarkierungen kenntlich gemacht werden. Die Blinkleuchten und die Warnmarkierungen müssen – bezogen auf die Arbeitsstellung der Einrichtung – möglichst am hinteren Ende und soweit außen wie möglich angebracht sein.

(2) Die Blinkleuchten müssen in Arbeitsstellung der Einrichtung mindestens in den Winkelbereichen nach oben, hinten und zur Seite sichtbar sein, die für hinten an Fahrzeugen angeordnete Fahrtrichtungsanzeiger nach UN-Regelung Nummer 48 gefordert werden. Die Blinkleuchten müssen eine flache Abböschung haben. Die Blinkleuchten müssen während des Betriebs der Einrichtung selbsttätig und unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung Warnblinklicht abstrahlen.

(3) Die rot-weißen Warnmarkierungen müssen retroreflektierend sein und brauchen nur nach hinten zu wirken.

(4) Bei Fahrzeugen, bei denen fest angebaute Blinkleuchten mit dem Verwendungszweck oder der Bauweise der Hubladebühne unvereinbar sind und bei Fahrzeugen, bei denen eine Nachrüstung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, muss mindestens eine tragbare Blinkleuchte als Sicherheitseinrichtung von Hubladebühnen oder ähnlichen Einrichtungen mitgeführt, aufgestellt und zweckentsprechend betrieben werden.

Einrichtungen für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen mindestens eine Einrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeugs aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen. Ist mehr als eine Einrichtung für Schallzeichen angebracht, so muss sichergestellt sein, dass jeweils nur eine Einrichtung betätigt werden kann. Die Umschaltung auf die eine oder andere Einrichtung darf die Abgabe einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenzen nicht ermöglichen.

(2) Kraftfahrzeuge nach Anlage 2 Abschnitte 1 bis 3 für die Vorschriften über Schallzeichen in den nachfolgend genannten EU-Verordnungen festgelegt sind, müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung den folgenden Vorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Fahrzeuge der Klassen M und N aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 Anhang II Teil 1 Nummer 7a oder Nummer D1 in der jeweils geltenden Fassung,
2. Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 der Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, Seite 1) Anhang XVI über „Anforderungen für Vorrichtungen für Schallzeichen“ und
3. Fahrzeuge der Klassen L der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, Seite 52) Anhang II (Prüfverfahren und Leistungsanforderungen für Einrichtungen für Schallzeichen).

Die vorgenannten Anforderungen gelten ebenfalls für Kraftfahrzeuge, welche von Kraftfahrzeugen nach Anlage 2 Abschnitte 1 bis 3 abgeleitet wurden.

(3) Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 58 Absatz 1 Warnleuchten für blaues Blinklicht führen, müssen mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Ist mehr als ein Einsatzhorn angebracht, so muss sichergestellt sein, dass jeweils nur eines betätigt werden kann. Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 58 Absatz 1 mit Anhaltesignalgebern und mit Signalgebern für rote Lichtschrift ausgerüstet sind, dürfen neben der in Satz 1 vorgeschriebenen Warneinrichtung, dem Einsatzhorn, mit einer zusätzlichen Warneinrichtung, dem Anhaltehorn, ausgerüstet sein. Es muss sichergestellt sein, dass das Anhaltehorn nur in Verbindung mit dem Anhaltesignal und dem Signalgeber für rote Lichtschrift aktiviert werden kann. Es darf nicht möglich sein, die Warneinrichtungen gemeinsam zu betreiben.

(4) Kraftfahrzeuge mit hybridelektrischem oder reinelektrischem Antrieb nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 in der jeweils geltenden Fassung die über ein dem Anhang VIII zu dieser Vorschrift entsprechendes akustisches Fahrzeug-Warnsystem verfügen, gelten auch im Falle einer Nachrüstung als übereinstimmend mit dieser Vorschrift.

(5) Ausschließlich die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Einrichtungen für Schallzeichen, Warneinrichtungen (Sirenen) sowie Warnsystemen (AVAS) dürfen an

Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen nach Absatz 3 Satz 3 (Anhaltehorn), angebracht sein. Nur die in Absatz 3 Satz 1 und 3 genannten Kraftfahrzeuge dürfen mit dem Einsatzhorn oder zusätzlich mit dem Anhaltehorn ausgerüstet sein.

Abschnitt 6

Identifikation, Kennzeichnung und Kontrollgeräte

§ 62

Fabricschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer

(1) Kraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über Fabricschilder und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer 18A oder Nummer F7 oder
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 20 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in Verbindung mit Anhang V Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 249 vom 22.8.2014, Seite 1).

(2) Von den Vorgaben in Absatz 1 abweichende Fahrzeug-Identifizierungsnummern dürfen nicht mehr als 14 Stellen haben. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer muss unbeschadet des Absatzes 1 an zugänglicher Stelle am vorderen Teil der rechten Seite des Fahrzeugs gut lesbar am Rahmen oder an einem ihn ersetzenden Teil eingeschlagen oder eingeprägt sein.

(3) Wird nach dem Austausch des Rahmens oder des ihn ersetzenden Teils der ausgebauter Rahmen oder Teil wiederverwendet, so ist

1. die eingeschlagene oder eingeprägte Fahrzeug-Identifizierungsnummer dauerhaft so zu durchkreuzen, dass sie lesbar bleibt,
2. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs, an dem der Rahmen oder Teil wiederverwendet wird, neben der durchkreuzten Nummer einzuschlagen oder einzuprägen und
3. die durchkreuzte Nummer der Zulassungsbehörde zum Vermerk auf dem Brief und der Karteikarte des Fahrzeugs zu melden, an dem der Rahmen oder Teil wiederverwendet wird.

Satz 1 Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn nach dem Austausch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer in einen Rahmen oder einen ihn ersetzenden Teil eingeschlagen oder eingeprägt wird, der noch keine Fahrzeug-Identifizierungsnummer trägt.

(4) Ist eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer nicht vorhanden oder lässt sie sich nicht mit Sicherheit feststellen, so kann die Zulassungsbehörde eine Nummer zuteilen. Absatz 2 gilt für diese Nummer entsprechend.

(5) Fahrzeuge, die in Artikel 1 der Richtlinie 96/53/EG genannt sind und mit dieser Richtlinie übereinstimmen, müssen mit einem Nachweis der Übereinstimmung nach Artikel 6 der Richtlinie versehen sein. Die auf dem Nachweis angeführten Werte müssen mit den am einzelnen Fahrzeug tatsächlich gemessenen übereinstimmen.

§ 63

Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler

(1) Bei Geschwindigkeitsmessgeräten muss die Geschwindigkeit in Kilometer je Stunde angezeigt werden. Kraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über Geschwindigkeitsmessgerät, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer D5 oder Nummer 17A
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter Nummer 6 oder
3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unter Nummer B7.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 genannten Vorschriften gelten ebenfalls für Wegstreckenzähler. Nicht vorgeschriebene, jedoch ein- oder angebaute Wegstreckenzähler müssen den Anforderungen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 3 entsprechen. Nicht vorgeschriebene, jedoch ein- oder angebaute Geschwindigkeitsmessgeräte müssen den Anforderungen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 entsprechen.

§ 64

Prüfung der Fahrtenschreiber

(1) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber nach der Verordnung (EU) Nr.165/2014, in ihrer jeweils geltenden Fassung ausgerüstet sein müssen, haben auf ihre Kosten die Fahrtenschreiber nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Anlagen 15 und 16 darauf prüfen zu lassen, dass Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Bei Vorliegen der Vorschriftsmäßigkeit hat der Hersteller oder die Werkstatt auf oder neben dem Fahrtenschreiber oder an der B-Säule der Fahrerseite gut sichtbar und dauerhaft ein Einbauschild anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne B-Säule ist, sofern möglich, das Einbauschild am Türrahmen der Fahrerseite des Fahrzeugs gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Das Einbauschild muss plombiert sein, es sei denn, dass es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen lässt. Der Halter hat dafür zu sorgen, dass das Einbauschild die vorgeschriebenen Angaben enthält, plombiert sowie vorschriftsmäßig angebracht und weder verdeckt noch verschmutzt ist.

(2) Die Prüfungen sind mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten seit der letzten Prüfung durchzuführen. Außerdem müssen die Prüfungen nach jedem Einbau, jeder Reparatur der Fahrtenschreiberanlage, jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl und nach jeder Änderung des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeugs, die sich aus einer Änderung der Reifengröße ergibt, und wenn eine Plombierung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ersetzt wird, durchgeführt werden. Bei Fahrtenschreibern

nach den Anhängen I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und I C der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1; L 146 vom 3.6.2016, S. 31; L 27 vom 1.2.2017, S. 169), in ihrer jeweils geltenden Fassung, ist die Prüfung auch dann durchzuführen, wenn die koordinierte Weltzeit (Coordinated Universal Time – UTC) von der korrekten Zeit um mehr als 20 Minuten abweicht und wenn sich das zugeteilte Kennzeichen des Kraftfahrzeugs geändert hat.

(3) Die Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden durch

1. einen nach Maßgabe der Anlage 18 hierfür amtlich anerkannten Fahrtenschreiberhersteller,
2. von diesen nach Maßgabe der Anlage 19 beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten oder
3. die in den gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 von der Kommission veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführten zugelassenen Einbaubetrieben und Werkstätten.

(4) Wird der Fahrtenschreiber vom Fahrzeughersteller eingebaut, so kann dieser, sofern er hierfür nach Anlage 18 amtlich anerkannt ist, die Einbauprüfung nach Maßgabe der Anlage 16 durchführen und das Gerät kalibrieren. Die Einbauprüfung und Kalibrierung kann abweichend von Satz 1 auch durch einen hierfür anerkannten Fahrzeugimporteur durchgeführt werden. Die Einbauprüfung darf nur an einer Prüfstation durchgeführt werden, die den in Anlage 17 festgelegten Anforderungen entspricht

§ 65

Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung

(1) Kraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 müssen im Falle einer Genehmigung nach dieser Verordnung und im Falle von Nachrüstungen den folgenden Vorschriften über Geschwindigkeitsbegrenzer, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen:

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 unter Nummer D7 oder
2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unter der Nummer 2.

Der Geschwindigkeitsbegrenzer muss so beschaffen sein, dass er nicht ausgeschaltet werden kann.

(2) Die Geschwindigkeitsbegrenzer nach Absatz 1 sind bei

1. Kraftomnibussen auf eine Höchstgeschwindigkeit einschließlich aller Toleranzen von 100 km/h ($v_{\text{set}} + \text{Toleranzen} \leq 100 \text{ km/h}$),
2. Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen auf eine Höchstgeschwindigkeit – einschließlich aller Toleranzen – von 90 km/h ($v_{\text{set}} + \text{Toleranzen} \leq 90 \text{ km/h}$) einzustellen.

(3) Mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer brauchen nicht ausgerüstet zu sein:

1. Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte tatsächliche Höchstgeschwindigkeit nicht höher als die jeweils in Absatz 2 genannte Höchstgeschwindigkeit ist,
2. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehren, der Rettungsdienste, des Zolldienstes und der Polizei,
3. Kraftfahrzeuge, die für wissenschaftliche Versuchszwecke auf der Straße oder zur Erprobung im Sinne des § 6 Absatz 5 eingesetzt werden, und
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für öffentliche Dienstleistungen innerhalb geschlossener Ortschaften eingesetzt werden oder die überführt werden.

§ 66

Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern

(1) Geschwindigkeitsbegrenzer dürfen in Kraftfahrzeuge nur eingebaut und geprüft werden von hierfür amtlich anerkannten

1. Fahrzeugherstellern,
2. Herstellern von Geschwindigkeitsbegrenzern oder
3. Beauftragten der Hersteller nach Nummer 1 oder 2.

Darüber hinaus dürfen die in § 64 genannten Stellen diese Prüfungen durchführen.

(2) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer nach § 65 Absatz 2 ausgerüstet sind, haben auf ihre Kosten die Geschwindigkeitsbegrenzer vor der Erstinbetriebnahme, nach jedem Einbau, jeder Reparatur, jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeugs, die sich aus einer Änderung der Reifengröße ergibt, durch einen Berechtigten nach Absatz 1 prüfen zu lassen, dass Einbau, Zustand und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Bei Vorliegen der Vorschriftsmäßigkeit hat der Hersteller oder die Werkstatt an der B-Säule gut sichtbar und dauerhaft ein Einbauschild anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne B-Säule sollte das Einbauschild deutlich sichtbar am Türrahmen der Fahrerseite des Fahrzeuges angebracht werden. Das Einbauschild muss plombiert sein, es sei denn, dass es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen lässt. Der Halter hat dafür zu sorgen, dass das Einbauschild die vorgeschriebenen Angaben enthält, plombiert sowie vorschriftsmäßig angebracht und weder verdeckt noch verschmutzt ist.

Das Einbauschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift oder Firmenzeichen der Berechtigten nach Absatz 1,
2. die eingestellte Geschwindigkeit v_{set} ,
3. Wegdrehzahl/Wegimpulszahl des Kraftfahrzeugs,
4. wirksamer Reifenumfang des Kraftfahrzeugs,
5. Datum der Prüfung und
6. die letzten acht Zeichen der Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Kraftfahrzeugs.

Dieses Einbauschild kann mit dem Einbauschild nach § 67 Absatz 1 kombiniert werden.

(3) Wird der Geschwindigkeitsbegrenzer von einem Fahrzeughersteller eingebaut, der Inhaber einer EU-Typgenehmigung oder einer Allgemeinen Betriebserlaubnis § 7 ist, kann dieser das nach Absatz 2 erforderliche Einbauschild ausstellen.

(4) Für die Anerkennung der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder von Beauftragten der Hersteller ist das Kraftfahrt-Bundesamt zuständig.

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die Gewähr für zuverlässige Ausübung der dadurch verliehenen Befugnisse bietet,
2. der Antragsteller, falls er die Prüfungen selbst vornimmt, nachweist, dass er über die erforderlichen Fachkräfte sowie über die notwendigen, dem Stand der Technik entsprechenden Prüfgeräte und sonstigen Einrichtungen und Ausstattungen verfügt.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die sicherstellen, dass der Einbau und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(5) Das Kraftfahrt-Bundesamt übt die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung aus. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind, ob der Einbau und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

A b s c h n i t t 7

A n d e r e S t r a ß e n f a h r z e u g e

§ 67

Bau- und Betriebsvorschriften für andere Straßenfahrzeuge

(1) Die Vorschriften über Abmessungen, Achslast, Gesamtmasse und Bereifung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern in §§ 39, 40 und 44 Absatz 1 gelten für andere Straßenfahrzeuge, die in den §§ 3 bis 66 und den §§ 68 bis 71 nicht aufgeführt sind, entsprechend. Für die Nachprüfung der Achslasten gilt § 32 Absatz 3 mit der Abweichung, dass der Umweg zur Waage nicht mehr als 2 km betragen darf.

(2) Für den Anbau und die Ausrüstung mit lichttechnischen Einrichtungen gilt:

1. Fahrzeuge müssen während der Dämmerung, der Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern nach vorn mindestens eine Leuchte mit weißem Licht und nach hinten mindestens eine Leuchte mit rotem Licht in nicht mehr als 1 500 mm Höhe über der Fahrbahn führen,
2. an Krankenfahrstühlen müssen die Leuchten nach Nummer 1 zu jeder Zeit fest angebracht sein,

3. beim Mitführen von Anhängern sind mindestens die Anforderungen nach Nummer 1 für einen Zug wie für ein Fahrzeug zu erfüllen, jedoch muss die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 400 mm über die Leuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, durch mindestens eine Leuchte mit weißem Licht kenntlich gemacht werden,
4. für Handfahrzeuge ist § 17 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung zu erfüllen,
5. bei bespannten land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, die mit Heu, Stroh oder anderen leicht brennbaren Gütern beladen sind, ist mindestens eine nach vorn und hinten gut sichtbare Leuchte mit weißem Licht auf der linken Seite anzubringen oder von Hand mitzuführen,
6. die Leuchten müssen möglichst weit links und dürfen nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt angebracht sein,
7. paarweise verwendete Leuchten müssen gleich stark leuchten, in gleicher Höhe angebracht sein und dürfen nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein,
8. alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern in gleicher Anbauhöhe ausgerüstet sein,
9. der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler nach Nummer 8 darf nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein,
10. der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler nach Nummer 8 darf nicht höher als 900 mm über der Fahrbahn sein,
11. die Längsseiten der Fahrzeuge müssen jeweils mit mindestens einem gelben Rückstrahler ausgerüstet sein, der nicht höher als 600 mm, jedoch so tief wie möglich angebracht sein muss,
12. zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig und
13. Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein und die Leuchten dürfen nicht blenden.

(3) Folgende Anforderungen für Kraftfahrzeuge sind entsprechend für andere Straßenfahrzeuge anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung ausschließt:

1. Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein,
2. Sitze, der Betätigungsraum sowie die Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass das Fahrzeug, auch bei angelegtem Sicherheitsgurt oder Verwendung eines anderen Rückhaltesystems, sicher geführt werden kann,
3. Sitze, ihre Lehnen und ihre Befestigungen in und an Fahrzeugen, müssen sicheren Halt bieten und allen im Betrieb auftretenden Beanspruchungen standhalten,
4. Rückenlehnen müssen so beschaffen sein, dass für die Insassen Verletzungen nicht zu erwarten sind,
5. die Beschaffenheit der Fahrzeuge muss sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen,

6. Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben,
7. Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein; ausgenommen sind Handschlitten und
8. alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag. Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

(4) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die eine Deichsel in der Mitte haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführenden auf die Lenkung des Fuhrwerks nicht gewährleistet ist; dies kann durch Anspannung mit Kummetsgeschirr oder mit Sielen mit Schwanzriemen oder Hinterzeug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite, der Bracke oder nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist. Bei Pferden ist die Verwendung sogenannter Zupfleinen unzulässig.

(5) Eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben und daran verwendete Nägel müssen eingelassen sein.

§ 68

Fahrräder und Fahrradanhänger

(1) Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

(2) Als Fahrräder gelten auch Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nennleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und

1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,
2. wenn der Fahrer im Treten einhält,

unterbrochen wird. Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfah- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht. Fahrräder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb müssen auch dann noch verkehrssicher im Straßenverkehr bewegt werden können, wenn der Energiespeicher des Hilfsantriebs deaktiviert oder entleert ist. Für Fahrzeuge im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.

(3) Fahrräder und Fahrradanhänger dürfen nur dann im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb genommen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung, den zu ihrer Ausführung amtlich veröffentlichten Bekanntmachungen sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt entsprechen, zu dem sie erstmals in den Verkehr gekommen sind.

(4) Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen aus dem Beschluss der Kommission vom 29. November 2011 über die Sicherheitsanforderungen an Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder, die in europäischen Normen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sein müssen (Beschlussnummer 2011/786/EU, ABl. L 319 vom 2.12.2011, Seite 106) für Fahrräder und Fahrradanhänger sind als Mindestanforderungen für den Stand der Technik zu erfüllen.

§ 69

Bremsen, Schallzeichen und Lenkbarkeit an Fahrrädern und Fahrradanhängern

(1) Alle Fahrräder müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Bremsen haben, die während der Fahrt leicht bedient werden können und ihre Wirkung erreichen, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Die Wirkung muss sowohl bei Trocken- als auch bei Nassbremsungen erreicht werden.

(2) Bremsen an Fahrradanhängern sind zulässig.

(3) Fahrräder müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Andere Einrichtungen für Schallzeichen, einschließlich Radlaufglocken sind nicht zulässig.

(4) Fahrräder müssen leicht lenkbar sein.

§ 70

Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern und Fahrradanhängern

(1) Fahrräder mit oder ohne elektrische Tretunterstützung und Fahrradanhänger dürfen nur dann im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb genommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen und bauartgenehmigten lichttechnischen Einrichtungen nach Anlage 21 ausgerüstet sind.

(2) Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel.

(3) Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig im Sinne dieser Verordnung und während ihres Betriebs fest angebracht, gegen unabsichtliches Verstellen unter normalen Betriebsbedingungen gesichert sowie ständig einsatzbereit sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein.

(4) Scheinwerfer, Leuchten und deren Energiequelle dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, angebracht werden.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Fahrradanhänger, die vor dem 1. Januar 2018 in Verkehr gebracht wurden.

Abschnitt 8

Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 71

Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgeführt.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Orts der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. Die Verfügungen der Behörde (Sätze 1 und 2) sind im Inland wirksam. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann anstelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden auf Grund dieser Verordnung, werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Zollverwaltung und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister wahrgenommen. Für den Dienstbereich der Polizei kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger nach Bestimmung der Fachminister durch die nach Absatz 1 zuständigen Behörden vorgenommen werden.

(4) Weitere Zuständigkeiten sind jeweils in einzelnen Paragraphen dieser Verordnung geregelt.

§ 72

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 52 Absatz 4 oder entgegen § 52 Absatz 5 ein Kraftfahrzeug betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 3 einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwiderhandelt oder Beschränkungen nicht beachtet;
2. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 eine Änderung vornimmt oder vornehmen lässt;
3. gegen eine Vorschrift über Mitführung und Aushändigung eines Nachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 1;
4. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder als Halter dessen Inbetriebnahme anordnet oder zulässt;

5. gegen ein Verbot nach § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 6 über die Anbringung von verwechslungsfähigen Zeichen verstößt oder eine Vorschrift des § 9 Absatz 2 Satz 5 über die Kennzeichnung von Fahrzeugteilen mit Prüfzeichen;
6. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 ein Fahrzeugteil ohne amtlich vorgeschriebenes und zugeteiltes Prüfzeichen zur Verwendung feilbietet, veräußert, erwirbt oder verwendet;
7. gegen eine Vorschrift über Mitführung und Aushändigung der Urkunde über die Genehmigung nach § 9 Absatz 5;
8. einer Vorschrift des § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4, § 14 Absatz 1 in Verbindung den Nummern 1, 2, 3, 7, 8 Satz 2 oder 3 der Anlage 8 über Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen zuwiderhandelt;
9. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit Nummer 7.2 Satz 3 der Anlage 9, Nummer 5.2 Satz 2 oder Satz 3 oder Nummer 6.2.1 Satz 2 oder Satz 3 oder Nummer 6.3.2 Satz 2 der Anlage 12 die Maßnahmen nicht duldet oder die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht vorlegt oder die Kosten nicht übernommen;
10. einer Vorschrift des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 über die Behebung der geringen Mängel oder § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 über die Behebung der erheblichen Mängel oder § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Satz 1 Nummer 5 über die Behebung der gefährlichen Mängel oder die Betriebsuntersagung oder die Wiedervorführung zur Nachprüfung oder erneuten Nachprüfung des § 17 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 der Mängelbeseitigung zuwiderhandelt;
11. einer Vorschrift des § 22 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 über Prüfplaketten in Verbindung mit einem Plakettenträger oder des § 22 Absatz 3 Satz 1 über Prüfmarken in Verbindung mit einem Trägerschild, des § 22 Absatz 4 Satz 1 über den ordnungsgemäßen Zustand der Prüfplaketten oder der Prüfmarken in Verbindung mit einem Plakettenträger oder Trägerschild, des § 22 Absatz 5 Satz 6 über das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung oder des § 22 Absatz 4 Satz 2 über das Verbot des Anbringens verwechslungsfähiger Zeichen zuwiderhandelt;
12. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage nach § 22 Absatz 5 Satz 6 in Verbindung mit Satz 5 zuwiderhandelt;
13. einer Vorschrift des § 23 Absatz 4 Satz 1 oder 3 über die Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht für Untersuchungsberichte oder Prüfprotokolle zuwiderhandelt oder
14. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Flüssiggasanlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig prüfen lässt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination unter Verstoß gegen eine der folgenden Vorschriften in Betrieb nimmt:

1. des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 oder der § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 über die Bestimmungen für den Anbau der lichttechnischen Einrichtungen;
2. des § 29 Absatz 2 über die Ausrüstung ausländischer Kraftfahrzeuge mit Geschwindigkeitsbegrenzern oder deren Benutzung, des § 29 Absatz 3 Satz 1 über die Profiltiefe der Reifen ausländischer Kraftfahrzeuge, des § 29 Absatz 3 Satz 2 über die Verwendung von Spikereifen an ausländischen Kraftfahrzeugen, des § 29 Absatz 4 über die

Vorschriften des Zulassungsstaates und die Ausrüstung ausländischer Kraftfahrzeuge oder des § 29 Absatz 5 über die Ausrüstung ausländischer Kraftfahrzeuge mit Sicherheitsgurten;

3. des § 30 Absatz 1 bis 3 über Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen oder des § 31 Absatz 5 Satz 1 über Feuerlöscher in Kraftomnibussen;
4. des § 31 Absatz 1 bis 4 über Warndreiecke, Warnleuchten und Warnwesten oder des § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 über Feuerlöscher oder § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 über eine von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige Handlampe oder § 31 Absatz 5 Satz 2 über die Prüffrist des Feuerlöschers;
5. des § 32 Absatz 1 über das Schleppen von Fahrzeugen, des § 32 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4, § 48 Absatz 3 oder § 49 Absatz 2 Satz 1 über das Mitführen von Anhängern, des § 50 Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 oder 3 über Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen oder des § 51 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 über Stützeinrichtungen und Stützlast von Fahrzeugen;
6. des § 32 Absatz 4 Satz 1 über Motorleistung;
7. des § 35 Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1 oder des § 44 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a über Geschwindigkeitsschilder an Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder des § 62 Absatz 1 bis 3 oder 4 Satz 2 über Fabrikschilder oder Fahrzeug-Identifizierungsnummern;
8. des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 5 Nummern 1 bis 13 über die allgemeine Beschaffenheit von Fahrzeugen;
9. des § 36 Absatz 3 Satz 2 über Einrichtungen zum Führen von Fahrzeugen, des § 47 Absatz 1 Satz 1 über das Sichtfeld des Fahrzeugführers;
10. des § 36 Absatz 5 Nummer 1 über den vorderen Unterfahrschutz, des § 36 Absatz 5 Nummer 2 über den hinteren Unterfahrschutz;
11. des § 36 Absatz 5 Nummer 3 über Schutzvorrichtungen;
12. des § 36 Absatz 5 Nummer 4 über Kraftstoffbehälter und Kraftstoffleitungen;
13. des § 36 Absatz 5 Nummer 5 über die allgemeine Konstruktion, die Besetzung, die Beladung, die Kennzeichnung, die Notausstiege, die Gänge, die Anordnung von Fahrgastsitzen, die technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder das Brennverhalten der Innenausstattung bei Fahrzeugen der Klasse M2 oder M3;
14. des § 36 Absatz 5 Nummer 6 auch in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 über vorstehende Außenkanten und Frontschutzsysteme;
15. des § 36 Absatz 5 Nummer 8 über die Sicherheit und Kennzeichnung von Druckbehältern;
16. des § 36 Absatz 5 Nummer 9 über Halteeinrichtungen für Beifahrer oder über Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen;
17. des § 36 Absatz 5 Nummer 10 über Sitze und Kopfstützen, des § 36 Absatz 5 Nummer 11 über Sicherheitsgurtverankerungen, des § 36 Absatz 5 Nummer 12 über Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme oder des § 36 Absatz 5 Nummer 13 über den

Betätigungsraum oder die Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs für den Fahrer oder des § 41 Absatz 1 über Rollstuhlstellplätze, Rollstuhl-Rückhaltesysteme, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, Absatz 3 Satz 2 über die Pflicht zur nach hinten oder seitlich gerichteten Anbringung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten, des Absatzes 4 über die Anbringung von nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf Beifahrersitzen, vor denen ein betriebsbereiter Airbag eingebaut ist;

18. des § 37 Absatz 1 Satz 1 über die Elektromagnetische Verträglichkeit;
19. des § 37 Absatz 2 Satz 1 über die Beschaffenheit von elektrischen Einrichtungen der elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeuge;
20. des § 38 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 3 über Kurvenlaufeigenschaften;
21. des § 39 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 29 Absatz 1, über Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen;
22. des § 40 Absatz 1 über die zulässige Achslast, des § 40 Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 über die zulässige Gesamtmasse bei Fahrzeugen, des § 40 Absatz 3 Satz 1 über die zulässige Gesamtmasse bei Fahrzeugkombinationen, des § 40 Absatz 4 über die Masse auf Antriebsachsen im grenzüberschreitenden Verkehr, des § 40 Absatz 5 Satz 1 über den Achsabstand, des § 40 Absatz 5 Satz 3 über Hubachsen oder belastbare Achsen oder des § 49 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 über die zulässige Anhängelast, jeweils auch in Verbindung mit § 29 Absatz 1;
23. des § 41 Absatz 5 Satz 1 über die Beförderung liegender Fahrgäste;
24. des § 42 Absatz 1 Satz 1 über mit Flüssiggasflaschen betriebene Anlagen, des § 42 Absatz 1 Satz 2 über Heizanlagen, des § 43 Absatz 1 über die Beschaffenheit zum Auf-, Ab-, Ein- und Aussteigen oder des § 43 Absatz 2 oder 3 über Türen;
25. des § 42 Absatz 3 Satz 1 über den (Selbst- oder Fremd-)Einbau von Klimaanlage in ein Kraftfahrzeug;
26. des § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 über die Befüllung von Kraftfahrzeugen mit nicht dafür vorgesehenen Kältemittel;
27. des § 44 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder 4, der Anlage 14 Nummer 3.2, Nummer 6.1 Sätze 1 bis 3 oder Nummer 6.2 über Bereifung, der Anlage 14 Nummer 1.1 Satz 3, Nummer 1.2 Satz 2 oder Nummer 1.3 über technische Festlegungen zu Gleiskettenfahrzeugen oder Nummer 1.4 über deren zulässige Höchstgeschwindigkeit, des § 44 Absatz 5 Satz 1 über Radabdeckungen, der Anlage 14 Nummer 4 Satz 1 über Gleitschutzeinrichtungen oder Nummer 5 über Schneeketten oder der Anlage 14 Nummer 7 über die Sicherung von außen am Fahrzeug mitgeführten Ersatzrädern;
28. des § 45 Absatz 1 über Lenkeinrichtungen;
29. des § 45 Absatz 2 über Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger;
30. des § 45 Absatz 3 über Einrichtungen zum Rückwärtsfahren;
31. des § 46 über Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperrn und Fahrzeug-Alarmsysteme;

32. des § 47 Absatz 1 Satz 2 über die direkte Sicht aus Kraftfahrzeugen, Scheiben, Scheibenwischer oder Entfrosts- und Trocknungsanlagen;
33. des § 47 Absatz 2 über Einrichtungen für indirekte Sicht;
34. des § 48 Absatz 1 oder 2 über Bremsen oder des § 48 Absatz 4 über Ausrüstung mit Unterlegkeilen, ihre Beschaffenheit und Anbringung;
35. des § 49 Absatz 3 über Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor;
36. des § 55 Absatz 1 über die Geräusentwicklung;
37. des § 56 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Satz 4 über die allgemeinen Bestimmungen für lichttechnische Einrichtungen;
38. des § 57 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 oder Satz 3, oder Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2, oder Absatz 5 Satz 1 über Parkleuchten, Park-Warntafeln, Tafeln nach internationalen Abkommen;
39. des § 58 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 über besondere Beleuchtungseinrichtungen an Krankenkraftwagen oder Satz 1 Nummer 3 über Arbeitsscheinwerfer oder Satz 1 Nummer 5 über Vorzeltleuchten an Wohnwagen oder Wohnmobilen, oder Satz 1 Nummer 8 über Suchscheinwerfer oder Satz 1 Nummer 9 über Tarnleuchten;
40. des § 59 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 über die Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder des § 60 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 oder Absatz 3 oder Absatz 4 über die Ausrüstung und Kenntlichmachung von Hubladebühnen;
41. des § 61 Absatz 1 bis 5 über Einrichtungen für Schallzeichen;
42. des § 62 Absatz 5 über den Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG
43. des § 63 Absatz 1 Satz 2 über das Geschwindigkeitsmessgerät oder
44. des § 65 Absatz 1 oder 2 über die Ausrüstung oder Benutzung der Geschwindigkeitsbegrenzer.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein anderes Straßenfahrzeug als ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger oder wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Kombination solcher Fahrzeuge unter Verstoß gegen eine der folgenden Vorschriften in Betrieb nimmt:

1. des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 5 Nummern 1 bis 13 über die allgemeine Beschaffenheit von Fahrzeugen;
2. des § 67 Absatz 1 über Abmessungen, Achslast, Gesamtmasse, Bereifung und Wiegepflicht;
3. des § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 11 oder Nummer 13 über lichttechnische Einrichtungen;
4. des § 67 Absatz 3 Nummer 1 über Lenkeinrichtungen, des § 67 Absatz 3 Nummer 2, 3 oder 4 über Anordnung und Beschaffenheit der Sitze, des § 67 Absatz 3 Nummer 5

über Einrichtungen zum Auf- und Absteigen oder des § 67 Absatz 4 über die Bespannung von Fuhrwerken;

5. des § 67 Absatz 3 Nummer 6 über Rückspiegel;
6. des § 67 Absatz 3 Nummer 8 über Bremsen;
7. des § 69 Absatz 3 über Schallzeichen an Fahrrädern oder
8. des § 70 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 21 oder Absatz 3 oder Absatz 4 über lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern mit oder ohne elektrische Tretunterstützung und Fahrradanhängern.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. als Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Typen gegen eine Vorschrift der Anlage 4 Ziffer 3 Satz 2 über die Ausfüllung von Zulassungsbescheinigungen Teil II verstößt,
2. als Fahrpersonal oder Halter gegen eine Vorschrift des § 31 Absatz 5 Satz 4 über das Vertrautsein mit der Handhabung von Feuerlöschern oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 31 Absatz 5 Satz 1 über die Prüfung von Feuerlöschern verstößt;
3. gegen eine Vorschrift des § 32 Absatz 3 Satz 1 oder 4 über Pflichten zur Feststellung der zugelassenen Achslasten und Gesamtmasse oder über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstößt;
4. entgegen § 33 Absatz 1 ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, ohne zur selbstständigen Leitung geeignet zu sein,
5. entgegen § 33 Absatz 2 als Halter eines Fahrzeugs die Inbetriebnahme anordnet oder zulässt, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet;
6. entgegen § 33 Absatz 4 als Halter oder dessen Beauftragter im Fahrtenbuch nicht vor Beginn der betreffenden Fahrt die erforderlichen Angaben einträgt oder nicht unverzüglich nach Beendigung der betreffenden Fahrt Datum und Uhrzeit der Beendigung mit seiner Unterschrift einträgt;
7. entgegen § 33 Absatz 5 ein Fahrtenbuch nicht aushändigt oder nicht aufbewahrt;
8. entgegen § 34 Absatz 1 mitzuführende Gegenstände nicht vorzeigt oder zur Prüfung nicht aushändigt;
9. entgegen § 52 Absatz 4 Satz 1 eine Gassystemeinbauprüfung, entgegen Absatz 4 Satz 2 eine Begutachtung oder entgegen Absatz 4 Satz 4 eine Gasanlagenprüfung nicht durchführen lässt;
10. entgegen § 55 Absatz 3 Auspuffanlagen, Austauschpuffanlagen oder Einzelteile dieser Austauschpuffanlagen als unabhängige technische Einheiten für Krafträder verwendet oder zur Verwendung feilbietet oder veräußert oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 den Schallpegel im Nahfeld nicht feststellen lässt

11. entgegen des § 58 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Bescheinigung nicht mitführt oder zur Prüfung nicht aushändigt;
12. als Halter gegen eine Vorschrift des § 64 Absatz 1 Satz 1 über die Pflicht, Fahrtschreiber prüfen zu lassen, oder des § 64 Absatz 1 Satz 4 über die Pflichten bezüglich des Einbauschildes verstößt;
13. als Halter entgegen § 66 Absatz 2 Satz 1 den Geschwindigkeitsbegrenzer nicht prüfen lässt;
14. als Halter entgegen § 66 Absatz 2 Satz 5 über die Pflichten bezüglich des Einbauschildes verstößt;
15. gegen die Vorschrift des § 73 Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 über die Mitführung oder Aufbewahrung sowie die Aushändigung von Urkunden über Ausnahmegenehmigungen verstößt oder
16. entgegen § 73 Absatz 3 Satz 3 vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

§ 73

Ausnahmen

(1) Ausnahmen können genehmigen

1. die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller von den Vorschriften der § 32 Absatz 1, § 38, 39, 40 und 44, auch in Verbindung mit § 67, ferner der §§ 58 und 67 Absatz 3 Nummer 8, bei Elektrokarren und ihren Anhängern auch von den Vorschriften des §§ 35, 48 Absatz 1 und der § 56 Absatz 1 zu Schlussleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahlern und § 62,
2. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller; sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder,
3. das Bundesministerium für Digitales und Verkehr von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach den Nummern 1 und 2 zuständig sind – allgemeine Ausnahmen ordnet es durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden an –,
4. das Kraftfahrt-Bundesamt mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis, Teiletzgenehmigung oder Bauartgenehmigung,
5. das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Lagerfahrzeuge, für die durch Inkrafttreten neuer oder geänderter Vorschriften die Allgemeine Betriebserlaubnis oder die EU-Typgenehmigung nicht mehr gilt. In diesem Fall hat der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder der EU-Typgenehmigung beim Kraftfahrt-Bundesamt einen Antrag unter Beifügung folgender Angaben zu stellen:
 - a) Nummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder der EU-Typgenehmigung mit Angabe des Typs und der betroffenen Ausführung(en),

- b) genaue Beschreibung der Abweichungen von den neuen oder geänderten Vorschriften,
- c) Gründe, aus denen ersichtlich ist, warum die Lagerfahrzeuge die neuen oder geänderten Vorschriften nicht erfüllen können,
- d) Anzahl der betroffenen Fahrzeuge mit Angabe der Fahrzeugidentifizierungs-Nummern oder -Bereiche, gegebenenfalls mit Nennung der Typ- und/oder Ausführungs-Schlüsselnummern,
- e) Bestätigung, dass die Lagerfahrzeuge die bis zum Inkrafttreten der neuen oder geänderten Vorschriften geltenden Vorschriften vollständig erfüllen,
- f) Bestätigung, dass die unter Buchstabe d aufgeführten Fahrzeuge sich in Deutschland oder in einem dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens benannten Lager befinden.

(2) Genehmigen die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 38, 39 oder 40 für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die auf neuen Technologien oder Konzepten beruhen und während eines Versuchszeitraums in bestimmten örtlichen Bereichen eingesetzt werden, so unterrichten diese Stellen das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 96/53/EG mit einer Abschrift der Ausnahmegenehmigung.

(3) Vor der Genehmigung einer Ausnahme von den § 32 Absatz 1, § 38, 39, 40 und 44 und einer allgemeinen Ausnahme von § 67 Absatz 3 Nummer 8 sind die obersten Straßenbaubehörden der Länder und, wo noch nötig, die Träger der Straßenbaulast zu hören. Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme ist festzulegen. Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann mit Auflagen verbunden werden, denen der Betroffene nachzukommen hat. Durch Verwaltungsakt für ein Fahrzeug genehmigte Ausnahmen von den Bau- oder Betriebsvorschriften sind von der fahrzeugführenden Person durch eine Urkunde nachzuweisen, die bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist. Bei einachsigen Zugmaschinen und Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführten Sitzkarren, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, und von der Zulassungspflicht befreiten Elektrokarren genügt es, dass der Halter eine solche Urkunde aufbewahrt; er hat sie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von den Vorschriften über die Ausrüstung mit Warnleuchten, über Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) und über Sirenen sind nicht zulässig.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Absatz 1 Nummer 1 anstelle der höheren Verwaltungsbehörden und abweichend von Absatz 3 Satz 1 anstelle der obersten Straßenbaubehörden andere Behörden zuständig sind. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Übergangsbestimmungen

(1) Für Fahrzeuge sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der für diese Fahrzeuge erlassenen Nachrüstvorschriften fort. Dies gilt nicht für die §§ 4 bis 6, 8 bis 11 und 13 bis 35, 52 und die in Abschnitt B genannten Betriebsvorschriften.

(2) Teilegutachten nach § 19 Absatz 3 Nummer 4 in der vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens der 56. Änderungsverordnung] geltenden Fassung können bis [einsetzen: Datum des Tages [48] Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der 56. Änderungsverordnung] verwendet werden.

(3) Für Fahrradanhänger, die vor dem [einsetzen: 12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der 56. Änderungsverordnung] erstmals in Verkehr gebracht wurden, gilt § 22a Absatz 1 Nummer 22 in der vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens der 56. Änderungsverordnung] geltenden Fassung.

(4) Zur Anwendung von § 54 Absatz 1 gelten für erstmals in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge mit einer nationalen Einzelgenehmigung ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] die jeweiligen EU-Anforderungen für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 2A oder gemäß Nr. G2, G4, G5, G6, G7, G8, G9, G10, G11 und G12 in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten. Die Übergangsfrist von 18 Monaten gilt nicht, wenn Anforderung der EU-Einzelgenehmigung für Nr. 2A oder Nr. G2, G4, G5, G6, G7, G8, G9, G10, G11 und G12 in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 herangezogen werden.

(5) Zur Anwendung von § 54 Absatz 2 gelten für erstmals in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge mit einer nationalen Einzelgenehmigung ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] die jeweiligen EU-Anforderungen für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 41A oder gemäß Nr. G3, G4, G5, G6, G9, G10, G11 und G12 in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten. Die Übergangsfrist von 18 Monaten gilt nicht, wenn Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung für Nr. 41A oder Nr. G3, G4, G5, G6, G9, G10, G11 und G12 in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 herangezogen werden.

(6) § 47 Absatz 8b ist für erstmals in Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung ab dem [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung der 56. Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] anzuwenden. Es gelten für diese Fahrzeuge hinsichtlich der abgasrelevanten Anforderungen der einzelnen (Unter-)Klassen die in Anhang IV Spalte 6 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Termine, jeweils mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten.

(7) § 47 Absatz 8e der Fassung vor dem [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung der 56. Änderungsverordnung] ist für Fahrzeuge, die mit einer Einzelgenehmigung erstmals in den Verkehr kommen, wie folgt anzuwenden:

1. spätestens ab den in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/25/EG genannten Terminen; derweil wird bei Fahrzeugen, die mit Motoren ausgerüstet sind, deren Herstellungsdatum vor den in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/25/EG genannten Terminen liegt, für jede Kategorie der Zeitpunkt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge um zwei Jahre verlängert;

2. spätestens ab dem 1. Juni 2012 entsprechend der Termine, die in Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2000/25/EG in der bis zum 1. Januar 2007 geltenden durch die Richtlinie 2005/13/EG geänderten Fassung genannt sind, vorbehaltlich einer Verlängerung um zwei Jahre nach Artikel 4 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2000/25/EG in der bis zum 1. Januar 2007 geltenden durch die Richtlinie 2005/13/EG geänderten Fassung; für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die vor den genannten Terminen erstmals in den Verkehr kamen, bleibt § 47 Absatz 8c in der vor dem 1. Juni 2012 geltenden Fassung anwendbar.

(8) § 47 Absatz 8f in der Fassung ab dem [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung der 56. Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]ist für Fahrzeuge, die mit einer Einzelgenehmigung erstmals in den Verkehr gebracht werden, entsprechend den in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/985 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 genannten Stichtagen anzuwenden. Die in Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/985 genannten Stichtage gelten für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung, einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung. Für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die vor dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung der 56. Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] erstmals mit einer Einzelgenehmigung in Verkehr gekommen sind, bleibt § 47 Absatz 8e anwendbar.

(9) Zur Anwendung von § 53 Absatz 1 gelten für erstmals in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge mit einer nationalen Einzelgenehmigung ab dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] die jeweiligen EU-Anforderungen für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 2A oder Nr. G2a in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten. Die Übergangsfrist von 18 Monaten gilt nicht, wenn Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung für Nr. 2A oder Nr. G2a in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 herangezogen werden.

(10) Zur Anwendung von § 53 Absatz 2 gelten für erstmals in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge mit einer nationalen Einzelgenehmigung ab dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] die jeweiligen EU-Anforderungen für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 41A oder Nr. G3a oder G3b in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten. Die Übergangsfrist von 18 Monaten gilt nicht, wenn Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung für Nr. 41A oder Nr. G3a oder G3b in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 herangezogen werden.

(11) Abweichend von § 13 Absatz 2 können Fahrzeughalter, die bis zum 1. Juni 1998 nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung dieser Verordnung von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zu Hauptuntersuchungen bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit waren und diese selbst durchführten, auch weiterhin Hauptuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, wobei § 15 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung findet und für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung dieser Verordnung gilt, oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, wenn sie hierfür nach Anlage VIIIc in der vor dem [einsetzen: Tag der Verkündung der 56. Änderungsverordnung] geltenden Fassung dieser Verordnung anerkannt sind. Abweichend von § 13 Absatz 2 können Hauptuntersuchungen durch Kraftfahrzeugwerkstätten, die bis zum 1. Juni 1998 nach den Vorschriften von Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung dieser Verordnung anerkannt waren, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften durchgeführt werden, wobei § 15 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung findet. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem

1. Juni 1998 geltenden Fassung dieser Verordnung. Die Durchführung von Hauptuntersuchungen nach Satz 1 und Satz 2 sowie Sicherheitsprüfungen nach Satz 1 durch eine Stelle, die nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ist seit [: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung der 56. Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] nicht mehr zulässig. Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2014/45/EU vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51) ist entsprechend anzuwenden.

(12) § 27 ist für erstmals in Verkehr kommende Fahrzeuge ab dem [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens der 56. Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] und für alle anderen Fahrzeuge ab dem [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens der 56. Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] anzuwenden.

(13) Abweichend von § 44 Absatz 3 gelten bis zum Ablauf des 30. September 2024 als Reifen für winterliche Wetterverhältnisse auch Luftreifen im Sinne des Absatzes 1, die

1. die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen) und
2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum maßgeblich.

(14) Die Anforderungen der Nummer 6.1 der Anlage 14 sind spätestens anzuwenden auf Reifen, die nach dem 31. Dezember 2023 hergestellt worden sind. Für Reifen, die bis zum 31. Dezember 2023 hergestellt worden sind, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 die Bestimmungen des § 36 Absatz 6 in der bis zum Ablauf des [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung angewendet werden. Im Falle der Sätze 1 und 2 ist das am Reifen angegebene Herstellungswoche maßgeblich.

(15) Abweichend von § 22a, § 50 Absatz 2 und § 53 Absatz 1 der Fassung vor dem [Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ist es zulässig, an Krafträdern mit einer Erstzulassung vor dem 1. Januar 1938 alternativ oder zusätzlich zu den vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen, abnehmbare bauartgenehmigte LED-Fahrradscheinwerfer mit einer Mindestlichtstärke von 50 Lux und einer Mindestreichweite von 50 Metern, bei Bedarf auch in Verbindung mit festen oder abnehmbaren bauartgenehmigten LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern, zu verwenden.

(16) Für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die vor dem 1. November 2021 erstmals in den Verkehr gekommen sind, kann die im Anhang zu § 56 Absatz 2 Nummer 4 genannte Vorschrift in der Fassung vor dem 3. Juli 2021 weiter angewendet werden.

(17) Abweichend von § 57 Absatz 1 und 2 der Fassung vor dem [Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ist es zulässig, an Krafträdern mit einer Erstzulassung vor dem 1. Januar 1961 abnehmbare Geschwindigkeitsmessgeräte und Wegstreckenzähler zu verwenden, sofern

1. diese während der Fahrt sicher angebracht sind,
2. der Anbau im Sichtbereich erfolgt ohne das Sichtfeld des Fahrers einzuschränken und
3. die zulässige Abweichung der angezeigten Geschwindigkeit in den letzten Dritteln des Anzeigebereichs höchstens plus 7 Prozent des Skalenendwertes beträgt.

Die angezeigte Geschwindigkeit darf nicht unter der tatsächlichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs liegen.

Anlage 1

(zu den §§ 1-80) Auflistung von harmonisierten Verordnungen (ex. Anhang)

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
§ 9 Absatz 4 Nummer 3	Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2004/104/EG (ABl. L 337 vom 13.11.2004, S. 13) geändert worden ist, der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72), die durch die Richtlinie 2000/7/EG (ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1) geändert worden ist, oder der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) oder der Richtlinie 2002/24/EG (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1) oder der Richtlinie 2003/37/EG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1)
§ 37 Absatz 1 Satz 1	Regelung Nr. 10 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit (ABl. L 302 vom 22.11.2022, S. 1).
§ 41 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU vom 27. Februar 2014 (ABl. L 59 vom 28.2.2014, S. 32) geändert worden ist.
§ 44 Abs. 1 Nummer 3	Regelung Nr. 88 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Reifen für Zweiradfahrzeuge (BGBl. 1997 II S. 327) oder Änderung 1 der Regelung Nr. 88 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Reifen für Zweiradfahrzeuge (BGBl. 1997 II S. 327) in Kraft gesetzt durch Artikel 7 der Verordnung zur Änderung der Regelungen Nr. 35, 36, 42, 52, 65, 76 und 88 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß diesen Vorschriften erteilt wurden vom 13. September 2018 (BGBl. 2018 II S. 395)
§ 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2	Regelung Nr. 115 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der I. speziellen Nachrüstsyste me für Flüssiggas (LPG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von Flüssiggas in ihrem Antriebssystem II. speziellen Nachrüstsyste me für komprimiertes Erdgas (CNG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von komprimiertem Erdgas in ihrem Antriebssystem (ABl. L 323 vom 7.11.2014, S. 91).
§ 57 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1	ECE-Regelung Nr. 69 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung von bauartbedingt langsamfahrenden Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 1023) oder in der jeweils aktuellen Fassung

<p>Zur Vorschrift des/der</p>	<p>sind folgende Bestimmungen anzuwenden:</p>
<p>§ 57 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2</p>	<p>ECE-Regelung Nr. 70 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge vom 27. Juni 1994 (BGBl. 1994 II S. 970) oder in der jeweils aktuellen Fassung</p>
<p>§ 57 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2</p>	<p>ECE-Regelung Nr. 104 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung retroreflektierender Markierungen für Fahrzeuge der Klassen M, N und O (BGBl. 1998 II S. 1134) oder in der jeweils aktuellen Fassung</p>
<p>§ 58 Absatz 4, Nummer 7, Satz 2</p>	<p>ECE-Regelung Nr. 65 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Warnleuchten für Blinklicht für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (BGBl. 1994 II S. 108) oder</p> <p>Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 65 (BGBl. 2006 II S. 542) oder</p> <p>Artikel 5 der Verordnung zur Änderung der Regelungen Nr. 35, 36, 42, 52, 65, 76 und 88 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß diesen Vorschriften erteilt wurden, vom 13. September 2018 (BGBl.2018 II S. 394)</p>
<p>Anlage 7, Nummer 3.1. Satz 2 und Anlage 12, Nummer 6.3 und</p>	<p>Anhang V Nummer 1 Buchstabe d und Anhang III einschließlich Tabelle 1</p> <p>Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1717 der Kommission (ABl. L 342 vom 22.12.2021, S. 48) geändert worden ist.</p>
<p>Anlage 7, Nummer 3.1. 1 Satz 6</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p>

Anlage 2

(zu § 2) Harmonisierte Fahrzeugklassen und nationale Fahrzeug- und Aufbauarten Fahrzeugklassen

Abschnitt 1

Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ihre Anhänger, jeweils soweit nicht unter Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 gesondert aufgeführt.

In den nachstehenden Begriffsbestimmungen ist unter "zulässiger Gesamtmasse" die vom Hersteller angegebene "technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand" zu verstehen.

- 1 Klasse M: Für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge, unterteilt in:
 - 1.1 Klasse M1: Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist;
 - 1.2 Klasse M2: Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und mit einer Gesamtmasse von höchstens 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen, und
 - 1.3 Klasse M3: Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und mit einer Gesamtmasse über 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen.
- 2 Klasse N: Für die vorwiegend für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge, unterteilt in:
 - 2.1 Klasse N1: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen;
 - 2.2 Klasse N2: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis höchstens 12 Tonnen und
 - 2.3 Klasse N3: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen.

Im Fall eines Zugfahrzeugs, das zur Verbindung mit einem Sattelanhänger oder Starrdeichselanhänger bestimmt ist, besteht die für die Klasseneinteilung des Fahrzeugs maßgebliche Masse aus der Summe der fahrfertigen Masse des Zugfahrzeugs, aus der als Stützlast vom Sattel- oder Starrdeichselanhänger auf das Zugfahrzeug übertragbaren Masse, und gegebenenfalls der Höchstmasse der Ladung des Zugfahrzeugs.

- 3 Klasse O: Anhänger unterteilt in.
- 3.1 Klasse O1: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 0,75 Tonnen;
- 3.2 Klasse O2: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 0,75 Tonnen bis höchstens 3,5 Tonnen;
- 3.3 Klasse O3: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis höchstens 10 Tonnen und
- 3.4 Klasse O4: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 10 Tonnen.

Im Fall eines Sattelanhängers oder Starrdeichselanhängers ist die für die Klasseneinteilung maßgebliche Höchstmasse gleich der von der oder den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist und bis zum zulässigen Höchstwert beladen ist.

4. Die Allgemeine Begriffsbestimmungen, Kriterien für die Klasseneinteilung von Fahrzeugen, den Fahrzeugtypen und Arten des Aufbaus sind dem Anhang I der Verordnung (EU) 2018/858 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Abschnitt 2

Zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge

Fahrzeuge der Klasse L umfassen zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, wozu Fahrräder mit Antriebssystem (Mofa), zweirädrige und dreirädrige Kleinkrafträder, zweirädrige und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen, leichte und schwere Straßen-Quads sowie leichte und schwere Vierradmobile gehören.

Einteilung der Fahrzeuge Klasse L gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 168/2013:

- a) Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug), mit den Unterklassen:
 - i) L1-eA (Fahrrad mit Antriebssystem),
 - ii) L1-eB (zweirädriges Kleinkraftrad);
- b) Klasse L2e (dreirädriges Kleinkraftrad), mit den Unterklassen:
 - i) L2e-P (dreirädriges Moped, ausgelegt für die Beförderung von Personen),
 - ii) L2e-U (dreirädriges Moped, ausgelegt für die Beförderung von Gütern);
- c) Klasse L3e (zweirädriges Kraftrad), weiter eingestuft in Unterklassen nach der:

i) Kraffradleistung²⁵), mit den weiteren Unterklassen:

- L3e-A1 (Kraffrad mit niedriger Leistung),
- L3e-A2 (Kraffrad mit mittlerer Leistung),
- L3e-A3 (Kraffrad mit hoher Leistung);

ii) besonderen Nutzung:

- L3e-A1E, L3e-A2E oder L3e-A3E (Enduro-Kraffträder),
- L3e-A1T, L3e-A2T oder L3e-A3T (Trial-Kraffträder);

d) Klasse L4e (zweirädriges Kraffrad mit Beiwagen);

e) Klasse L5e (dreirädriges Krafffahrzeug), mit den Unterklassen:

- i) L5e-A (dreirädriges Fahrzeug): hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug,
- ii) L5e-B (dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung): dreirädriges Fahrzeug zur Güterbeförderung, ausgelegt für die ausschließliche Beförderung von Gütern;

f) Klasse L6e (leichtes vierrädriges Krafffahrzeug), mit den Unterklassen:

- i) L6e-A (leichtes Straßen-Quad),
- ii) L6e-B (leichtes Vierradmobil), mit den Unterklassen:
 - L6e-BU (leichtes Vierradmobil für Güterbeförderung): ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Nutzfahrzeug,
 - L6e-BP (leichtes Vierradmobil für die Beförderung von Personen): hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug;

g) Klasse L7e (schweres vierrädriges Krafffahrzeug), mit den Unterklassen:

- i) Fahrzeug der Klasse L7e-A (schweres Straßen-Quad), mit den Unterklassen:
 - L7e-A1: A1-Straßen-Quad,
 - L7e-A2: A2-Straßen-Quad;
- ii) L7e-B (schweres Gelände-Quad), mit den Unterklassen:

- L7e-B1: Gelände-Quad,
- L7e-B2: Side-by-Side-Buggy;
- iii) L7e-C (schweres Vierradmobil), mit den Unterklassen:
 - L7e-CU (schweres Vierradmobil für Güterbeförderung): ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Nutzfahrzeug,
 - L7e-CP (schweres Vierradmobil für Personenbeförderung): hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug.

Einstufungskriterien Klasse L gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 168/2013:

1 Gemeinsame Einstufungskriterien:

- (1) Länge $\leq 4\,000$ mm oder $\leq 3\,000$ mm für ein L6e-B-Fahrzeug oder $\leq 3\,700$ mm für ein L7e-C-Fahrzeug, und
- (2) Breite: $\leq 2\,000$ mm, oder $\leq 1\,000$ mm für ein L1e-Fahrzeug, oder $\leq 1\,500$ mm für ein L6e-B- oder ein L7e-C-Fahrzeug und
- (3) Höhe $\leq 2\,500$ mm und

2 Klasse L1e: Leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug

- (4) zwei Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Antriebsformen und
- (5) ein Hubvolumen von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Verbrennungsmotor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und
- (6) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 45 km/h und
- (7) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung $\leq 4\,000$ W und
- (8) Gesamtmasse = technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers und den

2.1 Zusätzlichen Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse

2.2 L1e-A Fahrrad mit Antriebssystem (Mofa)

(9) Räder, die für den Pedalantrieb ausgelegt und mit einem Hilfsantrieb ausgerüstet sind, dessen Hauptzweck die Unterstützung der Pedalfunktion ist, und

(10) die Leistung des Hilfsantriebs wird beim Erreichen einer Fahrzeuggeschwindigkeit von ≤ 25 km/h unterbrochen und

(11) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung $\leq 1\ 000$ W und

(12) ein drei- oder vierrädriges Fahrrad, das mit den zusätzlichen spezifischen Kriterien 9 bis 11 für die Einstufung als Unterklasse übereinstimmt, gilt als technisch gleichwertig in Bezug auf ein zweirädriges L1e-A-Fahrzeug.

2.3 L1e-B Zweirädriges Kleinkraftrad

(9) Ein sonstiges Fahrzeug der Klasse L1e, das anhand der Kriterien 9 bis 12 nicht als L1e-A-Fahrzeug eingestuft werden kann.

3 L2e Dreirädriges Kleinkraftrad:

(4) drei Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Antriebsformen und

(5) ein Hubvolumen von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor mit Innenverbrennung, oder ein Hubvolumen von ≤ 500 cm³, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und

(6) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ≤ 45 km/h und

(7) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung $\leq 4\ 000$ W und

(8) Masse in fahrbereitem Zustand ≤ 270 kg und

(9) ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes und den

3.1 Zusätzlichen Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse

3.2 L2e-P Dreirädriges Kleinkraftrad für Personenbeförderung

(10) Ein L2e-Fahrzeug außer jenen, die mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L2e-U-Fahrzeug übereinstimmen.

3.3 L2e-U Dreirädriges Kleinkraftrad für Güterbeförderung

(10) ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:

a) $\text{Länge}_{\text{Ladefläche}} \times \text{Breite}_{\text{Ladefläche}} \geq 0,3 \times \text{Länge}_{\text{Fahrzeug}} \times \text{größte Breite}_{\text{Fahrzeug}}$

oder

b) eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und

c) ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und

d) die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.

4 L3e Zweirädriges Kraftrad

(4) zwei und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 Antriebsformen und

(5) Gesamtmasse = technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers und

(6) zweirädriges Fahrzeug, das nicht in die Klasse L1e eingestuft werden kann.

4.1 Zusätzlichen Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse

4.1.1 L3e-A1 Kraftrad mit niedriger Leistung

7) Hubvolumen $\leq 125 \text{ cm}^3$ und

(8) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung $\leq 11 \text{ kW}$ und

(9) Verhältnis von Leistung/Masse $\leq 0,1 \text{ kW/kg}$

4.1.2 L3e-A2 Kraftrad mit mittlerer Leistung

(7) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ≤ 35 kW und

(8) Verhältnis Leistung/ Masse $\leq 0,2$ kW/kg und

(9) nicht abgewandelt von einem Fahrzeug, dessen Motorleistung mehr als doppelt so hoch ist und

(10) ein L3e-Fahrzeug, das nicht nach den zusätzlichen Kriterien 7, 8 und 9 für die Unterklassen eines L3e-A1-Fahrzeugs eingestuft werden kann.

4.1.3 L3e-A3 Kraftrad mit hoher Leistung

(7) jedes sonstige L3e-Fahrzeug, das nicht mittels der Klassifizierungskriterien eines L3e-A1- oder L3e-A2-Fahrzeugs eingestuft werden kann.

4.2 Kriterien für die Einstufung in Unter-Unterklassen zusätzlich zu den Kriterien für die Einstufung von L3e-A1-, L3e-A2- oder L3e-A3-Fahrzeugen

4.2.1 L3e-AxE (x = 1, 2 oder 3) Enduro-Kraftrad

a) Sitzhöhe ≥ 900 mm und

b) Bodenfreiheit ≥ 310 mm und

c) Gesamtübersetzung im höchsten Gang (Primärübersetzung x Getriebeübersetzung im höchsten Gang x Endantriebsübersetzung) $\geq 6,0$ und

d) Masse in fahrbereitem Zustand zuzüglich der Masse der Antriebsbatterie im Falle eines Elektroantriebs oder eines Hybrid-Elektroantriebs ≤ 140 kg und

e) kein Beifahrersitz

4.2.2 L3e-AxT (x = 1, 2 oder 3) Trial-Kraftrad

a) Sitzhöhe ≤ 700 mm und

b) Bodenfreiheit ≥ 280 mm und

c) Fassungsvermögen des Kraftstofftanks ≤ 4 l und

d) Gesamtübersetzung im höchsten Gang (Primärübersetzung 3 Getriebeübersetzung im höchsten Gang 3 Endantriebsübersetzung) $\geq 7,5$ und

e) Masse in fahrbereitem Zustand \leq 100 kg und

f) kein Beifahrersitz

5 L4e Zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen

(4) Basisfahrzeug mit Antriebssystem, das mit den Einstufungskriterien hinsichtlich der Klasse und Unterklasse für ein L3e-Fahrzeug übereinstimmt und

(5) Basisfahrzeug mit Antriebssystem und einem Beiwagen und

(6) mit höchstens vier Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes auf dem Kraftrad mit Beiwagen und

(7) mit höchstens zwei Beifahrersitzen im Beiwagen und

(8) Gesamtmasse = technisch zulässige Masse nach Angabe des Herstellers

6 L5e Dreirädriges Kraftfahrzeug

(4) drei Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen und

(5) Masse in fahrbereitem Zustand \leq 1 000 kg und

(6) dreirädriges Fahrzeug, das nicht als L2e-Fahrzeug eingestuft werden kann und

6.1 Zusätzlichen Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse

6.2 L5e-A Dreirädriges Kraftfahrzeug

(7) ein L5e-Fahrzeug außer jenen, die mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L5e-B-Fahrzeug übereinstimmen und

(8) mit höchstens fünf Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes.

6.3 L5e-B Dreirädriges Kraftfahrzeug zur gewerblichen Nutzung

(7) als Nutzfahrzeug ausgelegtes Fahrzeug mit geschlossenem, von höchstens drei Seiten zugänglichem Fahrer- und Fahrgastraum und

(8) ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und

(9) ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:

a) $\text{Länge}_{\text{Ladefläche}} \times \text{Breite}_{\text{Ladefläche}} \geq 0,3 \times \text{Länge}_{\text{Fahrzeug}} \times \text{Breite}_{\text{Fahrzeug}}$ oder

b) eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und

c) ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und

d) die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.

7 L6e Leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug

4) vier Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Antriebsformen und

(5) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 45 km/h und

(6) Masse in fahrbereitem Zustand ≤ 425 kg und

(7) ein Hubvolumen von ≤ 50 cm³, falls ein PI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, oder ein Hubvolumen

von ≤ 500 cm³, falls ein CI-Motor Teil der Antriebskonfiguration des Fahrzeugs ist, und

(8) ausgerüstet mit höchstens zwei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, und

7.1 Zusätzlichen Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse

7.2 L6e-A Leichtes Straßen-Quad

(9) Fahrzeug der Klasse L6e, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein Fahrzeug der Unterklasse L6e-B übereinstimmt, und

(10) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung $\leq 4\ 000\text{W}$ und

7.3 L6e-B Leichtes Vierradmobil

(9) geschlossener, höchstens von drei Seiten zugänglicher Fahrer- und Fahrgastraum und

(10) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung $\leq 6\ 000\text{W}$ und

7.4 Kriterien für die Einstufung in Unter-Unterklassen zusätzlich zu den Kriterien für die Einstufung eines L6e-B-Fahrzeugs

7.4.1 L6e-BP Leichtes Vierradmobil für Personenbeförderung

(11) hauptsächlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes L6e-B-Fahrzeug und

(12) L6e-B-Fahrzeug, das nicht dem spezifischen Einstufungskriterium für ein L6e-BU-Fahrzeug entspricht.

7.4.2 L6e-BU Leichtes Vierradmobil für Güterbeförderung

(11) ausschließlich für die Beförderung von Gütern ausgelegtes Fahrzeug mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, das die folgenden Kriterien erfüllt:

a) $\text{Länge}_{\text{Ladefläche}} \times \text{Breite}_{\text{Ladefläche}} > 0,3 \times \text{Länge}_{\text{Fahrzeug}} \times 3 \text{ Breite}_{\text{Fahrzeug}}$ oder

b) eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen und/oder Geräten bestimmt ist, und

c) ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist, und

d) die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht.

8 L7e Schweres vierrädriges Kraftfahrzeug

(4) vier Räder und eine der unter Artikel 4 Absatz 3 genannten Antriebsformen und

(5) Masse in fahrbereitem Zustand:

(a) ≤ 450 kg für die Beförderung von Personen

(b) ≤ 600 kg für die Beförderung von Gütern und

(6) L7e-Fahrzeug, das nicht als L6e-Fahrzeug eingestuft werden kann und

8.1 Zusätzlichen Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse

8.2 L7e-A Schweres Straßen-Quad

(7) L7e-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-B oder ein L7e-C-Fahrzeug übereinstimmt und

(8) ausschließlich für die Beförderung von Personen ausgelegtes Fahrzeug und

(9) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ≤ 15 kW und

8.3 Kriterien für die Einstufung in Unter-Unterklassen zusätzlich zu den Kriterien für die Einstufung eines L7e-A-Fahrzeugs

8.3.1 L7e-A1 A1 schweres Straßen-Quad

(10) höchstens zwei Sattelsitzplätze, einschließlich des Fahrersitzes, und

(11) Lenkung mittels Lenkstange.

8.3.2 L7e-A2 A2 schweres Straßen-Quad

(10) L7e-A-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-A1-Fahrzeug übereinstimmt, und

(11) höchstens zwei nicht sattelförmige Sitzplätze, einschließlich des Fahrersitzes.

8.3.3 L7e-B Schweres Gelände-Quad

(7) L7e-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-C-Fahrzeug übereinstimmt, und

(8) Bodenfreiheit ≥ 180 mm und

L7e-B1 Gelände-Quad (9) höchstens zwei Sattelsitzplätze, einschließlich

des Fahrersitzes, und

(10) für die Lenkung mit einer Lenkstange ausgerüstet und

(11) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 90 km/h und

(12) Verhältnis Radstand zu Bodenfreiheit ≤ 6 .

L7e-B2 Side-by-Side-Buggy (9) anderes L7e-B-Fahrzeug als ein L7e-B1-Fahrzeug und

(10) höchstens drei nicht sattelförmige Sitzplätze, von denen zwei nebeneinander angeordnet sind, einschließlich des Fahrersitzes und

(11) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ≤ 15 kW und

(12) Verhältnis Radstand zu Bodenfreiheit # 8. Unter-Unterklassen Bezeichnung der Unter-Unterklasse

Zusätzliche Kriterien für die Einstufung hinsichtlich der Unterklasse

L7e-C Schweres Vierradmobil

(7) L7e-Fahrzeug, das nicht mit den spezifischen Einstufungskriterien für ein L7e-B-Fahrzeug übereinstimmt, und

(8) maximale Nenndauerleistung oder Nutzleistung ≤ 15 kW und

(9) bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ≤ 90 km/h und

(10) geschlossener, höchstens von drei Seiten zugänglicher Fahrer- und Fahrgastraum und

Abschnitt 3

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen

Klassen und Einstufungskriterien gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 167/2013:

1. Klasse T: alle Zugmaschinen auf Rädern; jeder Klasse von Zugmaschinen auf Rädern gemäß den Nummern 2 bis 8 wird je nach ihrer Auslegungsgeschwindigkeit am Ende ein Index „a“ oder „b“ hinzugefügt:

- a) „a“ für Zugmaschinen auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h;
 - b) „b“ für Zugmaschinen auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h;
2. Klasse T1: Zugmaschinen auf Rädern mit einer Spurweite der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1 000mm; bei Zugmaschinen mit umkehrbarem Fahrerplatz (Sitz und Lenkrad umkehrbar) ist die dem Fahrer am nächsten liegende Achse die Achse mit dem größten Reifendurchmesser;
 3. Klasse T2: Zugmaschinen auf Rädern mit einer Mindestspurweite von weniger als 1150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg, einer Bodenfreiheit bis 600 mm; wenn der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine (bestimmt nach der ISO-Norm 789-6:1982 und gemessen über dem Boden) und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90 beträgt, ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt;
 4. Klasse T3: Zugmaschinen auf Rädern mit einer Leermasse in fahrbereitem Zustand bis 600 kg;
 5. Klasse T4: Zugmaschinen auf Rädern mit besonderer Zweckbestimmung;
 6. Klasse T4.1 (Stelzradzugmaschinen): Zugmaschinen, die für den Einsatz in hohen Reihenkulturen, z. B. Rebkulturen, ausgelegt sind. Sie sind durch ein überhöhtes Fahrgestell oder einen überhöhten Fahrgestellteil gekennzeichnet, so dass sie parallel zu den Pflanzenreihen über diese hinweg fahren und dabei eine oder mehrere Reihen zwischen ihre Räder nehmen können. Sie sind zur Beförderung oder zum Antrieb von Geräten konzipiert, die vorn, zwischen den Achsen, hinten oder auf einer Plattform angebracht sind. Befindet sich die Zugmaschine in Arbeitsposition, ist die Bodenfreiheit, gemessen in der Vertikalen der Pflanzenreihen, größer als 1 000 mm. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden (bei normaler Bereifung) und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt;

7. Klasse T4.2 (überbreite Zugmaschinen): Zugmaschinen, die durch ihre großen Abmessungen gekennzeichnet und speziell zur Bearbeitung großer landwirtschaftlicher Flächen bestimmt sind;
8. Klasse T4.3 (Zugmaschinen mit geringer Bodenfreiheit): Zugmaschinen mit Vierrad-antrieb, deren auswechselbare Geräte für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, mit einem Tragrahmen, einer oder mehreren Zapfwellen, einer technisch zulässigen Masse von höchstens 10 t und einem Verhältnis technisch zulässige Masse/maximale Leermasse in fahrbereitem Zustand unter 2,5 sowie mit einem Schwerpunkt (bei normaler Bereifung) von weniger als 850 mm über dem Boden.
9. Klasse C: Zugmaschinen auf Gleisketten, die über die Gleisketten oder über eine Kombination von Rädern und Gleisketten angetrieben werden (Definition der Unterklassen analog zu der Klasse T);
10. Klasse R: Anhänger; jeder Klasse von Anhängern gemäß den Nummern 11 bis 14 wird je nach ihrer Auslegungsgeschwindigkeit am Ende ein Index „a“ oder „b“ hinzugefügt:
 - a) „a“ für Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h;
 - b) „b“ für Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h;
11. Klasse R1: Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 1 500 kg beträgt;
12. Klasse R2: Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 1 500 kg und bis zu 3 500 kg beträgt;
13. Klasse R3: Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 3 500 kg und bis zu 21 000 kg beträgt;
14. Klasse R4: Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 21 000 kg beträgt;
15. Klasse S: gezogene auswechselbare Geräte. Jeder Klasse von gezogenen auswechselbaren Geräten wird je nach ihrer Auslegungsgeschwindigkeit am Ende ein Index „a“ oder „b“ hinzugefügt:

a) „a“ für gezogene auswechselbare Geräte mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h,

b) „b“ für gezogene auswechselbare Geräte mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h;

16. Klasse S1: gezogene auswechselbare Geräte, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 3 500 kg beträgt;

17. Klasse S2: gezogene auswechselbare Geräte, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse über 3 500 kg beträgt.

Anlage 3

(zu § 6) Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen

Teil A Allgemeines

1. Erläuterungen zu § 5
 - 1.1. Für Bauteile, Systeme, selbstständige technische Einheiten oder Software, im Folgenden als Teile bezeichnet, durch deren Ein- oder Anbau nach § 5 Absatz 1 Satz 2 die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlöschen kann, soll eine Allgemeine Betriebserlaubnis, Allgemeine Bauartgenehmigung oder eine Teiletypgenehmigung im Sinne von § 10 vorliegen, wenn diese Teile jeweils eine technische Einheit bilden und diese im Verfahren selbständig behandelt werden können. Allgemeine Betriebserlaubnisse, Allgemeine Bauartgenehmigungen oder eine nationale Teiletypgenehmigungen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt. Europäische oder internationale Teiletyp- oder Systemgenehmigungen werden von der dafür zuständigen Behörde des jeweiligen Vertragsstaates erteilt. Darüber hinaus sind nationale Einzelgenehmigungen von Teilen im Sinne von Satz 1 zulässig.
 - 1.2. Der Verwendungsbereich soll sich auf den Fahrzeugtyp oder bestimmte Ausführungen eines Typs beziehen. Sofern vertretbar, kann er auch mehrere Typen oder eine oder mehrere Fahrzeugarten umfassen.
 - 1.3. Werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig so beeinflussen, dass eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Dies gilt nicht, wenn für eine Kombination von Änderungen eine Genehmigung nach Nummer 1.1. Satz 1 vorliegt. Für die Begutachtung umfangreicher Änderungen können ansonsten umfangreiche Prüfungen erforderlich sein.
2. Änderungen

Änderungen, durch die die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlöschen kann, setzen ein willentlich auf eine Änderung gerichtetes Handeln voraus; die Änderung des Fahrzeugzustands durch Verschleiß und dessen Reparatur ist keine Änderung im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 2.

Eine Änderung liegt vor bei einem

 - Ändern im engeren Sinne, d.h. Teile werden anders gestaltet;
 - Austausch von Teilen, d.h. Teile werden gegen für das betreffende Fahrzeug in seiner Betriebserlaubnis nicht genehmigte Teile ausgewechselt;
 - Hinzufügen von Teilen, d.h. Teile werden am Fahrzeug neu an- oder eingebaut;
 - Entfernen von Teilen, d.h. Teile werden vom Fahrzeug abgebaut oder aus dem Fahrzeug ausgebaut.
- 2.1. Änderungen der Fahrzeugart liegen vor, wenn sich die Fahrzeugart in der Zulassungsbescheinigung ändert oder wenn der Fahrzeugaufbau so geändert wird, dass

die für den ursprünglichen Aufbau maßgeblichen Merkmale des Verwendungszwecks nicht mehr gegeben sind.

- 2.2. Änderungen, durch die eine Gefährdung zu erwarten ist, liegen vor, wenn durch den Ein- oder Anbau oder die andere Gestaltung von Teilen oder deren Kombination negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Kann die Erwartung der Gefährdung nicht durch eine Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 entkräftet werden, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

Eine Gefährdung ist insbesondere zu erwarten, wenn in Teil B eine Teilegenehmigung, Teilegutachten bzw. Begutachtung entsprechend § 8 gefordert wird. Beispiele für Kombinationen von Änderungen, die sich gegenseitig beeinflussen können, sind in einer Matrix in Teil B aufgeführt.

- 2.3. Änderungen, durch die eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, sind solche, die infolge baulicher Änderungen oder geänderter Einstellung von Teilen oder Software zu einer höheren als der in der Fahrzeugbetriebserlaubnis genehmigten Emission führen.

- 2.3.1. Zulässige Werte sind bei Abgasemissionen diejenigen Werte, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug festgestellt wurden oder die sich aus den Vorschriften in § 54 ergeben.

- 2.3.2. Zulässige Werte sind bei Geräuschemissionen diejenigen Werte, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug festgestellt wurden oder die sich aus den Vorschriften des § 55 ergeben.

- 2.3.3. Kann die Erwartung der Gefährdung nicht durch eine Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 entkräftet werden, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

3. Hinweise für den Fahrzeughalter sowie den Teilehersteller oder und Teileimporteur

- 3.1. Änderungen, durch die keine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist, müssen nicht automatisch zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs führen; dennoch besteht die Pflicht der fahrzeughaltenden Person, dafür zu sorgen, dass sich das Fahrzeug jederzeit in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet. Im Rahmen der Hauptuntersuchung wird die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs überprüft. Will die fahrzeughaltende Person Änderungen an ihrem Fahrzeug vornehmen oder vornehmen lassen, muss sie sich darüber im Klaren sein, dass die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlöschen kann.

- 3.2. Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt nicht, wenn für die Teile eine Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 vorliegt und deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme der Änderung abhängig gemacht worden ist.

- 3.3. Ist die Wirksamkeit der Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 jedoch von einer Abnahme der Änderung abhängig gemacht, so hat die fahrzeughaltende Person unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Abnahme der Änderung durch eine prüfende Person durchgeführt wird. Ist eine Abnahme erforderlich, so geht dies aus dem Abdruck der Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 hervor.

- 3.4. Die fahrzeughaltende Person sollte in den Fällen der Nummer 3.3 bereits vor einer Änderung einen Termin zur Änderungsbegutachtung vereinbaren.

- 3.5. Liegt für eine Änderung durch Ein- oder Anbau von Teilen, durch die eine Gefährdung zu erwarten ist, keine Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 vor, so ist immer eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen

Unterschriftberechtigten eines Technischen Dienstes erforderlich. Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 8 entsprechend. In diesen Fällen werden in der Regel umfangreiche Prüfungen erforderlich sein.

Bei der Zulassungsstelle ist unverzüglich eine neue Betriebserlaubnis zu beantragen.

3.6. Genehmigte Teile sind an folgender Kennzeichnung zu erkennen:

3.6.1. Teile mit Allgemeiner Bauartgenehmigung nach § 9 haben ein Prüfzeichen, bestehend aus

- einer Wellenlinie von drei Perioden
- einem oder zwei Kennbuchstaben
- einer Nummer, und soweit erforderlich, zusätzlichen Zeichen.

Zum Beispiel für eine Kupplungskugel mit Halterung:

 **M 4280**

3.6.2. Teile mit Allgemeiner Betriebserlaubnis nach § 10 haben ein Typzeichen, bestehend aus

- den Buchstaben „KBA“ und
- einer Ziffernfolge (Genehmigungsnummer).

Zum Beispiel für ein Sonderrad:

KBA 40986

3.6.3. Teile mit Einzelbauartgenehmigung § 9 oder mit Einzelbetriebserlaubnis nach § 10 haben eine Kennzeichnung, bestehend aus

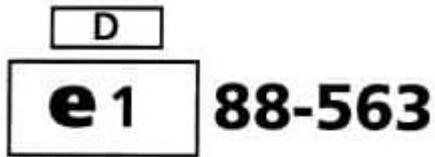
- einem Unterscheidungszeichen der Prüfstelle und
- einer Prüfnummer.

Zum Beispiel **TP 28 123456**

3.6.4. Teile mit europäischer Bauteilgenehmigung haben ein Genehmigungszeichen, bestehend aus

- einem Rechteck mit dem Buchstaben „e“,
- der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des genehmigenden Mitgliedstaats,
- einer Bauartgenehmigungsnummer und
- ggf. zusätzlichen Zeichen.

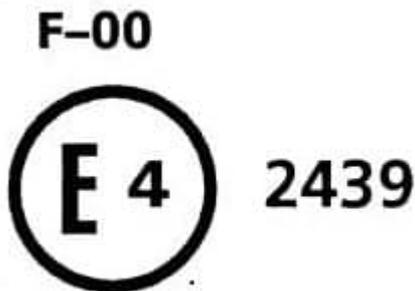
Zum Beispiel für Verbindungseinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen:



3.6.5. Teile mit UN-Genehmigung haben ein Genehmigungszeichen, bestehend aus

- einem Kreis mit dem Buchstaben „E“,
- der Kennzahl des genehmigenden Vertragsstaates,
- einer Genehmigungsnummer,
- ggf. dem Buchstaben „R“ und/oder der Nummer der entsprechenden ECE-Regelung und ggf. zusätzlichen Zeichen.

Zum Beispiel für eine Nebelschlussleuchte:



3.6.6. Teile mit europäischer Typgenehmigung als technischen Einheit haben ein Genehmigungszeichen, bestehend aus

- einem Rechteck mit dem Buchstaben „e“, gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des genehmigenden Mitgliedstaats und einer Ziffernfolge.

Zum Beispiel für einen Austauschschalldämpfer:





60676

3.6.7. Teile mit Bauartgenehmigung (BAG) des Kraftfahrttechnischen Amtes der ehemaligen DDR haben ein Genehmigungszeichen, bestehend aus

- den Kennbuchstaben KTA-BAG bzw. KTA-TS u
- der Nummer der ABG (BAG) bzw. des Typscheins (TS).

Zum Beispiel für eine Kupplungskugel mit Halterung:

KTA-BAG-Nr 1234

früher auch

KTA-TS-Nr 56

3.7. Auch für Kombinationen von Änderungen können auf Antrag des Teileherstellers oder des Teileimporteurs Genehmigungen nach Nummer 1.1 Satz 1 durch die zuständigen Behörden erteilt werden. Dabei müssen die Grenzwerte, technische Daten und ggf. unzulässige Kombinationen oder ähnliches festgelegt werden.

3.8. Die fahrzeugführende Person ist verpflichtet, nach Änderungen am Fahrzeug den Abdruck oder die Ablichtung der Teiletypgenehmigung, Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung oder des Auszugs davon, der die für die Verwendung wesentlichen Angaben enthält, oder im Fall der Abnahme der Änderung den Nachweis mit der Bestätigung über die Abnahme der Änderung mitzuführen.

Dies ist nicht erforderlich, wenn ein entsprechender Eintrag in den Fahrzeugpapieren erfolgt ist. Die Angaben in den Fahrzeugpapieren müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen im Sinn des § 6 Abs 1 müssen der zuständigen Zulassungsbehörde erst bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren gemeldet werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die Auswirkungen auf die Kraftfahrzeugsteuer, auf die Versicherungsprämie, auf die erforderliche Fahrerlaubnis, auf die Erhöhung von Fahrzeugabmessungen (außer bei Pkw u Krad), oder auf erforderliche Ausnahmegenehmigungen haben § 15 Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

4. Allgemeine Hinweise für zur Kontrolle befugte und für prüfende Personen

4.1. Für alle Teile, durch deren Ein- oder Anbau die Betriebserlaubnis erlöschen kann, soll eine Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 vorliegen. Entsprechende Genehmigungszeichen müssen an den Teilen vorhanden sein.

4.2. Werden an einem Fahrzeug Änderungen festgestellt, ohne dass

- die fahrzeugführende Person entsprechende Dokumente vorweisen kann, wie die Ablichtung oder den Abdruck der Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 oder des Nachweises darüber oder

- die Fahrzeugpapiere entsprechende Eintragungen enthalten oder
- am Teil entsprechende Genehmigungszeichen angebracht sind,

ist zu prüfen, ob durch die vorgenommenen Änderungen die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen ist. Beispiele und Hinweise hierzu enthält Teil B.

Ist die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen oder ist von einer derartigen Annahme auszugehen, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Wird festgestellt, dass zwar eine Gefährdung nicht zu erwarten ist, aber eine oder mehrere Bauvorschriften nicht mehr eingehalten sind, ist die fahrzeugführende Person aufzufordern, unverzüglich für eine Wiederherstellung des vorschriftsmäßigen Zustands seines Fahrzeugs zu sorgen.

5. Anwendungsfälle

Die unter Teil B aufgeführten Anwendungsfälle sind Beispiele. Der Beispielkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es wird unterschieden nach:

- Teilen, bei deren Ein- oder Anbau keine Gefährdung zu erwarten ist oder keine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt und die ohne Einschränkungen verwendet werden können,
- Teilen, für deren Ein- oder Anbau eine Teilegenehmigung vorhanden sein sollte, deren Wirksamkeit jedoch nicht von der Abnahme der Änderung dieser Teile durch eine prüfende Person abhängig ist,
- Teilen, für die eine Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 vorhanden ist, deren Wirksamkeit von der Abnahme der Änderung der Teile abhängig ist.

In jedem Fall ist die Abnahme der Änderung dieser Teile durch eine prüfende Person erforderlich.

- Teilen, für die keine Genehmigung nach Nummer 1.1 Satz 1 vorhanden ist und die eine Begutachtung nach § 8 nach sich ziehen.

Im Beispielkatalog sind zusätzlich Änderungen aufgeführt, die unzulässig sind, da sie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar sind. Im Rahmen der Hauptuntersuchung und bei Verkehrskontrollen werden derartige Fälle beanstandet.

Dem Beispielkatalog ist weiterhin eine Matrix beigefügt, die Hinweise auf Kombinationen von Änderungen gibt, die sich gegenseitig beeinflussen können.

Teil B Allgemeines

Vorbemerkungen

1. Der Beispielkatalog kann nur eine Auswahl von möglichen Änderungen enthalten. Er erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Von der im Beispielkatalog im Einzelfall aufgeführten Erfordernis einer Abnahme der Änderung kann die genehmigungserteilende Behörde abweichen.
2. In der Regel ist davon auszugehen, dass Teile, die nachträglich ein- oder angebaut werden und eine entsprechende Genehmigung nach Teil A Nummer 1.1 Satz 1 aufweisen, selbst nicht verändert werden. Werden jedoch derartige Teile verändert, so

ist die entsprechende Genehmigung nach Teil A Nummer 1.1 Satz 1 erloschen. Zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs ist anschließend eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes erforderlich.

3. Werden Änderungen durchgeführt, die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erwarten lassen oder durch die eine Verschlechterung des Abgas- und/oder Geräuschverhaltens eintritt, ohne dass eine entsprechende Genehmigung nach Teil A Nummer 1.1 Satz 1 vorliegt, ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Unterschriftsberechtigten eines Technischen Dienstes erforderlich. Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 8 entsprechend. In diesen Fällen werden in der Regel umfangreiche Prüfungen erforderlich sein.
4. Werden Änderungen, die bisher nicht erfasst wurden und zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, nach erfolgter Begutachtung (z.B. Hauptuntersuchung oder Verkehrskontrolle) rückgängig gemacht, so ist die Betriebserlaubnis in Bezug auf diese Änderung wiederhergestellt. Der Mangel ist damit behoben.
5. Die im Beispielkatalog und in der Matrix durch „x“ eingetragenen Möglichkeiten stellen Erfahrungswerte dar. Eine Begutachtung nach § 5 Absatz 1 ggf. in Verbindung mit § 8 StVZO hinsichtlich der Änderung ist auf Wunsch immer möglich, auch wenn der Beispielkatalog dies nicht vorsieht und es daher nicht mit „x“ gekennzeichnet ist. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen hiervon erforderlich sein.

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				Bemerkungen
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
0 Identifizierung und Beschreibung des Fahrzeugs	0.1 Änderung der genehmigten Fz-Art, bzw. Aufbauart z.B. - PKW in LKW oder umgekehrt - Motorrad mit Leistungsbeschränkung in Leichtkraftrad ohne Leistungsbeschränkung			X ²³⁾	X	die Herabsetzung der zul. Gesamtmasse führt nicht automatisch zur Änderung der Fahrzeugart; die Heraufsetzung der zul. Gesamtmasse kann der Änderung der Fz-Art gleichzusetzen sein (z. B. N1-Umbau in N2, N2-Umbau in N3) ²³⁾ nur in einfachen Fällen
1 Bremsanlage	1.1 Bremsbeläge		X	X		nur achsweise
	1.2 Bremsscheiben		X	X		nur achsweise
	1.3 Bremstrommeln		X	X		nur achsweise
	1.4 Bremssättel		X	X		nur achsweise
	1.5 Lufttrockner		X	X		nur achsweise

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	1.6 Bremszylinder		X	X		nur achsweise
	1.7 Kupplungsköpfe	X				ohne Einschränkung nur, wenn gleiche Funktionsmaße
	1.8 Bremsleitungen pneumatisch	X				ohne Einschränkung nur, wenn gleiche Funktionsmaße
	1.9 Bremsleitungen hydraulisch			X		
	1.10 automatische Gestängesteller		X	X		
	1.11 Retarder (hydraulisch, elektrisch)			X		
	1.12 autom. Blockierverhinderer			X		
	1.13 Austausch der gesamten Bremsanlage gegen eine andere oder Veränderung wesentlicher Teile davon			X	X	

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	1.14 Umbau von Ein- auf Zweileitungsanschluss			X		
	1.15 zusätzlicher Anbau eines Ein- bzw. Zweileitungsanschlusses			X		
	1.16 Anbau Luftbeschaffungsanlage			X	X	
	1.17 Bremsventile mit geänderter Kennlinie			X		
	1.18 Einbau einer Fremdkraft-Bremsanlage				X	
	1.19 Einbau oder Änderung eines Bremskraftverstärkers			X		
	1.20 Veränderung des Bremspedals (z.B. Verbreiterung, Schutz gegen Abrutschen)		X	X		
	1.21 Handbetätigung der Betriebsbremsanlage ⁵⁾			X		⁵⁾ nur für Behindertenumbau

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	1.22 Einbau einer Fremdkraft-Betätigungseinrichtung der BBA (pneumatisch, elektrisch, hydraulisch) ⁵⁾			X		⁵⁾ nur für Behindertenumbau
	1.23 Geänderte Betätigungseinrichtung der Feststellbremse ⁵⁾		X	X ⁹⁾		⁵⁾ nur für Behindertenumbau ⁹⁾ bei Fremdkraft-Betätigungseinrichtung
2 Lenkung	2.1 Einbau Sonderlenkrad		X	X		
	2.2 Einbau Sonderlenkrad mit Airbag			X		
	2.3 Anbau Sonderlenker für Krafträder			X		
	2.4 Austausch der gesamten Lenkanlage oder Veränderung wesentlicher Teile davon			X	X	Die Verwendung von Tauschteilen, die in Funktionsmaßen, Anschluss, Material und Ausführung der typmäßigen Ausrüstung entsprechen, ist ohne Einschränkung möglich

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	2.5 Anbau eines Lenkradknaufs versenkbar, klappbar			X ⁵⁾		nur für Rangierbetrieb zulässig ⁵⁾ nur für Behindertenumbau
	2.6 Anbau eines Lenkradknaufs	X ⁸⁾				⁸⁾ wenn als Auflage für Behinderte vorgeschrieben oder in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs enthalten
	2.7 Einbau einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) oder Änderung der Übersetzungskraft bzw. des Übersetzungsverhältnisses			X	X	
	2.8 Einbau einer Fremdkraft-Lenkung				X	

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				Bemerkungen
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	2.9 Einbau einer geänderten Betätigungseinrichtung für die Lenkanlage (z.B. Fußlenkung) ⁵⁾				X	⁵⁾ nur für Behindertenumbau
3 Sicht	3.1 Rückspiegel (auch Einstiegsspiegel bei KOM für Schülerbeförderung)		X	X ¹⁾		§ 47 StVZO; Aufkleben von Weitwinkelspiegeln auf serienmäßige Spiegel unzulässig; ¹⁾ zusätzlicher Nachweis über Verwendungsbereich erforderlich
4 Lichttechnische Einrichtungen und andere Teile der	4.1 Anbau lichttechnischer Einrichtungen		X	X		§ 56 StVZO, Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile, VkB. Heft 16 1986 Nr. 190 § 47 Abs. 1 StVZO, Richtlinie für die Sicht aus Kraftfahrzeugen, VkB. Heft 21 1987 Nr. 163

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
elektrischen Anlage						Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 (der bisherigen Fassung des § 13) StVZO (HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie), StV 22/7345.2/80-4 vom 12.11.2018, VkbI 2018, S 834 und Korrektur vom 3.1.2019, VkbI 2019, S 23
	4.2 Anbau zusätzlicher lichttechnischer Einrichtungen - Suchscheinwerfer - Arbeitsscheinwerfer	X				
	4.3 Veränderung der Leistung von lichttechn. Einrichtungen durch: - Schutzgitter/Abdeckung - Scheinwerferreinigungsanlage		X ²⁴⁾ X	X ²⁴⁾ X		

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	- Lichtquelle (Glühlampe)		X ²⁴⁾	X ²⁴⁾		¹ nur sofern die lichttechnische Einrichtung hiermit genehmigt wurde
5 Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung	5.1 Räder ohne Änderung am Fahrzeug und bei Verwendung einer bereits genehmigten Reifengröße - nicht in Fz-BE enthaltene Räder		X	X		
	5.2 Räder mit Änderung am Fz bzw. an der Karosserie (z. B. Radgeometrie, Lenkwinkelanschlüsse, Radausschnitte, Radaufhängung)			X	X	
	5.3 Räder mit anderer Horn- und Bettform, jedoch gleichen Grundmaßen (z. B. Sicherheitsfelgen)		X	X		
	5.4 Räder gleicher Bauart und Abmessung, gleicher oder höherer Geschwindigkeitskategorie aber abweichender Kennzeichnung		X			

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	5.5 Reifen anderer Bauart, jedoch vergleichbarer Größe, gleicher bzw. höherer Tragfähigkeits- u. Geschwindigkeitskategorie		X	X		
	5.6 Reifen gleichwertiger Größenbezeichnung		X			
	5.7 Reifen höherer Tragfähigkeits- u./o. Geschwindigkeitskategorie	X				
	5.8 Reifen niedrigerer Tragfähigkeits- oder Geschwindigkeitskategorie			X	X	Abweichung möglich für bestimmte Reifen gemäß § 44 Abs. 4 StVZO. Kennzeichnung der abweichenden Höchstgeschwindigkeit nach § 44 Absatz 4 StVZO notwendig. Ausnahme gilt nur für die Geschwindigkeitskategorie
	5.9 Reifen für Krafträder und Pkw gleicher Bauart und Abmessung, jedoch anderer Hersteller oder Typ als in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt		X	X		

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	5.10 Reifen anderer Größe oder anderen Verhältnissen von Höhe zu Breite zum Beispiel Breitreifen (auch f. Nutzfahrzeuge)		X	X		
	5.11 Räder und Reifen, Kombinationen beider Änderungen möglich, ggf. weitere Änderungen nach Genehmigung erforderlich, zum Beispiel - Radhauswand - Lenkanlage (Lenkeinschlag, Lenkrad) - Bremsanlage (Bremsleitungen, Belüftung) - Fahrwerk			X X X	X X X	

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
				X	X	
	5.12 Fahrwerksänderung (z. B. Tieferlegung, Spurverbreiterung)			X	X	
	5.13 Einbau von Distanzscheiben		X	X		
	5.14 Änderung des Feder- / Dämpferverhaltens		X	X		
	5.15 Fahrwerksänderung (Federn, Federbeine, Stoßdämpfer, Gabelstabilisatoren) bei Krafrädern		X	X	X	
	5.16 Änderung der Federungsart (z. B. Umbau von Blatt- auf Luftfederung)			X	X	
	5.17 Achsen				X	

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	5.18 Änderung Achsabstand, Einbau zusätzlicher Achsen				X	
6 Fahrgestell/ Rahmen/ Aufbau und daran befestigte Teile	6.1 Anbau Schleuderkettensystem		X	X		
	6.2 Niveauregulierungsanlage		X	X	X	
	6.3 Ständer für Krafträder		X	X		
	6.4 Rahmenänderungen			X	X	
	6.5 Überrollbügel im Pkw		X	X		
	6.6 Luftleiteinrichtung (Spoiler, Kraftradverkleidungen, seitliche Regen- und Windabweiser) bei Anbauhöhen ≤ 2 m		X	X		

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	6.7 Dachgepäckträger	X				Maximal zulässige Dachlast beachten. In Kombination mit lichttechnischen Einrichtungen ist Nummer 4 zu beachten.
	6.8 Tragesysteme	X	X	X		§ 36 StVZO, Merkblatt über die Verwendung von Hecktragesystemen an Pkw und Wohnmobilen, VkB. Heft 15 1993 Nr. 150
	6.9 Schlafkabine auf Fahrerhäusern			X		
	6.10 Hinterer Unterfahrschutz		X	X		
	6.11 Seitliche Schutzvorrichtung		X	X		
	6.12 Anbau von Schütten bei Hinterkippern	X				Änderungen auf die Fahrzeuglänge und auf die maximal zulässige Gesamtmasse/ neue Nutzlast des Fahrzeugs beachten

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
						§ 36 StVZO beachten § 36 StVZO, Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile, VkB. Heft 16 1986 Nr. 190 beachten
	6.13 Einbau zusätzliche Teile im Insassenraum (zum Beispiel Telematik-Endgeräte, Funkgeräte)	X ¹³⁾	X	X		§ 36 StVZO Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen (Führerhausrichtlinien) VkB. Heft 11 1986 Nr. 128
	6.14 Schiebedach,		X	X	X	
	6.15 Trennschutzgitter oder -wand	X ²⁵⁾				²⁵⁾ nur sofern vorschriftenkonform ausgeführt

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	6.16 Frontschutzeinrichtung		X	X		siehe auch Anhang II Nr. 58 der Verordnung (EU) 2018/858
	6.17 Kupplungskugel mit Halterung		X	X		
	6.18 Anhängelock		X	X		
	6.19 Sattelkupplung und Sattelplatte			X	X ¹⁴⁾	¹⁴⁾ bei Änderung der Fahrzeugart
	6.20 Selbsttätige Anhängerkupplung bei Änderung der Größe oder Norm oder Veränderung der Anhängelast			X ¹⁵⁾		Eine Änderung der ZBI und gegebenenfalls der ZBII ist erforderlich. ¹⁵⁾ ist die Erhöhung der Anhängelast nicht in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt, ist eine Begutachtung nach § 8 StVZO erforderlich

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	6.21 Nachträglicher Anbau einer selbsttätigen Anhängerkupplung		X	X		
	6.22 an Fahrzeugen mit Betriebserlaubnis, in der ein Anbau einer Anhängerkupplung genehmigt ist		X			
	6.23 Nichtselbsttätige Anhängerkupplung an land-, oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen			X		
	6.24 Anhänger-Zugvorrichtungen zum Beispiel Kurzkuppelsysteme			X		
	6.25 nachträglicher Anbau Ladebordwand			X	X	
	6.26 Nachträglicher Anbau Ladekran				X	

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	6.27 Nachträglicher Anbau einer Seilwinde		X ¹⁶⁾	X		¹⁶⁾ an Pkw nur innerhalb des Fahrzeugumrisses zulässig. EMV ist nachzuweisen
	6.28 Tausch der Anhängerkupplung für Deichselanhänger gegen eine für Zentralachsanhänger			X	X	
	6.29 Einrichtungen zum Stabilisieren des Fahrverhaltens von Fahrzeugkombinationen		X			
	6.30 Sitze		X	X		
	6.31 Änderung der Sitzstruktur ⁵⁾	X ¹⁷⁾		X		⁵⁾ nur für Behindertenumbau ¹⁷⁾ nur bei reiner Veränderung der Polsterung
	6.32 Änderung der Sitzkonsole			X		

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				Bemerkungen
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	6.33 Änderung der Sitzschienen			X		
	6.34 Einbau von Schwenk- und Schiebetüren			X		
	6.35 Rollstuhl als Sitz ⁵⁾			X	X	⁵⁾ nur für Behindertenumbau
	6.36 Rollstuhl als Fahrersitz ⁵⁾			X	X	⁵⁾ nur für Behindertenumbau
	6.37 Sicherheitsgurte		X	X		
	6.38 Rollstuhlverladeeinrichtung ⁵⁾	X ¹⁹⁾	X			⁵⁾ nur für Behindertenumbau ¹⁹⁾ bei Dachliftern, die nicht dauerhaft mit dem Fahrzeug verbunden sind
	6.39 Einbau von Einstiegshilfen (zum Beispiel Kran, Lift oder Rampe) ⁵⁾			X	X	⁵⁾ nur für Behindertenumbau

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				Bemerkungen
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	6.40 Verlegung des Gaspedales ⁵⁾		X	X		⁵⁾ nur für Behindertenumbau
	6.41 Verlegung der Betätigung der Kupplung ⁵⁾		X	X		⁵⁾ nur für Behindertenumbau
	6.42 Verlegung der Betätigungseinrichtung für Sekundärfunktionen (zum Beispiel Hupe, Licht, Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer) ⁵⁾	X ⁶⁾	X			⁵⁾ nur für Behindertenumbau ⁶⁾ sofern die Original-Betätigungseinrichtungen erhalten bleiben und die Sicht auf vorgeschriebene Anzeigen und Kontrollleuchten nicht verdeckt wird
	6.43 Kraftstoffleitungen	X				Stand der Technik beachten
	6.44 Kraftstoffbehälter			X		
	6.45 Kraftstoffvorwärmanlage		X	X		
	6.46 Zusatzheizung (selbsttätige Wärmeerzeugung aus flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen)			X		

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	6.47 Einbau einer Flüssiggasanlage oder anderer alternativer Antriebssysteme			X	X	nur mit Nachweis des Abgas- und Geräuschverhaltens
7 Sonstige Ausstattungen	7.1 Einrichtung für Schallzeichen		X			§ 61 StVZO / UN-Regelung Nummer 28 oder EG-Genehmigung
	7.2 Geschwindigkeitsmessgerät		X			§ 63 StVZO
	7.3 Wegstreckenzähler					X
	7.4 Fahrtsschreiber/Kontrollgerät			X ³⁾		§ 64 StVZO ³⁾ Einbau durch ermächtigte Werkstatt erforderlich
	7.5 Diebstahl - Alarmanlage		X ⁴⁾			§ 46 StVZO ⁴⁾ ohne Eingriff in die Fahrzeugelektronik

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	7.6 Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung		X	X		§ 46 StVZO
	7.7 Wegfahrsperr		X	X		
	7.8 Außer Funktion setzen eines Airbags		X			
	7.9 Einbau einer Geschwindigkeitsregelrichtung	X ²⁰⁾	X	X	X	²⁰⁾ wenn kein Eingriff in die Motorelektronik und in das Bremssystem
	7.10 Einbau eines Geschwindigkeitsbegrenzers	X	X	X		
	7.11 Ausbau eines Geschwindigkeitsbegrenzers (Pkw)			X		
8 Umweltbelastung	8.1 Austauschmotor	X				als Austauschmotor gilt nur ein Motor von gleichem Hubraum und gleicher Leistung, ohne Verschlechterung des Abgas- und Geräuschverhaltens; geringe Abweichungen infolge Ausschleifens der

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
						Zylinder sind zulässig; Teilemotor gilt auch als Austauschmotor
	8.2 Einbau eines anderen Motors			X		ohne Verschlechterung des Abgas- und Geräuschverhaltens. Einbauhinweise der Genehmigung beachten; ggf. ZBI und ZBII ändern
	8.3 Änderung d. vorh. Motors insbes. zur Leistungsänderung durch - Änderung der Motorelektronik - Änderung der Gemischaufbereitung- oder Ansauganlage - Verwendung geänderter Motorteile (z. B. Kolben, Nockenwelle, Zylinderköpfe) - Aufladung des Motors - Luftfilteranlage			X X X X X	X X X X X	in Einzelfällen kann eine Begutachtung nach § 8 StVZO erforderlich sein. Dann sind die Emissionswerte neu festzulegen. Die EMV ist nachzuweisen.

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzügliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	8.4 Schalldämpfer		X	X		
	8.5 Veränderung an der Zündanlage		X	X		
	8.6 Abgasreinigungsanlage - Einbau, Änderung		X ²¹⁾	X		²¹⁾ wenn eine berechnigte AU-Werkstatt den Einbau bescheinigt hat
	8.7 Latentwärmespeicher		X	X		
	8.8 Blenden für Endrohre von Schalldämpferanlagen ohne Veränderung des Auslassquerschnitts	X				§ 36 StVZO
	8.9 Getriebe, Achsübersetzung (andere Wirkungsweise, Handschaltgetriebe)			X		bei Lkw und KOM § 64 StVZO beachten, Abgas- und Geräuschverhalten beachten
	8.10 Einbau einer automatischen Getriebe- kupplung			X		

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				Bemerkungen
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
K Kombinationen von Änderungen, wenn die Änderungen in einer Genehmigung nach Teil A Nummer 1.1 Satz 1 enthalten sind.	K.1 Anhängerkupplung und Änderung des Fahrwerks (z.B. Tieferlegung)			X ²²⁾		²²⁾ werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig so beeinflussen, dass eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges Dies gilt nicht, wenn für die Kombination eine Genehmigung nach Teil A Nummer 1.1 Satz 1 vorliegt ²²⁾ Werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig so beeinflussen, dass eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die
	K.2 Auspuffanlage und Spoiler (im Bereich der Auspuffanlage)		X ²²⁾	X ²²⁾		
	K.3 Sonderlenkrad und Rad-/Reifenänderung			X ²²⁾		
	K.4 Sonderlenkrad und Änderung des Fahrwerks (z.B. Tieferlegung) wenn keine Spurverbreiterung			X ²²⁾		
	K.5 Mehrere Änderungen des Fahrwerks (z.B. Sturz, Spur, Federn, Stoßdämpfer, Räder, Reifen)			X ²²⁾	X	
	K.6 Rad/Reifen und Änderung des Fahrwerks			X ²²⁾	X	

		Betriebserlaubnis des Fahrzeugs				
		erlischt nicht,		erlischt nicht,	erlischt,	
		weil keine Genehmigung erforderlich und somit keine Abnahme der Änderung erforderlich	wenn Teilegenehmigung vorhanden und nicht von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn Teilegenehmigung vorhanden und von der Abnahme der Änderung abhängig gemacht	wenn keine Teilegenehmigung vorhanden oder der Verwendungsbereich nichteingehalten	
Gruppe	Änderung	ohne Einschränkung verwendbar muss jedoch der StVZO entsprechen	Abnahme der Änderung nicht erforderlich Beschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aber eingehalten sein	unverzögliche Abnahme der Änderung erforderlich	Begutachtung nach § 5 Absatz 1/ § 8 StVZO hins. d. Änderung erforderlich	Bemerkungen Hinweise auf besonders zu beachtende Vorschriften/Sonderfälle
1	2	3	4	5	6	7
	K.7 Rad/Reifen und Spoiler		X ²²⁾	X ²²⁾		Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn für die Kombination eine Genehmigung nach Teil A Nummer 1.1 Satz 1 vorliegt
	K.8 Rahmenverlängerung (ohne Radstandsänderung) und Änderung des hinteren Unterfahrschutzes			X ²²⁾	X	
	K.9 Rahmenverlängerung (ohne Radstandsänderung) und Tieferlegung der Anhängerkupplung			X ²²⁾	X	
	K.10 Leistungsänderung und Rad/Reifen			X ²²⁾		

Die gegenseitige Beeinflussung bei Kombinationen von Änderungen

(Pkw, Kraftrad)

Art der Änderung (in dieser Spalte) hat Auswirkungen auf Änderungen (in dieser Zeile)	Software	Abgasverhalten	Geräuschverhalten	Abgasanlage	Motor und dessen Leistung	Verbindungseinricht.	Lenkanlage, Lenkrad, Lenker	Tieferlegung	Spoiler/Einstellung	Federn, Schwingungsdämpfer	Spur/Sturz	Rad/Reifen
Rad/Reifen	-	X	X	-	(X)	-	X	X	X	X	X	-
Spur/Sturz	(X)	-	-	-	-	-	X	X	-	X	-	
Federn, Schwingungsdämpfer	(X)	-	-	(X)	(X)	(X)	(X)	X	-	-		
Luftleiteinrichtungen (Spoiler, Diffusor, Flügel)	(X)	-	(X)	(X)	(X)	X	-	X	-			
Tieferlegung	(X)	-	-	X	-	X	-	-				
Lenkanlage, Lenkrad, Lenker	(X)	-	-	-	-	(X)	-					
Verbindungseinrichtung	X	-	-	X	X	-						
Motor und dessen Leistung	X	X	X	X	-							
Abgasanlage	-	X	X	-								
Geräuschverhalten	X	-	-									
Abgasverhalten	X	-										
Software	-											

- Keine gegenseitige Beeinflussung

X Gegenseitige Beeinflussung, weitere Hinweise siehe Teile-ABE/Genehmigung

(X) mögliche gegenseitige Beeinflussung, weitere Hinweise siehe Teile-ABE/ Genehmigung

Anlage 4

(zu § 7) Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

1. Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge ist verpflichtet, für jedes dem Typ entsprechende zulassungspflichtige Fahrzeug eine Datenbestätigung nach Anhang dieser Anlage auszufüllen. In die Datenbestätigung sind vom Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis die Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten die Angaben für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung der Datenbestätigung übernimmt. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der für die Ausfüllung der Datenbestätigung jeweils Verantwortliche unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Die Bezeichnung der EU-Fahrzeugklasse ist zusätzlich einzutragen. Die Datenbestätigung ist für die Zulassung dem Fahrzeug mitzugeben. Hat der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis auch eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt, ist diese der Datenbestätigung beizufügen. Die Datenbestätigung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn das Kraftfahrt-Bundesamt für den Fahrzeugtyp Typdaten zur Verfügung gestellt hat und der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis durch Eintragung der vom Kraftfahrt-Bundesamt für den Abruf der Typdaten zugeteilten Typ- sowie Varianten-/Versionsschlüsselnummer in der Zulassungsbescheinigung Teil II bestätigt hat, dass das in der Zulassungsbescheinigung Teil II genannte Fahrzeug mit den Typdaten, die dieser Schlüsselnummer entsprechen, übereinstimmt.
2. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann auf Antrag in die Allgemeine Betriebserlaubnis aufnehmen, welche Teile auch nachträglich an- oder eingebaut werden dürfen. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 oder § 10 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden.
3. Die Vordrucke für die Zulassungsbescheinigung Teil II werden vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgegeben. In der Zulassungsbescheinigung Teil II sind die Angaben über das Fahrzeug von dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil II übernimmt; war die Erteilung der Betriebserlaubnis von der Genehmigung einer Ausnahme abhängig, so müssen die Ausnahme nach § 73 und die genehmigende Behörde in der Zulassungsbescheinigung Teil II bezeichnet werden.
4. Für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden sollen, braucht die Datenbestätigung abweichend von Nummer 1 Satz 1 nur für eine Fahrzeugserie ausgestellt zu werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis die Fahrzeug-Identifizierungsnummer jedes einzelnen Fahrzeugs der Fahrzeugserie der Zentralen Militärkraftfahrtstelle mitteilt.
5. Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur gestattet, wenn diese durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt worden ist oder wenn das Kraftfahrt-Bundesamt auf Anfrage erklärt hat, dass für die vorgesehene Änderung eine Nachtragserlaubnis nicht erforderlich ist.

Anhang zu Anlage 4

Ausgestaltung der Datenbestätigung

1. Trägermaterial

Die Datenbestätigung muss fälschungserschwerend gestaltet sein. Zu diesem Zweck muss für den Druck Papier verwendet werden, das entweder durch farbige grafische Darstellung geschützt ist oder das Herstellerzeichen als Wasserzeichen enthält.

Die Datenbestätigung hat das Format DIN A4. Sie kann zweiseitig bedruckt sein oder aus zwei Seiten bestehen, die jeweils einseitig bedruckt sind. Die Anfügung weiterer Seiten ist zulässig, wenn der Schreibraum im Feld (22) und/oder im Feld (22a) nicht ausreicht. Auf jeder weiteren Seite sind die Angaben entsprechend der Kopfzeile der Seite 2 des Musters anzugeben.

2. Aufbau und Inhalt der Datenbestätigung

Aufbau und Inhalt der Datenbestätigung müssen dem Muster 1 entsprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Datenbestätigung den Regelungen betreffend die Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2018/858, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Hierbei müssen jedoch der Kopf der ersten Seite sowie der Folgeseiten und die Bescheinigung der Angaben durch den Ausstellungsberechtigten im Wesentlichen dem Muster der Datenbestätigung entsprechen.

Datenbestätigung für das nachfolgend beschriebene Fahrzeug zum Zwecke der Vorlage	
<ul style="list-style-type: none">• bei der Zulassungsbehörde für die Zulassung des Fahrzeugs, soweit ein Gutachten/Zusatzgutachten für die Zulassung nicht erforderlich ist¹⁾ oder <ul style="list-style-type: none">• beim amtlich anerkannten Sachverständigen in den Fällen, in denen für die Erteilung der Betriebserlaubnis ein Gutachten/Zusatzgutachten erforderlich ist.¹⁾	

Feld ²⁾	Teil II ³⁾	Bezeichnung	Daten ²⁾
D.1	X	Marke	
D.2	X	Typ	
		Variante	
		Version	
D.3	X	Handelsbezeichnung(en)	
E	X	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
F.1		Technisch zulässige Gesamtmasse in kg	

F.2		Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg		
G		Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)		
J	X	Fahrzeugklasse		
K	X	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE		
L		Anzahl der Achsen		
O		Technisch zulässige Anhängelast in kg	O.1 gebremst in kg	
			O.2 ungebremst in kg	
P.1	X	Hubraum in cm ³		
P.2 P.4	X	Nennleistung	in kW	
		Nenn Drehzahl bei min ⁻¹		
P.3	X	Kraftstoffart oder Energiequelle		
Q		Leistungsverhältnis in kW/kg (nur bei Krädern)		
R	X	Farbe des Fahrzeugs		
S.1		Sitzplätze einschließlich Fahrersitz		
S.2		Stehplätze		
T		Höchstgeschwindigkeit in km/h		
U.1		Standgeräusch in dB (A)		
U.2		Drehzahl in min ⁻¹ zu U.1		
U.3		Fahrgeräusch in dB (A)		
V.7		CO ₂ (in g/km)		
V.9		Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse		
(2)	X	Hersteller-Kurzbezeichnung		
(2.1)	X	Code zu (2)		
(2.2)	X	Code zu (D.2) mit Prüfziffer	Typ/Variante/Variation	
			Prüfziffer	
(3)	X	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer		
(4)	X	Art des Aufbaus		
(5)	X	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus		
(6)	X	Datum zu K		
(7.1)		Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg:	Achse 1	
(7.2)			Achse 2	

(7.3)			Achse 3	
(8.1)		Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg	Achse 1	
(8.2)			Achse 2	
(8.3)			Achse 3	
(9)		Anzahl der Antriebsachsen		

<i>Fortsetzung⁴⁾ :</i>			
Datenbestätigung für das Fahrzeug			
(2) Hersteller-Kurzbezeichnung			
E Fahrzeug-Identifizierungsnummer			
Feld	Teil II	Bezeichnung	Daten
(10)	X	Code zu P.3	
(11)	X	Code zu R	
(12)		Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m ³	
(13)		Stützlast in kg	
(14)		Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse	
(14.1)		Code zu V.9 oder (14)	
(15.1)		Bereifung – Achse 1	
(15.2)		Bereifung – Achse 2	
(15.3)		Bereifung – Achse 3	
(18)		Länge in mm	
(19)		Breite in mm	
(20)		Höhe in mm	
(22)		Bemerkungen und Ausnahmen <i>[Hinweis: Es sind nur solche Angaben einzutragen, die nach dem Leitfaden vorgesehen sind]</i>	
(22a)		<i>[Hinweis: Raum für weitere Angaben des Genehmigungsinhabers zur technischen Fahrzeugbeschreibung, die nicht in die Zulassungsbescheinigung übernommen werden]</i>	
(23)	X	Raum für interne Vermerke des Herstellers	<i>[Hinweis: Bei Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist zwingend anzugeben:]</i>

			Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben am: , mit der Nummer: <i>ansonsten weitere interne Herstellerangaben, z. B. Fahrzeug-Identifizierungs- nummer als Barcode mög- lich]</i>
--	--	--	---

Bescheinigung der Angaben durch den Ausstellungsberechtigten⁵⁾ :

- Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird heute bescheinigt.
- Die Übereinstimmung mit der unter Feld K und (6) angegebenen ABE und dem gleichnamigen Typ ggf. nebst Variante/Version bzw. Ausführung wird bestätigt.
- Für die Zulassung ist ein Gutachten/Teilgutachten erforderlich.

Datum

Firma

Unterschrift i. V. (xxxx)

1)

Ob ein Gutachten/Teilgutachten erforderlich ist, ergibt sich aus der Bescheinigung der Angaben durch die Ausstellungsberechtigten.

2)

Für die Ausfüllung ist der Leitfaden zur Zulassungsbescheinigung Teil I und II zu beachten.

3)

Soweit für das Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt wurde, kann auf die Angabe der mit „X“ gekennzeichneten Felder in der Datenbestätigung verzichtet werden.

4)

Jede Fortsetzungsseite ist als solche zu kennzeichnen und mit den Angaben (2) Hersteller-Kurzbezeichnung und (E) Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs zu versehen.

5)

Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 5

(zu § 8) Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

1. Vorgehen zu Einzelgenehmigungen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 oder Einzelbetriebserlaubnisse gemäß § 8 für einzelgenehmigte Fahrzeuge nach dieser Verordnung

1.1. Diese Anlage soll eine einheitliche Handhabung der Verfahren der Einzelgenehmigungen gemäß § 8 dieser Verordnung auf Grundlage

- a. des Artikels 45 der Verordnung (EU) 2018/858,
- b. abseits der Anwendungsbereiche der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verordnungen und
- c. von Änderungen an Fahrzeugen im Falle des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 8

bei der Begutachtung von Einzelfahrzeugen durch die Technische Prüfstelle oder den Technischen Dienst, einschließlich der zur Anwendung kommenden Prüfanforderungen und deren Dokumentationen sicherstellen.

1.2. Grundlagen

Die Begutachtungen gemäß § 8 für einzelgenehmigte Fahrzeuge nach dieser Verordnung nach Nummer 1.1 Buchstaben a) bis c) haben im Geltungsbereich dieser Verordnung zu erfolgen.

Die Ausstattung der Prüforte muss den geforderten Mindestausstattungen gemäß den für die Begutachtung anzuwendenden Vorschriften dieser Verordnung, den zur Anwendung kommenden EU-Rechtsakten, UN-Regelungen und relevanten Bestimmungen der DIN EN ISO/IEC 17025 bzw. DIN EN ISO/IEC 17020 (siehe Nummer 11.2 Pflichten der Regeln für die Benennung/Anerkennung von TD (A, B, D)) entsprechen.

Lediglich die Unterschriftsberechtigten der Technischen Dienste und die amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstellen besitzen die Berechtigung zur Begutachtung gemäß § 8 für einzelgenehmigte Fahrzeuge nach dieser Verordnung oder gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 für Begutachtungen von Änderungen an Fahrzeugen ohne Nachweise nach § 6 Absatz 1. Die vorgenannte Aussage gilt ebenfalls für die Durchführung der für die Begutachtung notwendigen Prüfungen.

Die Beschäftigten des Technischen Dienstes erhalten die Berechtigung zum Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes erst nach erfolgter Ausbildung einschließlich einer erfolgreich bestandenem Prüfung gemäß den Regeln für die Benennung /Anerkennung von TD (A, B, D) des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Der Unterschriftsberechtigte des Technischen Dienstes darf innerhalb dieser Verordnung alle Tätigkeiten, zu denen in den Verordnungen der „Sachverständige“ oder der „amtlich anerkannte Sachverständige“ aufgeführt ist, mit Ausnahme der Hauptuntersuchung und der Sicherheitsprüfung gemäß § 13, ausführen. Der Tätigkeitsumfang umfasst insbesondere Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß der vorgenannten Nummer 1.1 Buchstaben a) bis c) einschließlich der in § 8 genannten Inanspruchnahme der alternativen Vorschriften dieser Verordnung und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 73. Tätigkeiten von „Sachverständigen“ oder „amtlich anerkannten Sachverständigen“ in anderen Verordnungen wie z.B. des

Krafffahrtsachverständigengesetzes (KfSachvG), der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) oder der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind dem Tätigkeitsumfang des Unterschriftsberechtigten demgegenüber nicht zuzuordnen.

Mängel bei der Gutachtenerstellung durch Unterschriftsberechtigte der Technischen Dienste, die bei der Erteilung einer Einzelgenehmigung gemäß § 8 für einzelgenehmigte Fahrzeuge nach dieser Verordnung oder im Rahmen von Kontrollmaßnahmen auffallen, werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Genehmigungs-/Aufsichtsbehörden für das Fahrzeug aufbereitet und auch dem Kraftfahrt-Bundesamt bekanntgegeben. Das Kraftfahrt-Bundesamt prüft daraufhin in eigener Verantwortung und Zuständigkeit, ob der oder die Unterschriftsberechtigten der Technischen Dienste nicht ordnungsgemäß gearbeitet haben und ergreift erforderlichenfalls Maßnahmen gegenüber dem Technischen Dienst und schlägt dann auch bestimmte Maßnahmen zur Qualitätssicherung vor und informiert die Behörde hierüber, durch die das Kraftfahrt-Bundesamt informiert wurde.

Mängel bei der Gutachtenerstellung durch amtlich anerkannte Sachverständige der Technischen Prüfstelle, die bei der Erteilung einer Einzelgenehmigung gemäß § 8 für einzelgenehmigte Fahrzeuge nach dieser Verordnung oder im Rahmen von Kontrollmaßnahmen auffallen, werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Genehmigungs-/Aufsichtsbehörden für das Fahrzeug aufbereitet und der für die betroffene Technischen Prüfstelle nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegeben. Die nach Landesrecht zuständigen Behörde der betroffenen Technischen Prüfstelle prüft daraufhin in eigener Verantwortung und Zuständigkeit, ob der oder die amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstelle nicht ordnungsgemäß gearbeitet haben und ergreift erforderlichenfalls Maßnahmen gegenüber dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder der Technischen Prüfstelle und schlägt dann auch bestimmte Maßnahmen zur Qualitätssicherung vor und informiert die Behörde hierüber, durch die Sie informiert wurde.

2. Anwendungsbereich bei vollständigen Fahrzeugen

2.1. Vorschriften der Nummer 1.1 Buchstabe a)

Die Vorschriften des Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 - Einzelgenehmigung für Neufahrzeuge - sind anzuwenden für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nach der Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 für neue, noch nicht erstmalig zugelassene oder in Betrieb genommene Fahrzeuge mit mindestens vier Rädern und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ihre Anhänger der Klassen M, N und O . Hierzu zählen nach nationalem Recht auch zulassungsfreie Anhänger oder angehängte Arbeitsmaschinen. Zu den Fahrzeugen nach Satz 1 gehören ebenfalls neue Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung wie Wohnmobile, Krankenwagen, Leichenwagen, beschussgeschützte Fahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge, Mobilkräne und sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Wohnanhänger.

2.2. Die Vorschriften der Nummer 1.1 Buchstabe b)

Die Vorschriften des § 8 für einzelgenehmigte Fahrzeuge nach dieser Verordnung gelten für

- a. Kfz mit den Merkmalen der Klassen M und N, jedoch mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h und ihre Anhänger,
- b. zwei-, drei- und leichte vierrädrige Kfz gemäß Rahmenverordnung (EU) Nr. 168/2013 (Klasse L),

- c. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Sinne der Rahmenverordnung (EU) Nr. 167/2013 der Klassen T und C einschließlich der Fahrzeuge gemäß Definition gemäß § 2 Nr. 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung genannten Fahrzeuge sowie die von ihnen gezogenen Anhänger der Klasse R und austauschbare Geräte der Klasse S,
- d. Gleisketten-Fahrzeuge,
- e. Prototypen, die unter Verantwortung des Herstellers zur Durchführung eines speziellen Testprogramms auf der Straße betrieben werden, sofern sie speziell für diesen Zweck konstruiert und gebaut wurden,
- f. selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Nummer 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
- g. sonstige Fahrzeuge, die nicht unter die oben genannten Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung fallen und
- h. Gebrauchtfahrzeuge einschließlich Importfahrzeuge aller vorgenannten Klassen, die bereits zugelassen oder erstmals in Betrieb gesetzt wurden.

2.3. Vorschriften für einzelgenehmigte Fahrzeuge nach dieser Verordnung

Einzelgenehmigungen können für Fahrzeuge nach Nummer 1.1 Buchstabe a) und b) beantragt und erteilt werden für

- a. Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen konstruiert und gebaut sind,
- b. Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz durch Streitkräfte, den Zivil- und Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind,
- c. selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß der Definition in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe c) der Rahmenverordnung (EU) 2018/858,
- d. Fahrzeuge, die ausschließlich für Straßenrennen bestimmt sind.

3. Anwendungsbereich in Sonderfällen

3.1. Mehrstufige Genehmigung eines unvollständigen Fahrzeugs

Wird aus einem unvollständigen Fahrzeug, für das ein genehmigter Typ nach der in Nummer 1.1 Buchstabe a) genannten Verordnung vorliegt, nach weiteren Fertigungsschritten ein vervollständigtes Einzelfahrzeug hergestellt, so ist gemäß den Vorgaben der Nummer 2 nach der Fahrzeugklasse und der kategorisierten Fahrzeugart des vervollständigten Fahrzeugs eine Begutachtung gemäß § 8 in Verbindung mit Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 durchzuführen, sofern die technischen Merkmale des vervollständigten Fahrzeugs weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 fallen. Für den Fall, dass die technischen Merkmale des vervollständigten Fahrzeugs nicht mehr in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 fallen, kommt § 4 Absatz 3 zur Anwendung.

Bei einer vorliegenden Typgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug (z.B. Fahrgestell-ABE ohne festgelegte Fahrzeugart) handelt es sich um eine Begutachtung des Einzelfahrzeugs gemäß § 8 und nicht um eine technische Änderung im Sinne des § 5 Absatz 1.

3.2. Mehrfachgenehmigungen

Mehrfachgenehmigungen für dasselbe unveränderte Fahrzeug sind unzulässig da diese zu „Mehrfachidentitäten“ führen können.

Der amtlich anerkannte Sachverständige oder Unterschriftsberechtigte hat bei der Begutachtung zu prüfen, ob am Fahrzeug oder in den vorgelegten Unterlagen Hinweise auf eine bereits bestehende Genehmigung wie z.B. EU-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder eine Einzelgenehmigung vorhanden ist. Stellt sich heraus, dass für das vollständige Fahrzeug bereits eine Genehmigung besteht, so ist eine weitere Begutachtung abzulehnen, sofern keine technischen Änderungen vorliegen. Das Nicht-Vorliegen einer Genehmigung nach Satz 1 kann sich der amtlich anerkannte Sachverständige oder Unterschriftsberechtigte auch vom Fahrzeughersteller für individuelle Fahrzeuge mit genannter Fahrzeug-Ident-Nr. nachweislich bestätigen lassen.

3.3. Fahrzeuge mit Typgenehmigung, welche nachträglich technisch verändert wurden

Für vollständige Neufahrzeuge mit Typgenehmigung darf eine erneute technische Prüfung nur durchgeführt werden, sofern die Fahrzeuge durch den Hersteller selbst oder nach Verlassen des Herstellerwerks durch einen Dritten verändert worden sind. Nur nach „Bauartveränderungen“ vor der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs (technische Änderungen zur Typgenehmigung) sind auch für bereits genehmigte Serienfahrzeuge Einzelgenehmigungen anwendbar. Die Vorgaben hierzu liegen in den Verordnungen (EU) 2018/858, Nr. 168/2013 und Nr. 167/2013 sowie im § 8.

Technische Änderungen sind hierbei Änderungen im Sinne des § 8 Absatz 4, welche die Betriebserlaubnis des Einzelfahrzeugs zum Erlöschen bringen, sowie Änderungen, welche zu einer Abweichung zum Hersteller-Beschreibungsbogen oder zur Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) der zugrunde liegenden Typgenehmigung führen. Im Sinne des § 5 Absatz 1 handelt es sich um Änderungen, die die genehmigte Fahrzeugart ändern, eine Gefährdung erwarten lassen oder das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtern. Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 8 entsprechend, sofern keine Nachweise gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zur Änderung vorgelegt werden. Sollen für bereits genehmigte Serienfahrzeuge nach „Bauartveränderungen“ Einzelgenehmigungen erteilt werden, muss der amtlich anerkannte Sachverständige oder Unterschriftsberechtigte die Änderungen so zutreffend und plausibel im Feld „Zusätzliche Bemerkungen zur Fahrzeugbeschreibung“ vermerken, dass die Genehmigungsbehörde den Grund der durchgeführten Einzelbegutachtung bei bereits vorliegender Typgenehmigung erkennen und nachvollziehen kann. Auf die Anforderungen der nachfolgenden Nummern 4 und 8 im Sinne einer einheitlichen Dokumentation wird verwiesen.

4. Nachweisliste

Bei Begutachtungen gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a) und b) sind für die einzelnen Genehmigungsgegenstände bzw. Bauvorschriften dieser Verordnung oder der harmonisierten Rechtsakte Prüfprotokolle zu erstellen. Darüber hinaus ist bei Begutachtungen gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a) und b) die auf EU-typgenehmigten Fahrzeugen aufbauen dem Genehmigungsbogen als Anlage eine Nachweisliste der entsprechenden EU-Fahrzeugklasse (M, N, O, L, T, C, R oder S) beizufügen, aus der die technischen Vorschriften hervorgehen, nach denen das Fahrzeug genehmigt werden soll.

Hierbei sind die nachfolgend aufgeführten Nachweistypen zu verwenden:

X Vollständige Einhaltung des Rechtsaktes mit Genehmigung. Dokument liegt vor oder Genehmigung konnte am Fahrzeug/Bauteil ermittelt werden

A	Anforderungen der Systemgenehmigung geprüft/vollständige Einhaltung des Rechtsaktes (ohne Genehmigung); Prüfprotokoll eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Unterschriftsberechtigten
B	Technische Vorschriften eingehalten, alle Prüfungen durchgeführt; Prüfprotokoll, Herstellerbescheinigung oder Anbauprüfung (Sichtprüfung, ggf. mit Messung)
C	Nachweis der wesentlichen Bestimmungen; Bewertung des Systems (für Importfahrzeuge gesonderte Bewertung), Ersatzverfahren oder Prüfprotokoll
G	Genehmigungsgegenstand ist im Rahmen der o.g. ABE/TG des Basis-Fahrzeugs nachgewiesen
Z	Ausnahmegenehmigung erforderlich (Vorschriften nicht erfüllt, aber in Deutschland nationale Ausnahmegenehmigung möglich) / Ausnahmegenehmigung vorhanden
N/A	Dieser Rechtsakt ist nicht anwendbar (keine Vorschriften) / System, Baugruppe oder -teil nicht verbaut

nicht erfüllt Anforderungen Rechtsakt nicht erfüllt

Im Falle der zur Anwendung kommenden Vorschriften ist die dortige Fundstelle (Verordnung (EU), Richtlinie inkl. Änderungsstand; StVZO; Paragraph / Absatz / Anhang) in der Nachweisliste detailliert zu nennen. Die Technische Prüfstelle und der Technische Dienst stellen sicher, dass eine einheitliche Anwendung der Nachweistypen und der damit verbundenen Vorschriften (Mindestanforderungen bei „Ersatzverfahren“ und Mindestprüfumfang) erfolgt.

5. Verschlüsselung

Im Rahmen der 7. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kfz und ihren Anhängern vom 27.03.2009 (VkBf. 2009, S. 214) ist die Erfassung und der statistische Nachweis von Kfz gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG durch Aufnahme weiterer EU-Fahrzeugklassen (Teil A1A) geregelt worden.

Die ergänzenden Hinweise bestimmen, dass:

- Teil A1A anzuwenden ist bei Vorlage einer Übereinstimmungsbescheinigung aufgrund einer EU-Typgenehmigung (CoC-Papier) und
- Teil A1B bei Vorlage einer Datenbestätigung aufgrund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder eines Gutachtens aufgrund einer Einzelbetriebserlaubnis.

Für die Bezeichnung der Fahrzeuge, denen eine Einzelgenehmigung gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 erteilt werden soll, sind keine Regelungen im o.g. Verzeichnis getroffen worden. Hierbei ist wie nachfolgend festgelegt vorzugehen:

- Eine Verschlüsselung und Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart in den Feldern „J“, „4“ und „5“ in den Gutachten zur Erteilung der Einzelgenehmigungen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 ist grundsätzlich entsprechend Teil A1B vorzunehmen. Nur in Ausnahmefällen darf auf Teil A1B ausgewichen werden, sofern keine adäquate Klassifizierung nach Teil A1A möglich ist.

- Im Genehmigungsbogen, der ggf. in einem anderen EU-Mitgliedstaaten vorgelegt wird, ist dagegen immer unter 0.4 „Fahrzeugklasse“ die EU-Klassifizierung, also z.B. M2, N1, N1G oder O3, zu verwenden. Eine Aufbauart wird dort nicht gefordert, so dass insoweit die allgemeinen Regeln gelten.

Die nachfolgend zur 7. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kfz und ihren Anhängern aufgenommenen Anpassungen des Verzeichnisses sind zu beachten.

6. Inanspruchnahme der Anforderungen dieser Verordnung und Ausnahmen gemäß § 73

Eine Einzelgenehmigung für Fahrzeuge gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 kann erst erteilt werden, wenn die stichhaltige Begründung zur etwaigen Inanspruchnahme der alternativen Anforderungen dieser Verordnung von der Genehmigungsbehörde anerkannt wurde oder erforderliche Ausnahmegenehmigungen gemäß § 73 erteilt wurden. Abweichungen von den Vorgaben der Technischen Anhänge der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Verordnungen mittels Inanspruchnahme der Vorschriften dieser Verordnung und zu eventuellen Ausnahmen von den Einzelvorschriften dieser Verordnung müssen von dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Unterschriftsberechtigten ausführlich für den Einzelfall begründet werden. Die Möglichkeit der Ablehnung der Anwendung alternativer Anforderungen sowie Ausnahmen hiervon seitens der Genehmigungsbehörde bleiben hiervon unbenommen.

Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Inanspruchnahme der Anforderungen dieser Verordnung oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde dürfen hierbei lediglich von amtlich anerkannten Sachverständigen und vom Unterschriftsberechtigten erstellt werden.

In dem Gutachten gemäß § 73 hat der amtlich anerkannte Sachverständige oder der Unterschriftsberechtigte die Notwendigkeit einer Ausnahme stichhaltig, nachvollziehbar, schlüssig auszuführen sowie zu begründen und eindeutig in die Fahrzeugbeschreibung aufzunehmen.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 73 gelten weiterhin die allgemeinen Empfehlungen und die in den Ländern geltenden Zuständigkeitsregelungen.

7. Einheitliche Dokumentation

7.1. Das Gutachten muss die technische Beschreibung des Fahrzeugs in dem Umfang enthalten, der für die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erforderlich ist. Dem Gutachten ist eine Anlage beizufügen, in der die technischen Vorschriften angegeben sind, auf deren Grundlage dem Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann. In den Fällen von Änderungen an Fahrzeugen gemäß § 5 Absatz 1 sind in dieser Anlage zusätzlich die Änderungen darzustellen, die zum Erlöschen der früheren Betriebserlaubnis geführt haben. Diese Angaben aus dem Gutachten überträgt die Genehmigungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorgesehen, in die Zulassungsbescheinigung Teil II.

7.2. Der Leiter der Technischen Prüfstelle ist für die Sicherstellung der gleichmäßigen Qualität aller Tätigkeiten des befugten Personenkreises verantwortlich. Er hat der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich sowie zusätzlich auf konkrete Anforderung hin einen Qualitätssicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht muss in transparenter Form Aufschluss über die durchgeführten Qualitätskontrollen und die eingeleiteten Qualitätsmaßnahmen geben, sofern diese aufgrund eines Verstoßes erforderlich waren. Der Leiter der Technischen Prüfstelle hat sicherzustellen, dass fehlerhafte Begutachtungen aufgrund derer ein Fahrzeug in Verkehr gebracht wurde oder werden soll, von dem ein

erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, nach Feststellung unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

7.3. Die Regelungen hinsichtlich des Prüf- und Dokumentationsumfanges im Rahmen von Einzelgenehmigungen gemäß § 8 sind zu beachten.

In die Gutachtenvorlage der Technischen Prüfstellen und Technischen Dienste ist für einzelgenehmigte Fahrzeuge ist nachfolgende Aussage aufzunehmen:

Hauptuntersuchung gemäß § 13 StVZO erforderlich: Ja**/Nein*

Fußnote

* Nicht zutreffendes streichen.

** Im Falle einer erforderlichen Hauptuntersuchung hat der Nachweis mittels separatem Untersuchungsbericht durch die hierzu befugte Person gemäß den Vorschriften des § 13 StVZO zu erfolgen

8. Unterschriftsberechtigung der Technischen Dienste

Die Unterschriftsberechtigten der Technischen Dienste und die amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstellen stellen die Gutachten als PDF-Dokument der Datenbank durch das vom KRAFTFAHRT-BUNDESAMT vorgesehene Verfahren zur Verfügung, damit für die berechtigten Stellen für die Zulassung, Prüfung und Überwachung dort Einsicht genommen werden kann.

Für die Erkennung zur Einhaltung der maximal zulässigen Stückzahlen eines begutachteten gleichen Typs gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1, müssen diese aus der Datenbank ersichtlich sein.

Zudem müssen den Dokumenten in der Datenbank die folgenden Daten zu entnehmen sein:

Daten	Für § 8 zu erfassende Daten
Fahrzeug-Identifizierungsnummer	FIN
KBA-Herstellerschlüsselnummern	HSN*
Typ	Nach Herstellerangabe
KRAFTFAHRT-BUNDESAMT-Typschlüsselnummern	TSN*
Version/Variante	Nach Herstellerangabe bzw. Fabrikschild
Versions/Variantenschlüsselnummer	ASN/VVS*
Fahrzeugklasse und -aufbauart	
Erstzulassung des Fahrzeugs	Monat – Jahr*
Stand des Wegstreckenzählers in km	km (je nach Fahrzeuganzeige)
Stand des Wegstreckenzählers in mls	mls (je nach Fahrzeuganzeige)
Zulässige Gesamtmasse	kg; in FZV beschränkt auf in DE zul. Gesamtmasse
Datum der letzten HU	(Tag, soweit vorh.) – Monat – Jahr*
Herstellerbezeichnung	Modellbezeichnung Hersteller
Kennzeichen des Fahrzeugs	*
fehlende Plausibilität des Standes des Wegstreckenzählers, sofern festgestellt	*

Datum der Begutachtung	(Tag, soweit vorh. – Monat - Jahr)
Begutachtende Stelle	TP/TD
Ort der Begutachtung	Anschrift
Namen der begutachtenden Stelle	Name nach der Benennungsur- kunde bzw. der Anerkennung des Landes

*) sofern vorhanden

Anlage 6

(zu § 9) Genehmigungspflichtige Systeme und Fahrzeugteile

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Genehmigungsgegenstand	Genehmigungsart¹	Rechtsakt²
1	Fahrtenschreiber	GP	VO (EU) Nr. 165/2014; VO (EU) 2016/799
2	Heizungsanlagen	GP	UN-R Nr. 122
3	Sicherheitsglas, Folien für Sicherheitsglas	GP / BG	UN-R Nr. 43, TA Nr. 29
4	Einrichtungen für indirekte Sicht	GP	UN-R Nr. 46, UN-R Nr. 81; RL 2009/59/EG
5	Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Kinderrückhaltesysteme, ISOFIX- und Verbesserte Kinderrückhaltesysteme	GP	UN-R Nr. 16 UN-R Nr. 44 UN-R Nr. 129 UN-R Nr. 145
6	Luftreifen	GP	UN-R Nr. 30, Nr. 54, Nr. 75, Nr. 106, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 117
7	Komplettnotrad, Notlaufreifen/Notlaufsystem	GP	UN-R Nr. 64
8	Nachrüsträder	GP	UN-R Nr. 124
9	Gleitschutzeinrichtungen (Iof Giterräder)	BG	TA Nr. 28
10	Mechanische Verbindungseinrichtungen Ausnahmen: a) Einrichtungen, die aus technischen Gründen nicht selbstständig im Genehmigungsverfahren behandelt werden können (z. B. Deichseln an einachsigen Anhängern, wenn sie Teil des Rahmens und nicht verstellbar sind); b) Ackerschienen (Anhängeschienen), ihre Befestigungseinrichtung und dem Dreipunktanbau an land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen; c) Zugeinrichtungen an land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können, wenn sie zur Verbindung mit den unter Buchstabe b genannten Einrichtungen bestimmt sind; d) Verbindungseinrichtungen an Anbaugeräten, die an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen angebracht werden; e) Abschlepp- und Rangiereinrichtungen einschließlich Abschleppstangen und Abschleppseilen; f) Langbäumen.	GP	UN-R Nr. 55, UN-R Nr. 147; RL 2009/144/EG

¹ GP: genehmigungspflichtig; BG: bauartgenehmigungspflichtig; GP / BG: GP oder BG

² VO: harmonisierte Verordnung; RL: harmonisierte Richtlinie; UN-R: harmonisierte UN-Regelung; TA: Technische Anforderung für bauartgenehmigungspflichtige Fahrzeugteile

11	Kurzkupplungseinrichtung; Anbau eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung	GP	UN-R Nr. 102
12	Auflaufbremsen (ohne ihre Übertragungseinrichtungen)	GP / BG	UN-R 13, TA Nr. 30
13	Vorrichtungen für Schallzeichen	GP	UN-R Nr. 28 VO (EU) 3/2014
14	Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz - Einsatzhorn	BG	TA Nr. 32
15	Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz - Anhaltehorn	BG	TA Nr. 32a
16	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperrung und Alarmsysteme	GP	UN-R Nr. 18, UN-R Nr. 97, UN-R Nr. 116, UN-R Nr. 161, UN-R Nr. 162, UN-R Nr. 163
17	Austauschschalldämpfer	GP	UN-R Nr. 59 UN-R Nr. 92 VO (EU) 134/2014
18	Austausch-Abgasreinigungssysteme (Katalysatoren, Partikelfilter usw.)	GP	VO (EG) Nr. 715/2007; UN-R Nr. 103; RL 97/24/EG
19	Austauschbremsbeläge	GP	UN-R Nr. 90
20	Austausch-Airbagsysteme	GP	UN-R Nr. 114
21	Fußgängerschutz (Fahrzeugfront)	GP	UN-R 127
22	Vorderer Unterfahrschutz	GP	UN-R Nr. 93
23	Hinterer Unterfahrschutz	GP	UN-R Nr. 58
24	Sicherheit von Kraftstofftanks	GP	UN-R Nr. 34
25	einfache Druckbehälter	GP	VO 2014/29/EU
26	Sicherheit für Flüssiggas	GP	UN-R Nr. 67
27	Sicherheit von komprimiertem Erdgas und Flüssiggas	GP	UN-R Nr. 110
28.1	Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	GP	UN-R Nrn. 3, 150
28.2	Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	GP	UN-R Nrn. 7, 50, 148
28.2a	Begrenzungsleuchten und Schlussleuchten für drei- und vierrädrige Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie Leuchten für weißes Licht und Leuchten für rotes nach § 67a StVZO	BG	TA Nr. 14a und Ta Nr. 14b
28.3	Tagfahrleuchten für Kraftfahrzeuge	GP	UN-R Nrn. 87, 148
28.4	Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	GP	UN-R Nrn. 91, 148
28.5	Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	GP	UN-R Nr. 6, Nr. 50 und Nr. 148
28.6	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	GP	UN-R Nr. 4, Nr. 50 und Nr. 148
28.6a	Beleuchtungseinrichtungen für selbstleuchtende amtliche Kennzeichen	BG	TA Nr. 22a
28.7	Scheinwerfer (Sammelbegriff), einschließlich Abbiegescheinwerfer,	GP	UN-R Nrn. 1, 5, 8, 20, 56, 57, 72, 76, 82, 112, 113, 119, 149

28.8	Sealed-Beam-Halogencheinwerfereinheit (HSB) für Kraftfahrzeuge für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht	GP	UN-R Nr. 31
28.9	Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	GP	UN-R Nr. 2 und Nr. 37
28.10	Kfz-Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	GP	UN-R Nrn. 98, 113 und 149
28.11	Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungslampeinheiten in Kraftfahrzeugen	GP	UN-R Nr. 99
28.12	Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind	GP	UN-R Nrn. 112, 149
28.13	Adaptive Front- Beleuchtungssysteme für Kraftfahrzeuge	GP	UN-R Nrn. 123, 149
28.14	Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge	GP	UN-R Nrn. 19, 149
28.15	Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	GP	UN-R Nrn. 38, 148
28.16	Rückfahrcheinwerfer und Manövriereleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	GP	UN-R Nrn. 23, 148
28.17	Parkleuchten für Kraftfahrzeuge	GP	UN-R Nrn. 77, 148
28.18	Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten	GP	UN-R Nr. 128
29	Spurhalteleuchten	BG	TA Nr. 10
30	Warnleuchten für blaues Blinklicht	GP	UN-R Nr. 65
31	Warnleuchten für gelbes Blinklicht	GP	UN-R Nr. 65
32	Warnleuchten für blaues Blinklicht mit nur einer Hauptabstrahlrichtung (Blitzlicht-Scheinwerfer) sowie besondere zusätzliche Warnleuchten für blaues Blinklicht mit nur einer Hauptabstrahlrichtung der Kategorie „Z“	BG	TA Nr. 13a
33	nach vorn wirkende Kennleuchten für rotes Blinklicht mit nur einer Hauptausstrahlrichtung - Anhaltesignal	BG	TA Nr. 13b
34	retroreflektierende Markierungen	GP	UN-R Nrn. 104, 150
35	retroreflektierende oder fluoreszierende Markierungstafeln	GP	UN-R Nr. 69 oder Nr. 70 und Nr. 150
36	Glühlampen für bauartgenehmigungspflichtige lichttechnische Einrichtungen, soweit die Lichtquellen nicht fester Bestandteil der Einrichtungen sind	BG	TA Nr. 6
37	Scheinwerfer-Reinigungsanlagen	GP	UN-R Nr. 45
38	retroreflektierende rot-weiße Warnmarkierungen für Hubladebühnen	BG	TA Nr. 16a
38a	Zusätzliche seitliche Leuchtbalken sowie tragbare Blinkleuchten zur Sicherung von Hubladebühnen	BG	TA Nr. 16a
39	Park-Warntafeln	BG	TA Nr. 18b
40	Warndreiecke	BG / GP	TA Nr. 19, UN-R Nrn. 27, 150
41	Warnleuchten	BG	TA Nr. 20
42	Zusätzliche Warnleuchten	BG	TA Nr. 19

43	Lichtmaschinen, Scheinwerfer, Schlussleuchten, rote, gelbe und weiße Rückstrahler, Pedalrückstrahler und retroreflektierende Streifen an Reifen oder in den Speichen für Fahrräder oder ihre Anhänger sowie Systeme zur automatischen Ausrichtung von Scheinwerfern für Fahrräder	BG	TA Nr. Nr. 14b, Nr. 14c, Nr. 18a, Nr. 23, 24 und 25(neu)
44	Reifen mit retroreflektierenden Einrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L1e und Fahrräder	GP	UN-R Nr. 88
45	Leuchten zur Sicherung hinausragender Ladung (§ 22 Absatz 4 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung)	BG	TA Nr. 16
45a	Leuchten-Bänder zur seitlichen Sicherung von (langer) Ladung	BG	TA Nr. 16
46	Digitale Werbesysteme auf Taxen	BG	TA Nr. 22b (VkBI Heft 2 S. 39-2021)
47	Cybersicherheit und Cybersicherheitsmanagementsystem	GP	UN-R Nr. 155
48	Softwareaktualisierung und Softwareaktualisierungsmanagementsystem	GP	UN-R Nr. 156
49	Ereignisdatenspeicher (EDR)	GP	VO (EU) 2022/545, UN-R Nr. 160
50	Auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-Systeme	GP	VO (EU) 2015/758
51	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	GP	UN-R Nr. 159
52	Totwinkel-Assistent	GP	UN-R Nr. 151
53	Rückfahrassistent	GP	UN-R Nr. 158
54	Scheibenwischer/-wascher	GP	VO (EU) 2021/535, Anhang IV
55	Ereignisdatenspeicher	GP	VO (EU) 2022/545, UN-R Nr. 160
56	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	GP	UN-R Nr. 118
57	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent (ISA)	GP	EU 2021/1958
58	Notbremsassistent für Fahrzeugklassen M2, M3, N2, N3	GP	UN-R Nr. 131
59	Notbremsassistent für Fahrzeugklassen M1, N1	GP	UN-R Nr. 152
60	Automatische Lenkfunktionen (ACSF), Systeme der Kategorien A, B1, C	GP	UN-R Nr. 79
61	Türschlösser und Türaufhängungen	GP	UN-R Nr. 11
62	Sicherheitsgurtverankerungen	GP	UN-R Nr. 14
63	Sitze, ihre Verankerungen und Kopfstützen	GP	UN-R Nr. 17
64	In Fahrzeugsitze einbezogene und nicht einbezogene Kopfstützen	GP	UN-R Nr. 25
65	Sitze für Kraftomnibusse	GP	UN-R Nr. 80
66	Geschwindigkeitsbegrenzer und einstellbare Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	GP	UN-R Nr. 89
67	Speichersysteme für komprimierten Wasserstoff für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge sowie deren Komponenten	GP	UN-R Nr. 134 VO (EU) 2021/535
68	Reifendrucküberwachungssysteme	GP	UN-R Nr. 141
69	Trennvorrichtungen	GP	UN-R Nr. 126
70	Frontschutzsysteme	GP	VO (EU) 2021/535

71	Spritzschutzsysteme	GP	VO (EU) 2021/535 VO (EU) 2015/208
----	---------------------	----	--------------------------------------

Anlage 7

(zu § 13) Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems, Gassystemeinbauprüfungen und wiederkehrenden oder sonstigen Gasanlagenprüfungen

1. Anwendungsbereich und Zweck

Die nachstehenden Vorschriften gelten für Untersuchungsstellen, an denen Hauptuntersuchungen (HU), Sicherheitsprüfungen (SP), Untersuchungen des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems (AU), Untersuchungen des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems von Krafträdern (AUK), Gassystemeinbauprüfungen (GSP) und wiederkehrende oder sonstige Gasanlagenprüfungen (GAP) durchgeführt werden, damit diese Fahrzeuguntersuchungen unter gleichen Voraussetzungen erfolgen und gleichen technischen Standards unterliegen. Die Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sind einzuhalten.

2. Untersuchungsstellen

Untersuchungsstellen werden wie folgt unterteilt:

2.1. Prüfstellen von Überwachungsinstitutionen (Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen)

Prüfstellen sind Standorte der Überwachungsinstitutionen, an welchen zu regelmäßigen Öffnungszeiten Fahrzeuguntersuchungen durchgeführt werden.

Prüfstellen müssen sich in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Überwachungsinstitutionen befinden. Die Öffnungszeiten sind zur Anerkennung zu melden sowie öffentlich bekanntzugeben (regelmäßig mindestens 20 Stunden pro Woche an Werktagen).

Prüfstellen müssen zur Ausbildung, zum Erfahrungsaustausch, für Audits und Qualitätssicherungszirkel geeignet sein.

2.2. Prüfstützpunkte

An Prüfstützpunkten werden unter Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen von Kraftfahrzeugwerkstätten oder entsprechenden Fachbetrieben, die jeweils in die Handwerksrolle eingetragen sein müssen, Fahrzeuguntersuchungen durchgeführt.

Überwachungsinstitutionen haben dem Betreiber des Prüfstützpunktes im Anschluss einen Nachweis über die dort an diesem Tag jeweils durchgeführten Fahrzeuguntersuchungen unter Angabe der letzten vier Ziffern der Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu übergeben. Der Betreiber hat den Nachweis drei Jahre aufzubewahren.

2.3. Prüfplätze

Prüfplätze werden wie folgt unterteilt:

2.3.1. Prüfplätze für Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks

Auf Prüfplätzen für Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks dürfen nur Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks untersucht werden. Dazu zählen alle Fahrzeuge, deren Halter der Fuhrparkbetreiber ist und die sich in dessen ausschließlicher Nutzung befinden.

2.3.2. Prüfplätze für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge

Auf Prüfplätzen für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen nur land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) \leq 40 km/h untersucht werden.

2.4. Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK und/oder GSP/GAP

SP und/oder AU und/oder AUK und/oder GSP/GAP dürfen durch dafür anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten nur in den im Anerkennungsbescheid bezeichneten Betriebsstätten durchgeführt werden.

2.5. Kraftfahrzeugwerkstätten der öffentlichen Verwaltung

In Kraftfahrzeugwerkstätten der öffentlichen Verwaltung werden unter Inanspruchnahme ihrer technischen Einrichtung Fahrzeuguntersuchungen durchgeführt.

3. **Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen, Mess- und Prüfgeräte**

3.1. Die Anforderungen an Untersuchungsstellen ergeben sich aus der Tabelle am Ende dieser Anlage, die Anforderungen an dort eingesetzte Mess- und Prüfgeräte sind in der Tabelle am Ende dieser Anlage und nachfolgend beschrieben. Die in Anlage 1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen zu den Mindestanforderungen an die Einrichtungen und Geräte für die Technische Überwachung sind einzuhalten. Weiterhin sind die im Verkehrsblatt hierzu bekannt gemachten Verlautbarungen zu beachten.

3.1.1. Messgeräte müssen nach den Anforderungen der Tabelle am Ende dieser Anlage kalibriert und messtechnisch rückgeführt sein. Dazu muss für die Messgeräte eine Kalibrierung durch ein gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 akkreditiertes Kalibrierlaboratorium nachgewiesen werden.

Die Konformität der eingesetzten Messgeräte ist anhand eines Kalibrierscheins, der dem amtlichen Muster der Deutschen Akkreditierungsstelle entspricht, nachzuweisen. Das akkreditierte Kalibrierlaboratorium ist verpflichtet, für den Ergebnisbericht das amtliche Muster bei Kalibrierungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung zu nutzen. Das amtliche Muster des Kalibrierscheins wird auf der Website der Deutschen Akkreditierungsstelle zum Download bereitgestellt. Kalibrierzertifikate, die von Kalibrierlaboratorien außerhalb Deutschlands, aber mit Sitz in der EU, ausgestellt werden, tragen das Akkreditierungssymbol der im Sitzstaat zuständigen Nationalen Akkreditierungsstelle gemäß den in Anlage 1 zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen sind gleichwertig.

Die vom Gesetzgeber festgelegten Fristen, die sich auf die Durchführung der Kalibrierung oder die Stückprüfung von Messgeräten beziehen, sind monatsgenau einzuhalten. Eichungen sind gemäß den Anforderungen der Mess- und Eichverordnung fristgerecht zu beantragen.

3.1.2. Prüfgeräte sind, wenn Herstellervorgaben vorhanden sind, regelmäßig nach diesen zu prüfen und zu warten. Sowohl die Wartung als auch die Prüfung muss in Prüfberichten dokumentiert werden. Es dürfen nur funktionsfähige Prüfgeräte eingesetzt

werden und sie sind bei Nutzung arbeitstäglich einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

- 3.2. Die Einhaltung der für die bereitgestellten Mess-/Prüfgeräte geltenden Anforderungen sind sicherzustellen. Werden die jeweiligen Anforderungen nicht eingehalten, ist die Durchführung von HU, SP, AU, AUK oder GSP/GAP bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unzulässig. Unabhängig davon hat die prüfende Person sich vorab von der einwandfreien Gebrauchsfähigkeit der eingesetzten Mess-/Prüfgeräte zu überzeugen.
- 3.3. Die Messgeräte nach den Nummern 15, 16, 17 und 18 der Tabelle müssen über Einrichtungen verfügen oder mit Einrichtungen verbunden sein, die die zur Identifizierung erforderlichen Daten der zu untersuchenden Kraftfahrzeuge einschließlich der ermittelten Messwerte über die elektronische Schnittstelle aufnehmen, speichern und bei Untersuchungen des Motormanagements-/ Abgasreinigungssystems in Form eines Nachweises ausdrucken. Die eingesetzte Softwareversion der Messgeräte muss zu Prüfungszwecken angezeigt werden können.
- 3.4. Die zulässigen Softwareversionen für Messgeräte nach den Nummern 15, 16, 17 und 18 der Tabelle und das Datum, ab dem diese Softwareversionen spätestens anzuwenden sind, sowie Richtlinien über Anforderungen an Mess- und Prüfgeräte werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt veröffentlicht.
- 3.5. Die erforderlichen Vorgaben nach Anlage 11 für Einrichtungen nach Nummer 21.1 der Tabelle müssen dem jeweils aktuellen Stand entsprechen. Die Vorgaben müssen spätestens sechs Wochen nach Bereitstellung durch die Zentrale Stelle bei den Untersuchungen und Prüfungen angewendet werden. Es ist sicherzustellen, dass die jeweils angewendete Software der Einrichtung nach Nummer 21.1 der Tabelle mit dem letzten Aktualisierungsstand gekennzeichnet und auf dem Untersuchungsbericht und Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung angegeben wird.

4. Abweichungen

- 4.1. An Prüfstützpunkten und Prüfplätzen ist eine ständige Ausstattung mit den nach Nummer 3.1 vorgeschriebenen und unter den Nummern 5, 6, 7, 9 bis 22 in der Tabelle aufgeführten Prüfgeräten dann entbehrlich, wenn sichergestellt ist, dass die für die jeweiligen Untersuchungen/Prüfungen notwendigen Geräte von den durchführenden Personen mitgeführt und bei HU, SP, AU, AUK und GSP/GAP eingesetzt werden.
- 4.2. Von der nach Nummer 3.1 vorgeschriebenen Ausstattung mit Mess- und Prüfgeräten sind Abweichungen an Untersuchungsstellen zulässig, wenn an diesen nur bestimmte Fahrzeugarten untersucht oder geprüft werden. Die zulässigen Abweichungen ergeben sich aus den Fußnoten der Tabelle am Ende dieser Anlage; sie sind der zuständigen obersten Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen zu melden.

5. Schlussbestimmungen

Abweichungen von den Vorgaben dieser Anlage sind der zuständigen obersten Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.

Tabelle zu Nummer 3

Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen, Mess- und Prüfgeräte								
	1	2	3	4	5	6	7	8
Anforderungen Untersuchungsstellen	Prüfstellen	Prüfstütz- punkte/ Prüfplätze für Fahrzeuge des eigenen Fuhr- parks	Prüfplätze für lof-Fahr- zeuge	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von				Anforderungen Mess- u. Prüfgeräte
				SP	AU	AUK	GAP/GSP	
1. Grundstück	Lage und Größe müssen bei der erwarteten Anzahl von Fahrzeugen ordnungsgemäße Fahrzeuguntersuchungen gewährleisten. Das Grundstück muss so beschaffen sein, dass Störungen im öffentlichen Verkehrsraum durch den Betrieb nicht entstehen.		Geeigneter befestigter Platz zur Durchführung einer HU an mindestens einem Fahrzeug muss vorhanden sein.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	–
2. Bauliche Anforderungen	Prüfhalle muss festeingebaute Prüfeinrichtungen überdecken. Ihre Abmessungen richten sich nach der Anzahl der Prüfgasen und deren Ausrüstung. Die Länge und Höhe wird durch den Einbau der jeweiligen		–	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Platz, wo ein Lastkraftwagenzug geprüft werden kann.	Ausreichend bemessene Halle oder geschlossener Prüfraum. Die Größe richtet sich nach der Art der zu untersuchenden Kraftfahrzeuge	Geeigneter und geschlossener Prüfraum, wo mindestens ein Kraftrad untersucht werden kann.	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Platz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z. B. nur Fahrzeuge bis zu einer bestimmten	–

	Prüfgeräte und die Abmessungen der zu untersuchenden Fahrzeuge bestimmt ¹⁾ .				entsprechend der Anerkennung (z. B. nur Fahrzeuge bis zu einer bestimmten zul. Gesamt- masse).		zul. Gesamt- masse).	
3. Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie mit Einrichtung zum Freiheben der Achsen oder Spieldetektoren	X	X	X ²⁾	X	-	-	X ³⁾	-
4. Ortsfester Bremsprüfstand	X	X	-	X	-	-	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister
5. Schreibendes Bremsmessgerät	X ⁴⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾	-	-	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister
6. Messgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen (Federeanometer oder elektrisches	X ⁵⁾	X ⁵⁾	X ⁵⁾	X ⁵⁾	-	-	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten

Druckmessgerät, Verbindungen und Schläuche)								Kalibrierdienstleister und Eichung
7. Messgerät zur Längen- u. Prüfgerät zur Zeitmessung								
7.1 Bandmaß oder anderes Längenmessmittel (≤ 20 m), darunter auch Gerät zur Messung der Profiltiefe	X	X	X	-	-	-	-	Erstkalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister und Ersteichung
7.2 Zeitmesser	X	X	X	X	-	-	-	Funktionskontrolle
8. Ortsfestes Scheinwerfereinstellprüfsystem (SEPS), bestehend aus Scheinwerfereinstellprüfgerät (SEP) und Aufstellflächen; Einbau in Halle auf Grundstück nach 1.	X ⁶⁾	X ⁶⁾	X ⁷⁾	-	-	-	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister und Stückprüfung
9. Prüfgerät für die elektrischen Verbindungseinrichtungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger	X	X	X	-	-	-	-	Funktionskontrolle
10. Lehren für die Überprüfung von								
10.1 Zugösen u. Bolzen der Anhängerkuppelung, Zugsattelzapfen, Sattelpkupplungen	X ⁸⁾	X ⁸⁾	X ⁸⁾	X ⁸⁾	-	-	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018

10.2 Kupplungskugeln	X	X	X	X	-	-	-	akkreditierten Kalibrierdienstleister
11. Messgeräte zur Messung der Spitzenkraft nach Anhang 6 der UN-R 107	X ⁹⁾	X ⁹⁾	-	X ⁹⁾	-	-	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister
12. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾	-	X ¹⁰⁾	-	-	-	Funktionskontrolle
13. Messgerät zur Ermittlung der Temperatur des Motors	X	X	-	-	X	X	-	Funktionskontrolle
14. Geräte zur Prüfung von Schließwinkeln, Zündzeitpunkt und Motordrehzahl	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾	-	-	X ¹¹⁾	X ¹²⁾	-	Funktionskontrolle
15. Abgasmessgerät für Fremdzündungsmotoren	X	X	-	-	X ¹³⁾	X	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister
16. Abgasmessgerät für Kompressionszündungsmotoren bis zur Emissionsklasse Euro 5/V	X	X	-	-	X ¹⁴⁾	X ¹⁵⁾	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister und Konformitätsbewertung

17. Abgasmessgerät für Kompressionszündungsmotoren ab der Emissionsklasse Euro 6/VI	X	X	-	-	X ^(14),16)	X ^(15),17)	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister und Konformitätsbewertung
18. Prüf- und Diagnosegerät zur Prüfung von OBD-Kfz	X	X	-	-	X	-	-	Funktionskontrolle
19. Schalldruckpegelmessgerät für Geräuschmessung (einschließlich Kalibrator)	X	X	X	-	-	-	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister und Eichung
20. Mess- und Prüfmittel für die Gasanlagenprüfung und Gassystemeinbauprüfung:								
20.1 Lecksuchspray für die zu prüfenden Betriebsgase (Flüssiggas, Erdgas) zum Auffinden von Gasundichtigkeiten	X ⁽¹⁸⁾	X ⁽¹⁸⁾	X ⁽¹⁸⁾	-	-	-	X	Sichtprüfung
20.2 Lecksuchgerät (Gasdetektor) für die zu prüfenden Betriebsgase (Flüssiggas, Erdgas) zum Auffinden von Gasundichtigkeiten (Bereithaltung und verpflichtende	X ⁽¹⁸⁾	X ⁽¹⁸⁾	X ⁽¹⁸⁾	-	-	-	X	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierdienstleister nach Veröffentlichung von Anforderungen an die verwendeten Messgeräte und

Anwendung un- be- fristet ausgesetzt)								Änderung der Prüf- vorschriften in der Richtlinie für die Durchführung der Gassystemeinbau- prüfungen oder der wiederkehrenden und sonstigen Gas- anlagenprüfungen (GSP/GAP-Durch- führungs-Richtlinie)
21. Einrichtungen für								
21.1 die Systemdaten- prüfung und/oder Prüfungen über die elektronische Fahr- zeugschnittstelle nach § 29 i.V.m. An- lage VIIIa StVZO von Kraftfahrzeugen	X	X	X	X	-	-	-	Kalibrierung einer eingebauten Funk- tion zur Verzöge- rungs-messung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkre- ditierten Kalibrier- dienstleister
21.2 Prüfungen über die Steckvorrichtung nach ISO 7638:2018 für Bremssysteme und Bremsausrüs- tung von Fahrzeugen	X ⁵⁾	X ⁵⁾	X ⁵⁾	X	-	-	-	Funktionskontrolle
22. Fußkraftmessgerät (Bremsanlagen)	X ²⁰⁾	X ¹⁹⁾	X ¹⁹⁾	X ¹⁹⁾	-	-	-	Kalibrierung durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkre- ditierten Kalibrier- dienstleister

- Abweichungen nach Nummer 4.2

- 1) Mehrere Hallen auf demselben Betriebsgelände sind zulässig. Die Übergangsfrist beträgt zehn Jahre nach Inkrafttreten.
- 2) Jedoch entbehrlich, sofern nur Fahrzeuge mit $bbH \leq 40$ km/h untersucht werden.
- 3) Jedoch ohne Einrichtung zum Freiheben der Achsen oder Spieldetektoren
- 4) Ausstattung nicht erforderlich, wenn Einrichtungen nach 21.1 vorhanden sind.
- 5) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden.
- 6) Scheinwerfer an Kraftfahrzeugen mit $bbH > 40$ km/h, die aufgrund ihrer Anbauhöhe an Prüfstellen und Prüfstützpunkten nicht mit dem SEP geprüft werden können, sind ebenfalls mittels einer Prüffläche zu prüfen. Es gelten die Vorgaben zur Beschaffenheit der Aufstellfläche für das Kraftfahrzeug nach Anlage 4, Nummer 4 der HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie.
- 7) SEP entbehrlich, wenn nur Kraftfahrzeuge mit $bbH \leq 40$ km/h auf Prüfplätzen untersucht werden und eine senkrechte Prüffläche und eine geeignete Aufstellfläche für das Kraftfahrzeug vorhanden sind.
- 8) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kraftomnibusse, Anhänger und Sattel-anhänger untersucht und geprüft werden.
- 9) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit fremdkraftbetätigten Betriebstüren oder Rampen untersucht und geprüft werden.
- 10) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die nicht mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sind.
- 11) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgerüstet sind.
- 12) Geräte zur Prüfung von Schließwinkel und Zündzeitpunkt entbehrlich; bordeigene Drehzahlmessgeräte an Krafträdern sind zulässig.
- 13) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die mit Kompressionszündungsmotor angetrieben werden.
- 14) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die mit Fremdzündungsmotor angetrieben werden.
- 15) Jedoch entbehrlich, sofern nur Krafträder untersucht werden, die mit Fremdzündungsmotor angetrieben werden.
- 16) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die mit Kompressionszündungsmotor bis zur Emissionsklasse Euro 5/V angetrieben werden.
- 17) Jedoch entbehrlich, sofern nur Krafträder untersucht werden, die mit Kompressionszündungsmotor bis zur Emissionsklasse Euro 5/V angetrieben werden.
- 18) Ausstattung nur erforderlich, wenn GSP/GAP durchgeführt werden.
- 19) Ausstattung nur erforderlich, wenn Einrichtungen nach 21.1 nicht vorhanden sind.
- 20) Ausstattung erforderlich für Prüfstellen der Technischen Prüfstellen.

- Weitergehende Veröffentlichungen des Ordnungsgebers zu Anforderungen an Mess- und Prüfgeräte sind zusätzlich zu beachten.

Anlage 8

(zu § 14) Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

1. Die Fahrzeuge der Fahrzeugklassen in der nachfolgenden Tabelle sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptuntersuchung und einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Die Zeitabstände für Sicherheitsprüfungen beziehen sich hierbei auf die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung.

	Fahrzeuge der Klasse	Art der Untersuchung und Zeitabstand (Frist)	
		Hauptuntersuchung	Sicherheitsprüfung
		Monate	Monate
1.1	L3e-, L4e-, L5e- und L7e	24	-
1.2	M1 sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen		
1.2.1	M1 allgemein bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen der Klasse M1 für die erste Hauptuntersuchung für die weiteren Hauptuntersuchungen	36 24	- -
1.2.2	M1 zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung	12	-
1.2.3	Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	-
1.3	M2, M3 und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monaten vom Tage der Erstzulassung an für die weiteren Untersuchungen	12 12 12	- 6 3/6/9
1.4	N, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 1.1 bis 1.3 oder 1.6 fallen		
1.4.1	mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t	24	-
1.4.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 7,5 t	12	-
1.4.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 7,5 t ≤ 12 t bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten für die weiteren Untersuchungen	12 12	- 6
1.4.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten für die weiteren Untersuchungen	12 12	- 6
1.5	O und R, einschließlich angehängter Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger		
1.5.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 0,75 t oder ohne eigene Bremsanlage bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung für die weiteren Hauptuntersuchungen	36 24	- -
1.5.2	die für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind, oder mit einer zulässigen Gesamtmasse > 0,75 t ≤ 3,5 t	24	-
1.5.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 10 t	12	-
1.5.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten für die weiteren Untersuchungen	12 12	- 6
1.6	Wohnmobile		
1.6.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t		

	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	-
	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-
1.6.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5 \text{ t} \leq 7,5 \text{ t}$		
	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 72 Monaten	24	-
	für die weiteren Hauptuntersuchungen	12	-
1.6.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5 \text{ t}$	12	-

2. Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne dass sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen zwölf Monate; davon ausgenommen beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung an Fahrzeugen der Klasse M1 36 Monate und an Fahrzeugen der Klasse N1 24 Monate, wenn diese für eine Mindestdauer von einem Jahr von einem Mieter gemietet werden. Wird der Mietvertrag nachträglich auf eine Dauer von weniger als einem Jahr verkürzt, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen zwölf Monate.
3. An Kraftfahrzeugen nach Nummer 1.3, die ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, sind Sicherheitsprüfungen in Zeitabständen von drei, sechs und neun Monaten und an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Wohnmobilen nach den Nummern 1.4.3, 1.4.4 und 1.6.3 sowie Fahrzeugen der Klasse O, einschließlich angehängten Arbeitsmaschinen nach Nummer 1.5.4, in einem Abstand von sechs Monaten nach der letzten Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.
4. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung. Bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen, beginnt die Frist für die nächste Hauptuntersuchung mit dem Monat und Jahr der Zuteilung eines Kennzeichens, jedoch nicht bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens. Bei Fahrzeugen, die nach endgültiger Stilllegung wieder zum Verkehr zugelassen werden oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr der Begutachtung nach § 8. Sie endet mit Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats und Jahres. Bei Zulassung im Inland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat gelten für die Fristen für die nächste Hauptuntersuchung die Vorschriften nach § 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.
5. Die Frist für die Durchführung der Sicherheitsprüfung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung. Die Sicherheitsprüfung darf in dem unmittelbar vor dem durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesenen Monat durchgeführt werden, ohne dass sich die nach Nummer 1 oder Nummer 2 vorgeschriebenen Zeitabstände für die nächste vorgeschriebene Sicherheitsprüfung ändern. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat und Jahr der Begutachtung nach § 8. Bei Fahrzeugen mit einer europäischen Typgenehmigung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist für Sicherheitsprüfungen mit der ersten im Inland durchgeführten Hauptuntersuchung. Sie endet mit Ablauf des durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nachgewiesenen Monats und Jahres. Diese Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die mit der Prüfung beauftragte Stelle trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Sicherheitsprüfung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 5 durchführen konnte und dies in dem Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung bestätigt. Wird die Frist zur Durchführung einer Sicherheitsprüfung überschritten und liegt keine Bestätigung nach Satz 6 vor, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung durchzuführen. Der Umfang der Hauptuntersuchung verringert sich dabei um die Prüfpunkte der durchgeführten Sicherheitsprüfung.

6. Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, dass der durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesene Monat zur Vorführung des Fahrzeugs zur Sicherheitsprüfung nicht den Fristen in der Tabelle entspricht, ist eine neue Prüfmarke zuzuteilen und dies im Untersuchungsbericht zu vermerken.
7. Wäre eine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Fahrzeugen, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, außerhalb des Betriebszeitraums durchzuführen, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung im ersten Monat des nächsten Betriebszeitraums durchführen zu lassen. Waren außerhalb des Zulassungszeitraums sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen. Der Umfang der Hauptuntersuchung verringert sich dabei um die Prüfpunkte der durchgeführten Sicherheitsprüfung.
8. Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch einen entsprechenden Vermerk der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I und durch Entstempelung des zugeteilten Kennzeichens außer Betrieb gesetzt worden sind. War vor oder in dieser Zeit eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchführen zu lassen. Waren in dieser Zeit sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen. Der Umfang der Hauptuntersuchung verringert sich dabei um die Prüfpunkte der durchgeführten Sicherheitsprüfung.

(zu § 15) Anerkennung von Überwachungsorganisationen

1. Allgemeines

Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung der ihr durch diese Verordnung oder andere gesetzliche Regelungen zugewiesenen Tätigkeiten obliegt den Anerkennungsstellen. Die Überwachungsorganisation führt diese Tätigkeiten mit Prüfsachverständigen (PI) durch, die die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllen und die von ihr betraut sind. Die im folgenden genannten Prüfstellen, Prüfstützpunkte und Prüfplätze sind Untersuchungsstellen im Sinne der Anlage 7.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

- 2.1. die Überwachungsorganisation eine geeignete Stelle im Anerkennungsgebiet unterhält, die für alle von der Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde, zu überwachenden Vorgänge, die notwendigen Unterlagen bereithält und bei der der Technische Leiter oder sein Vertreter nach Nummer 4 im Geltungsbereich dieser Verordnung erreichbar ist,
- 2.2. die PI, die in der Überwachungsorganisation tätig werden sollen, von keiner anderen Überwachungsorganisation betraut sind,
- 2.3. die Überwachungsorganisation für die gesamte Organisation ein Qualitätsmanagementsystem unterhält, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entspricht, deren Erfüllung gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachzuweisen ist (Inspektionsstelle Typ A);
- 2.4. die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Überwachungsorganisation berufenen Personen persönlich zuverlässig sind,
- 2.5. auf Grund der personellen und sachlichen Ausstattung zu erwarten ist, dass die Überwachungsorganisation die ihr zugewiesenen Tätigkeiten ordnungsgemäß, in gleichmäßig guter Qualität nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Vorgaben durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen sowie qualitätssichernde Maßnahmen innerhalb der Überwachungsorganisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig im „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung für Anbauabnahmen und Hauptuntersuchungen (AKE)“ nach der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien auszutauschen,
- 2.6. die Überwachungsorganisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, dass die Ergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, dass jederzeit die Untersuchungs- und Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und dass die Ergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,

- 2.7. die Überwachungsorganisation sicherstellt, dass die PI an mindestens fünf Tagen pro Jahr an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, die den Anforderungen des vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegebenen Rahmenlehrplan entsprechen,
- 2.8. für die PI eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Tätigkeiten entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Überwachungsorganisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Überwachungsorganisation berufenen Personen, den Technischen Leiter, dessen Vertreter oder die PI in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält.
- 2.9. die Überwachungsorganisation mindestens über eine auch zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch geeignete Prüfstelle im jeweiligen Anerkennungsgebiet verfügt; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde kann darauf in ihrem Anerkennungsgebiet verzichtet werden,

3. Anforderungen an PI

Die Überwachungsorganisation darf ihr angehörende Personen mit der Durchführung der ihr zugewiesenen Tätigkeiten betrauen, wenn diese

- 3.1. mindestens 23 Jahre alt sind,
- 3.2. geistig und körperlich geeignet sind, hierzu kann die Aufsichtsbehörde das Gutachten eines Facharztes oder ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen,
- 3.3. zuverlässig sind,
- 3.4. als Vorbildung mindestens einen Diplom-Ingenieur, Bachelor oder vergleichbaren Abschluss in einem akkreditierten technischen Studiengang an einer inländischen Hochschule oder Universität in den Studienrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Kraftfahrzeugbau oder Mechatronik haben; über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen entscheiden die zuständigen Stellen der Länder, wobei die §§ 9 bis 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind,
- 3.5. die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen, außer Klassen D und D1, besitzen und gegen sie kein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuchs besteht oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist,
- 3.6. an einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung teilgenommen haben, die den Anforderungen des Rahmenlehrplans entspricht, der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird,
- 3.7. ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben;

- 3.8. die Anmeldung zur Prüfung kann nur durch die Überwachungsorganisation erfolgen, die sie nach Nummer 3.6 ausgebildet hat oder sie nach Bestehen der Prüfungen betrauen will;
- 3.9. abweichend von § 2 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der Technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuss berufen werden;
- 3.10. die Betrauungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 bis Nummer 3.4 müssen bei Antragsstellung zur Anmeldung zur Prüfung nach Nummer 3.7 und die Betrauungsvoraussetzungen nach Nummer 3.5 und Nummer 3.6 müssen zu Beginn der Prüfung erfüllt sein,
- 3.11. von keiner anderen Überwachungsorganisation betraut sind,
- 3.12. hauptberuflich als Kraftfahrersachverständige tätig sind und
- 3.13. wenn die zuständige Anerkennungsbehörde zugestimmt hat.

Erfüllen die PI über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht mehr die Anerkennungs-voraussetzungen zur Betrauung oder gehören mehr als zwei Jahre keiner Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation an, so ist eine Ausbildung nach Nummer 3.6 und eine Prüfung nach Nummer 3.7 abzulegen.

4. Technischer Leiter und Vertreter

Die Überwachungsorganisation hat einen Technischen Leiter und einen Vertreter des Technischen Leiters zu bestellen, die den Anforderungen nach Nummer 3 genügen müssen.

- 4.1. Der Technische Leiter hat sicherzustellen, dass die der Überwachungsorganisation zugewiesenen Tätigkeiten ordnungsgemäß und gleichmäßig durchgeführt werden; er darf hierzu den PI fachliche Weisungen erteilen.
- 4.2. Die Aufsichtsbehörde darf dem Technischen Leiter fachliche Weisungen erteilen.
- 4.3. Der Technische Leiter ist verantwortliche Person zur Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsmaßnahmen.
- 4.4. Die Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie können widerrufen werden, wenn der Technische Leiter oder sein Vertreter die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht beachtet oder sonst keine Gewähr mehr dafür bietet, dass er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen wird.
- 4.5. Der Technische Leiter und sein Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Bestellung die der Überwachungsorganisation zugewiesenen Tätigkeiten durchführen.
- 4.6. Er hat der Aufsichtsbehörde jährlich und zusätzlich auf konkrete Anforderung hin einen Bericht über die Einhaltung der qualitätssichernden Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht muss Aufschluss über die durchgeführten Qualitätskontrollen und die eingeleiteten Maßnahmen geben, sofern diese auf Grund eines Verstoßes erforderlich waren.
- 4.7. Der Technische Leiter hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Gegebenheiten zu informieren, die dazu führen können, dass die Anerkennung der Überwachungsorganisation widerrufen werden kann.

5. Weitere Anforderungen an die Überwachungsorganisation

- 5.1. Die regelmäßigen technischen Untersuchungen der PI nach § 15 sind im Namen und für Rechnung der Überwachungsorganisation durchzuführen. Das Abrechnungs- und das Vergütungssystem der Überwachungsorganisation darf den PI nicht von Zahl und Ergebnis der durchgeführten Tätigkeiten wirtschaftlich abhängig machen. Der Nachweis über das Abrechnungs- und das Vergütungssystem der Überwachungsorganisation ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.
- 5.2. Die vom Halter erhobenen Entgelte für durchgeführte Tätigkeiten nach dieser Verordnung sind von der Überwachungsorganisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle einheitlich festzulegen. Wird eine Hauptuntersuchung in Verbindung mit einem vorliegenden Nachweis über einen eigenständigen Teil der Hauptuntersuchung nach § 20 durch eine anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt durchgeführt, ist dafür ein eigenständiges Entgelt entsprechend Satz 1 festzulegen. Die Entgelte sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung mitzuteilen.
- 5.3. Die nach Nummer 5.2 festgelegten Entgelte sind von der Überwachungsorganisation in ihren Prüfstellen und, soweit die Tätigkeiten in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden, in diesem nach Maßgabe der Preisangabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, bekannt zu machen.
- 5.4. Ein vereinbartes Entgelt für einen eigenständigen Teil der Hauptuntersuchung nach § 20 durch die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt ist von ihr gesondert bekannt zu machen und zusätzlich zum Entgelt nach 5.3 vom Fahrzeughalter zu erheben.
- 5.5. Eine eventuell nach Nummer 5.3 vereinbarte Vergütung für die Gestattung von Tätigkeiten in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder die Inanspruchnahme von Personal ist gesondert bekannt zu machen und muss zusätzlich zu dem Entgelt nach Nummer 5.2 von den Fahrzeughaltern erhoben werden.
- 5.6. Die Entgelte nach Nummer 5.2 und 5.4 einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungsberichte und Bestätigungen des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus, sowie der Prüfprotokolle über die Sicherheitsprüfungen anzugeben. Rückvergütungen sind unzulässig.
- 5.7. Über die Gestattung von Tätigkeiten in den Prüfstützpunkten und Prüfplätzen einschließlich der Bekanntgabe der Entgelte nach Nummer 5.3 sowie über die Benutzung von deren Einrichtungen und Geräten oder über die Inanspruchnahme von deren Personal sind von der Überwachungsorganisation mit den Inhabern der Prüfstützpunkte und Prüfplätze Verträge abzuschließen. Aus diesen Verträgen muss sich ergeben, ob für die Gestattung der Tätigkeiten in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder für die Inanspruchnahme von Personal vom Inhaber eine Vergütung und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben wird; für Prüfplätze gilt Nummer 5.3 hinsichtlich der Vereinbarung einer solchen Vergütung entsprechend. Diese Verträge sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8. Im Rahmen der Innenrevision hat die Überwachungsorganisation insbesondere sicherzustellen, dass die Qualität von Tätigkeiten der PI durch eine zu hohe Zahl von Fahrzeuguntersuchungen nicht beeinträchtigt wird. Werden bei einem PI regelmäßig auffällig hohe Zahlen von Fahrzeuguntersuchungen festgestellt, ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

- 5.9. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen die Überwachungsorganisationen, ihre Inhaber, ihre Gesellschafter und ihre nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Überwachungsorganisation berufenen Personen sowie die mit der Durchführung der Tätigkeiten betrauten PI weder direkt noch indirekt mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befasst sein.
- 5.10. Die Überwachungsorganisation darf bei der Durchführung der ihr zugewiesenen Tätigkeiten keine personenbezogenen Daten erheben. Abweichend hiervon dürfen die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und das zugeteilte Kennzeichen des untersuchten Fahrzeuges zur Dokumentation nach § 23 verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Wird die Einwilligungserklärung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben, ist sie besonders hervorzuheben. Die betroffene Person ist bei der Erteilung der Einwilligung darauf hinzuweisen, dass sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

6. Anerkennung einer Überwachungsorganisation

Die Anerkennung einer Überwachungsorganisation erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Sie kann von der zuständigen Anerkennungsbehörde insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungsorganisation ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnimmt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erlassen.

Erläuterungen zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften für die Anerkennung von Überwachungsorganisationen werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

7. Aufsicht über anerkannte Überwachungsorganisationen

- 7.1. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die anerkannte Überwachungsorganisation aus. Die Aufsichtsbehörde oder die zuständigen Stellen können selbst prüfen oder durch von ihnen bestimmte Beauftragte prüfen lassen, ob insbesondere
- 7.1.1. die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind,
 - 7.1.2. die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder aus Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden,
 - 7.1.3. ob und in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 7.2. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der anerkannten Überwachungsorganisation während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Ferner ist von der anerkannten Überwachungsorganisation sicherzustellen, dass die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen. Die anerkannte Überwachungsorganisation hat diese Maßnahmen zu ermöglichen und die Kosten der Prüfung zu tragen.
- 7.3. Die anerkannte Überwachungsorganisation hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde für das betreffende Anerkennungsgebiet eine beauftragte Person zu bestellen.

Diese ist Ansprechpartner der Anerkennungsbehörde und Aufsichtsbehörde. Diese muss berechtigt sein, Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Überwachungsorganisation abgeben und entgegennehmen zu können. Diese muss weiter die Möglichkeit haben, Angaben, Aufzeichnungen und Nachweise über die von der Überwachungsorganisation im Anerkennungsgebiet durchgeführten Tätigkeiten zu machen; diese sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde kann die beauftragte Person auch für den Bereich mehrerer Anerkennungsgebiete ganz oder teilweise bestellt werden.

- 7.4. Die Kosten von Aufsichtsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde, die zuständigen Stellen oder durch die von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen sind durch die Überwachungsorganisationen zu tragen.

Anlage 10

(zu § 16) Umfang der Hauptuntersuchung und Beurteilung der Mängel

1. Umfang der Hauptuntersuchung

- 1.1. Die Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) richtet sich nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten HU-Richtlinie sowie den dort genannten und für die Untersuchung heranzuziehenden Richtlinien und erstreckt sich bei einem Fahrzeug auf die Untersuchungspunkte mit den Untersuchungskriterien für die Bauteile und Systeme nach Anlage 2 zu Nummer 4 der HU-Richtlinie.
- 1.2. Zusätzlich müssen bei der Durchführung der HU Prüfhinweise berücksichtigt werden, die
 - a) vom „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung und für Änderungsbegutachtungen“ (AKE) erarbeitet, bereitgestellt und den betroffenen Fahrzeugherstellern oder -importeuren mitgeteilt wurden oder
 - b) von der Zentralen Stelle nach Maßgabe von Anlage 11 bereitgestellt wurden.
- 1.3. Die Entscheidung, ob zusätzlich zur Pflichtuntersuchung auch eine Ergänzungsuntersuchung durchzuführen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der prüfenden Person, jedoch muss die HU mindestens die in Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2 zu Nummer 4 der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten HU-Richtlinie vorgeschriebenen Pflichtuntersuchungen umfassen. Wurde ein eigenständiger Teil nach Maßgabe des § 20 durchgeführt, verringert sich für die prüfende Person der Umfang der von ihm durchzuführenden Pflichtuntersuchungen um diese eigenständigen Teile.
- 1.4. Kann an einem Fahrzeug eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung (SP) nicht nachgewiesen werden, ist zusätzlich eine SP durchzuführen. Der Umfang der HU mindert sich dabei um die Prüfpunkte der zusätzlich durchgeführten SP. In diesem Fall ist von der prüfenden Person zusätzlich ein Prüfprotokoll über die SP zu erstellen.
- 1.5. Zu Beginn der HU ist bei Fahrzeugen mit eigener Bremsanlage zur Konditionierung und Prüfung der Fahrzeuge eine Prüfungsfahrt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 km/h durchzuführen.

2. Untersuchungskriterien

Das Fahrzeug ist hinsichtlich der genehmigten Ausführung, des Zustandes, der Funktion und der Wirkung seiner Bauteile und Systeme zu untersuchen.

- 2.1. Die Untersuchung der genehmigten Ausführung erfolgt visuell oder elektronisch – auch über die elektronische Fahrzeugschnittstelle – und umfasst
 - 2.1.1. die Gestaltung,
 - 2.1.2. die Anbringung/Anzahl von Bauteilen oder Systemen,
 - 2.1.3. die Schaltung und Konfiguration (Verbauprüfung),

- 2.1.4. die Kennzeichnung (Identifizierung),
- 2.1.5. die Datensicherheitstechnik sowie
- 2.1.6. die Datenschutztechnik.
- 2.2. Die Untersuchung des Zustandes erfolgt visuell oder manuell oder elektronisch – auch über die elektronische Fahrzeugschnittstelle – und umfasst
 - 2.2.1. Beschädigung, Korrosion und Alterung,
 - 2.2.2. übermäßigen Verschleiß und übermäßiges Spiel,
 - 2.2.3. sachgemäße Befestigung, Sicherung, Montage und Verlegung,
 - 2.2.4. Freigängigkeit und Leichtgängigkeit von beweglichen Fahrzeugteilen sowie
 - 2.2.5. vom Fahrzeug detektierte Störungen.
- 2.3. Die Untersuchung der Funktion hat visuell oder manuell oder elektronisch - auch über die elektronische Fahrzeugschnittstelle - zu erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob nach der manuellen oder elektrischen/elektronischen Auslösung eines Vorganges dieser Vorgang zeitlich und funktionell richtig und datensicher abläuft.
- 2.4. Die Untersuchung der Wirkung ist eine messtechnische Untersuchung - die auch Rechenvorgänge impliziert - eines Bauteils oder Systems auf Einhalten oder Erreichen von vorgegebenen Grenzwerten; sie kann auch über die elektronische Fahrzeugschnittstelle erfolgen.

3. Beurteilung der bei Hauptuntersuchungen festgestellten Mängel und deren Weitergabe

- 3.1. Werden bei Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen Mängel festgestellt, sind diese von der prüfenden Person zu beurteilen. Dies gilt auch, wenn die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems oder der Gasanlagenprüfung für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen als eigenständiger Teil nach § 20 durchgeführt wurde. Die Beurteilung und die Zuordnung der Mängel müssen nach der Tabelle in Anlage 2 zu Nummer 4 der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten HU-Richtlinie vorgenommen werden. Die Anwendung der HU-Richtlinie einschließlich der ordnungsgemäßen Beurteilung der Fahrzeuge durch die prüfenden Personen haben die Technischen Prüfstellen und die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sicherzustellen.
- 3.2. Die bei den Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen festgestellten Mängel sind nach Maßgabe von Anlage 11 Nummer 6.2 der Zentralen Stelle zu melden.

4. Anforderungen an die Durchführung der Untersuchung

- 4.1. Die Durchführung der Untersuchung hat beschädigungsfrei und ohne Ausbau von Fahrzeugeinrichtungen und -teilen zu erfolgen. Die nach Anhang I Nummer 3 der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1717 der Kommission (ABl. L 342 vom 22.12.2021, S. 48) geändert worden ist, empfohlenen Prüfmethode oder gleichwertige Untersuchungskriterien nach der Tabelle in

Anlage 2 zu Nummer 4 der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten HU- Richtlinie sind anzuwenden; über die Anwendung davon abweichender Prüfmethode n entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

- 4.2. Die Tabelle der Untersuchungspunkte in der HU-Richtlinie nach Nummer 1.1 Satz 1 entspricht im Aufbau dem Aufbau der „Prüfpunkte“ nach Anhang I der Richtlinie 2014/45/EU und beinhaltet zusätzlich rein nationale Mängel. Diese beginnen mit „D“, wenn der Untersuchungspunkt nicht im Anhang I der Richtlinie 2014/45/EU enthalten ist.
- 4.3. Bei Untersuchungen über die elektronische Fahrzeugschnittstelle ist sicherzustellen, dass die vor der Untersuchung im elektronischen Ergebnisspeicher abgelegten Einträge nicht gelöscht werden, die implementierten Diagnosefunktionen nicht beeinträchtigt werden und keine sonstigen negativen Beeinträchtigungen der Fahrzeuge oder Fahrzeugeinrichtungen durch die Untersuchung vorgenommen werden können.
- 5. Anforderungen an die Durchführung von eigenständigen Teilen der Untersuchung**
- 5.1. Nach § 20 darf die Untersuchung des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems (Inspektion im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) der Kraftfahrzeuge als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchung vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, von einer akkreditierten Inspektionsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012 nach Anlage 9 oder vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) bescheinigt werden. Diese Untersuchung darf frühestens einen Monat vor der Durchführung der Hauptuntersuchung durchgeführt werden. Der BIV darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn dieser gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachgewiesen hat, dass er alle Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 erfüllt. Die Anerkennung nach Landesrecht bleibt unberührt. Der BIV ist befugt, für diese Prüfungen Personal und Ausrüstung der nach Nummer 1 der Anlage 12 anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten einzusetzen. Diese Befugnis schließt die gesetzliche Erlaubnis gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012, A.3 Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ C), Abschnitt b ein, dass verantwortliche Personen der nach Anlage 12 anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten (Inspektoren im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) an Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Errichtung, Kundendienst oder Instandhaltung desselben Inspektionsgegenstandes beteiligt sein können, sofern dadurch die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis, dass die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden, ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen für das Vorhandensein von Objektivität durch die akkreditierte Inspektionsstelle zu erbringen. Eine Unterbrechung der Inspektion zum Zwecke der Beseitigung von festgestellten Mängeln ist unzulässig. Die Ausführung von Tätigkeiten am Fahrzeug, wie zum Beispiel Reparatur, Instandsetzung und Wartung, nach Beginn der Inspektion führt zur Wiederholungspflicht der Inspektion. Die Durchführung ist gemäß Nummer 7.1.6 DIN EN ISO/IEC 17020:2012 auf einem mit fälschungserschwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweis, der dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster entspricht, zu bescheinigen. Der Nachweis ist der prüfenden Person auszuhändigen, die die Kontrollnummer der in Satz 3 genannten Kraftfahrzeugwerkstatt sowie gegebenenfalls die Mängelnnummer unter Angabe der Uhrzeit in den Untersuchungsbericht überträgt und die von ihr im Nachweis aufgeführten Mängel bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt.
- 5.2. Nach § 20 darf die wiederkehrende Gasanlagenprüfung für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen (Inspektion im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) als

eigenständiger Teil der Hauptuntersuchung vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, von einer akkreditierten Inspektionsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012 nach Anlage 9 oder vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) bescheinigt werden. Diese Untersuchung darf frühestens einen Monat vor der Durchführung der Hauptuntersuchung durchgeführt werden. Wurde innerhalb dieses Zeitraums eine Gassystemeinbauprüfung nach § 52 Absatz 2 oder eine Gasanlagenprüfung nach § 52 Absatz 3 durchgeführt, tritt diese an die Stelle der Untersuchung nach Satz 1. Der BIV darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn dieser gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachgewiesen hat, dass er alle Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 erfüllt. Die Anerkennung nach Landesrecht bleibt unberührt. Der BIV ist befugt, für diese Prüfungen Personal und Ausrüstung der nach Anlage 12 anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten einzusetzen. Diese Befugnis schließt die gesetzliche Erlaubnis gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012, A.3 Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ C), Abschnitt b ein, dass verantwortliche Personen der nach Anlage 12 anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten (Inspektoren im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) an Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Errichtung, Kundendienst oder Instandhaltung desselben Inspektionsgegenstandes beteiligt sein können, sofern dadurch die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis, dass die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden, ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen für das Vorhandensein von Objektivität durch die akkreditierte Inspektionsstelle zu erbringen. Die Durchführung der Untersuchung ist auf einem Nachweis nach Nummer 2.4 der Anlage 20 zu bescheinigen. Eine Unterbrechung der Inspektion zum Zwecke der Beseitigung von festgestellten Mängeln ist unzulässig. Die Ausführung von Tätigkeiten am Fahrzeug, wie zum Beispiel Reparatur, Instandsetzung und Wartung, nach Beginn der Inspektion führt zur Wiederholungspflicht der Inspektion. Der Nachweis über die durchgeführte Untersuchung oder Prüfung ist der prüfenden Person auszuhandigen, die die Kontrollnummer der in Satz 3 genannten Kraftfahrzeugwerkstatt in den Untersuchungsbericht überträgt und die von ihr im Nachweis aufgeführten Mängel bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt.

Anlage 11

(zu § 16) Bereitstellung von Vorgaben für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen; Auswertung von Erkenntnissen

1. **Zentrale Stelle zur Erarbeitung, Evaluierung und Bereitstellung von evaluierten Prüfvorgaben für Hauptuntersuchungen, deren eigenständige Teile und Sicherheitsprüfungen.**
 - 1.1. Die Technischen Prüfstellen sowie die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen tragen unter anderem die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Zentrale Stelle (ZS).
 - 1.2. Die ausschließliche Aufgabe der ZS ist die Erarbeitung und Evaluierung von Prüfvorgaben für Hauptuntersuchungen (HU), deren eigenständige Teile und Sicherheitsprüfungen (SP).
 - 1.3. Die Zentrale Stelle darf keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb ausüben. Erzielte Gewinne dürfen nur zweckgebunden und für die Weiterentwicklung der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge verwendet werden.
 - 1.4. Die Geschäftsordnung der ZS ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr zur Prüfung vorzulegen und ist zustimmungspflichtig. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr erfolgt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden.
 - 1.5. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Zentrale Stelle aus. Die Aufsichtsbehörden können selbst prüfen oder den Kontrollbeirat nach Nummer 1.6 prüfen lassen, ob insbesondere
 - 1.5.1. die nach dieser Anlage geforderten Voraussetzungen erfüllt sind oder
 - 1.5.2. die der ZS gesetzlich übertragene Aufgabe nach Ziffer 1.2 ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig erfüllt wird oder
 - 1.5.3. ob die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die mit der Prüfung beauftragte Institution ist befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der ZS während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und Aufzeichnungen einzusehen. Die ZS hat die Maßnahmen zu ermöglichen; sie hat die Kosten der Prüfung zu tragen. Die ZS hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörden eine beauftragte Person zu bestellen. Diese ist Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden. Diese muss Erklärungen mit Wirkung für und gegen die ZS abgeben und entgegennehmen können. Die beauftragte Person muss weiter die Möglichkeit haben, auf Verlangen Angaben, Aufzeichnungen und Nachweise der ZS für die Prüfung nach Satz 2 vorzulegen.

- 1.6. Die ZS setzt zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Weitergabe der Prüfvorgaben und Verwaltung der eingegangenen Gebühren oder Entgelte sowie Ausgaben einen Kontrollbeirat ein. Der Kontrollbeirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, dem Vorsitzenden des AKE, zwei Vertretern der Länder, die von den zuständigen obersten Landesbehörden dazu bestimmt werden.

2. Erarbeitung und Evaluierung von Prüfvorgaben

- 2.1. Die ZS erarbeitet und evaluiert Prüfvorgaben nach 3.2 für die ordnungsgemäße Durchführung der HU, eigenständiger Teile der HU und der SP.
- 2.2. Prüfhinweise und Angaben der Hersteller über Rückrüstungen oder Hochrüstungen einzelner Fahrzeuge im Sinne dieser Anlage sind ergänzende Prüfvorgaben der Zentralen Stelle (ZS) für die ordnungsgemäße Durchführung der HU, eigenständiger Teile der HU und der SP.
- 2.3. Für die Weiterentwicklung von evaluierten Prüfvorgaben und zur Anpassung an den technischen Fortschritt sowie im Hinblick auf eine effiziente und qualitativ hochwertige Durchführung von HU und SP wird von der Zentralen Stelle ein Technischer Beirat eingesetzt. Der Technische Beirat hat eine beratende Funktion.
- 2.4. Zur Überprüfung vorhandener Prüfvorgaben oder zur Erarbeitung neuer Vorgaben kann die Zentrale Stelle Forschungsvorhaben nach Anhörung und mit Zustimmung des Kontrollbeirats durch externe Einrichtungen durchführen lassen oder selbst durchführen.

3. Bereitstellung von evaluierten Prüfvorgaben

- 3.1. Der Hersteller stellt technische Angaben nach Artikel 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/621 der Kommission vom 17. April 2019 über die für die technische Überwachung in Bezug auf die zu prüfenden Positionen erforderlichen technischen Angaben sowie zur Anwendung der empfohlenen Prüfmethode und zur Festlegung detaillierter Regelungen hinsichtlich des Datenformats und der Verfahren für den Zugang zu den einschlägigen technischen Angaben (ABl. L 108 vom 23.4.2019, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung für die regelmäßige technische Überwachung von Fahrzeugen der ZS unter Angabe der vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer zur Verfügung.
- 3.2. Die ZS erstellt auf der Grundlage der technischen Angaben nach Nummer 3.1 die Prüfvorgaben.
- 3.3. Die von der ZS erarbeiteten Prüfvorgaben müssen nach Fertigstellung von dem jeweiligen Hersteller oder Importeur binnen acht Wochen evaluiert werden. Erhält die ZS innerhalb dieses Zeitraums keine Nachricht über einen Änderungsbedarf seitens des Herstellers gelten die Prüfvorgaben als evaluiert.
- 3.4. Wird bei der Durchführung der HU oder SP durch die prüfende Person an einem Fahrzeug festgestellt, dass eine Untersuchung nach den mit den Herstellern evaluierten Vorgaben nicht praktikabel ist, sind diese Vorgaben durch die ZS zu prüfen und sofern notwendig zu aktualisieren. Die ZS evaluiert diese aktualisierten Vorgaben nochmals mit dem jeweiligen Hersteller.
- 3.5. Liegen keine oder unzureichende technische Angaben von den Herstellern und Importeuren vor, werden in diesem Fall von der ZS eigenständig Prüfvorgaben erarbeitet und mit dem jeweiligen Hersteller evaluiert. Unzureichende technische Angaben liegen immer dann vor, wenn damit auf Grund vorliegender Erkenntnisse oder Prüferfahrungen eine Aussage über ihre Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit sowie auf Einhaltung der für sie geltenden Bau-, Wirk-, Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften nicht möglich ist.

4. Rückrüstungen oder Hochrüstungen der Fahrzeuge sowie Prüfhinweise

- 4.1. Sofern vorhanden, stellen die Hersteller Angaben über zulässige Rückrüstungen oder Hochrüstungen der Fahrzeuge unter Angabe der vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer der ZS zur Verfügung. Die ZS erstellt, auf der Grundlage dieser Angaben angepasste oder ergänzende Prüfvorgaben zur Durchführung der HU und SP. Ergänzend werden durch die ZS Prüfhinweise erstellt.
- 4.2. Bereitgestellte angepasste oder ergänzende Prüfvorgaben der ZS zu Rückrüstungen oder Hochrüstungen sowie Prüfhinweise werden dem Hersteller mitgeteilt.
- 5. Weitergabe von evaluierten Prüfvorgaben, Rückrüstungen oder Hochrüstungen sowie Prüfhinweisen**
 - 5.1. Die von der ZS evaluierten Prüfvorgaben nach Nummer 3, die Prüfvorgaben nach Nummer 4 für Rückrüstungen oder Hochrüstungen sowie Prüfhinweise werden den Technischen Prüfstellen und anerkannten Überwachungsorganisationen gegen eine in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelten Gebühr oder Entgelt in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt. Für Untersuchungen über die elektronische Fahrzeugschnittstelle können, sofern vorhanden, von der ZS den Technischen Prüfstellen und anerkannten Überwachungsorganisationen auch evaluierte Prüfvorgaben nach einem standardisierten Format zur Verfügung gestellt werden.
 - 5.2. Die ZS leitet dem Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks die für die Durchführung von SP notwendigen evaluierten Prüfvorgaben nach Nummer 3, die Prüfvorgaben nach Nummer 4 für Rückrüstungen oder Hochrüstungen sowie Prüfhinweise zu, die dieser den zur Durchführung von SP anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten zu einem nicht diskriminierenden Entgelt zur Verfügung stellt. Die Weitergabe der Vorgaben an die zur Durchführung von SP anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3 und der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Vorgaben-Richtlinie.
 - 5.3. Andere Stellen, die ebenfalls zur Durchführung von HU und/oder SP berechtigt sind, erhalten die evaluierten Prüfvorgaben nach Nummer 3, Prüfvorgaben zu Rückrüstungen oder Hochrüstungen nach Nummer 4 sowie Prüfhinweise ebenfalls von der ZS zu einem nicht diskriminierenden Entgelt.
 - 5.4. Die ZS meldet durchgeführte Hoch- und Rückrüstungen unter Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer an das Kraftfahrt-Bundesamt.
- 6. Zweck und Inhalt der Datenübermittlungen, Einschränkungen und Bedingungen**
 - 6.1. Die ZS bereitet die evaluierten Prüfvorgaben nach Nummer 3, die Prüfvorgaben nach Nummer 4 für Rückrüstungen oder Hochrüstungen sowie Prüfhinweise zu den Fahrzeugen mit dem Bezug zur vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer aktuell für die Anwendung bei der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge auf und übermittelt diese auf Anfrage an die in den Nummern 5.1 bis 5.3 genannten Stellen.
 - 6.2. Die Technischen Prüfstellen, anerkannten Überwachungsorganisationen und anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten übermitteln die bei den HU und SP festgestellten Mängel und/oder festgestellte Ausbauten von sicherheits- oder umweltrelevanten Fahrzeugeinrichtungen sowie Rückrüstungen oder Hochrüstungen der Fahrzeuge bezogen auf einen zum Zeitpunkt des erstmals in den Verkehr kommenden Vorschriftenstandes mit dem Bezug zur vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer, jedoch ohne Angaben zum Fahrzeughalter, zum zugeteilten Kennzeichen der

Fahrzeuge und zur untersuchenden Person halbjährlich an die Zentrale Stelle, die diese auswertet und erforderlichenfalls die nach Nummer 3 evaluierten Prüfvorgaben, die Prüfvorgaben nach Nummer 4 für Rückrüstungen oder Hochrüstungen sowie Prüfhinweise der Fahrzeuge aktualisiert.

- 6.3. Die bei der HU und SP festgestellten Mängel sowie Hoch- und Rückrüstungen an den Fahrzeugen sind für die Neuentwicklung und für Verbesserungen im Verkehr befindlicher Fahrzeuge zu nutzen. Dazu übermittelt die ZS den Herstellern und Importeuren von Fahrzeugen diese Erkenntnisse jeweils für ihre Produkte auf Anfrage. Sofern diese Angaben mit dem Bezug auf die Fahrzeug-Identifizierungsnummer übermittelt werden, muss die ZS durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Fahrzeug-Identifizierungsnummer um mindestens 3 Ziffern am Ende gekürzt ist.
- 6.4. Für die Überprüfung der Ausstattung mit elektronisch gesteuerten sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen verunfallter und stark beschädigter Fahrzeuge am Unfallort kann die ZS auf Anfrage der Bundesanstalt für Straßenwesen die evaluierten Prüfvorgaben nach Nummer 3 für einzelne Fahrzeuge übermitteln. Die Anfragen dürfen nur den Bezug zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer, zur vierstelligen KRAFTFAHRT-BUNDESAMT-Herstellerschlüsselnummer und zur dreistelligen KBA-Typschlüsselnummer enthalten.
- 6.5. Zur Verhinderung des Missbrauchs personenbezogener Daten dürfen die in den Nummern 5.1 bis 5.4 vorgegebenen Daten nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nur an die jeweils genannten Stellen übermittelt werden. Bei der Übermittlung von Daten, die im Bezug zur ungekürzten Fahrzeug-Identifizierungsnummer stehen, ist von den übermittelnden und empfangenden Stellen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Zugriff unberechtigter Personen auf diese Daten nicht erfolgen kann und die Daten als auch deren Übermittlung gegen Missbrauch geschützt sind.

7. Erläuterungen zur:

- 7.1. Regelung der Aufsicht über die Zentrale Stelle (ZS) nach Nummer 1 und
- 7.2. Einheitlichen Meldung der bei Hauptuntersuchungen festgestellten Mängel und festgestellten Ausbauten oder Hoch- beziehungsweise Rückrüstungen von sicherheits- und/oder umweltrelevanten Einrichtungen an Fahrzeugen von den Technischen Prüfstellen und amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen an die Zentrale Stelle nach Nummer 6

werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

Anlage 12

(zu § 20 und § 52) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen sowie Schulung des verantwortlichen Personals und Anforderungen an die anerkennenden Stellen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung und eigenständigen Prüfungen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Anerkennungsstelle). Diese kann die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen. Die eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung nach dieser Anlage sind Untersuchungen des Motormanagement-/ Abgasreinigungssystems und die Durchführung von Gasanlagenprüfungen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen nach § 20. Die eigenständigen Prüfungen nach dieser Anlage sind Sicherheitsprüfungen nach § 14, Gassystemeinbauprüfungen nach § 52 Absatz 3 und Gasanlagenprüfungen nach § 52 Absatz 2.
- 1.2. Auf das Verfahren der Anerkennung und des Widerrufs von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung der eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständiger Prüfungen und auf die Dokumentation durchgeführter Untersuchungen oder Prüfungen sowie die Qualitätssicherung finden die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinien Anwendung.
- 1.3. Für die nach Nummer 2.76 vorgeschriebenen Schulungen und Wiederholungsschulungen wird vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekannt gemacht.
- 1.4. Die Anerkennung kann auf Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen des Motormanagement-/ Abgasreinigungssystems oder Gassystemeinbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen beschränkt werden.
- 1.5. Die Anerkennung kann bei Untersuchungen des Motormanagement-/ Abgasreinigungssystems auf Fahrzeuge der Klasse L beschränkt werden oder Fahrzeuge der Klasse L ausschließen.
- 1.6. Die Vorschriften unter Nummer 2 bis 7 zu Personen gelten auch für eine einzelne Person, wenn es erforderlich und angemessen ist.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- 2.1. sowohl der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, als auch die für die Durchführung der eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind, und im Rahmen der Antragsstellung ein Führungszeugnis sowie für die Durchführung der Sicherheitsprüfung zusätzlich einen Auszug aus dem Fahreignungsregister vorlegen,

- 2.2. der Antragsteller durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer die Eintragung in der Handwerksrolle nachweist, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbstständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der festgestellten Mängel bei den eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen erforderlich sind,
- 2.3. der Antragsteller nachweist, dass die von ihm benannte Betriebsstätte in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entspricht, dessen Erfüllung gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachzuweisen ist,
- 2.4. der Antragsteller nachweist, dass die von ihm benannte Betriebsstätte die Anforderungen des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks in 53040 Bonn, Postfach 150162 (BIV) erfüllt. Der BIV muss ein Qualitätsmanagementsystem unterhalten, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entspricht, deren Erfüllung gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachzuweisen ist,
- 2.5. der Antragsteller nachweist, dass er eine oder mehrere für die Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder eigenständige Prüfungen verantwortliche Personen bestellt hat. Die vom Antragsteller bestellten Personen müssen bei ihm angestellt und in der Betriebsstätte tätig sein. Die verantwortlichen Personen und Fachkräfte müssen vom Antragsteller namentlich benannt werden,
- 2.6. der Antragsteller nachweist, dass die für die Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung verantwortlichen Personen eine entsprechende Meisterprüfung abgelegt haben und die Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Dies erfordert bei
 - 2.6.1. der Sicherheitsprüfung Nachweise,
 - 2.6.1.1. dass Fachkräfte eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf
 - 2.6.1.1.1. Kraftfahrzeugmechaniker,
 - 2.6.1.1.2. Kraftfahrzeugelektriker,
 - 2.6.1.1.3. Automobilmechaniker,
 - 2.6.1.1.4. Kraftfahrzeug-Mechatroniker,
 - 2.6.1.1.5. Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik,
 - 2.6.1.1.6. Karosserie- und Fahrzeugbauer,
 - 2.6.1.1.7. Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker,
 - 2.6.1.1.8. Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau,
 - 2.6.1.1.9. Metallbauer, Fachrichtung Nutzfahrzeugbau,
 - 2.6.1.1.10. Landmaschinenmechaniker,

- 2.6.1.1.11. Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik,
- 2.6.1.2. dass verantwortliche Personen eine Meisterprüfung im
 - 2.6.1.2.1. Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
 - 2.6.1.2.2. Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
 - 2.6.1.2.3. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk,
 - 2.6.1.2.4. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk,
 - 2.6.1.2.5. Metallbauer-Handwerk, Schwerpunkt Nutzfahrzeugbau,
 - 2.6.1.2.6. Landmaschinenmechaniker-Handwerkerfolgreich abgeschlossen haben;
- 2.6.2. der Untersuchung des Motormanagements-/ Abgasreinigungssystems Nachweise,
 - 2.6.2.1. dass Fachkräfte eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf
 - 2.6.2.1.1. Kraftfahrzeugmechaniker,
 - 2.6.2.1.2. Kraftfahrzeugelektriker,
 - 2.6.2.1.3. Kraftfahrzeug-Mechatroniker,
 - 2.6.2.1.4. Automobilmechaniker,
 - 2.6.2.2. dass verantwortliche Personen eine Meisterprüfung im
 - 2.6.2.2.1. Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
 - 2.6.2.2.2. Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
 - 2.6.2.2.3. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnikerfolgreich abgeschlossen haben;
- 2.6.3. der Untersuchung der Abgase an Krafträdern und bestimmten Fahrzeugen der Klasse L (AUK) Nachweise,
 - 2.6.3.1. dass Fachkräfte eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf
 - 2.6.3.1.1. Kraftfahrzeugmechaniker,
 - 2.6.3.1.2. Kraftfahrzeugelektriker,
 - 2.6.3.1.3. Kraftfahrzeug-Mechatroniker,
 - 2.6.3.1.4. Zweiradmechaniker,
 - 2.6.3.1.5. Zweiradmechaniker, Fachrichtung Motorrad-Technik, dass
 - 2.6.3.2. dass verantwortliche Personen eine Meisterprüfung im

- 2.6.3.2.1. Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
- 2.6.3.2.2. Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
- 2.6.3.2.3. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik,
- 2.6.3.2.4. Zweiradmechaniker-Handwerk

erfolgreich abgeschlossen haben;

- 2.6.4. der Gassystemeinbauprüfung und Gasanlagenprüfung Nachweise,
 - 2.6.4.1. dass Fachkräfte eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf
 - 2.6.4.1.1. Kraftfahrzeugmechaniker,
 - 2.6.4.1.2. Kraftfahrzeugelektriker,
 - 2.6.4.1.3. Automobilmechaniker,
 - 2.6.4.1.4. Kraftfahrzeug-Mechatroniker,
 - 2.6.4.1.5. Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik,
 - 2.6.4.1.6. Karosserie- und Fahrzeugbauer,
 - 2.6.4.1.7. Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker,
 - 2.6.4.2. dass verantwortliche Personen eine Meisterprüfung im
 - 2.6.4.2.1. Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
 - 2.6.4.2.2. Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
 - 2.6.4.2.3. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk,
 - 2.6.4.2.4. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk

erfolgreich abgeschlossen haben. Der Meisterprüfung unter Nummer 2.6 steht gleich der Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Bachelor, Master oder der staatlich geprüfte Techniker jeweils der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik, sofern der Betreffende nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig ist und eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung in den unter Nummer 2.6.1.1, Nummer 2.6.2.1 oder Nummer 2.6.3.1 genannten Ausbildungsberufen nachgewiesen werden kann. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen entscheidet die nach § 8 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zuständige Stelle. Die §§ 9 bis 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden;

- 2.7. der Antragsteller oder die für die Durchführung der eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen verantwortlichen Personen und die Fachkräfte darüber hinaus an einer dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechenden Schulung nach Nummer 2.14 teilgenommen und diese mit einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben.,

- 2.8. der Antragsteller nachweist, dass die von ihm benannte Betriebsstätte ständig den Anforderungen der Anlage 7 entspricht,
- 2.9. der Antragsteller nachweist, dass für die von ihm benannte Betriebsstätte eine laufend fortzusetzende Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach der eine ordnungsgemäße Durchführung und Nachweisführung über die Ergebnisse jeder durchgeführten Untersuchung oder Prüfung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen sichergestellt ist und nach der die Einhaltung der Anforderungen an Mess- und Prüfgeräte nach Anlage 7 sichergestellt ist. Diese Dokumentation muss Teil des Qualitätsmanagementsystems nach Nummer 2.3 sein und mindestens den Anforderungen der nach Nummer 1.2 bekannt gemachten Richtlinien entsprechen,
- 2.10. der Antragsteller nachweist, dass zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der unter 1.1 genannten eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen verantwortliche Person(en) Personen und der dafür eingesetzten Fachkräfte die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereit und auf dem neuesten Stand gehalten werden:
 - 2.10.1. die für die eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung, der der Europäischen Union und der UN-Regelungen,
 - 2.10.2. entweder das Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr – oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der unter 1.1 genannten eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind,
 - 2.10.3. die technischen Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug-, Bremsen- oder Bremsgerätehersteller zur Durchführung der Sicherheitsprüfung im Umfang der jeweiligen Anerkennung vorliegen.
- 2.11. der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und schriftlich erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird,
- 2.12. der Antragsteller sowie die im Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen nach Nummer 1.1 das Land, in dem sie tätig werden und für das der Antragsteller anerkannt wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit den eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und schriftlich erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird,
- 2.13. der Antragsteller für die Durchführung der Sicherheitsprüfung zusätzlich nachweist, dass die für die Durchführung der Sicherheitsprüfung verantwortlichen Personen und die mit der Probefahrt beauftragten Fachkräfte im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C/CE sind und für sie kein Fahrverbot besteht.

- 2.14. Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte
 - 2.14.1. Die Schulung nach Nummer 2.7 kann durchgeführt werden
 - 2.14.2. für die Sicherheitsprüfung (SP) durch Hersteller von SP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteuren, wenn sie SP-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren und wenn sie eine eigene Kundendienstorganisation haben sowie Hersteller von Bremsanlagen für SP-pflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, sowie von diesen ermächtigte geeignete Stellen,
 - 2.14.3. für die Untersuchung des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems (AU) durch Hersteller von AU-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteuren, wenn sie AU-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren und wenn sie eine eigene Kundendienstorganisation haben sowie Kraftfahrzeugmotorenhersteller, Hersteller von Gemischaufbereitungssystemen mit eigener Kundendienstorganisation, sofern sie Erstausrüstung liefern, sowie von diesen ermächtigte geeignete Stellen,
 - 2.14.4. für die Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen (GSP) oder Gasanlagenprüfungen (GAP) durch Hersteller von GSP/GAP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteuren, die entweder selbst Inhaber einer allgemeinen Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeugtypen, einer europäischen Typgenehmigung oder durch Vertrag mit einem ausländischen Kraftfahrzeughersteller alleinvertriebsberechtigt im Geltungsbereich dieser Verordnung sind, sofern sie eine eigene Kundendienstorganisation haben, sowie von Kraftfahrzeugherstellern oder Kraftfahrzeugimporteuren ermächtigte geeignete Stellen, Hersteller von Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen, die Inhaber einer Genehmigung oder für mindestens eine Gesamtanlage sind, Importeure von Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen, die entweder selbst Inhaber einer Genehmigung für mindestens eine Gesamtanlage sind oder die durch Vertrag mit einem ausländischen Hersteller von Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen, der Inhaber einer Genehmigung für mindestens eine Gesamtanlage ist, alleinvertriebsberechtigt im Geltungsbereich dieser Verordnung sind, sofern sie eine eigene Kundendienstorganisation haben,
 - 2.14.5. durch Stellen, die vom BIV ermächtigt worden sind,
 - 2.14.6. durch Stellen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle zur Durchführung von Schulungen anerkannt worden sind.
- 2.15. Die jeweiligen Schulungsstätten der Schulungsberechtigten nach Nummer 2.14 sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen und dem BIV unaufgefordert zu melden. Die in Nummer 2.14 genannten Stellen haben ihre Berechtigung zur Schulung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Nur in diesen Schulungsstätten dürfen Schulungen durchgeführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei der Einstellung der Schulungstätigkeit. Der BIV erfasst die Schulungsstätten zentral und übersendet den nach Landesrecht zuständigen Stellen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr jeweils zu Beginn eines Jahres eine aktuelle Zusammenstellung aller Schulungsstätten, aufgegliedert nach SP-, AU- und GSP/GAP- Schulungsstätten.
- 2.16. Wiederholungsschulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte

Die Frist für die Wiederholungsschulungen beträgt maximal 36 Monate, beginnend mit dem Monat und Jahr, in dem erfolgreich eine Abschlussprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Wiederholungsschulung abgelegt wurde.

Wird die Frist um mehr als zwei Monate überschritten, ist statt einer Wiederholungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen

- 2.17. Die Schulungen, die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten müssen den in Nummer 1.3 genannten Richtlinien entsprechen.

3. Anforderungen an die Anerkennungsstellen

- 3.1. Die Anerkennungsstellen unterhalten ein Qualitätsmanagementsystem im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012, bei dem die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 1.1 ein Teil des Qualitätsmanagementsystems nach den Nummern 2.3 und 2.4 ist. In diesem System müssen mindestens folgende Prozesse und Zuständigkeiten dokumentiert sein:

3.1.1. System zur Erfassung der Daten

Zu jeder anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt sind von der zuständigen Anerkennungsstelle Name, Anschrift, Datum der Anerkennung und Anerkennungsnummer zu erfassen und zu speichern. Darüber hinaus sind für einen Zeitraum von längstens sechs Jahren folgende Daten zu erfassen und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zu speichern:

- 3.1.1.1. Datum und Ergebnis mindestens der letzten zwei Überprüfungen
- 3.1.1.2. Name Funktion, Qualifikation und Datum der bei der jeweiligen Überprüfung aktuellen Erst- oder Wiederholungsschulung aller verantwortlichen Personen und Fachkräfte
- 3.1.1.3. zu allen für die jeweilige Anerkennung vorgeschriebenen Mess- und Prüfmittel
 - 3.1.1.3.1. Hersteller, Typ und ggf. Inventarnummer
 - 3.1.1.3.2. bei zulassungs- und genehmigungspflichtigen Mess- und Prüfmitteln Datum und Nummer der Zulassung oder Genehmigung
 - 3.1.1.3.3. Datum und Ergebnis der letzten zwei vorgeschriebenen Eichungen oder Kalibrierungen
 - 3.1.1.3.4. Nachweise/Kalibrierscheine der letzten zwei durchgeführten Eichungen oder Kalibrierungen
- 3.1.1.4. Einschränkungen der Anerkennung
- 3.1.2. System zur Übermittlung und Zurverfügungstellung der Daten nach Nummer 3.1.1
 - 3.1.2.1. Der nach Landesrecht zuständigen Stelle sind alle Daten nach Nummer 3.1.1 zugänglich zu machen.
 - 3.1.2.2. Jede Anerkennung, jede Rücknahme, jeder Widerruf oder jede Einschränkung der Anerkennung sowie die Daten nach Nummer 3.1.1 sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle und dem BIV unmittelbar zu melden.
 - 3.1.2.3. Alle Daten nach Nummer 3.1.1.3 sind den Beauftragten der zuständigen Stelle nach Nummer 3.1.2.1 oder den prüfenden Personen zugänglich zu machen.

- 3.1.3. Verfahren und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Qualität bei der Durchführung und Dokumentation der Anerkennung und Überprüfung von Kraftfahrzeugwerkstätten und zur Qualifizierung der Mitarbeiter und der beauftragten Person(en) nach Nummer 3.2, die vom BIV mit Zustimmung festgelegt werden.
- 3.2. Die beauftragten Personen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 3.2.1. Einen Nachweis über eine entsprechende Qualifikation nach Nummer 2.6. und
 - 3.2.2. die Teilnahme an regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen.
- 3.3. Die technischen Voraussetzungen zur Erfassung und Übermittlung der Daten nach Nummer 3.1 müssen bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorhanden sein.

4. Durchführung der Anerkennung

- 4.1. Verfahren der Anerkennung, Dokumentation, Überprüfung und Datenschutz
 - 4.1.1. Vor der Erteilung der Anerkennung nach Nummer 2 überprüft eine beauftragte Person nach Nummer 3.2 ob
 - 4.1.1.1. die Voraussetzungen der Nummer 2.8 in der jeweiligen Betriebsstätte erfüllt sind,
 - 4.1.1.2. alle bei den Untersuchungen oder Prüfungen eingesetzten oder für die Durchführung der Untersuchungen oder Prüfungen zur Verfügung gestellten Messgeräte kalibriert oder geeicht und Prüfgeräte nach Herstellervorgaben geprüft und gewartet sind,
 - 4.1.1.3. die Dokumentation der Betriebsorganisation nach Nummer 2.9 erstellt und allen verantwortlichen Personen sowie Fachkräften bekannt ist,
 - 4.1.1.3.1. die verantwortlichen Personen und Fachkräfte die Voraussetzungen nach Nummer 2.5 erfüllen,
 - 4.1.1.4. die Unterlagen nach Nummer 2.10 bereit und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
 - 4.1.2. Der BIV führt in einer Datenbank die Daten nach Nummer 3.1.1 zusammen und erstellt die Schnittstellen oder Zugänge nach Nummer 3.1.2.
 - 4.1.3. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist von den Anerkennungsstellen und dem Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks sicherzustellen. Den nach Landesrecht zuständigen Stellen sind auf Anforderung interne Prüfungsergebnisse oder Prüfungsergebnisse hierzu geeigneter externer Stellen vorzulegen, die bestätigen, dass die Anforderungen von Satz 1 eingehalten werden.
- 4.2. Im Rahmen der Anerkennung zu erteilende Auflagen zur Durchführung der unter 1.1 genannten eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständiger Prüfungen
 - 4.2.1. Zur Unterzeichnung der Prüfprotokolle oder Nachweise sind) nur die verantwortlichen Personen berechtigt; Prüfprotokolle oder Nachweise sind unmittelbar nach Durchführung der unter 1.1 genannten eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung zu unterzeichnen.

- 4.2.2. Die Durchführung der eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder der eigenständigen Prüfungen kann auch von Fachkräften unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person erfolgen.
- 4.2.3. Die Prüfprotokolle oder Nachweise der AU, GSP und GAP sind mit einem Nachweis-Siegel und einer Prägenummer zu versehen. Die Nachweis-Siegel und die Prägwerkzeuge mit den Prägenummern werden über den BIV beschafft und über die anerkennende Stelle an die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten ausgegeben. Weitere Einzelheiten und Bestimmungen zu qualitätssichernden Maßnahmen werden durch den BIV in dem Qualitätsmanagementsystem nach Nummer 2.3 mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle festgelegt und vorgegeben,
- 4.3. Nebenbestimmungen
- Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder der eigenständigen Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.
- 4.3.1. Die Zusammenfassung der Ergebnisse über die eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder der eigenständigen Prüfungen sind der zuständigen Anerkennungsstelle jährlich unaufgefordert elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.2. Die verantwortlichen Personen und Fachkräfte müssen in der jeweiligen Betriebsstätte Zugriff auf die Unterlagen nach Nummer 2.10.1 bis 2.10.3 haben.
- 4.3.3. Die eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder die eigenständigen Prüfungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die verantwortlichen Personen in der Betriebsstätte anwesend sind.
- 4.4. Weitergehende Beschränkungen
- 4.4.1. Neben den Vorschriften der Nummern 1.4 und 1.5 ist die Anerkennung auf die jeweiligen Untersuchungs-/Prüfungsarten sowie auf bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 2 nur für diese Arten, Fabrikate oder Typen nachgewiesen sind.
- 4.4.2. Die Anerkennung ist auf die Zeit der Anwesenheit der verantwortlichen Personen zu beschränken.
- 4.4.3. Eine befristete Anerkennung erlischt nach Ablauf der Frist.
- 4.5. Rücknahme der Anerkennung
- Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Nummer 2 nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
- 4.6. Widerruf der Anerkennung
- 4.6.1. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Nummer 2 weggefallen ist. Die Anerkennung ist teilweise zu widerrufen und abzuändern, wenn der Inhalt des Anerkennungsbescheides nicht mehr mit der Sach- oder Rechtslage übereinstimmt und dies im Übrigen keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Anerkennung hat.

- 4.6.2. In Einzelfällen kann die Ausübung der Prüf- und Untersuchungstätigkeit auch für einen befristeten Zeitraum von höchstens drei Monaten untersagt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nur während dieses befristeten Zeitraums nicht gegeben ist. Wird das Fehlen der Voraussetzung nicht innerhalb des Zeitraums der Untersagung behoben, ist die Anerkennung zwingend zu widerrufen. Während dieser befristeten Untersagung dürfen keine Prüfungen oder Untersuchungen durchgeführt werden.
- 4.6.3. Die Anerkennung ist zu widerrufen,
- 4.6.3.1. wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften zur Durchführung der unter 1.1 genannten eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen verstoßen wurde. Ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der unter 1.1 genannten eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen liegt insbesondere dann vor, wenn eine Prüfung oder Untersuchung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert,
- oder
- 4.6.3.2. wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Auflagen oder die Beschränkungen der Anerkennung verstoßen wurde.
- 4.7. Wird der Verstoß nach Nummer 4.6.3.1 oder nach Nummer 4.6.3.2 nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen, können folgende Maßnahmen von der Anerkennungsstelle angeordnet werden:
- 4.7.1. Der Inhaber der Anerkennung kann schriftlich zur Abhilfe des beanstandeten Verhaltens oder Zustands aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nachgekommen, sind Nummer 4.6.3.1 und 4.6.3.2 entsprechend anzuwenden.
- 4.7.2. Die Anerkennung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.
- 4.7.3. Die Ausübung der Prüf- oder Untersuchungstätigkeit kann bis zu einem Zeitraum von drei Monaten untersagt werden. Während dieser befristeten Untersagung dürfen keine Prüfungen oder Untersuchungen durchgeführt werden.
- 4.8. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von mindestens sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist oder der Antragsteller im Sinne des § 43 Verwaltungsverfahrensgesetz auf die Anerkennung verzichtet.
- 4.9. Im Falle des Widerrufs, des Erlöschens oder der Rücknahme der jeweiligen Anerkennungen sind die Prüfmarken nach § 22 oder Nachweissiegel und die Prägezange mit Prägenummer nach Nummer 4.2.3 an die anerkennende Stelle zurückzugeben.

5. Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten

- 5.1. Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht über die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten aus. Sie kann selbst überprüfen oder überprüfen lassen,
- 5.1.1. ob die eigenständigen Teile der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen sind und ob die sich sonst aus der Anerkennung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

- 5.1.2. ob und in welchem Umfang von der jeweiligen Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 5.2. Die mit der Überprüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Betriebstätte/anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber oder der Leiter der Kraftfahrzeugwerkstatt hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Die Kraftfahrzeugwerkstatt hat die Kosten der Überprüfung zu tragen.
- 6. Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, die Schulungen und die Qualität der Durchführung der Prüfungen und Untersuchungen**
- 6.1. Die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren obliegt der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Aufsichtsstelle). Die Aufsichtsstelle kann selbst überprüfen oder durch die Anerkennungsstelle überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Diese Überprüfung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen.
- 6.2. Die Aufsicht über die Schulungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen jeweils für Ihren Zuständigkeitsbereich. Die Aufsichtsbehörde kann selbst überprüfen oder durch andere nach Landesrecht zuständige Stellen überprüfen lassen, ob die für die Schulungsstätten geltenden Vorschriften eingehalten sind und die sich sonst aus der Ermächtigung oder Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Sie können die Befugnis zur Überprüfung auf den BIV übertragen. Die Überprüfung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen.
- 6.2.1. Die jeweils mit der Überprüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung oder der Schulungsstätten während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen, Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung oder der Inhaber oder der Leiter der Schulungsstätte hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Der Inhaber der Anerkennung oder die Schulungsstätte haben die Kosten der Prüfung zu tragen.
- 6.3. Die Kontrolle im Sinne der in Anlage 1 hierzu genannten Vorschriften über die von anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführten Prüfungen oder Untersuchungen obliegt der Aufsichtsstelle.
- 6.3.1. Die Aufsichtsstelle oder die nach Landesrecht zuständige Stelle kontrolliert selbst oder kann durch die Anerkennungsstelle kontrollieren lassen, ob die Prüfungen und Untersuchungen von den anerkannten Werkstätten ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert werden. Hierbei ist im Einzelfall zu kontrollieren, ob alle Prüfungs-/Untersuchungsschritte ordnungsgemäß durchgeführt und festgestellte Mängel ordnungsgemäß dokumentiert wurden. Diese Nachprüfungen sind stichprobenartig durchzuführen.
- 6.3.2. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Kontrollen, Überprüfungen und Besichtigungen

vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen sowie die Kosten der Maßnahmen zu tragen.

7. Mitteilungspflichten bei Veränderungen und Nichteinhaltung von Vorschriften

7.1. Veränderungen bei anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, die ihre Anerkennung beeinflussen können, sind von ihr der Anerkennungsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Anerkennung führen.

7.2. Veränderungen bei Schulungsstätten, die Einfluss auf die Schulung haben, sind den in Nummer 6.2 genannten Stellen unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

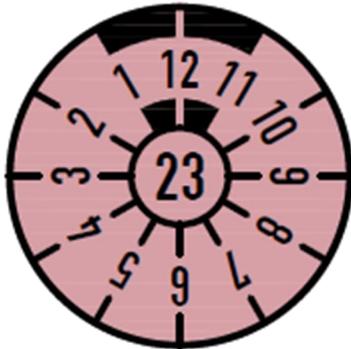
Bei Zuwiderhandlungen können die in Nummer 6.2 genannten Stellen die Durchführungen von Schulungen untersagen.

7.3. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung oder eigenständigen Prüfungen bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unzulässig.

Anlage 13

(zu § 23) Nachweise über durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen; Herstellung und Bezug der Nachweise

1. Abmessungen und Gestaltung der Prüfplakette



Vorgeschriebene Abmessungen der Prüfplakette

Durchmesser Außenkreis	35,0 mm
Durchmesser Mittelkreis	10,0 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei den Monatszahlen	4,0 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei der Jahreszahl	5,0 mm
Höhe des ebenen Strichs über und unter den Zahlen 1 bis 12	3,0 mm
Strichdicke	0,7 mm

1.1. Ergänzungsbestimmungen für Prüfplaketten

1.1.1. Fälschungssicherheit

1.1.2. Hersteller von Prüfplaketten sind verpflichtet, die Fälschungssicherheit durch vom Hersteller bestimmte Merkmale und zusätzlich durch Einbringen einer Herstellerkennzeichnung, die über die gesamte Lebensdauer der Prüfmarke wirksam und erkennbar bleibt, sicherzustellen.

1.1.3. Beschaffenheit

Hersteller von Prüfplaketten sind verpflichtet die Beschaffenheit der Prüfplaketten so zu gestalten, dass sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhält. Die Beschriftung der Prüfplakette - ausgenommen die Umrandung sowie die schwarzen Felder des Abschnitts zwischen den Zahlen 11 bis 1 - muss nach ihrer Anbringung mindestens 0,10 mm erhaben sein; sie ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 in Schwarz auf farbigem Grund auszuführen. Die Farbe des Untergrunds ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss (Durchführungsjahr).

Sie ist für das Durchführungsjahr

2023	rosa
2024	grün
2025	orange
2026	blau
2027	gelb
2028	braun

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Durchführungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge. Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrundes sind dem Farbre-gister RAL 840 HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Fränkische Straße 7, 53229 Bonn, zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

rosa	RAL 3015
grün	RAL 6018
gelb	RAL 1012
blau	RAL 5015
schwarz	RAL 9005
orange	RAL 2000
braun	RAL 8004

- 1.1.4. Die Jahreszahl wird durch die letzten beiden Ziffern des Durchführungsjahres im Mittelkreis angegeben; sie ist in Engschrift auszuführen.
- 1.1.5. Die einstelligen Monatszahlen am Rand der Prüfplakette sind in Mittelschrift, die zweistelligen in Engschrift auszuführen.
- 1.1.6. Das Plakettenfeld muss in 12 gleiche Teile geteilt sein. Die Darstellung der Zahlen 1 bis 12 muss entgegen dem Uhrzeigersinn erfolgen. Dabei wird die Darstellung nach der Abbildung in Nummer 1 durch ein schwarz hinterlegtes mehrteiliges Kreis-segment (von 60°) zwischen der Zahlen 11 bis 1 und einem Teilungsstrich in der Mitte des Kreissegments unterbrochen. Die oberste Zahl bezeichnet den Durchfüh-rungsmonat des Jahres, dessen letzten beiden Ziffern sich im Mittelkreis befinden.
- 1.2. Der Hersteller der Prüfplaketten hat bei ordnungsgemäßer Anbringung durch die Gestaltung der Prüfplaketten die Möglichkeit der Wiederverwendung, auch in Teilen, auszuschließen.
- 1.3. Bezug von Prüfplaketten
 - 1.3.1. Die Hersteller von Prüfplaketten beliefern ausschließlich die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständi-gen Stellen, die Technischen Prüfstellen, die Überwachungsorganisationen sowie die sonstigen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Stellen.

1.3.2. Die Hersteller von Prüfplaketten führen Nachweise, aus denen die Gesamtzahl der für die einzelnen Durchführungsjahre hergestellten und an die in Nummer 1.3.1 genannten Stellen gelieferten Prüfplaketten hervorgeht. Die Nachweise sind zuständigen Stellen auf Anforderung zur Prüfung auszuhändigen.

2. Anforderungen an Untersuchungsberichte

Untersuchungsberichte über Hauptuntersuchungen sind mindestens durch fortlaufende Nummerierung und Wasserzeichen fälschungserschwerend auszuführen oder müssen einen HU-Code aufweisen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

2.1. Inhalt der Untersuchungsberichte

Die Untersuchungsberichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

2.1.1. die Untersuchungsart

2.1.2. das zugeteilte Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs und das Länderkennzeichen „D“,

2.1.3. den Monat und das Jahr der Erstzulassung des Fahrzeuges,

2.1.4. den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seines Codes oder seiner Schlüsselnummer,

2.1.5. die Fahrzeugklasse oder die Fahrzeugart sowie den Fahrzeugtyp, die zulässige Gesamtmasse und die Variante und Version oder die Ausführung einschließlich ihrer Codes oder Schlüsselnummern,

2.1.6. die vollständige Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

2.1.7. den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,

2.1.8. den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,

2.1.9. das Datum und die Anschrift des Ortes der Durchführung der Hauptuntersuchung,

2.1.10. die Uhrzeit bei Untersuchungsende,

2.1.11. den Namen und die Anschrift der untersuchenden Stelle,

2.1.12. die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen,

2.1.13. den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung,

2.1.14. bei der Hauptuntersuchung festgestellte Mängel und ihre Einstufung,

2.1.15. Dokumentation der gemessenen Bezugswerte (Bremswerte, Druckwerte oder Betätigungskräfte) oder, wenn diese nicht vorliegen, die gemessenen Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse und die ermittelten Abbremsungen,

2.1.16. die Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette,

2.1.17. die Anordnung der Wiedervorführpflicht,

2.1.18. Entgelte/Gebühren,

2.1.19. die Kontrollnummer der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt, wenn diese die Untersuchung des Abgases (des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems) oder die Untersuchung der Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen durchgeführt hat und das Datum der Untersuchung,

2.1.20. für Krafträder: Messdrehzahl und Standgeräuschvergleichswert von Standgeräuschmessungen.

2.1.21. Angaben zum Softwarestand nach Nummer 3.5 der Anlage 7.

2.1.22. Für mögliche Hinweise nach § 17 Absatz 4 ist im Untersuchungsbericht ein ausreichend bemessener Platz vorzusehen.

2.1.23. Der im Rahmen der Hauptuntersuchung ausgestellte Untersuchungsbericht enthält in dieser Reihenfolge die folgenden Angaben, denen die entsprechenden unionsweit harmonisierten Codes vorangestellt werden:

2.1.24.

Union Code:	Angaben:
(1)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN oder Fahrge- stellnummer)
(2)	Zugewiesenes Kennzeichen des Fahrzeugs und Länder- kennzeichen des Staats der Zulassung
(3)	Ort und Datum der Prüfung
(4)	Stand des Wegstreckenzählers zum Zeitpunkt der Prüfung (falls vorhanden)
(5)	Fahrzeugklasse (falls zutreffend)
(6)	Festgestellte Mängel und deren Schwere
(7)	Ergebnis der Prüfung
(8)	Datum der nächsten Prüfung oder Ablaufdatum der vorliegenden Prüfbescheinigung (falls nicht ander- weitig angegeben)
(9)	Name der Prüforganisation oder Prüfstelle und Un- terschrift bzw. Identität des für die Prüfung verant- wortlichen Prüfers
(10)	Sonstige Angaben

Zu Code (6) ist mindestens der vollständige Text aus Anlage 2 zu Nummer 4 der dazu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie zum Untersuchungspunkt (Position), zur Nummer, zum Grund für die Mangelfeststellung und die Mangelbewertung anzugeben.

Eine Erweiterung der harmonisierten Codes (z.B. um die Ziffer (11)) auf der ausgestellten Prüfbescheinigung ist unzulässig.

Der Untersuchungsbericht beinhaltet den Text: „Prüfbescheinigung nach RICHTLINIE 2014/45/EU“ in Deutsch und Englisch.“

3. Lösungsfristen

Gelöscht werden müssen die Untersuchungsberichte sowie Zweitschriften der Untersuchungsberichte drei Monate nach Ablauf der Frist für die nächste für das Fahrzeug vorgeschriebene Hauptuntersuchung.

4. Prüfmarke, SP-Schild und Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung (SP-Protokoll)

4.1. Muster



SP-Schild



Prüfmarke (mit Herstellerkennzeichnung und fortlaufender Nummerierung)

4.2. Abmessungen und Gestaltung der Prüfmarke

4.2.1. Allgemeines

Material	Folie oder Festkörper aus Kunststoff
Kantenlänge der Prüfmarke:	24,5 mm x 24,5 mm
Strichfarben:	schwarz
Schriftart:	Helvetica medium
Schriftfarbe:	schwarz

4.2.2. Grundkörper von Prüfmarken

Durchmesser:	35 mm
Höhe sofern als Festkörper für eine Hartplakette ausgebildet:	3 mm
Farbe:	grau
Umrandung:	keine
Durchmesser:	35 mm

4.2.3. Fläche des Pfeiles innerhalb des Quadrats auf der Prüfmarke

Kantenlänge des Pfeilschaftes:	17,3 mm x 17,3 mm
Kantenlänge der Pfeilspitze:	Basislinie: 17,3 mm Seitenlinien: 12,2 mm
Farbe:	jeweils entsprechend dem Kalenderjahr, in dem die nächste Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr 2023 rosa 2024 grün 2025 orange 2026 blau 2027 gelb 2028 braun Die Farben wiederholen sich für die folgenden Kalenderjahre jeweils in dieser Reihenfolge.
Strichstärke der Umrandung:	0,7 mm
Anordnung Text „SP“:	vertikal zentriert, Buchstabenunterkante 10 mm unter der Pfeilspitze
Schrifthöhe Text „SP“:	4 mm
Anordnung Jahreszahl:	vertikal und horizontal zentriert
Schrifthöhe Jahreszahl:	5 mm

4.2.4. Herstellerkennzeichnung und fortlaufende Nummerierung

SP-Prüfmarken müssen zusätzlich eine Herstellerkennzeichnung sowie eine fortlaufende siebenstellige Nummerierung in der Restfläche nach Nummer 4.2.5 enthalten

Schriftgröße:	≤ 1,0 mm
---------------	----------

Schriftfarbe: schwarz

4.2.5. Restfläche

Farbe: grau

Umrandung: keine

4.3. Abmessungen und Gestaltung des SP-Schildes

4.3.1. Allgemeines

Material Folie, Kunststoff oder Metall

Kantenlänge (Höhe x Breite): 80 mm x 60 mm

Grundfarbe: grau

Strichfarben: schwarz

Schriftfarbe: schwarz

4.3.2. Quadrat Monatsangabe

Kantenlänge: 60 mm

Anordnung der Monatszahlen: 1 bis 12 jeweils um 30 Grad im Uhrzeigersinn versetzt, an einem fiktiven Kreisring von 40 mm Durchmesser außen angesetzt

Schriftart: Helvetica medium, zweistellige Zahlen in Engschrift

Schrifthöhe: 5 mm

Linien zwischen den Monatszahlen: sechs jeweils fiktiv durch den Mittelpunkt des Quadrates verlaufende, um 30 Grad versetzte Linien

Strichstärke 0,5 mm

4.3.3. Kreisfläche

Beschaffenheit: Damit die Prüfmarke von dem SP-Schild abgelöst werden kann, ohne dieses zu zerstören, sollte die Kreisfläche mindestens 1 mm positiv erhaben sein.

Anordnung Mittelpunkt: auf den Mittelpunkt des Quadrates (Monatsangabe) zentriert

Innendurchmesser: 35 mm

Umrandung: keine

Grundfarbe: grau

4.3.4. Feld „Fzg.-Ident.-Nummer“

Anordnung:	je 2 mm Abstand zur seitlichen und unteren Außenkante
Kantenlänge (Höhe x Breite):	12 mm x 56 mm
Einzelfelder (Höhe x Breite):	7 Felder, 12 mm x 8 mm
Strichstärke:	0,5 mm
Schrift:	Helvetica medium
Schrifthöhe („Fzg.-Ident.-Nummer“):	3 mm
Schrifthöhe („die letzten 7 Zeichen“):	2 mm

Bei Ausführung des SP-Schildes als Folie muss das Feld nach der Beschriftung mit einer zusätzlichen Schutzfolie gesichert werden.

4.4. Farbtöne der Beschriftung und des Untergrunds

Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrundes sind dem Farbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Fränkische Straße 7, 53229 Bonn, zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

rosa	RAL 3015
grün	RAL 6018
orange	RAL 2000
blau	RAL 5015
gelb	RAL 1012
braun	RAL 8004
schwarz	RAL 9005
grau	RAL 7035

zusätzlich ist als Farbton zu verwenden.

4.5. Dauerbeanspruchung

Prüfmarke und SP-Schild müssen so beschaffen sein, dass sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhalten.

5. Ergänzungsbestimmungen für Prüfmarken und SP-Schilder

5.1. Fälschungssicherheit

Hersteller von Prüfmarken sind verpflichtet, die Fälschungssicherheit durch vom Hersteller bestimmte Merkmale und zusätzlich durch Einbringen einer Herstellerkennzeichnung, die über die gesamte Lebensdauer der Prüfmarke erkennbar bleibt, sicherzustellen sowie eine fortlaufende Nummerierung entsprechend dem unter 4.1

dargestellten Muster einzubringen, die über die gesamte Lebensdauer der Prüfmarke erkennbar bleibt.

5.1.1. Prüfmarken in Folienausführung

Es sind unsichtbare Merkmale in Schriftform und eine Herstellerkennzeichnung, die ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind, einzuarbeiten. Die Erkennbarkeit muss durch die Verwendung von mit Black-light-Röhren (300 – 400 nm) ausgerüsteten Prüflampen gegeben sein. Die verwendeten Schriften der Kennzeichnung müssen in nicht fälschbarer Mikroschrift ausgeführt sein. Die Merkmale in Schriftform beinhalten mindestens den Hersteller und das Produktjahr in Form einer Zahlenkombination. Die hierfür genutzten Schriftzeichen haben eine maximale Höhe von 2 mm und eine maximale Strichstärke von 0,75 mm. Es sind zusätzlich Herstellerlogos einzuarbeiten.

5.1.2. Prüfmarken in Festkörperausführung

Die Umrandung des Pfeiles, der Text „SP“ und die Jahreszahl müssen mindestens 0,3 mm positiv erhaben sein. Auf der Rückseite der Prüfmarke muss eine zusätzliche Kennzeichnung aufgebracht werden. Diese beinhaltet mindestens den Hersteller und das Produktjahr in Form einer Zahlenkombination.

5.2. Übertragungssicherheit

5.2.1. Allgemeines

Bei Prüfmarken oder SP-Schildern aus Folie muss zur Gewährleistung der Übertragungssicherheit der Untergrund vor dem Aufbringen frei von Staub, Fett, Klebern, Folien oder sonstigen Rückständen sein.

5.2.2. Entfernung von Prüfmarken

Der Hersteller der Prüfmarken hat bei ordnungsgemäßer Anbringung durch die Gestaltung der Prüfmarken die Möglichkeit der Wiederverwendung, auch in Teilen, auszuschließen.

5.2.3. Echtheitserkennbarkeit im Anlieferungszustand

Die die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen, Technischen Prüfstellen, Überwachungsorganisationen, anerkannten Kfz-Werkstätten als Verarbeiter von Prüfmarken müssen im Anlieferungszustand die systembedingte Echtheit erkennen können. Dies wird durch ein genau definiertes und gekennzeichnetes Schutzpapier auf der Rückseite der Prüfmarken oder durch die auf der Rückseite der Festkörper aufgetragenen fälschungserkennenden Schriftmerkmale nach Nummer 5.1.2 sichergestellt.

In der Sichtfläche der Prüfmarke ist eine Produktkennzeichnung eingebracht.

5.3. Anbringung der Prüfmarken und SP-Schilder

Die individuelle Beschriftung des SP-Schildes mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer erfolgt mit einem dokumentenechten Permanentschreiber. Diese Beschriftung ist durch eine Schutzfolie zu sichern. Der Hersteller der SP-Schilder hat eine Wiederverwendung auch unter Korrekturen nach Ablösen der Schutzfolie auszuschließen. Bei Ausführung des SP-Schildes als Festkörper aus Kunststoff oder Metall können die Zeichen auch erhaben oder geprägt aufgebracht werden; eine zusätzliche Schutzfolie ist dann entbehrlich.

Das SP-Schild ist gut sichtbar am Fahrzeugheck in Fahrtrichtung hinten links anzubringen. Die Anbringungshöhe ist so zu wählen, dass sich die Oberkante des SP-Schildes mindestens 300 mm und maximal 1800 mm über der Fahrbahn befindet. Die rechte Kante des SP-Schildes darf nicht mehr als 800 mm vom äußersten Punkt des hinteren Fahrzeugumrisses entfernt sein. Davon darf abgewichen werden, wenn die Bauart des Fahrzeugs diese Anbringung nicht zulässt.

Die Prüfmarke ist auf der Kreisfläche oder in dem Haltering des SP-Schildes so anzubringen, dass die Pfeilspitze auf den Monat zeigt, in dem das Fahrzeug zur nächsten Sicherheitsprüfung nach den Vorschriften der Anlage 7 vorzuführen ist.

5.4. Bezug von Prüfmarken

5.4.1. Die Hersteller von Prüfmarken beliefern ausschließlich die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Technischen Prüfstellen, die Überwachungsorganisationen und die für die Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen zuständigen Stellen. Die Anerkennungsstellen beliefern die zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen anerkannten Werkstätten. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können Abweichendes bestimmen.

5.4.2. Die Hersteller von Prüfmarken führen Nachweise, aus denen die Gesamtzahl der für die einzelnen Durchführungsjahre hergestellten und an die in Nummer 5.4.1 genannten Stellen gelieferten Prüfmarken hervorgeht. Die Nachweise sind den zuständigen Stellen auf Anforderungen zur Prüfung auszuhändigen.

6. Anforderungen an das Prüfprotokoll über die Sicherheitsprüfung (SP-Protokoll)

SP-Protokolle sind nach einem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster fälschungssicher, mindestens durch fortlaufende Nummerierung und Wasserzeichen, auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- 6.1. die Prüfungsart,
- 6.2. das zugeteilte Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- 6.3. Monat und Jahr der Erstzulassung des Fahrzeuges,
- 6.4. den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seines Codes oder seiner Schlüsselnummer,
- 6.5. die Fahrzeugklasse oder Fahrzeugart sowie den Fahrzeugtyp und die Variante und Version oder die Ausführung einschließlich ihrer Codes oder Schlüsselnummern,
- 6.6. die vollständige Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- 6.7. den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
- 6.8. den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- 6.9. das Datum und die Uhrzeit der Sicherheitsprüfung,
- 6.10. die Kontrollnummer der prüfenden Kraftfahrzeugwerkstatt oder den Namen, die Anschrift der prüfenden Stelle und die Anschrift der Untersuchungsstelle,

- 6.11. die Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen der anerkannten Werkstatt oder die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer der prüfenden Person,
- 6.12. den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung,
- 6.13. Entgelte, Gebühren,
- 6.14. bei der Sicherheitsprüfung festgestellte Mängel,
- 6.15. die Dokumentation der gemessenen Bezugswerte (Bremswerte, Druckwerte oder Betätigungswerte) oder, wenn diese nicht vorliegen, die Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse und die ermittelten Abbremsungen,
- 6.16. Angaben zum Softwarestand nach Nummer 3.5 der Anlage 7,
- 6.17. die Entscheidung über die Zuteilung der Prüfmarke,
- 6.18. die Anordnung der Wiedervorführpflicht,

7. Löschungsfristen

Gelöscht werden müssen SP-Protokolle oder Zweitschriften der SP- Protokolle drei Monate nach Ablauf der Frist für die nächste für das Fahrzeug vorgeschriebene Sicherheitsprüfung.

8. Internetbasierte Zulassungsverfahren

Für die Zwecke internetbasierter Zulassungsverfahren kann nach § 22 Absatz 2 und 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung eine Prüfziffer auf dem Untersuchungsbericht oder dem SP-Prüfprotokoll aufgebracht werden.

(zu den §§ 40, 42, 44) Technische Festlegungen

1. Technische Festlegungen zu Gleiskettenfahrzeugen (zu § 40)

- 1.1. Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Last einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 2,00 t nicht übersteigen. Gefederte Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 8 t so angebracht sein, dass die Last einer um 60 mm angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist wie die auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollenlast. Der Druck der durch gefederte Laufrollen belasteten Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf $1,5 \text{ N/mm}^2$, bei Fahrzeugen mit ungefederten Laufrollen und Gleisketten, die außen vollständig aus Gummiband bestehen, $0,8 \text{ N/mm}^2$ nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Die Laufrollen von Gleiskettenfahrzeugen können sowohl einzeln als auch über das gesamte Laufwerk abgedeckt werden.
- 1.2. Gleiskettenfahrzeuge dürfen die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 9,00 t je Meter belasten. Bei Gleiskettenfahrzeugen darf die Gleiskette oder das Band keine schädlichen Kratzbewegungen gegen die Fahrbahn ausführen.
- 1.3. Die Kanten der Bodenplatten und ihrer Rippen müssen rund sein. Die Rundungen metallischer Bodenplatten und Rippen müssen an den Längsseiten der Gleisketten einen Halbmesser von mindestens 60 mm haben.
- 1.4. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird für Gleiskettenfahrzeuge und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden,
 - a) allgemein die Geschwindigkeit auf 8 km/h,
 - b) wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 40 mm hohen Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben, die Geschwindigkeit auf 16 km/h,
 - c) wenn die Laufrollen ungefedert sind und die Gleisketten außen vollständig aus Gummiband bestehen, die Geschwindigkeit auf 30 km/h

beschränkt. Sind die Laufflächen von Gleisketten gummigepolstert oder bestehen die Gleisketten außen vollständig aus Gummiband und sind die Laufrollen mit 40 mm hohen Gummireifen versehen oder besonders abgedeckt, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt.

2. Anforderungen an Gummireifen, die keine Luftreifen sind, eiserne Reifen, Gleisketten, Bodengreifer und Schneeketten (zu § 44)

- 2.1. Anforderungen an Gummireifen, die keine Luftreifen sind
 - 2.1.1. Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Geschwindigkeiten von nicht mehr als 25 km/h Gummireifen zulässig, die den Anforderungen der Nummern 2.1.2 bis 2.1.7 genügen. Für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachse gilt dies jedoch nur bei Höchstgeschwindigkeiten von nicht mehr als 16 km/h.
 - 2.1.2. Auf beiden Seiten des Reifens muss eine 10 mm breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe die Grenze angeben, bis zu welcher der Reifen abgefahren

werden darf. Die Rippe darf nur durch Angaben über den Hersteller, die Größe und dergleichen sowie durch Aussparungen des Reifens unterbrochen sein.

- 2.1.3. Der Reifen muss an der Abfahrgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 60 J haben.
- 2.1.4. Die Flächenpressung des Reifens darf unter der höchstzulässigen statischen Belastung $0,8 \text{ N/mm}^2$ nicht übersteigen.
- 2.1.5. Der Reifen muss zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift tragen: „60 J“. Das Arbeitsvermögen von 60 J ist noch vorhanden, wenn die Eindrückung der Gummibereifung eines Rades mit Einzel- oder Doppelreifen beim Aufbringen einer Mehrlast von 1 000 kg auf die bereits mit der höchstzulässigen statischen Belastung beschwerte Bereifung um einen Mindestbetrag zunimmt, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$f = \frac{6000}{P + 500}$$

dabei bedeutet f den Mindestbetrag der Zunahme des Eindrucks in Millimetern und P die höchstzulässige statische Belastung in Kilogramm.

- 2.1.6. Die höchstzulässige statische Belastung darf 100 N/mm der Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen. Sie darf jedoch 125 N/mm betragen, wenn die Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 8 km/h nicht überschreiten und entsprechende Geschwindigkeitsschilder gemäß § 35 angebracht sind. Die Flächenpressung ist unter der höchstzulässigen statischen Belastung ohne Berücksichtigung der Aussparung auf der Lauffläche zu ermitteln.
- 2.1.7. Die Vorschriften über das Arbeitsvermögen gelten nicht für Gummireifen an Elektrokarren mit gefederter Triebachse und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h sowie deren Anhänger.

3. Anforderungen an eiserne Reifen (zu § 44)

- 3.1. Eiserne Reifen mit einem Auflagedruck von nicht mehr als 125 N/mm Reifenbreite sind zulässig:
 - 3.1.1. für Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, deren zulässige Gesamtmasse 4 t und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 8 km/h nicht übersteigt,
 - 3.1.2. für Arbeitsmaschinen und Stapler (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 8 km/h nicht übersteigt, und für Fahrzeuge, die von ihnen mitgeführt werden,
 - 3.1.3. hinter Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h
 - a) für Möbelwagen,
 - b) für Wohn- und Schaustellerwagen, wenn sie nur zwischen dem Festplatz oder Abstellplatz und dem nächstgelegenen Bahnhof oder zwischen dem Festplatz und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz befördert werden,

- c) für Unterkunftswagen der Bauarbeiter, wenn sie von oder nach einer Baustelle befördert werden und nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
- d) für die beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwendeten fahrbaren Geräte und Maschinen bei der Beförderung von oder nach einer Baustelle,
- e) für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und für Fahrzeuge zur Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Arbeitsgeräten oder Erzeugnissen.

- 3.2. Eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Die daran verwendeten Nägel müssen eingelassen sein

4. Anforderungen an Bodengreifer und ähnliche Einrichtungen (zu § 44)

Sogenannte Bodengreifer und ähnliche Einrichtungen, die die Greifwirkung der Räder bei Fahrten außerhalb befestigter Straßen erhöhen sollen, müssen beim Befahren befestigter Straßen abgenommen werden, sofern nicht durch Auflegen von Schutzreifen oder durch Umklappen der Greifer oder durch Anwendung anderer Mittel nachteilige Wirkungen auf die Fahrbahn vermieden werden. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Befahren befestigter Straßen Gleitschutzeinrichtungen verwendet werden, die so beschaffen und angebracht sind, dass sie die Fahrbahn nicht beschädigen können; die Verwendung kann durch die Bauartgenehmigung auf Straßen mit bestimmten Decken und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

5. Anforderungen an Schneeketten (zu § 44)

Schneeketten und andere Einrichtungen, die das sichere Fahren auf schneebedeckter oder vereister Fahrbahn ermöglichen sollen, müssen so beschaffen und angebracht sein, dass sie die Fahrbahn nicht beschädigen können.

6. Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Luftreifen (zu § 44)

- 6.1. An Kraftfahrzeugen – ausgenommen Personenkraftwagen – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und an ihren Anhängern dürfen die Räder einer Achse entweder nur mit Diagonal- oder nur mit Radialreifen ausgerüstet sein. An Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und bis zu 120 km/h sowie an ihren Anhängern müssen alle an derselben Achse montierten Reifen von der gleichen Bauart sein und die gleiche Bezeichnung der Reifengröße aufweisen. An Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 120 km/h dürfen nur mit Reifen der gleichen Bauart ausgerüstet sein, wobei alle an derselben Achse montierten Reifen vom gleichen Reifentyp sein müssen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die kurzzeitige Nutzung von Noträdern sowie für nach § 35 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichneten Anhänger hinter Kraftfahrzeugen, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Krafträder.
- 6.2. Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können. Die Verwendung von Spikereifen ist unzulässig.

7. Technische Festlegungen zu außen an Fahrzeugen mitgeführte Ersatzräder

Für außen an Fahrzeugen mitgeführte Ersatzräder müssen Halterungen vorhanden sein, die die Ersatzräder sicher aufnehmen und allen betriebsüblichen Beanspruchungen standhalten können. Die Ersatzräder müssen gegen Verlieren durch zwei voneinander unabhängige Einrichtungen gesichert sein. Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine von ihnen wirksam bleibt, wenn die andere, insbesondere durch Bruch, Versagen oder Bedienungsfehler, ausfällt.

8. Allgemeine technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, VDE-Bestimmungen auch im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

Anlage 15

(zu § 64 Absatz 1) Prüfung der Fahrtschreiber

1. Voraussetzungen für die Prüfung von Fahrtschreibern
 - 1.1. Analoge Fahrtschreiber müssen gemäß den Vorgaben der Nummern 1 und 2 Kapitel V des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 eingebaut sein.
 - 1.2. Digitale Fahrtschreiber der ersten Generation müssen gemäß den Vorgaben der Nummer 1 Kapitel V des Anhangs I B der Verordnung (EU) Nr. 3821/85 eingebaut sein.
 - 1.3. Digitale Fahrtschreiber der zweiten Generation müssen gemäß den Vorgaben der Nummer 5.1 des Anhangs I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799 in der jeweils geltenden Fassung eingebaut sein.
2. Datensicherung bei Reparatur oder Austausch des digitalen Fahrtschreibers

Wird im Rahmen einer Prüfung ein defekter digitaler Fahrtschreiber ausgetauscht, so hat die Werkstatt, die die Prüfung durchführt, die im Speicher des defekten Geräts befindlichen Daten des betroffenen Transportunternehmens auf Verlangen auszuhandigen und hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster im Anhang zu dieser Anlage auszustellen. Ist ein Herunterladen der Daten nicht möglich, so ist hierüber ebenfalls eine Bescheinigung nach dem Muster im Anhang zu dieser Anlage auszustellen. Die Werkstatt hat eine Kopie der nach Satz 1 oder Satz 3 ausgestellten Bescheinigungen für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren.
3. Art und Gegenstand der Prüfung

Bei Kraftfahrzeugen, die mit Fahrtschreibern nach § 64 Absatz 1 ausgerüstet sind, ist bei der Einbauprüfung und allen weiteren Prüfungen der Fahrtschreiber die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2016/799 festzustellen.
4. Durchführung der Prüfung, Nachweise
 - 4.1. Prüfungen nach § 64 Absatz 1 sind nach Maßgabe der Anlage 16 durchzuführen. Abweichende Prüfschritte aufgrund bauartbedingter Umstände müssen im Prüfnachweis begründet und dokumentiert werden. In diesen Fällen ist dem Fahrzeughalter eine lesbare Kopie des Prüfnachweises auszuhändigen, um diese zuständigen Personen auf Verlangen vorlegen zu können.
 - 4.2. Das nach Abschluss der Prüfung anzubringende Einbauschild muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift oder Firmenzeichen des anerkannten Fahrtschreiberherstellers oder der von diesem beauftragten Kraftfahrzeugwerkstatt oder Name, Anschrift oder Firmenzeichen des anerkannten Fahrzeugherstellers oder des anerkannten Fahrzeugimporteurs
 - b) Wegimpulszahl des Kraftfahrzeugs in der Form „w = ... Imp/km“ bei elektronischem Fahrtschreiber,

Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs in der Form „w = ... U/km“ bei mechanischem Fahrtschreiber,

- c) Konstante des Fahrtenschreibers in der Form „ $k = \dots \text{ Imp/km}$ “,
 - d) tatsächlicher Reifenumfang in der Form „ $L = \dots \text{ mm}$ “,
 - e) Reifengröße,
 - f) Datum der Bestimmung der Wegimpulszahl des Kraftfahrzeugs und der Messung des tatsächlichen Reifenumfangs,
 - g) Fahrzeug-Identifizierungsnummer 17-stellig (bei Fahrtenschreibern nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 genügen die letzten acht Zeichen), und bei Verwendung eines Adapters zusätzlich folgende Angaben:
 - h) Fahrzeugteil, in das der Adapter eingebaut wird,
 - i) Fahrzeugteil, in das der Weg- oder Geschwindigkeitsgeber eingebaut wird, wenn er nicht an das Getriebe angeschlossen ist,
 - j) Farbe des Kabels zwischen dem Adapter und dem Fahrzeugteil, das seine Eingangsimpulse bereitstellt, und
 - k) Seriennummer des eingebetteten Weg- oder Geschwindigkeitsgebers des Adapters.
 - l) Bei intelligenten Fahrtenschreibern nach Anhang I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799 zusätzlich folgende Angaben:
 - 1. externe GNSS-Ausrüstung (vorhanden/nicht vorhanden),
 - 2. ggf. Seriennummer der externen GNSS-Ausrüstung,
 - 3. ggf. Seriennummer der Fernkommunikationsausrüstung,
 - 4. Seriennummern aller vorhandenen Plombierungen.
- 4.3. Bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/2009 der Kommission vom 23. Januar 2009 zur neunten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt (ABl. L 21 vom 24.1.2009) einem Adapter ausgestattet sind und bei denen nicht alle erforderlichen Informationen nach Nr. 4.2 aufgenommen werden können, kann ein zweites, zusätzliches Einbauschild verwendet werden. In diesen Fällen muss das zusätzliche Einbauschild mindestens die Informationen nach Nr. 4.2 Buchstaben h bis k enthalten, das gleiche Schutzniveau aufweisen und an oder neben dem ersten Einbauschild angebracht werden. Ein zweites Einbauschild muss zudem Name, Anschrift oder Firmenzeichen des anerkannten Einbaubetriebes oder der beauftragten Werkstatt, der oder die den Einbau vorgenommen hat, sowie das Einbaudatum tragen.
- 4.4. Über jede durchgeführte Prüfung ist ein Nachweis zu führen. In dem Nachweis sind anzugeben:
- a) bei Prüfungen nach § 64 Absatz 1 Halter, Hersteller, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (bei Fahrtenschreibern nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 genügen die letzten acht Zeichen) sowie zugeteiltes Kennzeichen des betreffenden Kraftfahrzeugs, das Ergebnis der Prüfung und das Datum der Anbringung des Einbauschildes,

- b) bei Einbauprüfungen im Sinne des § 64 Absatz 4 die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (bei Fahrtenschreibern nach Anhang I der Verordnung ((EU) Nr. 165/2014 genügen die letzten acht Zeichen) des betreffenden Kraftfahrzeugs, das Ergebnis der Prüfung und das Datum der Anbringung des Einbauschildes.

Der Prüfnachweis ist von dem Unternehmen, das die Prüfung durchgeführt hat, drei Jahre lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

5. Plombierung

6. Die Plombierung der Geräteteile erfolgt gemäß:

- a) Nummer 4 Kapitel V des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 für analoge Fahrtenschreiber,
- b) Nummer 3 Kapitel V des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 für digitale Fahrtenschreiber der ersten Generation,
- c) Nummer 5.3 Kapitel 5 des Anhangs I C der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 für digitale Fahrtenschreiber der zweiten Generation.

Anhang (zu Anlage 15)

Muster

für eine Bescheinigung über das Herunterladen von Daten/ über die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten

Vorbemerkung

Wird bei einem Kraftfahrzeug der Fahrtenschreiber ausgetauscht oder besteht die Möglichkeit, dass nach einer Reparatur nicht mehr auf die im Massenspeicher gespeicherten Daten zugegriffen werden kann, ist das betroffene Transportunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass die im Fahrtenschreiber gespeicherten Daten entweder heruntergeladen worden sind und diesem Unternehmen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, oder dass die im Fahrtenschreiber gespeicherten Daten nicht heruntergeladen werden konnten. Dies hat durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem beigefügten Muster zu erfolgen. Bescheinigungen können in „Heftform“ und nach Bedarf in zwei- oder dreifacher Ausfertigung erstellt werden. Sie sind in der Überschrift mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen. Das Original ist zusammen mit der Rechnung für die ausgeführten Arbeiten dem Fahrer auszuhändigen oder kann dem Transportunternehmen per Post zugeleitet werden. Eine Ausfertigung verbleibt im Heft und wird bei dem Unternehmen, das die Bescheinigung ausgestellt hat, zur Prüfung durch die zuständige Stelle verwahrt.

Die Bescheinigung ist zu unterschreiben und mit einem Firmenstempel zu versehen.

Muster

Bescheinigung Nummer: 1/XXXX

Digitale Fahrtenschreiber der Generation 1 und 2
Bescheinigung über das Herunterladen von Daten/
über die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten*)

1. Der Fahrtenschreiber, der nachfolgend unter Nummer 2 beschrieben ist und im Fahrzeug mit dem zugeteilten Kennzeichen: eingebaut war/ist*), wurde ausgetauscht/ am: (Datum)

Angaben zum Kontrollgerät

2. Hersteller:

Modell: Seriennummer:

3. Die im Fahrtenschreiber gespeicherten Daten*)

a) wurden heruntergeladen und können zur Verfügung gestellt werden (siehe nachfolgende Bemerkungen)

b) konnten nicht heruntergeladen werden und sind daher nicht verfügbar,

– weil

– folgende Versuche zur Reparatur des Fahrtenschreibers, die ein Herunterladen der Daten ermöglichen sollten, wurden unternommen:

Bemerkungen

(a) Heruntergeladene Daten können nur dem betroffenen Transportunternehmen zur Verfügung gestellt werden, das heißt dem Unternehmen, das sich mittels einer Unternehmenskarte in den Fahrtenschreiber eingeloggt hat.

(b) Nur Daten, die sich auf das betroffene Transportunternehmen beziehen, können diesem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

(c) Für den Zugriff auf die Daten ist ein Berechtigungsnachweis erforderlich.

(d) Die Daten werden nur auf Antrag übermittelt. Der Antrag ist schriftlich an die unten genannte Adresse des Unternehmens zu richten, das die Daten zur Übermittlung bereithält. In dem Antrag ist anzugeben, wie die Daten übermittelt werden sollen (zum Beispiel per Einschreiben, E-Mail etc.).

(e) Die Daten werden nur für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem unter Nummer 1 genannten Tag aufbewahrt und nach Ablauf dieses Zeitraums vernichtet.

(f) Für die Übermittlung der Daten wird ein Entgelt in Höhe von Euro erhoben. Unternehmen, das die Daten zur Übermittlung bereithält:

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 16

(zu § 64 Absatz 1) Durchführung der Prüfungen von Fahrtenschreibern

1. Allgemeines

Prüfungen der Fahrtenschreiber sind nach den Vorschriften dieser Anlage unter Beachtung der gegebenenfalls dazu im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlichten Richtlinien durchzuführen.

2. Prüfungsfälle

2.1. Prüfungen von Fahrtenschreibern nach § 64 sind durchzuführen

- a) nach dem Einbau,
- b) mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Prüfung,
- c) nach jeder Reparatur an der Fahrtenschreiberanlage,
- d) nach jeder Änderung der Wegdrehzahl/Wegimpulszahl des Kraftfahrzeugs,
- e) nach jeder Änderung des wirksamen Reifenumfangs des Kraftfahrzeugs, die sich aus der Änderung der Reifengröße ergibt und
- f) wenn eine Plombierung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ersetzt wird.

2.2. An digitalen Fahrtenschreibern der ersten und zweiten Generation sind zusätzlich Prüfungen durchzuführen

- a) nach jeder Änderung des zugeteilten Kennzeichens des Kraftfahrzeugs oder
- b) wenn die UTC-Zeit von der korrekten Zeit um mehr als 20 Minuten abweicht.

3. Durchführung der Prüfung

3.1. Einbauprüfungen, Nachprüfungen und Reparaturen von Fahrtenschreibern nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 165/2014

3.1.1. Einbau, Funktionsprobe und Nachprüfung (bei Prüfungen nach Nummer 2.1).

3.1.1.1. Der Fahrtenschreiber ist in das Fahrzeug einzubauen sowie mechanisch und elektrisch anzuschließen.

3.1.1.2. Es ist eine Funktionsprobefahrt durchzuführen. Diese kann auch auf einem dafür geeigneten Rollenprüfstand durchgeführt werden.

3.1.1.3. Die Anlage ist mit Plombenzeichen zu plombieren.

3.1.1.4. Bei Nachprüfungen des eingebauten Fahrtenschreibers in den Fällen der Nummer 2.1 Buchstabe b bis f wird die angegliche Wegdrehzahl geprüft und im

Einbauschild unter w eingetragen; bei Fahrtenschreibern mit elektronischer Angleichung der Gerätekonstante an die Wegimpulszahl des Fahrzeugs wird die Wegimpulszahl geprüft und im Einbauschild unter w eingetragen.

- 3.1.2. Angleichung des Fahrtenschreibers an das Kraftfahrzeug
- 3.1.2.1. Die Gerätekonstante auf dem Einbauschild ist festzustellen.
- 3.1.2.2. Das Wegdrehzahl- oder Wegimpulsmessgerät ist am Fahrzeug anzuschließen, danach ist das Fahrzeug abzurollen.
- 3.1.2.3. Die Wegdrehzahl/Wegimpulszahl w ist auf einer geeigneten ebenen Prüfstrecke von mindestens 20 Meter in Verbindung mit einer Lichtschrankenmessung festzustellen.
- 3.1.2.4. Die Messung der Wegdrehzahl/Wegimpulszahl w kann auch auf einem für diese Zwecke geeigneten Rollenprüfstand durchgeführt werden.
- 3.1.2.5. Bei Fahrtenschreibern mit mechanischer Angleichung ist die Wegdrehzahl w an Gerätekonstante k innerhalb $\pm 2 \%$ so anzugleichen, dass das Gerät im eingebauten Zustand die Fehlergrenze nach Anhang I Kapitel III Buchstabe f Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr.165/2014 einhalten kann. Die Angleichung ist mittels Zwischengetriebe vorzunehmen und auf Einhaltung der Fehlergrenzen zu überprüfen. Bei Fahrtenschreibern mit elektronischer Angleichung der Gerätekonstante an die Wegimpulszahl des Fahrzeugs sind ebenfalls die Fehlergrenzen nach Anhang I Kapitel III Buchstabe f Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr.165/2014 einzuhalten.
- 3.1.2.6. Die Messung des Fahrzeugs ist wie folgt vorzunehmen:
 - a) mit unbeladenem Fahrzeug in fahrbereitem Zustand nur mit einem Fahrer besetzt,
 - b) mit vorschriftsmäßigen Reifen mit dem vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifendruck,
 - c) durch nachfolgend beschriebene Bewegung des Fahrzeugs:

Das Fahrzeug muss sich mit eigener Motorkraft geradlinig auf ebenem Gelände und mit einer Geschwindigkeit von mindestens 5 km/h fortbewegen. Die Messstrecke muss mindestens 1 000 Meter betragen. Die Prüfung kann auch mit anderen Methoden, beispielsweise auf einem Prüfstand durchgeführt werden, sofern eine vergleichbare Genauigkeit gewährleistet ist.
- 3.1.2.7. Der nach Nummer 3.1.2.6 Buchstabe a und b zu berücksichtigende Normalzustand des Fahrzeugs kann aus anderen betrieblichen Zuständen des Fahrzeugs durch Korrektur der zugehörigen Messwerte rechnerisch angenähert sein (vgl. die Korrekturwerte bzw. die Korrekturtabellen der Fahrtenschreiberhersteller).
- 3.1.2.8. Die Antriebswelle ist auf gute Verlegung und einwandfreien Lauf zu prüfen.

- 3.1.3. Untersuchung des Fahrtenschreibers auf Eigenfehler (bei Prüfungen nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c)
- 3.1.3.1. Das Schaublatt ist mit den Fahrzeugdaten und Datum auszufüllen und in den Fahrtenschreiber einzulegen.
- 3.1.3.2. Der Fahrtenschreiber ist ohne Impulsgeber und Kabel mit einem Prüfgerät zu kontrollieren; dabei ist die Einhaltung der Abweichungen nach Anhang I Kapitel III Buchstabe f Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr.165/2014 zu prüfen.
- 3.1.3.3. Es ist ein Prüfdiagramm wie folgt zu erstellen:
- a) Es sind drei Messpunkte nach Geschwindigkeitsanzeige anzufahren (zum Beispiel 40, 80, 120 für Messbereich 125 km/h).
 - b) Leitliniendiagramm
Es ist kurzzeitig bis zum Endpunkt hochzufahren und das Prüfgerät ist nach ca. 60 Sekunden auszuschalten = zeitlose Abfalllinie.
 - c) Es ist wieder bis zum Endpunkt hochzufahren und danach in drei Stufen mit jeweils 60 Sekunden Verharrung auf jeden Messpunkt abwärts zu schreiben.
 - d) Das Prüfschaublatt ist durch ein Auswertgerät zu kontrollieren.
Bei nichtauswertbarem Aufschrieb muss der Fahrtenschreiber instandgesetzt werden; anschließend ist die Überprüfung nach Nummer 3.1.3 zu wiederholen.
- 3.1.3.4. Die Prüfung nach Nummer 3.1.3 entfällt beim Einbau, wenn die Prüfung bereits vom Gerätehersteller vorgenommen wurde und nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- 3.2. Einbauprüfungen, Nachprüfungen und Reparaturen von Fahrtenschreibern nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85
- 3.2.1. Einbauprüfung
Beim Einbau in ein Fahrzeug muss der Fahrtenschreiber den Vorschriften über die in den Nummern 2.1 und 2.2 Kapitel III des Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 festgelegten Fehlergrenzen entsprechen.
- 3.2.2. Regelmäßige Nachprüfung
Regelmäßige Nachprüfungen müssen bei jedem der unter Nummer 2 aufgeführten Prüfungsfälle erfolgen. Überprüft werden mindestens:
- a) die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Fahrtenschreibers einschließlich der Datenspeicherung auf den Fahrtenschreiberkarten,
 - b) die Einhaltung der in den Nummern 2.1 und 2.2 Kapitel III des Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 aufgeführten Fehlergrenzen des Geräts in eingebautem Zustand,
 - c) das Vorhandensein des Prüfzeichens auf der Fahrzeugeinheit,

- d) das Vorhandensein des Einbauschildes gemäß der Nummer 4.2 der Anlage 15,
- e) die Unversehrtheit der Plombierung des Geräts und der anderen Einbauteile,
- f) die Reifengröße und der tatsächliche Reifenumfang,
- g) die Abwesenheit von Manipulationsgeräten.

Falls sich erweist, dass seit der letzten Nachprüfung eines der Ereignisse oder Störungen aufgetreten ist, das von den Herstellern von Fahrtenschreibern und/oder nationalen Behörden als potenzielle Bedrohung der Sicherheit des Gerätes betrachtet wird, so trifft die Werkstatt folgende Maßnahmen:

- a) Vergleich zwischen den Kenndaten des an das Getriebe angeschlossenen Bewegungssensors und jenen des gekoppelten und in der Fahrzeugeinheit registrierten Sensors,
- b) Überprüfung der Übereinstimmung der Informationen auf dem Einbauschild mit den in den Aufzeichnungen der Fahrzeugeinheit enthaltenen Informationen,
- c) Vergleich der Seriennummer und Genehmigungsnummer des Bewegungssensors, sofern auf dessen Gehäuse aufgedruckt, auf Übereinstimmung mit den in dem Massenspeicher der Fahrzeugeinheit enthaltenen Informationen.

Gegebenenfalls zulassungsbedingte Vorgaben der jeweiligen Hersteller sind ebenfalls einzuhalten. Die Werkstätten halten etwaige Kenntnisse in Bezug auf aufgebrochene Plomben oder Manipulationsgeräte in ihren Prüfnachweisen fest. Bestandteil der Überprüfung muss eine Kalibrierung nach Nummer 3.3 sein.

3.2.3. Messung der Anzeigefehler

Die Messung der Anzeigefehler beim Einbau und während der Benutzung wird unter folgenden Bedingungen, die als normale Prüfbedingungen anzusehen sind, durchgeführt:

- a) unbeladenes Fahrzeug in fahrbereitem Zustand nur mit einem Fahrer besetzt,
- b) Reifendrucke gemäß Angaben des Herstellers,
- c) Reifenabnutzung innerhalb der zulässigen Grenzen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- d) Bewegung des Fahrzeugs:

Das Fahrzeug muss sich mit eigener Motorkraft geradlinig und gleichmäßig auf der Prüfstrecke nach Nummer 3.1.2.3 mit einer Geschwindigkeit von mindestens 5 km/h fortbewegen.

Die Prüfung kann auch mit anderen Methoden, beispielsweise auf einem Prüfstand durchgeführt werden, sofern eine vergleichbare Genauigkeit gewährleistet ist.

3.2.4. Fehlergrenzen

3.2.4.1. Die Messung der zurückgelegten Wegstrecke erfolgt nach den Vorgaben der Nummer 2.1 Kapitel III des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85. Es sind 1000 Meter zu überprüfen und zu dokumentieren.

3.2.4.2. Die Messung der Geschwindigkeit erfolgt nach den Vorgaben der Nummer 2.2 Kapitel III des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85. Es sind drei Messpunkte der Geschwindigkeitsanzeige anzufahren und zu dokumentieren.

3.2.5. Gerätespezifische Prüfabläufe müssen nach den Vorgaben der Hersteller von Fahrzeugeinheiten oder Komponenten erfolgen.

3.3. Kalibrierung im Sinne dieser Anlage

Bei der Kalibrierung müssen folgende Vorgänge ausgeführt werden:

- a) Koppelung des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit,
- b) digitale Angleichung der Konstante des Kontrollgeräts (k) an die Wegimpulszahl (w) des Fahrzeugs (Kraftfahrzeuge mit mehreren Hinterachsuntersetzungen müssen mit einer Umschalteneinrichtung ausgerüstet sein, durch die die verschiedenen Untersetzungsverhältnisse automatisch auf die Wegimpulszahl gebracht werden, für die das Gerät abgestimmt wurde),
- c) Kontrolle und gegebenenfalls Einstellung der aktuellen Uhrzeit (UTC-Zeit), gegebenenfalls die Einstellung des aktuellen Kilometerstands (Gerätetausch),
- d) Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers,
- e) Aktualisierung oder Bestätigung der anderen dem Kontrollgerät bekannten Parameter wie:
 - aa) Fahrzeugkennung:
 - aaa) Zugeteiltes Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - bbb) Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - ccc) zulassender Mitgliedstaat (Country Code);
 - bb) Fahrzeugmerkmale:
 - aaa) Wegimpulszahl (w),

- bbb) Konstante (k),
- ccc) Reifenumfang (L),
- ddd) Reifengröße,
- eee) UTC-Zeit,
- fff) aktueller Kilometerstand,
- ggg) Wert der gesetzlich vorgeschriebenen Abregelgeschwindigkeit des Fahrzeugs.

Nach der Kalibrierung muss ein Ausdruck der technischen Daten am Fahrtenschreiber sowie ein Download der Werkstattkartendaten erstellt werden. Das Kalibrierungsprotokoll (Ausdruck) muss zusammen mit dem Prüfnachweis für drei Jahre aufbewahrt werden.

3.4. Einbauprüfungen, Nachprüfungen und Reparaturen von Fahrtenschreibern nach Anhang I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799

3.4.1. Einbauprüfung

Bei der Einbauprüfung muss der Fahrtenschreiber den Vorschriften über die in den Nummern 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.3 Kapitel 3 des Anhangs I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799 festgelegten Fehlergrenzen entsprechen.

Die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Fahrtenschreibers einschließlich der Datenspeicherung auf den Fahrtenschreiberkarten und der Kommunikation mit Fernabfragegeräten gemäß Nummer 6.3 der Anlage 14 des Anhangs I C der Verordnung (EU) 2016/799 muss gewährleistet und aussagekräftig dokumentiert sein. Die Gesamtanlage ist gemäß Kapitel 5.3 des Anhangs I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799 zu plombieren und muss eine Kalibrierung umfassen.

3.4.2. Regelmäßige Nachprüfung

Regelmäßige Nachprüfungen müssen bei jedem der unter Nummer 2 aufgeführten Prüfungsfälle erfolgen. Überprüft werden mindestens:

- a) die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Fahrtenschreibers einschließlich der Datenspeicherung auf den Fahrtenschreiberkarten und der Kommunikation mit Fernabfragegeräten gemäß Nummer 6.3 der Anlage 14 des Anhangs I C der Verordnung (EU) 2016/799,
- b) die Einhaltung der Bestimmungen von Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 des Anhangs I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799 über die zulässigen Fehlergrenzen des Gerätes im eingebauten Zustand,
- c) die Einhaltung der Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 und 3.3 des Anhangs I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799,
- d) das Vorhandensein des Typpenehmigungszeichens auf der Fahrzeugeinheit,

- e) das Vorhandensein des Einbauschilds gemäß der Nummer. 4.2 der Anlage 15,
- f) die Reifengröße und der tatsächliche Reifenumfang,
- g) die Abwesenheit von Manipulationsgeräten,
- h) dass die Plombierungen ordnungsgemäß angebracht sind, sich in einem guten Zustand befinden, ihre Kennnummern gültig sind (Hersteller der Plombierung in der Datenbank der Europäischen Kommission verzeichnet) und ihre Kennnummern den Angaben auf dem Einbauschild entsprechen.

Die Ergebnisse der Prüfung nach a) bis c) und f) sind zu dokumentieren.

Falls sich erweist, dass seit der letzten Nachprüfung eines der Ereignisse oder Störungen aufgetreten ist, das von den Herstellern von Fahrtenschreibern und/oder nationalen Behörden als potenzielle Bedrohung der Sicherheit des Gerätes betrachtet wird, so trifft die Werkstatt folgende Maßnahmen:

- a) Vergleich zwischen den Kenndaten des an das Getriebe angeschlossenen Bewegungssensors und jenen des gekoppelten und in der Fahrzeugeinheit registrierten Sensors,
- b) Überprüfung der Übereinstimmung der Informationen auf dem Einbauschild mit den in den Aufzeichnungen der Fahrzeugeinheit enthaltenen Informationen,
- c) Vergleich der Seriennummer und Genehmigungsnummer des Bewegungssensors, sofern auf dessen Gehäuse aufgedruckt, auf Übereinstimmung mit den im Massenspeicher der Fahrzeugeinheit enthaltenen Informationen,
- d) Vergleich der Kenndaten auf dem Typenschild der externen GNSS-Ausrüstung, falls vorhanden, mit den im Massenspeicher der Fahrzeugeinheit gespeicherten Daten.

Gegebenenfalls zulassungsbedingte Vorgaben der jeweiligen Hersteller sind ebenfalls einzuhalten.

Die Werkstätten halten etwaige Kenntnisse in Bezug auf aufgebrochene Plomben oder Manipulationsgeräte in ihren Prüfnachweisen fest.

Diese Nachprüfungen umfassen eine Kalibrierung nach Nummer 3.5 und einen vorbeugenden Austausch der Plombierungen, für deren Einbau die Werkstätten verantwortlich sind. Die Plombierung erfolgt gemäß Nummer. 5.3 Kapitel 5 des Anhangs I C der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799.

3.4.3. Die Messung der Anzeigefehler erfolgt analog der Nummer 3.2.3.

3.4.4. Die Messung der zurückgelegten Wegstrecke erfolgt nach den Vorgaben der Nummer 3.2.1 Kapitel 3 des Anhangs I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799. Es sind 1000 Meter zu überprüfen und zu dokumentieren.

3.4.5. Die Messung der Geschwindigkeit erfolgt nach den Vorgaben der Nummer 3.2.2 Kapitel 3 des Anhangs I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799. Es sind drei Messpunkte der Geschwindigkeitsanzeige anzufahren und zu dokumentieren.

3.4.6. Gerätespezifische Prüfabläufe müssen nach den Vorgaben der Hersteller von Fahrzeugeinheiten oder Komponenten erfolgen.

3.5. Kalibrierung im Sinne dieser Anlage

Bei der Kalibrierung müssen folgende Vorgänge ausgeführt werden:

- a) Kopplung des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit,
- b) Kopplung der externen GNSS-Ausrüstung mit der Fahrzeugeinheit, falls zutreffend,
- c) gegebenenfalls Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten der externen GNSS-Ausrüstung,
- d) digitale Angleichung der Konstante des Kontrollgeräts (k) an die Wegimpulszahl (w) des Fahrzeugs (Kraftfahrzeuge mit mehreren Hinterachsuntersetzungen müssen mit einer Umschalteneinrichtung ausgerüstet sein, durch die die verschiedenen Untersetzungsverhältnisse automatisch auf die Wegimpulszahl gebracht werden, für die das Gerät abgestimmt wurde),
- e) Kontrolle und gegebenenfalls Einstellung der aktuellen Uhrzeit (UTC-Zeit) innerhalb der Gültigkeitsdauer der gesteckten Werkstattkarte, gegebenenfalls die Einstellung des aktuellen Kilometerstands (Gerätetausch),
- f) Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers,
- g) Aktualisierung von Typ und Kennung aller vorhandenen Plombierungen,
- h) Aktualisierung oder Bestätigung der anderen dem Kontrollgerät bekannten Parameter wie:
 - aa) Fahrzeugkennung:
 - aaa) Zugeteiltes Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - bbb) Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - ccc) zulassender Mitgliedstaat (Country Code);
 - bb) Fahrzeugmerkmale:

- aaa) Wegimpulszahl (w),
- bbb) Konstante (k),
- ccc) Reifenumfang (L),
- ddd) Reifengröße,
- eee) UTC-Zeit,
- fff) aktueller Kilometerstand,
- ggg) Wert der gesetzlich vorgeschriebenen Abregelgeschwindigkeit des Fahrzeugs.

Nach der Kalibrierung muss ein Ausdruck der technischen Daten am Fahrtschreiber sowie ein Download der Werkstattkartendaten erstellt werden. Das Kalibrierungsprotokoll (Ausdruck) muss zusammen mit dem Prüfnachweis für drei Jahre aufbewahrt werden.

Anlage 17

(zu § 64 Absatz 3 und 4) Prüfstellen für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer

1. Allgemeines

- 1.1. Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer sind unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen.
- 1.2. Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer dürfen durch dafür beauftragte Kraftfahrzeugwerkstätten in den in der Beauftragung benannten Betriebsstätten oder Zweigstellen durchgeführt werden, an denen die in dieser Anlage beschriebenen Einrichtungen, Ausstattungen und Unterlagen für die Durchführung der Prüfungen vorhanden sind (Prüfstellen).
- 1.3. Die Einhaltung der für die eingesetzten Mess-/Prüfgeräte geltenden Vorschriften ist von dem Betreiber der Prüfstelle sicherzustellen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands unzulässig.

2. Einrichtungen und Ausstattungen

In Abhängigkeit von den durchzuführenden Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer müssen ständig vorhanden sein:

2.1. Grundausrüstung:

- a) eine ausreichend bemessene Halle oder ein überdachter Platz in Abhängigkeit von den zu prüfenden Fahrzeugen, mit Grube, Hebebühne oder Rampe,
- b) ein geeigneter Rollenprüfstand oder eine ebene und befestigte 20 m lange Prüfstrecke mit homogenem Oberflächenbelag für Lichtschrankenmessung mit stationär fest montierten Reflexleisten oder Halterungen für die Reflexleisten,
- c) ein nach den Vorgaben des Prüfgeräteherstellers verifiziertes* Prüfgerät zur Ermittlung der Fahrzeugwegimpulszahl,
- d) ein nach den Vorgaben des Prüfgeräteherstellers verifiziertes* Prüf-Programmiergerät für Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessungen sowie zur Einstellung oder Programmierung der jeweils erforderlichen Geräteparameter und zur Kopplung von externen Geräten,
- e) ein 50 Meter langes Maßband der Genauigkeitsklasse II,
- f) ein nach den Vorgaben des Prüfgeräteherstellers verifiziertes Uhrenprüfgerät,
- g) eine Plombiereinrichtung und ein Plombierungszeichen,
- h) eine Reifenfüllanlage mit geeichtem Reifenluftdruckmessgerät,
- i) Werkzeuge und weitere Messgeräte nach Weisung des Fahrtenschreiberherstellers.

2.2. Zusatzausstattung für Prüfungen an Fahrtschreibern nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 165/2014:

Ein Auswertgerät mit Prüfschablone für Schaublattprüfungen.

2.3. Zusatzausstattung für Prüfungen an Fahrtschreibern nach Anhang I B der Verordnung (EWG) 3821/85 und des Anhangs I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799:

a) eine Werkstattkarte pro verantwortlicher Fachkraft,

b) eine Einrichtung zum Herunterladen der Fahrtschreiberdaten und beim Gerätetausch zur Weitergabe der Massenspeicherdaten an den Fahrzeughalter,

c) ein geeignetes DSRC-Prüflesegerät zur Überprüfung der Kommunikation mit Fernabfragegeräten bei den Fahrtschreibern nach Anhang I C der Verordnung (EU) Nr. 2016/799,

d) eine Einrichtung für die elektronische Archivierung und Sicherung der Prüfungsdaten zu den durchgeführten Prüfungen.

Die gespeicherten Prüfungsdaten, die Plombiereinrichtungen, die Werkstattkarten sowie die Formulare zur Bestätigung über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff und Diebstahl zu schützen.

2.4. Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der Prüfung eingesetzten verantwortlichen Fachkräfte sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereit und auf dem aktuellen Stand zu halten:

a) die für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils aktuellen Fassung,

b) die im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlichten Richtlinien, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind,

c) Technische Daten und Prüfanleitungen der in Frage kommenden Fahrtschreiber und

d) eine Übersicht über die erfolgte Schulung der zur Prüfung eingesetzten Fachkräfte unter Angabe der Art der Schulung und des Datums, bis zu dem die Schulung der jeweiligen Fachkraft spätestens erneut durchgeführt werden muss.

Anlage 18

(zu § 64 Absatz 3 und 4) Anerkennung von Fahrtenschreiberherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anerkennung von Fahrtenschreiberherstellern für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer allgemein sowie von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Einbauprüfungen der Fahrtenschreiber obliegt dem Kraftfahrt-Bundesamt.
- 1.2. Die Anerkennung kann erteilt werden
 - a) zur Vornahme der Prüfungen durch den Antragsteller in von ihm unterhaltenen Werkstätten,
 - b) für Fahrtenschreiberhersteller auch zur Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten, die die Prüfungen vornehmen. Die Beauftragung einer Kraftfahrzeugwerkstatt durch einen anerkannten Fahrtenschreiberhersteller erfolgt nach Maßgabe der Anlage 19. Der Fahrtenschreiberhersteller darf keine Kraftfahrzeugwerkstatt beauftragen, für die bereits eine Beauftragung nach dieser Anlage besteht oder deren Beauftragung wegen Missachtung einschlägiger Vorschriften entzogen oder versagt wurde.
- 1.3. Für die Anerkennung muss der Fahrtenschreiberhersteller nachweisen, dass er Inhaber einer EU-Typgenehmigung für Fahrtenschreiber oder einer Fahrzeugeinheit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ist. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen erteilen.
- 1.4. Fahrzeugimporteure können wie Fahrzeughersteller im Sinne dieser Anlage für die Durchführung der Einbauprüfung in ihren Werkstätten anerkannt werden, wenn sie an Fahrzeugen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hergestellt worden sind, für den jeweiligen Fahrzeughersteller die Einbauprüfung vornehmen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung befugten Personen sowie die für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber verantwortlichen Fachkräfte persönlich zuverlässig sind. Ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Fahreignungsregister sind jeweils vorzulegen. Die Auskünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als sechs Monate sein.
- 2.2. Die Anerkennung zur Durchführung der Prüfungen durch den Antragsteller kann erteilt werden, wenn er nachweist, dass er die Anforderungen der Anlage 19, angenommen Nummer 2.2, erfüllt und über mindestens eine Prüfstation nach Anlage 17 verfügt. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen erteilen.

3. Nebenbestimmungen

Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und dass die Sicherheit nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gewährleistet ist.

4. Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

5. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist auch dann zu widerrufen, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften zur Durchführung der Prüfungen verstoßen hat, wenn die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, die Sicherheit nach Anlage 10 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 nicht gewährleistet ist oder wenn die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen nicht eingehalten worden sind. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist. Ist die Anerkennung eines anerkannten Fahrtschreiberherstellers nach Nummer 1.2 dauerhaft zurückgenommen, widerrufen oder zurückgegeben worden oder ist sie erloschen, so behalten die von ihm nach Anlage 19 erteilten Beauftragungen der Kraftfahrzeugwerkstätten für weitere sechs Monate ihre Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist können sich die betroffenen Kraftfahrzeugwerkstätten von einem anderen, nach dieser Anlage anerkannten Fahrtschreiberhersteller nach Maßgabe der Anlage 19 erneut beauftragen lassen. Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall eine Ausnahme für die Verlängerung der Frist erteilen.

6. Aufsicht

6.1. Das Kraftfahrt-Bundesamt übt die Aufsicht über die anerkannten Unternehmen nach den Nummer 1.1 und 1.4 aus. Mindestens alle 2 Jahre prüft sie oder lässt prüfen,

a) ob die sich aus der Anerkennung ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und des Umganges mit Werkstattkarten, erfüllt werden,

b) ob die durchgeführten Prüfungen, Kalibrierungen und Einbauten der Fahrtschreiber durch den Antragsteller ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen worden sind,

c) in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist und

d) ob sich die aus der Anerkennung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit der Beauftragung und Schulung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Anlage 19 eingehalten werden.

Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

6.2. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu

unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

- 6.3. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann einen Arbeitskreis zum Erfahrungsaustausch mit den anerkannten Fahrtschreiberherstellern einberufen.

7. Durch Landesbehörden erteilte Anerkennungen

Die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] von den zuständigen Landesbehörden erteilten Anerkennungen behalten bis zum [einsetzen: 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ihre Gültigkeit. Erfüllt der Inhaber einer vor dem [Datum einsetzen Tag des Inkrafttretens] erteilten Anerkennung nicht die Voraussetzungen nach Nummer 1.3 oder 1.4, so erhält er auf Antrag eine neue Anerkennung, sofern alle übrigen Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt werden.

8. Schlussbestimmungen

Die zur Durchführung der Prüfung anerkannten Fahrtschreiberhersteller sowie die anerkannten Fahrzeughersteller und Importeure haben alle Veränderungen, die ihre Anerkennung beeinflussen können, der Anerkennungsstelle unverzüglich und un-
aufgefordert mitzuteilen.

Anlage 19

(zu § 64 Absatz 3 und 4) Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte

1. Allgemeines

- 1.1. Die Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer obliegt den nach Nummer 1.2 Buchstabe b der Anlage 18 anerkannten Fahrtschreiberherstellern.

Die Beauftragung wird auf Antrag für jede Betriebsstätte einzeln erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 17 und der in Nummer 1.2 benannten Richtlinie gegeben sind.

- 1.2. Für die nach Nummer 2.6 vorgeschriebenen Schulungen und Fortbildungsschulungen und für das Verfahren der Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten wird eine Richtlinie im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlicht.
- 1.3. Die Beauftragung nach Nummer 1.1 und die Erfüllung der in Nummer 2 bestimmten persönlichen Voraussetzungen sind Grundlage für die Zuteilung der Werkstattkarten. Die Werkstattkarte wird jeweils mit den Daten der Kraftfahrzeugwerkstatt sowie der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Fachkraft personalisiert. Bei Wegfall der Prüfberechtigung der Kraftfahrzeugwerkstatt oder einer verantwortlichen Fachkraft oder beim Ausscheiden einer verantwortlichen Fachkraft aus dem Unternehmen sowie bei Nichteinhaltung der in Nummer 2.6 festgelegten Nachschulungsfrist sind die betroffenen Werkstattkarten durch die Kraftfahrzeugwerkstatt an die ausgebende Stelle unverzüglich zurückzugeben.

2. Persönliche Voraussetzungen für die Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten

- 2.1. Der Antragsteller, bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzungen zur Vertretung berufenen Personen, sowie die für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer verantwortlichen Fachkräfte müssen persönlich zuverlässig sein und ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Fahreignungsregister vorlegen. Die Auskünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als sechs Monate sein.
- 2.2. Der Antragsteller muss durch die Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle nachweisen, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbstständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber festgestellten Mängel erforderlich sind.
- 2.3. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer mindestens eine verantwortliche Fachkraft beschäftigt. Diese müssen vom Antragsteller namentlich benannt werden.
- 2.4. Der Antragsteller muss nachweisen, dass die für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer verantwortlichen Fachkräfte

über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen, wobei die verantwortlichen Fachkräfte

a) eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der folgenden Ausbildungsberufe nachweisen müssen:

- aa) Kraftfahrzeugmechaniker,
- bb) Kraftfahrzeugelektriker,
- cc) Automobilmechaniker,
- dd) Kfz-Mechatroniker,
- ee) Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik,
- ff) Karosserie- und Fahrzeugbauer,
- gg) Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker,
- hh) Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau,
- ii) Metallbauer, Fachrichtung Nutzfahrzeugbau,
- jj) Landmaschinenmechaniker,
- kk) Land- und Baumaschinenmechaniker oder

b) eine erfolgreiche Meisterprüfung in einem der folgenden Berufe nachweisen müssen:

- aa) Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
- bb) Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
- cc) Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk,
- dd) Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk,
- ee) Metallbauer-Handwerk (Fachrichtung Fahrzeugbau),
- ff) Metallbauer-Handwerk (Schwerpunkt Nutzfahrzeugbau),
- gg) Landmaschinenmechaniker-Handwerk oder

c) als Bachelor, Master, staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik nachweisen müssen:

- aa) eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung und Reparatur) oder
- bb) eine Abschlussprüfung in den vorgenannten Ausbildungsberufen.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen entscheidet die nach § 8 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zuständige Stelle. Die §§ 9 bis 17 des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Mitarbeiter eines nach der Anlage 18 anerkannten Fahrtenschreiberherstellers, die über eine abgeschlossene technische Ausbildung im relevanten Bereich verfügen sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen und praxisnahe Service- und Versuchstätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Fahrtenschreiberhersteller ausüben, müssen nicht den Anforderungen nach Nummer 2.4 genügen.

Personen, die keinen Abschluss in einem der nach Buchstabe a oder b genannten Ausbildungsberufe und keinen gleichgestellten Prüfungsabschluss nach Buchstabe c nachweisen können, jedoch in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Kraftfahrzeugbereich einschlägige Fachkenntnisse in den Fachgebieten Antriebsstrang sowie Prüfen, Messen und Einstellen von Systemen erworben haben, müssen nicht den Anforderungen nach Nummer 2.4 genügen. In diesen Fällen muss vor der Schulung nach Nummer 9.1 eine Prüfung bei dem Schulungsträger erfolgreich abgelegt werden. Diese fahrzeugtechnische Prüfung muss den Anforderungen der Richtlinie nach Nummer 1.2 entsprechen.

Personen, die bereits vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] als Fachkräfte für den Einbau und die Prüfung der Fahrtenschreiber eingesetzt wurden, müssen nicht erneut nachweisen, dass sie die persönlichen Voraussetzungen für die Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten erfüllen.

- 2.5. Die in den Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Nachweise sind von der örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeug-Innung zu bewerten. Das Ergebnis der Bewertung ist anschließend dem anerkannten Fahrtenschreiberhersteller mitzuteilen.
- 2.6. Die für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer verantwortlichen Fachkräfte müssen darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer entsprechende Schulung nach Maßgabe der Nummer 9 erfolgreich abgeschlossen haben, wobei die Frist für die Fortbildungsschulungen maximal 36 Monate beträgt, beginnend mit dem Monat und Jahr, in dem erfolgreich eine Abschlussprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Fortbildungsschulung abgelegt wurde. Wird die Frist um mehr als zwei Monate überschritten, ist statt einer Fortbildungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen.
- 2.7. Der Antragsteller muss nachweisen, dass die von ihm benannte Prüfstelle den Anforderungen der Anlage 17 entspricht.
- 2.8. Die Beauftragung ist nicht übertragbar.

3. Handhabung der Werkstattkarte

- 3.1. Die Kraftfahrzeugwerkstatt und die zur Führung der Geschäfte bestimmte Person sind für die ordnungsgemäße Nutzung der Werkstattkarte verantwortlich. Sie hat die verantwortlichen Fachkräfte hierüber jährlich zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.
- 3.2. Die Kraftfahrzeugwerkstatt und die zur Führung der Geschäfte bestimmte Person haben sicherzustellen, dass die Werkstattkarte nicht missbräuchlich oder durch unbefugte Personen verwendet wird. Sie darf nur von der verantwortlichen Fachkraft, auf die sie ausgestellt ist, verwendet werden. Sie ist innerhalb der Werkstatt sicher und gegen unbefugte Zugriffe geschützt aufzubewahren und darf außerhalb der Werkstatt nur zum ordnungsgemäßen Gebrauch mitgeführt werden, soweit dies in konkreten Einzelfällen notwendig ist. Verlust oder Diebstahl der Werkstattkarte sind der ausgebenden Behörde oder Stelle unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die verantwortliche Fachkraft unter Mitnahme der Werkstattkarte ihr

Arbeitsverhältnis auflöst und die Krafffahrzeugwerkstatt die Karte nicht beschaffen kann. Die Krafffahrzeugwerkstatt hat nachzuweisen, dass es ihr nicht möglich ist, die Werkstattkarte zurückzuerlangen.

- 3.3. Die Krafffahrzeugwerkstatt und die zur Führung der Geschäfte bestimmte Person führen zu Kontrollzwecken einen kontinuierlichen Nachweis über die jeweilige Verwendung der ihren verantwortlichen Fachkräften erteilten Werkstattkarten. Zu diesem Zweck sind die im Speicherchip der Werkstattkarten vorhandenen Daten regelmäßig zu kopieren. Die Daten sind in geeigneter Form mindestens drei Jahre zu speichern.

4. Beschränkung der Beauftragung

Die Beauftragung kann auf die Prüfung von digitalen Fahrtenschreibern eingeschränkt werden, sofern die Voraussetzungen nach Anlage 17, mit Ausnahme der in Nummer 2.2 genannten Ausstattung, nachgewiesen sind. Die Möglichkeit zur Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern bleibt hiervon unberührt.

5. Nebenbestimmungen

Die Beauftragung kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und dass die Sicherheit nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gewährleistet ist.

6. Rücknahme der Beauftragung

Die Beauftragung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

7. Widerruf der Beauftragung

- 7.1. Die Beauftragung ist zu widerrufen, wenn eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- 7.2. In Einzelfällen kann zunächst das Ruhen der Beauftragung für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden, wenn eine der in der Anlage 17 oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen absehbar nur in einem befristeten Zeitraum nicht besteht. Wird das Fehlen der Voraussetzung nicht innerhalb des Zeitraumes des Ruhens behoben, ist die Beauftragung zu widerrufen.
- 7.3. Die Beauftragung ist teilweise oder ganz zu widerrufen, wenn
- a) der Inhaber der Beauftragung oder dessen verantwortliche Fachkräfte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften zur Durchführung der Prüfungen verstoßen hat,
 - b) die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
 - c) die Sicherheit entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 nicht gewährleistet ist oder
 - d) die mit der Beauftragung verbundenen Auflagen nicht eingehalten worden sind.

Satz 1 ist auch auf die Tätigkeit einer verantwortlichen Fachkraft anwendbar.

- 7.4. Liegt kein grober Verstoß nach Nummer 7.1, 7.2 oder 7.3, aber dennoch eine Missachtung dieser Vorschriften vor, sind angemessene Maßnahmen von dem anerkannten Fahrtschreiberhersteller anzuordnen. Insbesondere kann
- a) das Nachprüfen von Fahrzeugen bei nachweislich fehlerhaften Überprüfungen angeordnet werden,
 - b) die Nachschulung einer oder mehrerer verantwortlicher Fachkräfte bei nachweislichen Defiziten angeordnet werden,
 - c) die Ausübung der Prüftätigkeit einer oder mehrerer verantwortlicher Fachkräfte bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten untersagt werden,
 - d) der Inhaber der Beauftragung oder eine verantwortliche Fachkraft schriftlich abgemahnt werden,
 - e) die Beauftragung mit weiteren Auflagen verbunden werden (zum Beispiel einer jährlichen Überwachung).
- 7.5. Die Beauftragung kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist oder der Antragssteller auf die Beauftragung verzichtet.
- 7.6. Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Beauftragung sind die bereitgestellten Prägeangeneinsätze an die beauftragende Stelle zurückzugeben. Weiterhin ist die Möglichkeit weiterer Prüfungen und deren Dokumentation durch geeignete Maßnahmen durch die beauftragende Stelle zu unterbinden.
- 7.7. Die zuständige Ausgabestelle für Werkstattkarten und das Kraftfahrt-Bundesamt sind von dem Widerruf der Beauftragung, wie auch von der zeitlichen Untersagung und festgestellten schwerwiegenden Abweichungen von Prüftätigkeiten einer verantwortlichen Fachkraft unverzüglich zu unterrichten.

8. Aufsicht

- 8.1. Der nach Nummer 1.2 Buchstabe b der Anlage 18 anerkannte Fahrtschreiberhersteller übt die Aufsicht über die beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten aus. Mindestens alle 2 Jahre prüft er in den von ihm beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten,
- a) ob die sich aus der Beauftragung ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und des Umganges mit Werkstattkarten, erfüllt werden,
 - b) ob die durchgeführten Prüfungen, Kalibrierungen und Einbauten der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer durch den Antragsteller ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen worden sind,
 - c) in welchem Umfang von der Beauftragung Gebrauch gemacht worden ist,
 - d) ob die in Nummer 9 vorgeschriebenen Schulungen durchgeführt werden und
 - e) ob die erforderliche Ausstattung nach Anlage 17 vorhanden und funktionsfähig ist.

Bei Werkstätten, die eigene Fahrzeuge prüfen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 unterliegen, erfolgt diese Überprüfung jährlich. Bei

mindestens 10 Prozent der beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten müssen die Prüfungen unangekündigt durchgeführt werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

- 8.2. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Beauftragung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Beauftragung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

9. Schulung der verantwortlichen Fachkräfte

- 9.1. Die Schulung nach Nummer 2.6 kann durchgeführt werden durch

- a) anerkannte Fahrtenschreiberhersteller,
- b) von einem anerkannten Fahrtenschreiberhersteller autorisierte und für solche Schulungen geeignete Stellen oder
- c) vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks autorisierte und für solche Schulungen geeignete Bildungsstätten des Kraftfahrzeughandwerks.

- 9.2. Schulungsstätten sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zu melden; dies gilt auch für die Einstellung der Schulungstätigkeit.

- 9.3. Die Schulungen, die vorgeschriebenen Fortbildungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulung der Schulungsstätten müssen der nach Nummer 1.2 bekannt gemachten Richtlinie entsprechen. Die Schulungen müssen geräte- und herstellerübergreifend durchgeführt werden.

- 9.4. Die in den Schulungen für Geräte nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Anhang I C der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 verwendeten Fahrtenschreiber und Karten sind mit speziellen Test-Keys auszurüsten, um Sicherheitsrisiken wie beispielsweise einen Diebstahl und eine damit verbundene unbefugte Weiterverwendung von Schulungskarten auszuschließen.

10. Aufsicht über das Beauftragungsverfahren und die Schulungen

Die Aufsicht über die beauftragenden Stellen, das Beauftragungsverfahren und die Schulungen obliegt dem Kraftfahrt-Bundesamt. Nummer 8.2 ist entsprechend anzuwenden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Veränderungen bei beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten, die ihre Beauftragung beeinflussen können, sind dem anerkannten Fahrtenschreiberhersteller unaufgefordert mitzuteilen.

- 11.2. Veränderungen bei Schulungsstätten, die Einfluss auf die Durchführung der Schulungen haben können, sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zu melden.

Anlage 20

(zu § 52) Gassystemeinbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen

1. Art und Gegenstand der Prüfung

Gasanlagenprüfungen nach dem Einbau (Gassystemeinbauprüfungen) und Gasanlagenprüfungen im Sinne des §§ 20 und 52 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der ordnungsgemäße Zustand der Gasanlagen ist dabei nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien zu untersuchen.

2. Durchführung der Prüfungen, Nachweise

- 2.1. Die Prüfungen sind von hierfür nach Anlage 12 anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten oder prüfenden Personen durchzuführen.
- 2.2. Der Halter hat das Kraftfahrzeug zur Durchführung der Prüfung in einer hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder bei einer prüfenden Person vorzuführen.
- 2.3. Werden bei der Prüfung der Gasanlage
 - 2.3.1. keine Mängel festgestellt, so ist dies in einem Nachweis zu bescheinigen,
 - 2.3.2. Mängel festgestellt, so sind diese in einen Nachweis einzutragen. Der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Kraftfahrzeug spätestens nach einem Monat zu einer erneuten Prüfung unter Vorlage des Nachweises vorzuführen.
- 2.4. Nachweise über Prüfungen sind nach einem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster fälschungser schwerend auszuführen oder mit fälschungser schwerenden Merkmalen (Nachweis-Siegel mit Prägenummer) zu versehen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) die Art der Prüfung,
 - b) das Jahr der Erstzulassung des Fahrzeuges,
 - c) den Hersteller des Fahrzeuges einschließlich seines Codes oder seiner Schlüsselnummer,
 - d) die Fahrzeugart sowie den Fahrzeugtyp einschließlich ihrer Codes oder Schlüsselnummern,
 - e) die vollständige Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - f) das Datum und die Anschrift des Ortes der Durchführung der Prüfung,
 - g) den Namen und die Anschrift der prüfenden Stelle,
 - h) die Ergebnisse der Einzelprüfungen,
 - i) das Ergebnis der Gesamtprüfung,

j) bei Gassystemeinbauprüfungen zusätzlich die in den Fahrzeugdokumenten zu ändernden Angaben als Empfehlung für die Zulassungsbehörde,

k) die Unterschrift der für die Prüfung verantwortlichen Person, Kontrollnummer der Kraftfahrzeugwerkstatt und, soweit vorhanden, Nachweis-Siegel mit Prägenummer oder Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer der prüfenden Person mit Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel,

l) falls erforderlich Anordnung der Wiedervorführpflicht.

2.5. Der Nachweis ist unmittelbar nach Durchführung der Prüfung zu unterzeichnen. Er ist dem Fahrzeughalter auszuhändigen.

3. Untersuchungsstelle zur Durchführung von Prüfungen

3.1. Die Prüfungen dürfen nur an Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die den in Anlage 7 hierfür genannten Anforderungen entsprechen.

3.2. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die zuständige Anerkennungsstelle können selbst überprüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen überprüfen lassen, ob die für die Untersuchungsstellen geltenden Vorschriften eingehalten sind. Die mit den Prüfungen beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, die zur Untersuchungsstelle gehören, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Inhaber der Untersuchungsstelle oder der Nutzer der Untersuchungsstelle hat diese Maßnahmen zu dulden und, soweit erforderlich, die beauftragten Personen zu unterstützen. Der Inhaber oder der Nutzer hat die Kosten der Überprüfung zu tragen.

Anlage 21

(zu § 70) Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern mit oder ohne Tretunterstützung und Fahrradanhängern

1. Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern mit oder ohne Tretunterstützung
 - 1.1. Fahrräder mit und ohne Tretunterstützung (Fahrräder) müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine, einer Batterie oder einem wieder aufladbaren Energiespeicher oder einer Kombination daraus als Energiequelle ausgerüstet sein. Alle lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme von Batterien und wieder aufladbaren Energiespeichern, müssen den Anforderungen des § 9 genügen. Die Nennspannung der Energiequelle muss verträglich mit der zulässigen Eingangsspannung der verwendeten aktiven lichttechnischen Einrichtungen sein.
 - 1.2. Lichttechnische Einrichtungen dürfen zusammengebaut, ineinander gebaut oder kombiniert sein, mit Ausnahme von Fahrtrichtungsanzeigern. Lichttechnische Einrichtungen dürfen sich in ihrer Wirkung gegenseitig nicht beeinflussen. Fahrräder mit einer Breite über 1 000 mm müssen nach vorne und hinten gerichtete, paarweise horizontal angebrachte Rückstrahler sowie mindestens zwei weiße Scheinwerfer und zwei rote Schlussleuchten aufweisen, die mit einem seitlichen Abstand von maximal 200 mm paarweise zur Außenkante angebracht sein müssen. Abweichend davon müssen Fahrräder, die breiter als 1 800 mm sind, den Anbauvorschriften der Regelung Nr. 48 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (ABl. L 265 vom 30.9.2016, S. 125) für Personenkraftwagen entsprechen.
 - 1.3. Fahrräder mit einer Breite von weniger als 1000 mm müssen mit einem oder können mit zwei nach vorn wirkenden Scheinwerfern für weißes Abblendlicht ausgerüstet sein. Der Scheinwerfer muss so eingestellt sein, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht blendet. Blinkende Scheinwerfer sind unzulässig. Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein. Scheinwerfer und Rückstrahler dürfen in einem Gerät zusammengebaut sein, wenn sie fest angebaut sind. Scheinwerfer dürfen zusätzlich mit Tagfahrlicht- und Fernlichtfunktion für weißes Licht ausgerüstet sein. Die Schaltung der Tagfahrlichtfunktion erfolgt automatisch bei eingeschaltetem Abblendlicht. Das Schalten der Fernlichtfunktion erfolgt von Hand mit Hilfe eines Bedienteils entsprechend der Lageanordnung nach der Regelung Nr. 60 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Kraffräder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigevorrichtungen (ABl. L 297 vom 15.10.2014, S. 23). Die Einschaltung der Fernlichtfunktion muss über eine blaue Kontrollleuchte für Fernlicht nach Tabelle 1 Nummer 12 der Regelung Nr. 60 angezeigt werden.
 - 1.4. Fahrräder müssen an der Rückseite mit
 - 1.4.1. mindestens einer Schlussleuchte für rotes Licht,
 - 1.4.2. einem roten nicht dreieckigen Rückstrahler der Kategorie „Z“ ausgerüstet sein.

Schlussleuchte und Rückstrahler dürfen in einem Gerät verbaut sein, wenn sie fest angebaut sind. Schlussleuchten dürfen zusätzlich mit einer Bremslichtfunktion für rotes Licht ausgerüstet sein. Blinkende Schlussleuchten sind unzulässig. Weitere bauartgenehmigte Rückstrahler an der Rückseite sind zulässig.

- 1.5. Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein. Die Längsseiten eines Fahrrades müssen nach jeder Seite mit
 - 1.5.1. ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder Felgen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
 - 1.5.2. Speichen an jedem Rad, entweder alle Speichen vollständig weiß retroreflektierend oder mit Speichenhülsen an jeder Speiche, oder
 - 1.5.3. mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades kenntlich gemacht sein.

Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der drei Absicherungsarten aus Satz 2 dürfen nach vorne weiße, zur Seite gelbe und nach hinten rote bauartgenehmigte rückstrahlende Mittel angebracht sein. Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen.

- 1.6. Nach vorne und nach hinten wirkende Fahrtrichtungsanzeiger sind nur bei mehrspurigen Fahrrädern oder solchen mit einem Aufbau, der Handzeichen des Fahrers ganz oder teilweise verdeckt, zulässig. Diese Fahrtrichtungsanzeiger müssen nach der Regelung
 - a) Nr. 50 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrzeuge der Klasse L (ABl. L 97 vom 29.3.2014, S. 1) oder
 - b) Nr. 148 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Lichtsignaleinrichtungen (Leuchten) für Kraftfahrzeuge und Ihre Anhänger [ABl. L 347 vom 30.9.2021, S. 128]

genehmigt sein. Der Anbau hat nach der Regelung Nr. 74 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L 1 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (ABl. L 166 vom 18.6.2013, S. 88) zu erfolgen. Die Bedienteile sind nach den Vorschriften der Regelung Nr. 60 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigevorrichtungen (ABl. L 297 vom 15.10.2014, S. 23) anzuordnen.

- 1.7. Schlussleuchte und Scheinwerfer dürfen nur gemeinsam einzuschalten sein, wenn sie mit Hilfe einer Lichtmaschine betrieben werden. Bei eingeschalteter Standlichtfunktion darf auch die Schlussleuchte allein leuchten. In den

Scheinwerfern und Leuchten mit auswechselbaren Lichtquellen dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Leuchtmittel verwendet werden.

1.8. Bei Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung kann die Versorgung der Beleuchtungsanlage über eine Kopplung an den Energiespeicher für den Antrieb erfolgen, wenn

1.8.1. nach entladungsbedingter Abschaltung des Unterstützungsantriebs noch eine ununterbrochene Stromversorgung der Beleuchtungsanlage über mindestens zwei Stunden gewährleistet ist oder

1.8.2. der Antriebsmotor als Lichtmaschine übergangsweise benutzt werden kann, um auch weiterhin die Lichtanlage mit Strom zu versorgen.

1.9. Für lichttechnische Einrichtungen am Fahrrad gelten folgende Anbauhöhen

lichttechnische Einrichtungen	Minimale Höhe [mm]	Maximale Höhe [mm]
Scheinwerfer für Abblendlicht	400	1200
Rückstrahler vorne	400	1200
Hinten: Schlussleuchte, Rückstrahler	250	1200

2. Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern

2.1. Fahrradanhänger müssen mindestens mit folgenden lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein:

2.1.1. nach vorn wirkend:

a) bei einer Breite des Anhängers von mehr als 600 mm mit zwei paarweise angebauten weißen Rückstrahlern mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante,

b) bei einer Breite des Anhängers von mehr als 1 000 mm zusätzlich mit einer Leuchte für weißes Licht auf der linken Seite,

2.1.2. nach hinten wirkend:

a) mit einer Schlussleuchte für rotes Licht auf der linken Seite,

b) bei einer breite des Anhängers von mehr als 1 000 mm mit zwei paarweise angebauten Schlussleuchten für rotes Licht mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante und

c) mit zwei roten Rückstrahlern der Kategorie „Z“ mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante,

2.1.3. nach beiden Seiten wirkend:

2.1.3.1. mit ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an Reifen oder Felgen oder Rädern oder

2.1.3.2. mit weiß retroreflektierenden Speichen (jede Speiche) oder Speichenhülsen (an jeder Speiche) an jedem Rad oder

- 2.1.3.3. mit mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen jedes Rades.
- 2.1.3.4. mit einem gelben Rückstrahler im hinteren Teil des Anhängers, wenn der Abstand von der Radmitte zum hintersten Punkt des Anhängers mehr als 1 000 mm beträgt.
- 2.2. Anhänger, die breiter als 600 mm sind, dürfen mit einer nach vorn wirkenden Leuchte für weißes Licht auf der linken Seite oder zwei paarweise angebauten Leuchten für weißes Licht mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante ausgerüstet werden.
- 2.3. Unabhängig von der Breite dürfen Anhänger mit
 - 2.3.1. zwei paarweise angebauten Schlussleuchten für rotes Licht mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante oder
 - 2.3.2. Fahrtrichtungsanzeigern, genehmigt nach der Regelung Nr. 50 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrzeuge der Klasse L (ABl. L 97 vom 29.3.2014, S. 1) oder nach der Regelung Nr. 148 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Lichtsignaleinrichtungen (Leuchten) für Kraftfahrzeuge und Ihre Anhänger [ABl. L 347 vom 30.9.2021, S. 128] und angebaut nach der Regelung Nr. 74 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L 1 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (ABl. L 166 vom 18.6.2013, S. 88), oder
 - 2.3.3. zwei weiteren zusätzlichen roten nicht dreieckigen Rückstrahlern nach hinten wirkend mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante
ausgerüstet werden.
- 2.4. Lichttechnische Einrichtungen dürfen zusammengebaut, ineinander gebaut oder kombiniert sein, mit Ausnahme von Fahrtrichtungsanzeigern.
- 2.5. Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der Absicherungsarten dürfen nach vorne weiß, zur Seite gelbe und nach hinten rote bauartgenehmigte rückstrahlende Mittel angebracht sein.
- 2.6. Für lichttechnische Einrichtungen am Fahrradanhängern gelten die Anbauhöhen nach Nummer 1.9.

Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3a werden jeweils die Wörter „§ 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Genehmigung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion in festgelegten Betriebsbereichen (Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung – AFGBV)

Die Verordnung zur Genehmigung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion in festgelegten Betriebsbereichen (Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung – AFGBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1, 3 und 3a“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und 3 und Anlage 4 Nummer 1“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5“ ersetzt.
3. § 13 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Halter hat für das Kraftfahrzeug mit autonomer Fahrfunktion eine Hauptuntersuchung nach Maßgabe der § 13 und 16 in Verbindung mit Anlage 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu veranlassen. Die Frist für die Hauptuntersuchung nach § 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Zulassung des Kraftfahrzeugs mit autonomer Fahrfunktion.“
4. In § 16 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 60 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Straßenverkehrsgesetz oder dieser Verordnung werden gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen der Zustimmung der zuständigen Behörden zur Betrauung mit der Durchführung der Untersuchungen nach § 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Nummer 3.13 der Anlage 9 der

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) werden gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen

1. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage 12 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

2. der Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Anlage 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

3. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach Anlage 12 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und für die Zuteilung von roten Kennzeichen nach § 41 oder § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

werden gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.“

2. In Nummer 2.2.5 der Anlage 7 wird die Wörter „gemäß 30a Absatz 2 Satz 1 StVZO“ durch die Wörter „, die eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h erreichen,“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S.1573), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Absatz 1 wird die Angabe „§ 29 StVZO“ durch die Angabe „§ 13 StVZO“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße

Die Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2022 (BGBl. I S. 2064) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage VIIIb Nummer 3.9“ durch die Angabe „Anlage 9 Nummer 3“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Anlage VIIIId“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Fahrpersonalverordnung

Die Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder einem Fahrtschreiber nach § 57a Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ und „oder § 57a Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ gestrichen;

- b) Satz 2 wird gestrichen;

- c) in Satz 3 werden die Wörter „oder eines Fahrtschreibers nach § 57a Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ und „oder der Fahrtschreiber nach § 57a Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ gestrichen.

2. § 1 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 8 gilt nicht, wenn das Fahrzeug nach Absatz 1 Nummer 2 mit einem analogen oder digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist. Dieser ist entsprechend Artikel 27 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1 bis 4, Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 34 Absatz 1 bis 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 bis 7, Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu betreiben. Bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers muss die Fahrerkarte nicht gesteckt werden. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend. Anstelle des Namens der Führer kann das amtliche Kennzeichen oder die Betriebsnummer des jeweiligen Fahrzeugs auf den Ausdrucken und Schaublättern eingetragen werden.“

3. § 1 Absatz 10 wird aufgehoben.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 sowie § 7 Absatz 2 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „§ 57b“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.

5. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder der Fahrtschreiber“ gestrichen.

6. In § 21 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder einen Fahrtschreiber“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter § 22 die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Nummer 24 wird die Angabe „Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 35 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 35 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 20 Absatz 3a Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 4 Nummer 1 Satz 6 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 20 Absatz 3a Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 4 Nummer 1 Satz 1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
8. In § 6 Absatz 8 Nummer 7 Buchstabe k) wird die Angabe „§ 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
9. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ und die Angabe „Anlage VIII Abschnitt 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
10. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abschnitt 2 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
11. In § 8 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
12. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
13. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
14. In § 11 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 8 Nummer 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
15. In § 12 Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „§ 49a Absatz 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

16. In § 12 Absatz 13 Satz 1 werden die Angabe „§ 22a Absatz 1 Nummer 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 6 Nummer 28.6 und 28.6a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“, das Wort „bauartgenehmigte“ durch das Wort „genehmigte“ und die Wörter „die Nummern 22 und 22a der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 5. Juli 1973 (VkBl. 1973 S. 558), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 21. Juli 2006 (VkBl. 2006 S. 645) geändert worden sind“ durch die Angabe „die Nummern 22 und 22a der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 5. Juli 1973 (VkBl. 1973 S. 558), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom [XX. XXX 2023 (VkBl. 2023 S. YYY) geändert worden sind“ ersetzt.
17. In § 12 Absatz 13 Satz 2 wird das Wort „bauartgenehmigte“ durch das Wort „genehmigte“ ersetzt.
18. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
19. In § 16 Absatz 2 Satz 4 werden die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 16 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ und die Angabe „Anlage VIII Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
20. In § 16 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
21. In § 16 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
22. In der Überschrift zu § 22 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
23. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
24. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 und 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
25. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
26. In § 22 Absatz 6 wird die Angabe „§ 29a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
27. In § 41 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
28. In § 41 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
29. In § 41 Absatz 6 wird die Angabe „§§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§§ 13 und 64 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

30. In § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
31. In § 42 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
32. In § 42 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 64 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
33. In § 42 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
34. In § 42 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
35. In § 42 Absatz 7 Satz 2 werden die Angabe „Nummer 3.1.4.2, 3.1.4.3 oder 3.2.3.2 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder § 19 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ und die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
36. In § 42 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3.1.4.4 oder 3.2.3.3 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 4 oder § 19 Absatz 1 Nummer 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
37. In § 43 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
38. In § 45 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
39. In § 57 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
40. In § 58 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
41. In § 61 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
42. In § 66 Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
43. In Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 6 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
44. In Anlage 5 Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe b) wird die Angabe „Anlage IX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (zu § 29 Absatz 2, 3, 5 bis 8)“ durch die Angabe „Anlage 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

45. In Anlage 11 Nummer 6 wird die Angabe „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Angabe „§ 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel x der Verordnung vom xxx (BGBl. I S. xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 5a wird in der Spalte „Tatbestand“ die Angabe „§ 36 Absatz 4 StVZO“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 StVZO“ ersetzt.
2. In der laufenden Nummer 186 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 2.1, 2.2, 2.6, 2.7 Satz 2, 3, Nummer 3.1.1, 3.1.2, 3.2.2 der Anlage VIII § 69a Absatz 2 Nummer 14“ durch die Wörter „13 Absatz 1 Satz 1 Absatz 2 Absatz 4 § 14 Absatz 1 in Verbindung den Nummern 1, 2, 3, 7, 8 Satz 2, 3 der Anlage 8 § 72 Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.
3. In der laufenden Nummer 186.1 werden in der Spalte „Tatbestand“ die Wörter „bei Fahrzeugen, die nach Nummer 2.1 der Anlage VIII zu § 29 StVZO in bestimmten Zeitabständen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen sind, wenn der Vorführtermin überschritten worden ist um“ durch die Wörter „bei Fahrzeugen, die nach Nummer 1 der Anlage 8 zu § 14 Absatz StVZO in bestimmten Zeitabständen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen sind, wenn der Vorführtermin überschritten worden ist um“ ersetzt.
4. Die laufende Nummer 187 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Tatbestand“ werden die Wörter „Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung“ durch die Wörter „Fahrzeug zur Nachprüfung oder erneuten Mängelbeseitigung“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ werden die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 3.1.4.3 Satz 2 Halbsatz 2 der Anlage VIII § 69a Absatz 2 Nummer 18“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5 Absatz 3 Satz 1 § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Absatz 2 Satz 1 § 21 Absatz 1 Satz 2 Absatz 2 Satz 1 § 72 Absatz 2 Nummer 10“ ersetzt.
5. In der laufenden Nummer 187a werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 29 Absatz 7 Satz 5 § 69a Absatz 2 Nummer 15“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 5 Satz 6 § 72 Absatz 2 Nummer 11“ ersetzt.
6. In der laufenden Nummer 188 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 30c Absatz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 1a“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 5 Nummer 6 auch i.V.m. Absatz 5 Nummer 3 § 72 Absatz 3 Nummer 14“ ersetzt.
7. In der laufenden Nummer 189 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
8. In der laufenden Nummer 189.2 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die

Wörter „§ 33 Absatz 2 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ und die Wörter „§ 31 Absatz 2, jeweils i. V. m. § 38 § 41 Absatz 1 bis 12, 15 bis 17 § 43 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, 3 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2, jeweils i.V. m. § 45 Absatz 1 § 48 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, 2 § 50 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, 3 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.

9. In der laufenden Nummer 189.3 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
10. In der laufenden Nummer 189a werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1b“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
11. In der laufenden Nummer 189b werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1b“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
12. In der laufenden Nummer 190 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31a Absatz 2, 3 § 69a Absatz 5 Nummer 4, 4a“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 4, 5 § 72 Absatz 5 Nummer 6, 7“ ersetzt.
13. In der laufenden Nummer 191 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31b § 69a Absatz 5 Nummer 4b“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 § 72 Absatz 5 Nummer 8“ ersetzt.
14. In der laufenden Nummer 192 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 32 Absatz 1 bis 4, 9 § 69a Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 bis 4 § 29 Absatz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 21“ ersetzt.
15. In der laufenden Nummer 193 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 1 bis 4, 9 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 39 Absatz 1 bis 4 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
16. In der laufenden Nummer 194 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 32b Absatz 1, 2, 4 § 69a Absatz 3 Nummer 3a“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 5 Nummer 1, 2 § 72 Absatz 3 Nummer 10“ ersetzt.
17. In der laufenden Nummer 195 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 32d Absatz 1, 2 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 3c“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 § 72 Absatz 3 Nummer 20“ ersetzt.
18. In der laufenden Nummer 196 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 32d Absatz 1, 2 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 38 Absatz 1, 2 Satz 1 Absatz 3 Satz 3 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
19. In der laufenden Nummer 197 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1, 6 § 69a Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 3, 4 § 72 Absatz 3 Nummer 5“ ersetzt.
20. In der laufenden Nummer 198 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 34 Absatz 3 Satz 3 § 31d Absatz 1 § 42 Absatz 1, 2 Satz 2 § 69a Absatz 3 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1, 2 Satz 1, 2, 3, Absatz 3

Satz 1, Absatz 4, 5 Satz 1, 3 § 49 Absatz 1, 2 Satz 3 i.V.m. § 29 Absatz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 22“ ersetzt.

21. In der laufenden Nummer 199 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 34 Absatz 3 Satz 3 § 42 Absatz 1, 2 Satz 2 § 31d Absatz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 40 Absatz 1, 2 Satz 1, 2, 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 5 Satz 1, 3 § 49 Absatz 1, 2 Satz 3 i.V.m. § 29 Absatz 1 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
22. In der laufenden Nummer 200 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 60 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Absatz 3 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 20“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Absatz 3 Satz 1 § 72 Absatz 2 Nummer 20“ ersetzt.
23. Die laufende Nummer 201 wird aufgehoben.
24. Die laufende Nummer 202 wird aufgehoben.
25. In der laufenden Nummer 203.1 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35a Absatz 8 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 5 Nummer 12 § 72 Absatz 3 Nummer 17“ ersetzt.
26. Die laufende Nummer 203.2 wird aufgehoben.
27. In der laufenden Nummer 203.3 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35a Absatz 13 § 69a Absatz 3 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 4 § 72 Absatz 3 Nummer 17“ ersetzt.
28. In der laufenden Nummer 203a werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35a Absatz 4a Satz 1 § 31 Absatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 1 § 33 Absatz 2 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
29. In der laufenden Nummer 203b werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35a Absatz 4a Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 17“ ersetzt.
30. In der laufenden Nummer 203c werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35a Absatz 4a Satz 2, 3 § 31 Absatz 2, § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 1 § 33 Absatz 2 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
31. In der laufenden Nummer 203d werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35a Absatz 4a Satz 2, 3 § 69a Absatz 3 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 1 § 33 Absatz 2 § 72 Absatz 3 Nummer 17“ ersetzt.
32. In der laufenden Nummer 203e werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35a Absatz 4a Satz 4 § 69a Absatz 3 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 3 § 72 Absatz 3 Nummer 17“ ersetzt.
33. In der laufenden Nummer 203f werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35a Absatz 4a Satz 4 § 31 Absatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 3 § 33 Absatz 2 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.

34. In der laufenden Nummer 204 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35g Absatz 1, 2 § 69a Absatz 3 Nummer 7c“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 5 Satz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
35. In der laufenden Nummer 205 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 35g Absatz 1, 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
36. In der laufenden Nummer 206.1 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35h Absatz 1, 2 § 69a Absatz 3 Nummer 7c“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 3 § 72 Absatz 3“ ersetzt.
37. In der laufenden Nummer 206.2 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 35h Absatz 3 § 69a Absatz 3 Nummer 7c“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 3 § 72 Absatz 3“ ersetzt.
38. In der laufenden Nummer 207.1 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 35h Absatz 1, 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 30 Absatz 1 bis 3 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
39. In der laufenden Nummer 207.2 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 35h Absatz 3 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 30 Absatz 1 bis 3 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
40. In der laufenden Nummer 208 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 36 Absatz 6 Satz 1, 2 § 69a Absatz 3 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 i. V. m. Nummer 6.1 Satz 1 bis 3 der Anlage 14 § 72 Absatz 3 Nummer 27“ ersetzt.
41. In der laufenden Nummer 209 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 6 Satz 1, 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. „§ 44 Absatz 1 i. V. m. Nummer 6.1 Satz 1 bis 3 der Anlage 14 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
42. In der laufenden Nummer 210 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 5 § 31d Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 1c, 8“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 2 Satz 3 § 29 Absatz 3 § 72 Absatz 3 Nummer 27“ ersetzt.
43. In der laufenden Nummer 211 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 3 Satz 5 § 31d Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 44 Absatz 2 Satz 3 § 29 Absatz 3 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
44. In der laufenden Nummer 212 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 § 31d Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 1c, 8“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 2 § 29 Absatz 3 § 72 Absatz 3 Nummer 27“ ersetzt.
45. In der laufenden Nummer 213 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 § 31d Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 44 Absatz 2 § 29 Absatz 3 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.

46. Die laufende Nummer 213a wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Tatbestand“ werden die Wörter „§ 36 Absatz 4 oder Absatz 4a StVZO“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 StVZO“ und die Angabe „§ 36 Absatz 4 StVZO“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 StVZO“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ werden die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 4 und 4a § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 44 Absatz 3 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
47. In der laufenden Nummer 214 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 30 Absatz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 bis 3 § 36 Absatz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 8“ und die Wörter „§ 38 § 41 Absatz 1 bis 12, 15 Satz 1, 3, 4, Absatz 16, 17 § 43 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, 3 § 69a Absatz 3 Nummer 3, 9, 13“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 § 48 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 § 50 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, 3 § 72 Absatz 3 Nummer 34“ ersetzt.
48. In der laufenden Nummer 214a werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1c“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 1 § 72 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
49. In der laufenden Nummer 214b werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1c“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 1 § 72 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
50. In der laufenden Nummer 215 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 2 Satz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 22“ ersetzt.
51. In der laufenden Nummer 216 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 2 § 69a Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 2 § 72 Absatz 3 Nummer 5“ ersetzt.
52. In der laufenden Nummer 217 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 44 Absatz 3 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 3 § 72 Absatz 3 Nummer 5“ ersetzt.
53. In der laufenden Nummer 219 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 49 Absatz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 17“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 § 72 Absatz 3 Nummer 36“ ersetzt.
54. In der laufenden Nummer 220 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 49 Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 5d“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 § 72 Absatz 5 Nummer 10“ ersetzt.
55. In der laufenden Nummer 221.1 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 49a Absatz 1 bis 4, 5 Satz 1, Absatz 6, 8, 9 Satz 2, Absatz 9a, 10 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 18“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Satz 2, Absatz 4 Satz 1, Satz 4 § 72 Absatz 3 Nummer 37“ ersetzt.
56. In der laufenden Nummer 221.2 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 49a Absatz 1 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 18“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2, Absatz 4 Satz 1, 4 § 72 Absatz 3 Nummer 37“ ersetzt.

57. In der laufenden Nummer 222.1 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 50 Absatz 1, 2 Satz 1, 6 Halbsatz 2, Satz 7, Absatz 3 Satz 1, 2, Absatz 5, 6 Satz 1, 3, 4, 6, Absatz 6a Satz 2 bis 5, Absatz 9 § 69a Absatz 3 Nummer 18a“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2, 3 § 72 Absatz 3 Nummer 37“ ersetzt.
58. Die laufende Nummer 222.2 wird aufgehoben.
59. Die laufende Nummer 222.3 wird aufgehoben.
60. In der laufenden Nummer 222.4 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 52 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 Satz 2, 3, Absatz 5 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, 4, Absatz 9 Satz 2 § 69a Absatz 3 Nummer 18e“ durch die Wörter „§ 58 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3, 5, 8, 9 § 72 Absatz 3 Nummer 39“ ersetzt.
61. Die laufende Nummer 222.5 wird aufgehoben.
62. In der laufenden Nummer 222.6 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 53a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, 5 § 69a Absatz 3 Nummer 19“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 bis 4 § 72 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
63. In der laufenden Nummer 222.7 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 53b Absatz 1 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 5 § 69a Absatz 3 Nummer 19a“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 bis 3 § 60 Absatz 1, 2 Satz 1, 3 Absatz 3, 4 § 72 Absatz 3 Nummer 40“ ersetzt.
64. In der laufenden Nummer 222a werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 52 Absatz 6 Satz 3 § 69a Absatz 5 Nummer 5f“ durch die Wörter „§ 58 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 § 72 Absatz 5 Nummer 11“ ersetzt.
65. In der laufenden Nummer 223 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 13 Absatz 2, 5 § 31d Absatz 3 § 69a Absatz 3 Nummer 1c, 25b“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 § 29 Absatz 2 § 72 Absatz 3 Nummer 44“ ersetzt.
66. In der laufenden Nummer 224 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 2, 5 § 31d Absatz 3 § 69a Absatz 5 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 i. V. m. § 65 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 § 29 Absatz 2 § 72 Absatz 5 Nummer 5“ ersetzt.
67. In der laufenden Nummer 225.1 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 6d“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 Satz 1 § 72 Absatz 5 Nummer 13“ ersetzt.
68. In der laufenden Nummer 225.2 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 6d“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 Satz 1 § 72 Absatz 5 Nummer 13“ ersetzt.
69. In der laufenden Nummer 226 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 3 § 69a Absatz 5 Nummer 6e“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 Satz 5 § 72 Absatz 14“ ersetzt.
70. In der laufenden Nummer 229 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 64a § 69a Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 3 § 72 Absatz 3 Nummer 7“ ersetzt.

71. In der laufenden Nummer 230 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 67 § 67a § 69a Absatz 4 Nummer 8, 9“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 21 § 70 Absatz 3, 4 § 72 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.
72. In der laufenden Nummer 231 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 70 Absatz 3a Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 3 Satz 4 § 72 Absatz 5 Nummer 15“ ersetzt.
73. In der laufenden Nummer 232 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 71 § 69a Absatz 5 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 3 Satz 3 § 72 Absatz 5 Nummer 16“ ersetzt.
74. In der laufenden Nummer 233 werden in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ die Wörter „§ 71 § 69a Absatz 5 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 3 Satz 3 § 72 Absatz 5 Nummer 16“ ersetzt.
75. In der laufenden Nummer 253a werden in der Spalte „StVZO“ die Wörter „§ 19 Absatz 2b § 69a Absatz 2 Nummer 1a“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 1 § 72 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
76. In der laufenden Nummer 254 werden in der Spalte „StVZO“ die Wörter „§ 31c Satz 1, 4 Halbsatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 4c“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 3 Satz 1, 4 § 72 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.
77. In der laufenden Nummer 255 werden in der Spalte „StVZO“ die Wörter „§ 70 Absatz 3a Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 3 Satz 5 § 72 Absatz 5 Nummer 15“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

(1) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

(2) Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Gebühren-Nummer 111.2 werden die Wörter „amtlichen Bauartgenehmigung (ABG)“ durch die Wörter „Genehmigung für Systeme oder Fahrzeugteile“ ersetzt.
2. In Gebühren-Nummer 112.2 werden die Wörter „amtlichen Bauartgenehmigung (ABG)“ durch die Wörter „Genehmigung für Systeme oder Fahrzeugteile“ ersetzt.
3. In Gebühren-Nummer 151 werden die Wörter „Allgemeinen Bauartgenehmigung“ durch die Wörter „Genehmigung für Systeme oder Fahrzeugteile“ ersetzt.

4. In Gebühren-Nummer 223.1 wird die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 StVZO“ ersetzt.
5. In Gebühren-Nummer 227.1 wird die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 StVZO“ ersetzt.
6. In Gebühren-Nummer 234 wird die Angabe „Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO“ durch die Angabe „Anlage 8 Nummer 5 zu § 14 StVZO“ ersetzt.
7. In Gebühren-Nummer 241.3 werden das Wort „EG-Kontrollgeräteherstellers“ durch das Wort „Kontrollgeräteherstellers“, die Angabe „§ 57b Absatz 3 und 4 StVZO“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 3 und 4 StVZO“ und die Angabe „§ 57d Absatz 4 StVZO“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 4 StVZO“ ersetzt.
8. In Gebühren-Nummer 241a werden die Angabe „Nummer 6.2.1 der Anlage VIIIc der StVZO“ durch die Angabe „Anlage 12 Nummer 3.1.1. zu § 20 StVZO“ und die Angabe „Nummern 6.2.2.1 und 6.2.2.3 der Anlage VIIIc der StVZO“ durch die Angabe „Anlage 12 Nummer 3.1.2.1. und 3.1.2.3. zu § 20 StVZO“ ersetzt.
9. In Gebühren-Nummer 243 wird die Angabe „Nummer 3.7 und Nummer 4.1.3 der Anlage VIIIb zu StVZO“ durch die Angabe „Anlage 9 Nummer 3.13 zu § 15 StVZO“ ersetzt.
10. In Gebühren-Nummer 244 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3 StVZO“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 StVZO“ ersetzt.
11. In Gebühren-Nummer 413 wird in der Spalte „Begutachtung nach §§ 21 und 23 StVZO oder § 13 EG-FGV“ die Angabe „§§ 21 und 23 StVZO“ durch die Angabe „§§ 8 und 12 StVZO“ ersetzt.
12. In Gebühren-Nummer 413 werden in der Spalte „Vollgutachten (GA) nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV und GA nach § 23 StVZO“ die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 StVZO“ und die Angabe „§ 23 StVZO“ durch die Angabe „§ 12 StVZO“ ersetzt.
13. In Gebühren-Nummer 413 werden in der Spalte „Vollgutachten (GA) nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV und GA nach § 23 StVZO“ die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 StVZO“ und die Angabe „§ 23 StVZO“ durch die Angabe „§ 12 StVZO“ ersetzt.
14. In Gebühren-Nummer 413 wird in der Spalte „Gutachten (GA) nach § 21 StVZO auf Grund § 14 Absatz 2 Satz 4“ die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 StVZO“ ersetzt.
15. In Gebühren-Nummer 413 werden in der Spalte „Gutachten (GA) nach § 21 StVZO nach technischen Änderungen (§ 19 Absatz 2 StVZO)“ die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 StVZO“ und die Angabe „§ 19 Absatz 2 StVZO“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 StVZO“ ersetzt.
16. In Gebühren-Nummer 413 wird in der Spalte „Änderungsabnahme nach § 19 Absatz 3 StVZO“ die Angabe „§ 19 Absatz 3 StVZO“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 StVZO“ ersetzt.
17. In Gebühren-Nummer 413 wird in der Spalte „Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO“ die Angabe „§ 29 StVZO“ durch die Angabe „§ 16 StVZO“ ersetzt.
18. In Gebühren-Nummer 413 wird in der Spalte „Sicherheitsprüfung (SP) nach § 29 StVZO“ die Angabe „§ 29 StVZO“ durch die Angabe „§ 18 StVZO“ ersetzt.

19. In Gebühren-Nummer 413 werden in der Fußnote 1 die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 StVZO“ und die Angabe „§ 19 Absatz 3 StVZO“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 StVZO“ ersetzt.
20. In Gebühren-Nummer 413 werden in der Fußnote 2 die Angaben „§ 23 StVZO“ jeweils durch die Angabe „§ 12 StVZO“ und die Angaben „§ 21 StVZO“ jeweils durch die Angabe „§ 8 StVZO“ ersetzt.
21. In Gebühren-Nummer 413 wird in der Fußnote 3 die Angabe „Nummer 2.3 der Anlage VIIIa StVZO“ durch die Angabe „Anlage 10 Nummer 1.4. zu § 16 StVZO“ ersetzt.
22. In Gebühren-Nummer 413 werden in der Fußnote 6 die Angabe „§ 29 StVZO“ durch die Angabe „§ 16 StVZO“, die Angabe „§ 21 StVZO“ durch die Angabe „§ 8 StVZO“, die Angabe „Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO“ durch die Angabe „Anlage 10 Nummer 5.1. zu § 16 StVZO“ ersetzt, die Angabe „Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO“ entfällt.
23. In Gebühren-Nummer 413 wird in der Fußnote 7 die Angabe „Nummer 1 der Anlage VIIIa StVZO“ durch die Angabe „Anlage 10 Nummer 1.1. und 1.2 zu § 16 StVZO“ ersetzt.
24. In Gebühren-Nummer 413 wird in der Fußnote 8 die Angabe „Nummer 2.2 der Anlage VIIIa StVZO“ durch die Angabe „Anlage 10 Nummer 1.3. zu § 16 StVZO“ ersetzt.
25. In Gebühren-Nummer 413.6.1 wird die Angabe „§ 29 StVZO“ durch die Angabe „§ 16 StVZO“ ersetzt.
26. In Gebühren-Nummer 413.6.2 wird die Angabe „§ 41a Absatz 5 StVZO“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 2 StVZO“ ersetzt.
27. In Gebühren-Nummer 415 wird die Angabe „§ 29 StVZO“ durch die Angabe „§ 16 StVZO“ ersetzt.
28. In Gebühren-Nummer 416 wird die Angabe „§ 29 StVZO“ durch die Angabe „§ 22 StVZO“ ersetzt.
29. In Gebühren-Nummer 417 werden die Angabe „§ 29 StVZO“ durch die Angabe „§ 16 StVZO“ und die Angabe „Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII StVZO“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 1 StVZO“ ersetzt.

(3) Der Anhang (zu Gebühren-Nummer 263.1.1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe g) werden in der Spalte „Definition“ die Angaben „§ 70 StVZO“ jeweils durch die Angabe „§ 73 StVZO“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a erster Halbsatz, Absatz 1b oder 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „anstelle der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannten Angaben“ durch die Wörter „anstelle der auf dem Fabrik Schild nach § 62 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angegebenen „zulässigen Gesamtmasse“ und der „zulässigen Achslasten““ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „Anlage 4 Nummer 1 Satz 1 bis 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 7 und Anlage 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und 4, Anlage 5 Nummer 1, 5 bis 7.2.“ ersetzt.
6. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 und 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1, 3 und 5, § 6 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
7. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
8. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
9. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 65 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 3 Nummer 8 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
10. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 67 Absatz 1 Satz 3 und 5, Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 4, Absatz 6 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und in einer amtlich genehmigten Bauart gemäß § 22a Absatz 1 Nummer 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 3 und 4, der Anlage 21 Nummer 1.1. Satz 1 und 3, Nummer 1.2. Satz 1 bis 3, Nummer 1.3., Nummer 1.4. Satz 1 und 4, Nummer 1.7. Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und in einer amtlich genehmigten Bauart gemäß Anlage 6 Nummer 43 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
11. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 67 Absatz 5 Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „Anlage 21 Nummer 1.6. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

12. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 64a der der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

Artikel 12

Aufhebung der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge

Die Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Bußgeldkatalog-Verordnung in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel x] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 bis 8 und 10 bis 13 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 9 tritt am ... [einsetzen: einunddreißigsten auf den Tag der Verkündung folgenden Tag] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung gebeten, eine Neufassung der StVZO mit dem Ziel, diese gegenüber der bisherigen, in Kraft befindlichen Fassung zu aktualisieren und zu systematisieren, zu erarbeiten (vgl. BR-Drucksache 861/11). Beiden Anliegen kommt diese Neufassung nach; neben ihrer verbesserten Lesbarkeit, wird sie zukünftig insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger als Fahrzeugverantwortliche aufgrund ihrer nutzerfreundlichen und übersichtlichen Struktur erheblich besser anwendbar sein. Soweit es erforderlich und angemessen ist, werden mit dieser Neufassung die europäischen Vorgaben auch als Anforderungen für die Genehmigung von Einzelfahrzeugen national umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht eine vollständige und umfassende Neufassung vor. Die unter A. genannten Ziele werden mit der Neufassung konsequent verfolgt und umgesetzt. Bereits zu Beginn wird der Anwendungsbereich in einem neuen § 1 übersichtlich dargestellt.

Daraus abgeleitet gibt die Neufassung zukünftig u.a. eine Prüf- bzw. Anwendungsreihenfolge vor. Sie hebt die Bereiche der Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung hervor und leitet hierzu ein geschlossenes Konzept ab: Die Erteilung der Betriebserlaubnis wird sich zuerst an den europäischen Vorgaben und erst nachrangig an nationalen Vorgaben (abweichende nationale Anforderungen oder Ausnahmegenehmigung) orientieren. Damit wird die StVZO noch stärker an die europäischen Vorgaben angeglichen. Exemplarisch zeigt sich diese Festlegung etwa bei der Begutachtung eines einzelnen Fahrzeugs. Hier muss der Hersteller angeben, nach welchen europäischen Typgenehmigungsvorschriften das einzelne Fahrzeug begutachtet werden soll. Dies werden in der Regel die Vorschriften sein, die sachlich und vom Umfang die größte Nähe zum zu begutachtenden Fahrzeug haben. Nur wenn diese Vorgaben nicht erfüllbar sind, weil sie mit dem Zweck des Fahrzeuges nicht vereinbar sind, können dann in der Folge für die Erteilung einer Betriebserlaubnis abweichende nationale Anforderungen oder die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen.

III. Alternativen

Als Alternative wäre eine Änderung der StVZO in mehreren Phasen, aufbauend auf der bisherigen Struktur der StVZO denkbar. Die Umsetzung eines solchen Konzepts steht jedoch im Widerspruch zu den Anforderungen, die sich auf Grundlage der erforderlichen Rechtsförmlichkeit ergeben. Im Rahmen der ressortübergreifenden Diskussion hierzu wurde das Konzept der Änderung in mehreren Phasen aus fachlichen Gründen fallen gelassen und eine einheitliche Neufassung vereinbart.

IV. Regelungskompetenz

--

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Keine

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung gebeten, eine Neufassung der StVZO mit dem Ziel, diese gegenüber der bisherigen, in Kraft befindlichen Fassung zu aktualisieren und zu systematisieren, zu erarbeiten (vgl. BR-Drucksache 861/11). Beiden Anliegen kommt diese Neufassung nach; neben ihrer verbesserten Lesbarkeit, wird sie zukünftig insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger als Fahrzeugverantwortliche aufgrund ihrer nutzerfreundlichen und übersichtlichen Struktur erheblich besser anwendbar sein.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung enthält keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, die nicht zugleich Erfüllungsaufwand darstellen, werden nicht erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Neufassung verfolgt vor allem eine angepasste Systematisierung und Anwenderfreundlichkeit; ob und falls ja hierbei ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entstehen könnte, ist vernachlässigbar.

Die Neufassung der StVZO hat keine messbaren Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft zur Folge.

Die Neufassung der StVZO hat keine messbaren Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft zur Folge und somit auch keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Anlage 5 zu §8:

Im Jahr 2022 lag die Anzahl der mangelbehafteten Gutachten, die an die Benennungsstelle gerichtet wurden, bei 66. Für die Zukunft gehe ich von 100 Fällen aus.

- Jährlicher Erfüllungsaufwände Sachbearbeitung (SB):
 - Kontinuierliche Vorgangsbearbeitung: 9h x 100 Vorgänge =900h
 - Teilnahme Fachausschüsse (BLFA, etc.)
 - Ausschüsse pro Jahr x 24h (An- und Abreise inbegriffen) =72h
 - Überwachung der internen Prozesse der Technischen Dienste: 12 TD x 2h pro Jahr / 2,5 Jahre (Überwachungszeitraum) =10h
 - Jährliches Witness der benannten Technischen Dienste bei der Erstellung von Einzelgenehmigung: 12 TD x 24h pro Vorgang (An- und Abreise inbegriffen) =288h
 - Gesamtaufwände: =1270h
 - Monetäre Aufwände: 87,25€ (Personalkostensatz A12) x 1270h =110807,5€

- einmaligen Erfüllungsaufwands SB:
 - Erarbeitung von Prozessen zur Vorgangsbearbeitung =80h
 - Monetäre Aufwände: 87,25€ (Personalkostensatz A12) x 80h =6980€
- Jährlicher Erfüllungsaufwände Bürosachbearbeitung (BSB):
 - Kontinuierliche Vorgangsbearbeitung: 1h x 100 Vorgänge =90h
 - Monetäre Aufwände: 70,79€ (Personalkostensatz A9) x 90h =6371,1€
 - einmaligen Erfüllungsaufwands BSB:
 - Einarbeitung in Prozesse zur Vorgangsbearbeitung =40h
 - Monetäre Aufwände: 70,79€ (Personalkostensatz A9) x 40h =2831,6€

Begründung und Erläuterung der Tätigkeiten:

Zu den Tätigkeiten gehört die kontinuierliche Vorgangsprüfung von Mängeln bei der Gutachtererstellung. Darunter fallen Dokumentation, Aufbereitung von Informationen, Nachverfolgung von Ergebnissen und Terminen bei der Bürosachbearbeitung. Auf Sachbearbeitungsebene fallen Tätigkeiten an hinsichtlich fachlicher Auseinandersetzung mit dem Mangel der Gutachten (Prüfung Mangel gegen Rechtsakt), Kommunikation und Abstimmungen mit dem Technischen Dienst/zuständigen Behörden und Analyse der Korrekturen. Im weiteren Rahmen sind Teilnahmen an Fachausschüssen zu Einzelgenehmigungen notwendig, die Überwachung der interne Prozesse der Technischen Dienste hinsichtlich Einzelgenehmigung und ein jährliches Witness pro Technischer Dienst. Entsprechenden Einmalige Erfüllungsaufwände ergeben sich aus der Erarbeitung von Prozessen und die Einarbeitung der Bürosachbearbeitung.

Anlage 18 zu §64:

Anerkennung von Fahrtenschreiberherstellern (Derzeit sind 2 Unternehmen als Fahrtenschreiberhersteller durch das KBA überwacht)

- Jährlicher Erfüllungsaufwände SB:
 - Jährliche Aufsicht über anerkannte Unternehmen: 2 Vorgänge x 72h pro Unternehmen =144h
 - Vor- und Nachbereitung und Dokumentation der Vorgänge: 2 Vorgänge x 16h pro Vorgang =32h
 - Gesamtaufwände: =176h
 - Monetäre Aufwände: 87,25€ (Personalkostensatz A12) x 176h =15356€
 - einmaligen Erfüllungsaufwands SB:
 - Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Prozessen zur Vorgangsbearbeitung =40h
 - Monetäre Aufwände: 87,25€ (Personalkostensatz A12) x 40h =3490€
- Jährlicher Erfüllungsaufwände BSB:
 - Kontinuierliche Vorgangsbearbeitung: 2 Vorgänge x 4h pro Vorgang =8h
 - Monetäre Aufwände: 70,79 (Personalkostensatz A9) x 8h =566,32€
- einmaligen Erfüllungsaufwands BSB:
 - Einarbeitung in Prozesse zur Vorgangsbearbeitung =20h
 - Monetäre Aufwände: 70,79 (Personalkostensatz A9) x 20h =1415,8€

Begründung und Erläuterung der Tätigkeiten:

Zu den kontinuierlichen Tätigkeiten gehört die jährliche Aufsicht über die anerkannten Unternehmen. Dies ist mit einem Vorort Audit pro Fahrtenschreiberhersteller verbunden und entsprechenden Vor- und Nachbereitung und Dokumentation der Vorgänge verbunden. Damit sind auf Seiten der Bürosachbearbeitung Tätigkeiten im Hinblick auf Dokumentation, Aufbereitung von Informationen, Nachverfolgung von Ergebnissen und Terminen

notwendig. Entsprechenden Einmalige Erfüllungsaufwände ergeben sich aus der Erarbeitung von Prozessen und die Einarbeitung der Bürosachbearbeitung.

Anlage 19 zu §64 Absatz 3 und 4:

Aufsicht über die beauftragten Stellen, das Beauftragungsverfahren und die Schulung

- Jährlicher Erfüllungsaufwände SB:
 - Kontinuierliche Überwachung des Schulungskonzept und -Inhalte 2 Hersteller x 40h =80h
 - Witness von Werkstattüberprüfungen (Risikobasierter Ansatz): 2 Hersteller x 2 Werkstätten x 24h (An- und Abreise inbegriffen) =96h
 - Witness von Schulung: 2 Hersteller x 2 Schulung/Jahr x 24h =96h
 - Gesamtaufwände: =272h
 - Monetäre Aufwände: 87,25€ (Personalkostensatz A12) x 272h =23732€
- einmaligen Erfüllungsaufwands SB:
 - Einarbeitung in Schulungskonzepte: 2 Hersteller (Schulungskonzepte) x 40h =80h
 - Monetärer Aufwand: 87,25€ (Personalkostensatz A12) x 80h =6980€
- Jährlicher Erfüllungsaufwände BSB:
 - Dokumentation und Erfassung von Schulungsstätten: 2 Hersteller x 10 Schulungsstätten x 0,5h =10h
 - Monetärer Aufwand: 70,79 (Personalkostensatz A9) x 10h =707,9€
- einmaligen Erfüllungsaufwands BSB:
 - Einarbeitung in Prozesse zur Vorgangsbearbeitung =20h
 - Monetäre Aufwände: 70,79 (Personalkostensatz A9) x 20h =1415,8€

Begründung und Erläuterung der Tätigkeiten:

Zu Tätigkeiten gehört die kontinuierliche Überwachung von Schulungskonzepten und den damit verbundenen Inhalten. Darüber hinaus werden risikobasierte Werkstattprüfungen mit dem Fahrtenstreifenhersteller durchgeführt. Geplant sind mindestens 2 Werkstätten pro Jahr und Hersteller. Bei Auffälligkeiten kann diese Anzahl zunehmen. Zusätzlich werden 2 Schulungen pro Hersteller und Jahr begutachtet, um das zugrundeliegende Schulungskonzept zu validieren. Auch diese Tätigkeit kann risikobasiert vermehrt auftreten. Auf Seiten der Bürosachbearbeitung sind Tätigkeiten hinsichtlich Dokumentation, Aufbereitung von Informationen, Nachverfolgung von Ergebnissen und Terminen notwendig. Entsprechenden Einmalige Erfüllungsaufwände ergeben sich aus der Erarbeitung von Prozessen und die Einarbeitung der Bürosachbearbeitung.

Es handelt sich bei den aufgelisteten Tätigkeiten und zugehörigen Zeitaufwänden um eine Schätzung durch das Kraftfahrt-Bundesamt.

Des Weiteren wird kursorisch für die Einrichtung der Datenbank ein Bedarf von 50.000€ geschätzt.

Für die Länder (inkl. Kommunen) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es ist zugunsten der Verwaltung davon auszugehen, dass sich der dort entstehende Aufwand gegenüber dem bisherigen Verwaltungsaufwand gegebenenfalls reduziert, da die unter B. dargelegte Lösung in Folge einer klaren Prüfungsreihenfolge führen wird.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren messbaren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

keine

VII. Befristung; Evaluierung

keine

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Neufassung der Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Inhalte von § 1 wurden neu gefasst.

In Absatz 1 werden in Anlehnung an die Typgenehmigungsvorschriften der EU die Anwendungsfälle dieser Verordnung genannt, um klarzustellen welche Fallgestaltungen hiervon betroffen sind. In der Vergangenheit kam es auf Grundlage der fehlenden Anwendungsfälle oftmals zu falschen Interpretationen der Anwendbarkeit der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften.

Der letzte Satz des Absatzes 2 wird inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus § 16 Absatz 2 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen. Die weiteren Vorschriften in Absatz 2 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/858 übernommen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Inhalte von § 2 wurden neu gefasst. Die Begriffsbestimmungen wurden erstmals zentral an einer Stelle aufgenommen.

In Anlehnung an die Typgenehmigungsvorschriften der EU aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wurden Begriffsbestimmungen festgelegt, um falschen Interpretationen dieser Verordnung zu vermeiden und die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu erleichtern.

Neben den in dieser Verordnung aufgelisteten Begriffsbestimmungen gelten ebenfalls die Begriffsbestimmungen anderer nationaler Verordnungen und den jeweiligen internationalen Vorschriften.

Zu § 3 (Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr)

Die Vorschriften in § 3 wurden inhaltsgleich aus § 16 Absatz 1 der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

In Absatz 2 wird für vorher im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf die hierzu relevanten Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verwiesen.

Die Absätze 3 und 4 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus § 17 Absatz 1 und Absatz 3 der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung)

Zu § 4 (Erteilung der Betriebserlaubnis)

Im Rahmen der Neufassung der StVZO sind die Regelungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 4), zur Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 5) und zum Erhalt einer Betriebserlaubnis (§ 6) umfassend neu strukturiert und aktualisiert worden. Nunmehr finden sich diese zentralen Regelungsbereiche nicht mehr wie bisher in einer Vorschrift (§ 19 StVZO aF), sondern in drei separaten Vorschriften.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 bestimmt entsprechend der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 StVZO (aF), dass eine Betriebserlaubnis aufgrund der Einhaltung der europäischen Vorschriften zu erteilen ist. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung enthält § 4 StVZO keinen Hinweis mehr auf die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr. Eine Bezugnahme auf die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 erfolgt nunmehr im Rahmen von § 3 Absatz 1 StVZO. Zudem deckt Satz 1 auch wegfallende Vorschriften zu Aspekten der bisherigen StVZO ab, die im harmonisierten EU-Recht abgedeckt sind und für die alternative Anforderungen entbehrlich sind.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 StVZO wird zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung im Rahmen des Fahrzeugzulassungsverfahrens die Liste der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858, Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Einzelrechtsakte und Einzelregelungen wieder eingeführt. Die in der 55. Änderungsverordnung zur StVZO vorgenommene Streichung der Liste hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die bis zur 55. Änderungsverordnung zu pflegenden Listen referenzierten auf die Rahmenrichtlinien 2002/24/EG, 2003/37/EG, 2007/46/EG sowie auf die Erstveröffentlichung der Verordnung (EU) 2018/858 einschließlich ihrer Vielzahl an Einzelrechtakten. Die nunmehr geltenden Fassungen der jeweiligen Anhänge der Verordnungen (EU) 2018/858, 167/2013 und 168/2013 weisen eine wesentlich reduzierte Anzahl an Rechtsakten auf.

Durch die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 wird es ermöglicht, dass auch eine aktuellere technische Regelung (z.B. aufgrund der Aktualisierung einer UN-Regelung oder EU-Richtlinie) bereits dann angewendet werden kann, wenn diese formal noch nicht in einem der jeweils in Absatz 1 Satz 1 genannten Anhänge aufgenommen worden ist.

Die Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 stellen klar, dass die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Regelungen entgegen der jeweiligen Überschriften der Anhänge der Verordnungen auch für eine nationale Einzelgenehmigung eines Fahrzeugs gilt.

§ 4 Absatz 2 bestimmt entsprechend der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 2 StVZO (aF), dass eine Betriebserlaubnis nach den Vorschriften der StVZO nur noch erteilt werden kann, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten europäischen Rechtsakte und UN-Regelungen der jeweiligen Anhänge der genannten EU-Verordnungen für die entsprechende Fahrzeugklasse nicht anwendbar oder nach Absatz 1 Satz 4 und 5 nicht vorgeschrieben sind.

Dennoch wird für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach den Vorschriften der StVZO hierdurch eine Modernisierung unternommen, da sämtliche Vorschriften der Neufassung der StVZO auf ihre Aktualität hin überprüft worden sind und – wo möglich – einen direkten Verweis auf europäische Vorschriften aufweisen. Im Gegensatz zur bisher geltenden Fassung der StVZO (aF) ist somit einer Abweichung auf nationale Vorschriften mit einem gegebenenfalls niedrigerem Verkehrssicherheits- und Umweltschutzniveau final Einhalt geboten worden. Zudem wird klarstellend auf die Beachtung der zur Ausführung der Vorschriften der StVZO erlassenen Anweisungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr des Bundes im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen.

Im § 4 Absatz 4 wird die Anwendung der EU-Vorschriften für die jeweiligen Fahrzeugklassen beschrieben. Hierbei wird eine Rangfolge der anwendbaren Vorschriften festgelegt. Sofern die der Einzelgenehmigung am nächsten stehenden Vorschriften in der jeweiligen EU-Verordnung nicht zur Anwendung kommen, sind die Vorschriften der Kleinserie anzuwenden. Sofern diese nicht für die jeweilige Fahrzeugklasse in der EU-Verordnung definiert sind, kommen die Vorschriften der mengenmäßig unbegrenzten Typgenehmigung zur Anwendung. Somit kommen z. B. für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 die Anforderungen des Artikels 44 und seines Anhangs II Teil I Anlage 2 der Verordnung (EU) 2018/858 im Rahmen einer nationalen Einzelgenehmigung gemäß § 8 Absatz 2 der StVZO zur Anwendung.

Zu § 5 (Wirksamkeit der Betriebserlaubnis)

Im Rahmen der Neufassung der StVZO sind die Regelungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 4), zur Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 5) und zum Erhalt einer Betriebserlaubnis (§ 6) umfassend neu strukturiert und aktualisiert worden. Nunmehr finden sich diese zentralen Regelungsbereiche nicht mehr wie bisher in einer Vorschrift (§ 19 StVZO aF), sondern in drei separaten Vorschriften.

§ 5 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des § 19 Absatz 2 und Absatz 2a StVZO (aF) und regelt die Wirksamkeit einer Betriebserlaubnis.

Mit der Einführung von § 5 Absatz 2 wird das Problem adressiert, dass aufgrund der bisherigen Fassung von § 19 StVZO (a.F.) die vollständige Anwendung der harmonisierten Vorschriften für einzelne Fahrzeugarten nicht vorgeschrieben war und damit die strengeren Vorschriften des EU-Typgenehmigungsrechts gezielt unterlaufen werden konnten (z.B. bzgl. des Wechsel der Fahrzeugart eines sog. Quads in ein LOF Fahrzeug). Es soll nunmehr die selektive Anwendung einzelner Vorschriften für Fahrzeugarten unterbunden werden. Denn lediglich die Anwendung der harmonisierten Vorschriften in ihrer Gesamtheit kann das hohe Schutzniveau des EU-Typgenehmigungsrechts gewährleisten.

§ 5 Absatz 3 Satz 3 ergänzt die mit der 55. Änderungsverordnung der StVZO eingeführten bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 3 und 4 StVZO (aF) um eine klarstellende Regelung, dahingehend, dass die Verpflichtung der unverzüglichen Einholung einer neuen Betriebserlaubnis nach Absatz 3 Satz 2 (auch weiterhin) nicht ausschließlich dem Gewerbetreibenden obliegt. Die Aufnahme dieser Bestimmung bezweckt weiterhin klarzustellen, dass ein Gewerbetreibender keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt, wenn die Verpflichtung der Einholung einer neuen Betriebserlaubnis nach Vornahme von Änderungen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführt haben, auf den Halter oder Verfügungsberechtigten übertragen wird..

Zu § 6 (Erhalt der Betriebserlaubnis)

Im Rahmen der Neufassung der StVZO sind die Regelungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 4), zur Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 5) und zum Erhalt einer Betriebserlaubnis (§ 6) umfassend neu strukturiert und aktualisiert worden. Nunmehr finden sich diese zentralen Regelungsbereiche nicht mehr wie bisher in einer Vorschrift (§ 19 StVZO aF), sondern in drei separaten Vorschriften.

§ 6 entspricht in allen wesentlichen Aspekten den bisherigen Bestimmungen des § 19 Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6 StVZO (aF) und regelt die Wirksamkeit einer Betriebserlaubnis.

Zu § 7 (Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Übernahme aus dem § 20 Abs. 1 der bisher gültigen Fassung der StVZO. Insgesamt wurde der Inhalt redaktionell zusammengefasst und für den Bürger vereinfacht formuliert dargestellt.

Zu Absatz 2

Der Absatz wurde inhaltsgleich aus dem § 20 Absatz 2 der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen. Um keine Eingrenzung des Personenkreises vorzunehmen, wurde die Person des amtlich anerkannten Sachverständigen gestrichen.

Zu Absatz 3

Der Inhalt entspricht dem § 20 Absätze 3a und 3b der bisher gültigen Fassung der StVZO und wurde redaktionell zusammengefasst und verkürzt. Regelungen für Fahrzeuge der Bundeswehr sind entfallen.

Zu Absatz 4

Der Inhalt wurde im Wortlaut nahezu gleich dem § 20 Abs. 5 der bisher gültigen Fassung der StVZO entnommen. Lediglich die internen Verweise wurden angepasst.

Zu Absatz 5

Der Inhalt wurde im Wortlaut nahezu gleich dem ehemaligen Absatz 6 entnommen. Lediglich die internen Verweise wurden angepasst.

Zu § 8 (Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (Nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigung nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858, Mehrstufengenehmigung, Mengenbegrenzung, Datenbank))

Zu Absatz 1

Der Inhalt entspricht in weiten Teilen dem ehemaligen § 19 Abs. 1 der bisherigen Fassung der StVZO und wurde redaktionell verkürzt und so für den Bürger verständlicher gestaltet. Der Personenkreis der Begutachter ist entfallen. Weitere Sachverhalte dazu sind in die Anlage 5 geregelt. Die Verweise wurden angepasst.

Zu Absatz 2

Der Absatz enthält notwendige Angaben über die pro Kalenderjahr höchstzulässigen Stückzahlen an Fahrzeugen und wurde neu erstellt. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass das hohe Schutzniveau der europäischen Typgenehmigungsvorschriften nicht unterlaufen wird.

Zu Absatz 3

Die Einführung einer Datenbank zur Kontrolle der höchstzulässigen Stückzahlen nach dem Absatz 2 ermöglicht allen Beteiligten (Begutachtende, Zulassungsbehörden etc.) eine frühestmögliche Einschätzung, ob eine Begutachtung für das Einzelfahrzeug noch sinnvoll erscheint. Die bisherige Verfahrensweise lastete die Nichteinhaltung von Mengenbegrenzungen stets dem Endkunden an und verursachte ggf. einen hohen Aufwand bei der Rückabwicklung. Die Ausgestaltung der Datenbank wird in Anlage 5 geregelt.

Zu Absatz 4

Der Inhalt entspricht im Wortlaut dem § 19 Absatz 1a der bisherigen Fassung der StVZO. Die Verweise wurden angepasst.

Zu § 9 (Genehmigungspflichtige Fahrzeugteile)

Zu Absatz 1

Der Inhalt wurde sinngemäß dem § 22a Absatz 2 und Absatz 6 der bisher gültigen Fassung der StVZO entnommen. Die Auflistung der genehmigungspflichtigen und bauartgenehmigungspflichtigen Teile wurde in Anlage 6 übernommen und an die harmonisierten Vorschriften angepasst. Es wurde eine Klarstellung zur Genehmigungspflicht von Teilen an Fahrzeugen mit einer Typgenehmigung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 neu aufgenommen.

Zu Absatz 2

Der Inhalt des Absatz 2 entspricht zu Teilen dem Wortlaut der Vorgaben des § 22a Absätze 1a und 5 der der bisher gültigen Fassung der StVZO. Zur Verschlinkung der Vorschrift wurden die weiteren Vorgaben in Anlage 6 überführt.

Zu Absatz 3

Der Inhalt entspricht im Wortlaut den Vorgaben des ehemaligen Absatz 2, das Zitat der Fahrzeugteileverordnung wurde aktualisiert.

Zu Absatz 4

Der Inhalt wurde wortgleich den ehemaligen Absätzen 3 und 4 in Teilen entnommen.

Zu Absatz 5

Der Inhalt wurde wortgleich dem ehemaligen Absatz 4 in Teilen entnommen.

Zu § 10 (Betriebserlaubnis für Teile und Teiletypgenehmigung)

Der Text des § 10 entstammt weitgehend unverändert dem ehemaligen § 22 in der Form der 56. Änderungsverordnung. Der Begriff der „Teile“ wurde im Gleichlaut zu den Definitionen des ehemaligen § 19 in der Form der 56. Änderungsverordnung übernommen. Mit Inkrafttreten der Verordnung wird die Teiletypgenehmigung der Standardfall für die Genehmigung von Fahrzeugteilen. Durch den neuen Absatz 4 können bestehende Allgemeine Betriebserlaubnisse unbefristet erweitert werden, sofern sie dem Vorschriftenstand entsprechen. Hierdurch besteht für die Hersteller bestehender Allgemeine Betriebserlaubnisse kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Zu § 11 (Anerkennung von internationalen Genehmigungen und Prüfzeichen)

Die Vorschriften in § 11 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Änderungen aus dem § 21a und § 21b der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu § 12 (Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Historisches Fahrzeug)

Die Vorschriften wurden nahezu unverändert aus der bisherigen StVZO übernommen.

Der Begriff „Oldtimer“ wurde gestrichen und durch den Begriff „Historisches Fahrzeug“ ersetzt. Der verwendete Anglizismus stellt eine Sinnverschiebung im deutschsprachigen

Raum dar und wird nur hier verwendet. Im Englischen hingegen steht das Wort für eine alte Person, insbesondere für einen alten Mann und wird dort nicht mit historischen Fahrzeugen in Zusammenhang gebracht.

Die Anerkennung gültiger Hauptuntersuchungsberichte wurde klargestellt. Die Begutachtung wurde hiervon entkoppelt.

Zu Abschnitt 3 (Regelmäßige Untersuchung)

Zu § 13 (Pflicht zur Vorführung des Fahrzeugs)

In Absatz 1 wurden die Vorschriften aus § 29 Absatz 1 der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst. Die Absätze 2 und 4 wurden abweichend von den Vorschriften der bisher gültigen Fassung der StVZO zum besseren Verständnis neu verfasst. Die Inhalte des § 29 Absatz 2 der bisher gültigen Fassung der StVZO wurden inhaltsgleich übernommen. In Absatz 3 wurde die Verpflichtung das Ladekabel für das Fahrzeug für die Durchführung der Hauptuntersuchung mitzuführen neu aufgenommen, um eine regelmäßige Sichtprüfung des Kabels im Hinblick auf äußere Beschädigungen zu etablieren und um damit die elektrische Sicherheit beim Laden zu verbessern. In Absatz 5 wurde die bisherige Vorschrift aus § 29 Absatz 1 der bisher gültigen Fassung der StVZO zur Übernahme der Kosten durch den Halter inhaltsgleich übernommen.

Zu § 14 (Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften zu § 14 Absatz 1 wurden neu gefasst und verweisen auf die Anlage 8. In Anlage 8 wurden die Inhalte der Anlage VIII, Nummer 2 für die Zeitabstände der bisherigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde eine Klarstellung zur Auswirkung einer vorgezogenen Hauptuntersuchung aufgenommen, die auf Grundlage der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/45 EU hier erforderlich ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde klargestellt, dass eine Hauptuntersuchung eine Sicherheitsprüfung nicht ersetzen kann.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Verpflichtung für die prüfende Person aufgenommen, eventuelle Fehler bei der Erteilung der Prüfmarke hinsichtlich der Fristen zu korrigieren.

Zu § 15 (Zuständigkeit für die Durchführung der regelmäßigen technischen Untersuchungen)

Zu den Absätzen 1 bis 5: Bisher waren die Zuständigkeiten für die Durchführung der regelmäßigen technischen Untersuchungen in der StVZO nur unzureichend an verschiedenen Stellen beschrieben. Die beschriebenen Zuständigkeiten regeln die Durchführung der Hauptuntersuchungen, der Sicherheitsprüfungen, der Untersuchungen des Motormanagements-/Abgasreinigungssystems der Gasanlagenprüfungen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen, der Prüfungen der Fahrtenschreiber, der Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern und der Prüfungen der Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen zur Klarheit in einem

Paragrafen der Verordnung. Die Zuständigkeiten wurden inhaltsgleich aus der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Absatz 2 Satz 2 wurden aus Anlage VIIIc Nummer 1.4 der bisher geltenden Fassung der StVZO inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 5: Hier wird je nach Aufgabenbereich zwischen den Sachkundigen nach der Technischen Regel - Arbeitsblatt DVGW G 607 (A) zur Prüfung von Flüssiggasanlagen und den zur Prüfung befähigten Personen zur Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in gewerblich genutzten Fahrzeugen und von Flüssiggasanlagen in gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren zu Antriebszwecken unterschieden.

Zu § 16 (Umfang der Hauptuntersuchung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurden die Vorgaben der Anlage VIII Nummer 1.2.1 der bisher geltenden Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurden die Vorgaben der Anlage VIIIa Nummer 1. Unterpunkt 3 der bisher geltenden Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurden die Vorgaben der Anlage VIII Nummer 1.2.1.1 bis Nummer 1.2.1.2.4 der bisher geltenden Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Zu § 17 (Beurteilung der Mängel in der Hauptuntersuchung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurden die Vorgaben der Anlage VIII Nummer 3.1.4 bis Nummer 3.1.4.6 der bisher geltenden Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen, aktualisiert und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurden die Vorgaben der Anlage VIII Nummer 3.1.3 der bisher geltenden Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurden die Vorgaben der Anlage VIII Nummer 3.1.4.3 Satz 2, Nummer 3.1.4.4 Satz 5 und Nummer 3.1.4.5 Satz 6 der bisher geltenden Fassung der StVZO übernommen, aktualisiert und redaktionell angepasst. Die Vorgaben zur Nachprüfung wurden hier zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurden die Vorgaben der Anlage VIII Nummer 3.1.6 der bisher geltenden Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Zu § 18 (Umfang der Sicherheitsprüfung)

Bisher war der Umfang der Sicherheitsprüfung in der StVZO nur indirekt und unzureichend beschrieben. In Analogie zum Umfang der Hauptuntersuchung wird dies klargestellt. Der Umfang der Sicherheitsprüfung richtet sich nach Maßgabe der hierzu veröffentlichten Richtlinie und dem beschriebenen Inhalt. Die Richtlinie zur Sicherheitsprüfung ermöglicht eine schnelle Anpassung an zukünftige technische Änderungen.

Zu § 19 (Beurteilung der Mängel in der Sicherheitsprüfung)

Die Beurteilung der Mängel in der Sicherheitsprüfung wurde aus der Richtlinie in die Verordnung in Analogie zur Hauptuntersuchung übernommen. Die Durchführung der Sicherheitsprüfung erfolgt im akkreditierten Bereich, weshalb während der Prüfung festgestellte Mängel erst nach Abschluss der Prüfung beseitigt werden dürfen. Deshalb ist eine Unterbrechung der Prüfung zur Mangelbeseitigung unzulässig und es ist immer eine Nachprüfung erforderlich. Ob diese Nachprüfung abhängig vom Umfang kostenpflichtig ist oder nicht, liegt im Ermessen der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder der prüfenden Person.

Zu § 20 (Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung durch dafür anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten)

Bisher war die Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung in der StVZO nur indirekt und unzureichend beschrieben. In den Absätzen 1 bis 3 wird dies klargestellt und zusammengefasst. Die Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung richtet sich nach Maßgabe von Anlage 10 Nummer 5 für die Untersuchung des Motormanagement-/ Abgasreinigungssystems oder der Gasanlagenprüfungen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen und den hierzu veröffentlichten Richtlinien sowie nach § 18 für die Sicherheitsprüfung.

Zu § 21 (Beurteilung der Mängel bei eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung)

Die Beurteilung der Mängel für die Untersuchung der Abgase und der Gasanlagenprüfungen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen als eigenständige Teile der Hauptuntersuchung wurde aus der Richtlinie in die Verordnung in Analogie zur Hauptuntersuchung übernommen. Die Durchführung der Prüfung des eigenständigen Teils erfolgt im akkreditierten Bereich, weshalb während der Prüfung festgestellte Mängel erst nach Abschluss der Prüfung beseitigt werden dürfen. Deshalb ist eine Unterbrechung der Prüfung zur Mangelbeseitigung unzulässig und es ist immer eine Nachprüfung erforderlich. Für jede Art der Prüfung ist immer zwingend ein Nachweis zu erstellen. Ob diese Nachprüfung abhängig vom Umfang kostenpflichtig ist oder nicht, liegt im Ermessen der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder der prüfenden Person.

Zu § 22 (Prüfplakette und Prüfmarke)

Die Vorschriften zur Zuteilung von Prüfplakette und Prüfmarke werden mit der Neufassung zusammengefasst. Damit wird gleichzeitig die Verwendung des Plaketenträgers und SP-Schildes geregelt. Neben der festen Anbringung und der Sicherung gegen Missbrauch wird auch die Gültigkeit hierüber geregelt.

Zu § 23 (Dokumentation)

Mit Neufassung der Vorschriften zur Dokumentation von Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung werden die Vorgaben, was wo zu dokumentieren ist, geregelt. Hierdurch wird auch die Verwendung des Prüfstempels (der sogenannte HU-Stempel, der auch Monat und Jahr der Frist bis zur nächsten Hauptuntersuchung beinhaltet) in der Zulassungsbescheinigung Teil I und in der Übereinstimmungsbescheinigung, der Datenbestätigung oder der

Bescheinigung über die Einzelgenehmigung nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschrieben, der jedoch nicht als alleiniger Nachweis für eine durchgeführte Hauptuntersuchung herangezogen werden kann.

Zu § 24 (Verkehrsunsichere Fahrzeuge und Fahrzeuge mit gefährlichen oder unmittelbar verkehrsgefährdenden Mängeln)

Die Vorschriften zu verkehrsunsicheren Fahrzeugen und Fahrzeugen mit gefährlichen Mängeln regeln die verordnungsübergreifende Vorgehensweise. Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) hat dem Eigentümer oder Halter bei gefährlichen Mängeln eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen oder wie bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen zu beschränken oder zu untersagen. Damit werden auch die europarechtlichen Vorgaben zur Weiterverfolgung von Mängeln nach Artikel 9 der Richtlinie 2014/45/EU in das nationale Recht in lesbarer Art und Weise übernommen.

Hierbei wird die Beteiligung der Zulassungsbehörde für die Weiterverfolgung von verkehrsunsicheren Fahrzeugen auch auf Fahrzeuge mit gefährlichen Mängeln erweitert. Abweichend wird jedoch für Fahrzeuge mit gefährlichen Mängeln wie auch in Artikel 9 der Richtlinie ein Ermessensspielraum eingeräumt, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Zu § 25 (Plausibilitätsprüfung der Angaben von Wegstreckenzählern)

Die Vorschriften zur Plausibilitätsprüfung der Angaben von Wegstreckenzählern wurden neu aufgenommen. Die europäischen Vorgaben der national umgesetzten Richtlinie 2014/45/EU erfordern hier eine klare Regelung, wie mit einem unplausiblen Stand des Wegstreckenzählers umzugehen ist.

Das Abstellen des Mangels „Nicht plausibler Wegstreckenzählerstand“ ist durch die Vorschriften in Absatz 3 und Absatz 4 nun möglich, ohne den Mangel für künftige Halter von Fahrzeugen zu verschweigen.

Zu § 26 (Regelmäßige technische Untersuchung von bestimmten Fahrzeugeinrichtungen)

Der neue gefasste § 26 regelt in Absatz 1 bis Absatz 3 die regelmäßige technische Untersuchung von bestimmten Fahrzeugeinrichtungen. Die englischen Abkürzungen LPG für verflüssigtes Gas, CNG für komprimiertes Erdgas, LNG für Flüssigerdgas wurden aus dem bisherigen § 41a der bisher gültigen StVZO hier aus sprachlichen Gründen nicht übernommen. Die Inhalte des § 26 entsprechen den §§ 41a, 57b und 57 d der bisher gültigen Fassung der StVZO.

Zu § 27 (Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen)

Die Vorschriften zur Überprüfung von Flüssiggasanlagen wurden inhaltsgleich aus dem bisher gültigen Stand der StVZO übernommen.

Zu § 28 (Datenübermittlung zum Zentralen Fahrzeugregister)

Die Vorschriften zur Datenübermittlung werden unverändert aus der bisherigen StVZO übernommen.

Zu Abschnitt 4 (Allgemeine Betriebsvorschriften für Fahrzeuge)

Zu § 29 (Massen, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge)

Die Vorschriften des § 29 zu Massen, Abmessungen und der Beschaffenheit ausländischer Fahrzeuge wurden neu gefasst.

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 wurde inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus § 31d Absatz 1 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde die Verpflichtung aus § 31d Absatz 3 der bisherigen Fassung der StVZO für ausländische Fahrzeuge wieder aufgenommen im Inland Geschwindigkeitsbegrenzer nach den Vorschriften des Zulassungsstaates weiter zu benutzen.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 wurde inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus § 31d Absatz 4 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu Absatz 4

Zu Absatz 5

Im Absatz 4 wurde zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Verpflichtung neu aufgenommen, europäische Typgenehmigungsvorschriften weiterhin einzuhalten sowie die Vorschriften von § 46 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland einzuhalten.

Zu § 30 (Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurden die Vorschriften aus § 35 h Absatz 1 der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde die Art, Mindestmenge und Beschaffenheit des Erste-Hilfe-Materials auf das Normblatt DIN 13 164, Februar 2022 aktualisiert.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurden Vorschriften aus § 35 h Absatz 3 der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurden zur Konkretisierung des Gewollten die Fahrzeuge der Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes neu aufgenommen, da erwartet werden kann, dass diese Fahrzeuge anderes Erste-Hilfe-Material mitführen, dass mindestens denselben Zweck zur Erste-Hilfe-Leistung genügt.

Zu § 31 (Warnausrüstung, Feuerlöscher und Handlampe)

Die Vorschriften des § 31 wurden grundsätzlich aus § 53a der bisherigen Fassung der StVZO übernommen. Der Begriff der Warnleuchten im ehemaligen § 53a konnte bisher leicht mit den Warnleuchten des § 52 der bisherigen Fassung der StVZO verwechselt werden. Deshalb wird der neue Begriff „mobile Warnblinkleuchten“ zur Konkretisierung eingeführt.

Die neue Norm für Warnwesten wurde 2017-03 veröffentlicht und wird deshalb in Absatz 1 aktualisiert.

In Absatz 5 Nummer 1 wurden die Vorschriften aus § 35g der bisherigen Fassung der StVZO zum Feuerlöscher übernommen.

Absatz 5 Nummer 2 wurde aus § 54b der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu § 32 (Schleppen, Mitführen von Anhängern, Überprüfung von Massen und Motorleistung)

Die Vorschriften zu Schleppen, Mitführen von Anhängern, Motorleistung und Überprüfung von Massen werden mit redaktionellen Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen.

Die Vorschriften des Absatzes 4 wurden aus dem § 35 der bisherigen StVZO übernommen und an den Stand der Technik angepasst.

Zu § 33 (Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge und Führen eines Fahrtenbuches)

Die Absätze 1 und 2 wurden aus § 31 der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Die Absätze 3 bis 5 wurden aus § 31a der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu § 34 (Überprüfung mitzuführender Gegenstände und des Geräuschverhaltens)

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 wurde aus § 31 b der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 wurde aus § 49 Absatz 4 der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu § 35 (Geschwindigkeitsschilder)

Die Vorschriften über Geschwindigkeitsschilder wurden aus dem §§ 58 und 36 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen und redaktionell überarbeitet und aktualisiert.

Zu Abschnitt 5 (Bau- und besondere Betriebsvorschriften)

Zu § 36 (Beschaffenheit der Fahrzeuge)

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 wurden aus den §§ 30 und 30c Absatz 1 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen und an die Fassung des jetzigen § 4 der StVZO (im Falle des Absatzes 4) angepasst.

Zu § 37 (Elektromagnetische Verträglichkeit und elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen)

Die Vorschriften des § 37 wurden aus den §§ 55a und 62 der bisherigen Fassung der StVZO inhaltlich übernommen und an die Vorgaben des § 4 der StVZO angepasst.

Zu § 38 (Kurvenlaufeigenschaften)

Die Vorschriften zu Kurvenlaufeigenschaften wurden mit redaktionellen Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen.

Zu § 39 (Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen)

Die Vorschriften zu Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen wurden mit Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen und an das EU-Recht angepasst.

Zu § 40 (Achslast und Gesamtmasse)

Die Vorschriften zu Achslasten und Massen wurden mit redaktionellen Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen und an das EU-Recht angepasst.

Zu § 41 (Besondere Rückhalteeinrichtungen)

Die Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Sitze, Gurte und Gurtverankerungen des ehemaligen § 35a des vorher gültigen Fassung der StVZO sind entbehrlich, da dies mit der verpflichtenden Anwendung der harmonisierten Typgenehmigungs-Verordnungen (EU) 2018/858 oder (EU) Nr. 167/2013 oder (EU) Nr. 168/2013 abgedeckt ist. Da die Herstellung von Fahrzeugen zur Beförderung von Rollstuhlfahrern meist durch Umrüstung bestehender Fahrzeuge erfolgt, verbleibt die Vorschrift mit der Möglichkeit zur alternativen Anwendung der nationalen DIN-Norm 75078-2:2015-04 (Kraftknoten).

Zu § 42 (Klimatisierung)

Die Vorschriften zur Klimatisierung wurden mit Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen.

Die Vorschriften für mit Flüssiggas betriebene Heizanlagen wurden in Absatz 1 mit Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen.

Die Bestimmungen zur Genehmigung für nachträglich eingebaute Klimaanlage sowie die Bestimmungen zum Nachfüllen von Klimaanlage wurden der besseren Lesbarkeit halber aus den Übergangsbestimmungen entnommen und an dieser Stelle als Absatz 3 eingefügt.

Sofern Anlagen die Vorschriften der Richtlinie 2004/78/EG Anhang VIII „Sicherheitsanforderungen an mit Flüssiggas (LPG) betriebene Verbrennungsheizgeräte und Heizanlagen“ erfüllen, darf eine in einem Kraftfahrzeug installierte flüssiggasbetriebene Anlage auch während der Fahrt betrieben werden.

Zu § 43 (Ein-, Ausstiege und Türen)

Die Vorschriften für Ein- und Ausstiege wurden mit Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen. Die gestrichenen Anforderungen an den Betätigungsraum und den Zugang zum Fahrerplatz bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sind mit § 4 Absatz 1 der StVZO bereits abgedeckt und im Einklang mit dem EU-Recht.

Zu § 44 (Räder, Bereifung, Laufflächen und Radabdeckungen)

Die Vorschriften aus den §§ 36, 36a und 37 der bisherigen Fassung der StVZO wurden mit den europäischen Typpenehmigungsvorschriften in Einklang gebracht und an den Stand der Technik angepasst. Bestimmte Festlegungen zu technischen Sachverhalten und Eigenschaften sowie der Ausrüstung mit Reifen wurden aus dem § 36 in die Anlage 14 aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur besseren Lesbarkeit verortet. Da für historische Fahrzeuge bestimmte Reifengrößen in den erforderlichen Geschwindigkeitskategorien oft nicht mehr erhältlich sind, sollen die Bestimmungen des Absatzes 4 künftig auch für Reifen für historische Fahrzeuge anwendbar sein.

Zu § 45 (Kontrolleinrichtungen [Lenkeinrichtung, Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger und Rückwärtsgang])

Die Vorschriften für Lenkeinrichtungen und Rückwärtsgang wurden für eine Genehmigung (Betriebserlaubnis) nach dieser Verordnung aus dem Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858, dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 übernommen. Die Vorschriften für Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger wurden mit Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen.

Die Anforderungen an den Rückwärtsgang werden inhaltsgleich aus der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu § 46 (Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperrn und Fahrzeug-Alarmsysteme)

Die Vorschriften für Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperrn und Fahrzeug-Alarmsysteme wurden mit Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen.

Zu § 47 (Direkte und indirekte Sicht, Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen)

Die Vorschriften für die Sicht aus Kraftfahrzeugen, Scheiben, Scheibenwischer, Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen sowie die indirekte Sicht wurden für eine Genehmigung (Betriebserlaubnis) nach dieser Verordnung aus dem Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858, dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 übernommen.

Die Vorschriften in Absatz 3 wurden mit redaktionellen Anpassungen aus dem § 56 Absatz 3 der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu § 48 (Bau- und Betriebsvorschriften für Bremsen und Unterlegkeile)

Die Vorschriften für Bremsen an Fahrzeugen sowie zum automatischen Blockierverhinderer wurden für eine Genehmigung (Betriebserlaubnis) nach dieser Verordnung aus dem Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858, dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013

und dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 übernommen. Hierbei wurden die Anforderungen des § 41 der bisherigen Fassung der StVZO aktualisiert, sofern dies noch erforderlich ist. Eigenständige Vorschriften zu Bremsanlagen sind entbehrlich, da hierzu in allen Fällen harmonisierte Vorschriften bestehen und seit mehreren Jahrzehnten etabliert sind. Eine Zuordnung zu den harmonisierten Vorschriften erscheint sinnvoll, da die Fahrzeuge welche nach dieser Verordnung genehmigt werden fast ausnahmslos von diesen abgeleitet sind. Die Vorschriften des § 41 b zum automatischen Blockierverhinderer der bisherigen Fassung der StVZO sind mittlerweile Bestandteil der harmonisierten Vorschriften.

Zu § 49 (Anhänger und Anhängelast)

Die Vorschriften für Anhänger, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leermasse wurden mit redaktionellen Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen. Die gestrichenen Anforderungen an die Leermasse sind mit § 2 Absatz 3 StVZO bereits abgedeckt und im Einklang mit dem EU-Recht.

Zu § 50 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen)

Die Vorschriften für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen wurden mit redaktionellen Änderungen aus § 43 der bisher gültigen StVZO übernommen. Die gestrichenen Anforderungen des bisherigen § 43 Absatz 5 für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen sind mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StVZO bereits abgedeckt und im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsakten.

Zu § 51 (Stützeinrichtung und Stützlast)

Die Vorschriften zur Stützeinrichtung und Stützlast wurden mit redaktionellen Änderungen aus §44 der bisher gültigen StVZO übernommen.

Zu § 52 (Betriebsstoffversorgung)

Absatz 1 und Absatz 2:

Der § 52 Absatz 4 und Absatz 5 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 47f Absatz 1 und Absatz 2 der StVZO wortgleich übernommen.

Absatz 3 bis Absatz 5:

Die Anforderungen über Druckgasanlagen, Druckbehälter des § 41a der bisherigen Fassung der StVZO wurden überarbeitet und in § 52 verortet. Da die Bestimmungen zu Druckgasanlagen und Druckbehälter inzwischen durch das harmonisierte EU-Recht und UN-Regelungen abgedeckt sind, können die dadurch obsolet gewordenen nationalen Bestimmungen entfallen. Die Anforderungen an die Prüfung von Gasanlagen wurden redaktionell überarbeitet und zusammengefasst.

Zu § 53 (Kohlendioxidemissionen, Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch)

Zu Absatz 1

Der § 53 Absatz 1 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 47d Absatz 1 der StVZO in Bezug auf die zur Anwendung kommenden Verordnungen der EU mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Die in Absatz 1 genannten Regelungen schreiben die Vorschriften zur Bestimmung der Werte für die Kohlendioxidemissionen, den Kraftstoffverbrauch, die Reichweite und den

Stromverbrauch der EU für Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, N₁, N₂ und davon abgeleitete Kraftfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung die nach dieser Verordnung genehmigt werden, fest.

Für Fahrzeuge mit einer nationalen Einzelgenehmigung die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen, werden die Zeitpunkte für die verbindliche Anwendung der Vorschriften für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 2A und Nr. G2a in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 bestimmt.

Der Übergangszeitraum von 18 Monaten wird für die Anforderungen gemäß den Tabellen in ANHANG II der VO (EU) 2018/858 von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen sowie von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen gewährt.

Sofern Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung in Bezug auf Nr. 2A oder Nr. G2a herangezogen werden, wird kein Übergangszeitraum gewährt, da die Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung bereits die geringsten Anforderungen darstellen.

Zu Absatz 2

Der § 53 Absatz 2 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 47d Absatz 2 der StVZO in Bezug auf die zur Anwendung kommenden Verordnungen der EU mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Die in Absatz 2 genannten Regelungen schreiben die Vorschriften zur Bestimmung bzw. den Einfluss auf die Werte der Kohlendioxidemissionen, den Kraftstoffverbrauch, die Reichweite und den Stromverbrauch der EU für Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, M₃, N₁, N₂, N₃, O₃, O₄ und davon abgeleitete Kraftfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung die nach dieser Verordnung genehmigt werden, fest.

Für Fahrzeuge mit einer nationalen Einzelgenehmigung die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 fallen, werden die Zeitpunkte für die verbindliche Anwendung der Vorschriften für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 41A und gemäß Nr. G3a und G3b in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 bestimmt.

Der Übergangszeitraum von 18 Monaten wird für Anforderungen gemäß den Tabellen in ANHANG II der VO (EU) 2018/858 von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen sowie von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen gewährt.

Sofern Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung in Bezug auf Nr. 41A oder Nr. G3a oder G3b herangezogen werden wird kein Übergangszeitraum gewährt, da die alternativen Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung bereits die geringsten Anforderungen darstellen.

Zu § 54 (Abgase, Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge)

Der § 54 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 47 der StVZO in einer in Bezug auf die zur Anwendung kommenden Verordnungen der EU übernommen.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Regelungen schreiben das Emissionsniveau der EU für Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, N₁, N₂ und davon abgeleiteten Kraftfahrzeugen die nach dieser Verordnung genehmigt werden fest.

Für Fahrzeuge mit einer nationalen Einzelgenehmigung die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen, werden die Zeitpunkte für die verbindliche Anwendung der Vorschriften für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 2A und Nr. G2, G4, G5,

G6, G7, G8, G9, G10, G11 und G12 in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 bestimmt.

Der Übergangszeitraum von 18 Monaten wird für die Anforderungen gemäß der Tabellen in ANHANG II der VO (EU) 2018/858 von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen sowie von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen gewährt.

Sofern Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung in Bezug auf Nr. 2A oder Nr. G2, G4, G5, G6, G7, G8, G9, G10, G11 und G12 herangezogen werden, wird kein Übergangszeitraum gewährt, da die Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung bereits die geringsten Anforderungen darstellen. Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten Regelungen schreiben das Emissionsniveau der EU für Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, M₃, N₁, N₂, N₃ und davon abgeleiteten Kraftfahrzeugen die nach dieser Verordnung genehmigt werden fest.

Für Fahrzeuge mit einer nationalen Einzelgenehmigung die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 fallen, werden die Zeitpunkte für die verbindliche Anwendung der Vorschriften für die jeweilige Fahrzeugklasse gemäß Nr. 41A und Nr. G3, G4, G5, G6, G9, G10, G11 und G12 in den Tabellen des Anhang II der VO (EU) 2018/858 bestimmt.

Der Übergangszeitraum von 18 Monaten wird für die Anforderungen gemäß der Tabellen in ANHANG II der VO (EU) 2018/858 von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen sowie von in kleiner Serie hergestellten Fahrzeugen gewährt.

Sofern Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung in Bezug auf Nr. 41A oder Nr. G3, G4, G5, G6, G9, G10, G11 und G12 herangezogen werden, wird kein Übergangszeitraum gewährt, da die Anforderungen der EU-Einzelgenehmigung bereits die geringsten Anforderungen darstellen.

Zu Absatz 3

Die im Absatz 3 genannten Vorschriften regeln die Übereinstimmung von Fahrzeugen der Klasse L mit der Verordnung (EU) Nummer 168/2013. Mit Inkrafttreten von Absatz 3 wird die verbindliche Anwendung der Verordnung (EU) Nummer 168/2013 (Euro 4 und Euro 5) für die Erteilung einer nationalen Einzelgenehmigung für zwei- oder dreirädrigen und vier- oder fünf- oder sechsrädrige Fahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen L) geregelt. Für die Anwendung der Verordnung gilt der Zeitplan gemäß Anhang IV.

Zu Absatz 4

Die im Absatz 4 genannten Vorschriften regeln die Übereinstimmung von Fahrzeugen der Klasse T mit der Verordnung (EU) Nummer 167/2013. Mit Inkrafttreten von Absatz 4 wird die verbindliche Anwendung der Verordnung (EU) Nummer 167/2013 sowie der delegierten Verordnung (EU) 2018/985 bezüglich der technischen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit für die Erteilung einer nationalen Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Klasse T geregelt.

Zu Absatz 5

Die im Absatz 5 genannte Vorschrift regelt die Übereinstimmung von Motoren mit der Verordnung (EU) Nummer 2016/1628 für die Erteilung einer Genehmigung von Motoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel. Mit Inkrafttreten von Absatz 5 wird die Anwendung der Verordnung (EU) Nummer 2016/1628 für Mobile Arbeitsmaschinen geregelt.

Zu § 55 (Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage)

Zu Absatz 1

Der § 55 Absatz 1 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 49 Absatz 1 der StVZO wortgleich übernommen.

Zu Absatz 2

Der § 55 Absatz 2 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 49 Absatz 2 der StVZO in einer in Bezug auf die zur Anwendung kommenden Verordnungen der EU mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Die im Absatz 2 unter genannte Nr. 1 genannten Vorschriften regeln die Übereinstimmung von Fahrzeugen der Klassen M und N mit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 in den Phasen 2 und 3. Diese Phasen kommen im Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften des § 74 jeweils 18 Monate nach dem verbindlichen Einsatzdatum dieser Phasen für die Erstzulassung der jeweiligen Fahrzeugklassen auch im Rahmen von Genehmigungen gemäß der StVZO zur Anwendung.

Die im Absatz 2 unter genannte Nr. 2 genannten Vorschriften regeln die Übereinstimmung von Fahrzeugen der Klassen T, R, S und C der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 mit den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 und den in Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 167/2013 aufgeführten Grenzwerten. Die Vorschriften kommen im Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften des § 74 jeweils 18 Monate nach dem verbindlichen Einsatzdatum der jeweiligen Grenzwerte für die Erstzulassung der jeweiligen Fahrzeugklassen auch im Rahmen von Einzelgenehmigungen gemäß der StVZO zur Anwendung.

Die im Absatz 2 unter genannte Nr. 3 genannten Vorschriften regeln die Übereinstimmung von Fahrzeugen der Klassen L mit den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 und den Grenzwerten des Anhangs VI Abschnitt D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. Diese dort genannten Grenzwerte kommen im Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften des § 74 jeweils 18 Monate nach dem verbindlichen Einsatzdatum der jeweiligen EURO-Stufen für die Erstzulassung der jeweiligen Fahrzeugklassen auch im Rahmen von Einzelgenehmigungen gemäß der StVZO zur Anwendung.

Zu Absatz 3

Der § 55 Absatz 3 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 49 Absatz 2a der StVZO mit redaktionellen Änderungen übernommen und aktualisiert. Die Vorschriften des bisherigen § 49 Absatz 2a Nr. 1 bis 3 wurden auf Grund der Aufhebung der dort bisher genannten EWG-/EG-Richtlinien an die Vorschriften der mittlerweile anzuwendenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 angepasst. Die Inhalte des ehemaligen § 49 Absatz 2a Nr. 1 bis 3 zur Nachrüstung älterer Fahrzeuge sind hier nicht mehr erforderlich, da für Fahrzeuge sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung geltenden Vorschriften einschließlich der für diese Fahrzeuge erlassenen Nachrüstvorschriften weiterhin gelten (vergl. § 72 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen).

Zu § 56 (Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze)

Neben den Vorschriften für lichttechnische Einrichtungen aus dem Regelungsbereich der europäischen Typgenehmigungsverordnungen werden national auch die von Deutschland gezeichneten UN-Regelungen für zulässig erklärt. Für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ist der veröffentlichte Regelungsstand der UN-Regelung Nummer 86 jedoch

technisch überholt, weshalb hier nur die europäischen Typgenehmigungsvorschriften Anwendung finden.

Für Fahrzeuge die nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Typgenehmigungsvorschriften oder der alternativen UN-Regelungen fallen ist bei der Begutachtung sachverständig, ggf. unter Berücksichtigung des Basisfahrgestells, für die Erlangung einer Fahrzeuggenehmigung eine Zuordnung zu einer der europäischen Typgenehmigungsvorschriften oder der UN-Regelungen festzulegen.

Für bestimmte Anhänger dürfen, da ansonsten mit dem Verwendungszweck des Anhängers nicht vereinbar, rückwärtige lichttechnische Einrichtungen auf einem abnehmbaren Schild oder Gestell als Leuchträger angebracht werden.

Für die Verdeckung lichttechnischer Einrichtungen ist die Wiederholung der lichttechnischen Einrichtungen, ggf. auch auf einem Leuchträger zulässig.

Zu § 57 (Parkleuchten, Park-Warntafeln, Tafeln nach internationalen Abkommen)

Die Vorschriften zu Parkleuchten und Park-Warntafeln wurden inhaltlich unverändert aus § 51c der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

In Absatz 5 wurden die Vorschriften des § 53 Absatz 10 der bisherigen Fassung der StVZO inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen und Aktualisierungen übernommen.

Zu § 58 (Warnleuchten, zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten)

Zu Verbesserung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurden die Vorschriften im neuen § 58 neu gefasst. Die detaillierten Regelungen wurden inhaltlich unverändert aus § 52 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen. Die Vorschriften zu den Tarnleuchten sind ebenfalls optional für bestimmte Fahrzeuge und wurden aus § 53c der bisherigen Fassung der StVZO auch in die Aufzählung von Absatz 4 des neuen § 58 übernommen.

Für Warnleuchten für gelbes Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung der Kategorie X wurde der Verweis auf die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen aufgenommen. Damit werden aktuellere Regelungsstände (Urfassung, Revision 1 und Revision 2 bis zur 3. Änderung) der UN-Regelung Nummer 65 für die Kategorie X-Leuchten zulässig.

Zu § 59 (Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten)

Die Vorschriften zur Ausrüstung und Kenntlichmachung von Anbaugeräten wurden inhaltlich unverändert aus § 53b der bisherigen Fassung der StVZO übernommen. Die Verweise in Absatz 1 und 2 bei Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Rückstrahlern sind nicht mehr erforderlich, da nach Absatz 5 § 56 im Sinne der Verordnung die Begriffsbestimmungen nach Kapitel 2 der durch Deutschland und die EU gezeichneten UN-Regelung Nr. 48 für lichttechnische Einrichtungen gelten, wo die obengenannten lichttechnischen Einrichtungen umfassend und international anerkannt definiert werden.

Die Inhalte des ehemaligen Absatz 4 § 53b zur Verdeckung vorgeschriebener lichttechnische Einrichtungen durch Anbaugeräte sind jetzt in Absatz 4 § 56 im Rahmen der allgemeinen Grundsätze geregelt und hier nicht mehr erforderlich.

Zu § 60 (Ausrüstung und Kenntlichmachung von Hubladebühnen)

Die Vorschriften zur Ausrüstung und Kenntlichmachung von Hubladebühnen wurden inhaltlich unverändert aus § 53b der bisherigen Fassung der StVZO übernommen. Der Verweis im jetzigen Absatz 2 hinsichtlich der sichtbaren Winkelbereiche der Blinkleuchten

referenziert jetzt auf die Anforderungen hinsichtlich der sichtbaren Winkelbereiche für Fahrtrichtungsanzeiger nach der UN-Regelung Nummer 48.

Die Inhalte des ehemaligen Absatz 5 § 53b zur Nachrüstung älterer Fahrzeuge sind hier nicht mehr erforderlich, da für Fahrzeuge sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung geltenden Vorschriften einschließlich der für diese Fahrzeuge erlassenen Nachrüstvorschriften weiterhin gelten (vergl. Absatz 1 § 74 der Übergangsbestimmungen).

Zu § 61 (Einrichtungen für Schallzeichen)

Zu Absatz 1

Der § 61 Absatz 1 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 55 Absatz 1 der StVZO wortgleich übernommen.

Zu Absatz 2

Der § 61 Absatz 2 schreibt für Kraftfahrzeuge der Klassen M, N, T, C, R, S und L im Anwendungsbereich der drei Rahmenverordnungen Schallzeichen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858, Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 verbindlich vor. Die darin genannten Vorschriften für Schallzeichen werden mit dem Absatz 2 des § 74 verbindlich auch für Fahrzeuge mit einer Genehmigung nach dieser Verordnung vorgeschrieben.

§ 61 Absatz 2 letzter Satz schreibt für Kraftfahrzeuge, welche von Kraftfahrzeugen der Klassen M, N, T, C, R, S und L abgeleitet wurden, ebenfalls die Schallzeichen nach Absatz 2 vor. Da diese Fahrzeuge zumeist auf Fahrzeugen aus den Anwendungsbereichen der Verordnungen (EU) 2018/858, Nr. 167/2013 und Nr. 168/2013 hervorgehen, ist die Anwendung der Schallzeichen-Vorschriften für diese abgeleiteten Fahrzeuge sinnvoll.

Zu Absatz 3

Der § 61 Absatz 3 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 55 Absatz 3a der StVZO wortgleich übernommen.

Zu Absatz 4

Der § 61 Absatz 4 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 55 Absatz 3b der StVZO inhaltsgleich übernommen.

Zu Absatz 5

Der § 61 Absatz 4 der StVZO wurde aus dem bisherigen § 55 Absatz 4 der StVZO inhaltsgleich übernommen.

Zu Abschnitt 6 (Identifikation, Kennzeichnung und Kontrollgeräte)

Zu § 62 (Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer)

Die Anforderungen an Fabrikschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Übereinstimmungsnachweis mit der Richtlinie 96/53/EG wurden aus den §§ 59 und 59a der bisherigen Fassung der StVZO in den neuen § 62 übernommen und redaktionell angepasst. Da die Anforderungen an die Anbringung von Fabrikschildern an Fahrzeugen der Klassen M,N,O,L und T auf EU-Ebene harmonisiert sind, wurden die bislang vorhandenen entsprechenden nationalen Vorschriften herausgenommen.

Zu § 63 (Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler)

Die bisher in § 59 der vorherigen Fassung der StVZO enthaltenen Anforderungen an Geschwindigkeitsmessgeräte und Wegstreckenzähler wurden mit Änderungen aus der bisherigen StVZO übernommen.

Zu § 64 (Prüfung der Fahrtenschreiber)

Inhaltsgleiche Übernahme mit redaktioneller Anpassung der Bestimmungen des § 57b der bisher gültigen Fassung der StVZO in § 64. Der bisherige Paragraph 57a der bisher gültigen Fassung der StVZO entfällt, da die Ausrüstungspflicht für nationale Fahrtenschreiber aufgehoben ist.

Zu § 65 (Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und ihre Benutzung)

Die Vorschriften des § 57c der bisherigen Fassung der StVZO wurden an die Typgenehmigungsvorschriften der Europäischen Union zur Ausrüstung mit Geschwindigkeitsbegrenzern angepasst.

Zu Absatz 3 Nummer 4: Eine Überführungsfahrt im Sinne von Nummer 4 sind Fahrten nach den Begriffsbestimmungen von § 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Zu § 66 (Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern)

Die Vorschriften wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen des § 57d der bisher gültigen Fassung der StVZO in § 66 übernommen.

Zu Abschnitt 7 (Andere Straßenfahrzeuge)

Zu § 67 (Bau- und Betriebsvorschriften für andere Straßenfahrzeuge)

Die bisherigen Vorschriften aus den §§ 63, 64 und 66a der vorherigen Fassung der StVZO wurden inhaltsgleich übernommen. Die Verweise auf andere Paragraphen wurden zur besseren Lesbarkeit durch den Inhalt dieser Vorschriften in der Aufzählung ersetzt.

Zu § 68 (Fahrräder und Fahrradanhänger)

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 wurde unverändert aus § 63 a der vorher geltenden Fassung der StVZO übernommen.

Zu Absatz 2

Der Wortlaut von Absatz 2 wurde an den Absatz 3 § 1 Straßenverkehrsgesetz angepasst. Das „Hand-Bike“ ist ein Fahrzeug, vergleichbar mit dem Fahrrad oder Liegerad, das allein durch die Arme angetrieben wird und für mobil eingeschränkten Personen den Aktionsradius deutlich vergrößert. Der Begriff „elektrische Trethilfe“ wurde durch den Begriff "elektromotorischen Hilfsantrieb" ersetzt, damit auch ein "Hand-Bike" mit einem Hilfsantrieb ausgestattet sein kann und immer noch als "Fahrrad" eingestuft wird, auch wenn es nicht über Tretkurbeln verfügt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde „zum Zeitpunkt der Herstellung“ durch „zum Zeitpunkt entsprechen als sie erstmals in den Verkehr gekommen sind“ ersetzt und damit an die Vorschriften für

Kraftfahrzeuge angepasst. Dies soll Klarheit darüber geben, dass ein Fahrrad den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entspricht, wenn es in den Handel und damit „erstmalig in den Verkehr“ kommt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurden die europäischen Sicherheitsanforderungen aus dem „Beschluss der Kommission vom 29. November 2011 über die Sicherheitsanforderungen an Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder, die in europäischen Normen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sein müssen“ als Mindeststandard der Technik festgeschrieben.

Zu § 69 (Bremsen, Schallzeichen und Lenkbarkeit an Fahrrädern und Fahrradanhängern)

Die Vorschriften für Bremsen und Schallzeichen an Fahrrädern wurden aus den §§ 64a und 65 der bisherigen StVZO mit redaktionellen Änderungen übernommen. Die Möglichkeit der Ausrüstung von Fahrradanhängern mit Bremsen und die leichte Lenkbarkeit wurden neu aufgenommen.

Zu § 70 (Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern und Fahrradanhängern)

Zu Verbesserung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurden die wichtigsten Vorschriften im neuen § 70 zusammengefasst. Die detaillierten Regelungen zu lichttechnischen Einrichtungen an Fahrrädern mit oder ohne Tretunterstützung wurden unverändert von der bisherigen Fassung der StVZO in Anlage 21 übernommen.

In Absatz 5 wurden die Übergangsvorschriften zu Fahrradanhängern aus dem § 67a der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu Abschnitt 8 (Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften)

Zu § 71 (Zuständigkeiten)

Die Absätze 1 bis 3 wurden inhaltsgleich aus dem § 68 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

In Absatz 4 wird neu auf die Regelung der Zuständigkeit in den einzelnen Paragraphen, wie z.B. in § 8 amtlich anerkannter Sachverständiger der Technischen Prüfstellen und Unterschriftberechtigter des Technischen Dienstes verwiesen.

Zu § 72 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Ordnungswidrigkeiten des § 69a der bisherigen Fassung der StVZO wurden mit redaktionellen Änderungen in den § 72 übernommen.

Zu § 73 (Ausnahmen)

Die Absätze 1 bis 5 wurden mit redaktionellen Anpassungen aus dem § 70 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu § 74 (Übergangsbestimmungen)

Die Vorschriften in Absatz 1 bis Absatz 16 wurden inhaltsgleich aus § 72 der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Dabei wurden die Vorschriften in Absatz 10 zu den sogenannten „Eigenüberwachern“ und „anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten“, die jeweils selber die Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung durchführen dürfen, aus § 72 der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Die Vorschriften in Absatz 11 zur Prüfung von Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen wurden aus § 72 der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst. Die Vorschriften in Absatz 11 wurden aus § 36 Absatz 4a der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Die Vorschriften in Absatz 13 sollen den Fahrzeugnutzern die Weiterverwendung der vorhandenen Bereifung ermöglichen, da in Anlage 14 Nummer 6 höherwertige Anforderungen an die Fahrzeugbereifung hinsichtlich der Verwendung von Reifen unterschiedlicher Baurat oder unterschiedlichen Reifentyps geschaffen wurden. Die Übergangsbefristung entspricht dabei der üblichen Reifennutzungsdauer.

Zu Anlage 1 (zu den §§ 1-80) Auflistung von harmonisierten Verordnungen (ex. Anhang) Auflistung von harmonisierten Verordnungen (ex. Anhang) Auflistung von technischen EG-Verordnungen (ex. Anhang)

Die Inhalte der Anlage 1 wurden aus dem Anhang der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen. Hierbei wurde im Unterschied zu der bisherigen Fassung der StVZO auf die Auflistung von technischen EG-Verordnungen, einschließlich deren geänderten Fassungen, gemäß den Vorgaben des Handbuches der Rechtsförmlichkeit verzichtet. Im Gegensatz zu bisherigen Anhang werden in der Anlage 1 Vorschriften, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 StVZO angewendet werden, nicht mehr aufgeführt, außer sie sind Festlegungen bei alternativen Anforderungen (z.B. UN-Regelung und nicht harmonisierte Vorschriften).

Zu Anlage 2 ((zu § 2) Harmonisierte Fahrzeugklassen und nationale Fahrzeug- und Aufbauarten Fahrzeugklassen)

Die Inhalte der Anlage 2 mit ihren Abschnitten 1 bis 3 wurden aus der Anlage XXIX Abschnitte 1 bis 3 der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Im Abschnitt 4 wurden zusätzlich die nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten mit dem Stand vom [Einsetzten des Standes der Kraftfahrt-Bundesamt-Zulieferung zu nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten] und die Verfahrensweise der weiteren Fortschreibung aufgenommen. Die Aufnahme der harmonisierten Fahrzeugklassen und der nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten einschließlich ihrer eindeutigen unterschiedlichen Benennung in den einzelnen Paragraphen (EU: Fahrzeugklasse; StVZO: Fahrzeug-/Aufbauarten) soll zukünftige Missverständnisse in der Anwendung der jeweiligen Vorschriften verhindern.

Zu Anlage 3 ((zu § 6) Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen)

Allgemein: Der Beispielkatalog der bisherigen Verkehrsblattverlautbarung wurde als Anlage 3 in die StVZO aufgenommen.

Zu Teil A: Der Begriff der „Teile“ wurde gleichlautend zu § 5 als: „Bauteile, Systeme, selbstständige technische Einheiten oder Software“ festgelegt.

Zu Teil B: Die Tabelle wurde umgestellt auf den Begriff der „Teilegenehmigung“ und den Begriff der „Änderungen“

Zu Anlage 4 ((zu § 7) Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen)

Die Vorschriften von Nummer 1 wurden aus § 20 Absatz 3 a der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Die Vorschriften von Nummer 2 wurden aus § 20 Absatz 2 a der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Die Vorschriften von Nummer 3 wurden aus § 20 Absatz 3 der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Die Vorschriften von Nummer 4 wurden aus § 20 Absatz 3 b der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Die Vorschriften von Nummer 5 wurden aus § 20 Absatz 5 der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Die Datenbestätigung als Anhang zur Anlage 4 wurde von Muster 2 d der bisher gültigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und an die geänderten Typgenehmigungsvorschriften angepasst.

Zu Anlage 5 ((zu § 8) Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge)

Die Vorschriften zur Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus der Verkehrsblattverlautbarung vom VKBI. 2019, Seite 916 zum gleichen Thema übernommen. Zusätzlich wurde Nummer 7.2 aus § 21 Absatz 3 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu Anlage 6 ((zu § 9) Genehmigungspflichtige Systeme und Fahrzeugteile)

Die hier aufgelisteten Bauteile/Systeme entstammen dem ehemaligen § 22a Abs. (1) StVZO, der zur besseren Übersicht neu strukturiert worden ist. Zusätzlich wurden weitere Bauteile/ Systeme, welche gemäß den Verordnungen EU des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genehmigungspflichtig sind mit in diese Liste aufgenommen.

Mit der Verlagerung der aufgelisteten Bauteile/Systeme in eine Anlage ist es für den Verordnungsgeber zudem künftig einfacher Änderungen an der Liste vorzunehmen.

Zu Anlage 7 ((zu § 20) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung von bestimmten eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung sowie Schulung des verantwortlichen Personals und Anforderungen an die anerkennenden Stellen)

Die Vorschriften wurden grundsätzlich aus Anlage VIII d der bisherigen Fassung der StVZO übernommen. Sie wurden von einer hierzu beauftragten Bund-Länder-Arbeitsgruppe inhaltlich angepasst und erweitert. Die Flächendeckungsverpflichtung für die Technischen Prüfstellen ist aus fachlicher Sicht nicht mehr erforderlich. Die weitere Entwicklung innerhalb der nächsten drei Jahre ist jedoch zu beobachten und erforderlichenfalls sind entsprechende Anpassungen der Vorschriften seitens des Verordnungsgebers oder der Bundesländer zu prüfen.

Nach Nummer 4.1 ist an Prüfstützpunkten und Prüfplätzen eine ständige Ausstattung mit vorgeschriebenen Mess- und Prüfgeräten (Nummern 5, 6, 7, 9 bis 22 der in der Tabelle aufgeführten Mess- und Prüfgeräte) dann verzichtbar, wenn die für die jeweiligen Untersuchungen/Prüfungen notwendigen Geräte von den prüfenden oder durchführenden Personen mitgeführt und eingesetzt werden. Diese Aussage bezieht sich nur auf technische Einrichtungen, die mitgebracht werden können. Auch wenn es mobile Bremsprüfstände gibt,

so ist nach Nummer 4 der Tabelle – wie bisher – immer ein ortsfester Bremsprüfstand gefordert. Das gilt in gleicher Art und Weise für das Scheinwerfereinstellprüfsystem. Zur Sicherstellung der messtechnischen Rückführung und einer Kalibrierung durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor wird hierdurch die Qualität der Untersuchungen sichergestellt.

Zu Anlage 8 ((zu § 14) Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen)

Die Vorschriften zu den Zeitabständen der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen wurden aus Anlage VIII der bisherigen Fassung der StVZO inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst. Die bisherigen nationalen Fahrzeugarten (wie z.B. Personenkraftwagen) wurden durch die europäisch harmonisierten Fahrzeugarten (der Personenkraftwagen entspricht dem Fahrzeug der Klasse M1) ersetzt. Die europäisch harmonisierten Fahrzeugarten sind mittlerweile Bestandteil der Fahrzeugpapiere und werden über § 2 und Anlage 2 referenziert. Bisher nicht harmonisierte Fahrzeugarten wie z.B. Wohnmobile und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind weiterhin in der Tabelle enthalten.

Zu Anlage 9 ((zu § 15) Anerkennung von Überwachungsorganisationen)

Die Vorschriften zur Anerkennung der Überwachungsorganisationen in der bisherigen Fassung der StVZO wurden in die neue Anlage 9 übernommen. Da alle Überwachungsorganisationen mittlerweile wieder ein Qualitätsmanagementsystem nachweisen können, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entspricht, können die temporären alternativen Anforderungen aus Nummer 2.1b der bisherigen Anlage VIIIb entfallen.

Aus der Entwicklung der letzten Jahre ist nicht mehr ableitbar, dass das Prüfangebot der Überwachungsorganisationen das Netz der Technischen Prüfstellen für Fahrzeugprüfungen gefährdet. Durch die Öffnung der Vorschriften und die damit verbundene Ausweitung des Angebots der Technischen Dienste für die Begutachtung von Änderungsabnahmen und für Einzelfahrzeuggenehmigungen sind Fahrzeugprüfungen derzeit flächendeckend zu angemessenen Bedingungen für die Fahrzeughalter (zum Beispiel hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren) möglich. Deshalb kann auch Nummer 2.7 der bisherigen Anlage VIIIb entfallen.

Die Übergangsvorschriften für die Überwachungsorganisationen sind, im Hinblick auf den zu erbringenden Nachweis über den Nachweis eines Qualitätsmanagementsystem das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entspricht, seit 2011 abgelaufen, weshalb Nummer 7 der bisherigen Anlage VIIIb ebenfalls entfallen kann.

Der „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Absatz 3 und § 29 StVZO (AKE)“ der bisherigen Anlage VIIIb wurde in „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung für Anbauabnahmen und Hauptuntersuchungen (AKE)“ zur besseren Lesbarkeit und der Darstellung des Gewollten umbenannt.

Zu Anlage 10 ((zu § 16) Umfang der Hauptuntersuchung und Beurteilung der Mängel)

Die Anlage 10 zum Umfang der Hauptuntersuchung und zur Beurteilung der Mängel wurde basierend auf bestehenden Vorschriften zum besseren Verständnis neu und kürzer gefasst.

Die Vorschriften von Nummer 1.1 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus Nummer 1. Punkt 2 der Anlage VIIIa der bisherigen Fassung der StVZO übernommen

Die Vorschriften von Nummer 1.2 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus Nummer 1 Satz 2 der Anlage VIIIa der bisherigen Fassung der StVZO übernommen. Die

Bereitstellung von Prüfhinweisen durch die Zentrale Stelle wurde hier zusätzlich aufgenommen.

Die Vorschriften von Nummer 1.3 wurden vom Grundsatz mit redaktionellen Anpassungen aus Nummer 2.2 der Anlage VIIIa der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Die Vorschriften von Nummer 1.4 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus Nummer 3.1.3 der Anlage VIII der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Die Vorschriften von Nummer 1.5 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus Nummer 1 Satz 3 der Anlage VIIIa der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Die Vorschriften in Nummer 2 wurden mit Inhalten aus den Anlagen VIII und VIIIa neu formuliert. Die Untersuchungskriterien werden hier an den Stand der Technik angepasst und mit den übergeordneten Inhalten dargestellt. Die Untersuchung der Inhalte gliedert sich dabei in die Untersuchung der Ausführung, des Zustandes, der Funktion und der Wirkung. Die Bedeutung der Prüfung über die elektronische Schnittstellenprüfung wird als wichtiger Bestandteil der Hauptuntersuchung manifestiert.

Die Vorschriften von Nummer 3 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus Nummer 3 der Anlage VIIIa der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Die Vorschriften von Nummer 4 wurden mit redaktionellen Anpassungen und Aktualisierungen aus Nummer 5 und Nummer 6 der Anlage VIIIa der bisherigen Fassung der StVZO übernommen. Die Auflistung der Untersuchungspunkte und Untersuchungskriterien der Nummer 6 der Anlage VIIIa der bisherigen Fassung der StVZO entfällt jedoch. Die Untersuchungspunkte und Kriterien sind nun ausschließlich über die im Verkehrsblatt veröffentlichte HU-Richtlinie geregelt, die gegenüber der Europäischen Union als Technische Vorschrift und nationale Umsetzung der Richtlinie 2014/45/EU notifiziert wurde.

Die Vorschriften von Nummer 5.1 und Nummer 5.2 wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus Nummer 3.1.1.1 und Nummer 3.1.1.2 der Anlage VIII der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu Anlage 11 ((zu § 16) Bereitstellung von Vorgaben für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen; Auswertung von Erkenntnissen)

Die Vorschriften für die Zentrale Stelle zur Erarbeitung, Evaluierung und Bereitstellung von Prüfvorgaben für Hauptuntersuchungen, deren eigenständige Teile und Sicherheitsprüfungen sind mit redaktionellen Änderungen und geänderter Strukturierung aus der Anlage VIIIe der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen und an das Straßenverkehrsgesetz sowie das geltende EU-Recht angepasst worden.

Die verschiedenen Einzelbestimmungen zu Nummer 1 regeln den Zweck und die Aufgabe der Zentralen Stelle, die Träger der Zentralen Stelle, den Geschäftszweck, die Geschäftsordnung, den Kontrollbeirat und dessen Zusammensetzung.

In Nummer 2 wird die Erarbeitung und Evaluierung von Prüfvorgaben und in Nummer 3 die Bereitstellung von evaluierten Prüfvorgaben geregelt und dabei gleichzeitig an die Weiterentwicklung der EU-Vorschriften angepasst (Durchführungsverordnung (EU) 2019/621). Prüfvorgaben bedürfen einer fortwährenden Anpassung an den technischen Fortschritt der aktuellen Fahrzeugtechnik. Zur Unterstützung der Zentralen Stelle soll diese einen Technischer Beirat (2.3) aus Vertretern unterschiedlichster Institutionen einsetzen, wobei eine Beteiligung der Wissenschaft anzustreben ist. In Nummer 2.4 wird vorgegeben, wann und unter welchen Bedingungen die Zentrale Stelle Forschungsvorhaben zur Fortentwicklung von Vorgaben initiieren darf.

In Nummer 4 werden Verfahren zur Erfassung der Rückrüstungen oder Hochrüstungen der Fahrzeuge sowie sich hieraus ableitende Prüfhinweise geregelt.

In Nummer 5 wird die Weitergabe von evaluierten Prüfvorgaben, Rückrüstungen oder Hochrüstungen sowie Prüfhinweisen in Verbindung mit Nummer 6 zum Zweck und Inhalt der Datenübermittlungen geregelt. Dies schließt die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Berücksichtigung des Datenschutzes ein.

In Nummer 7 wird die Veröffentlichung von Erläuterungen seitens des Ordnungsgebers zu bestimmten Regelungsinhalten dieser Anlage implementiert.

Zu Anlage 12 ((zu § 20) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung von bestimmten eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung sowie Schulung des verantwortlichen Personals und Anforderungen an die anerkennenden Stellen)

Die Vorschriften aus der Anlage VIIIc und der Anlage XVIIa aus der bisher geltenden Fassung der StVZO wurden in den wesentlichen Teilen übernommen, teilweise neu gefasst und redaktionell angepasst. Damit wurde das Verfahren zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung von eigenständigen Teilen der Hauptuntersuchung, wie Untersuchungen des Motormanagement-/ Abgasreinigungssystems, Gasanlagenprüfungen, Sicherheitsprüfungen und für die Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen zusammengefasst und vereinheitlicht.

Zu Anlage 13 ((zu § 23) Nachweise über durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen; Herstellung und Bezug der Nachweise)

Die Vorschriften zur Prüfplakette und zur Prüfmarke wurden inhaltsgleich aus den Anlagen IX und IXb übernommen. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Bestimmungen zusammengefasst. Die Abbildungen der Prüfplakette und Prüfmarke wurden aktualisiert.

Abweichend hiervon wurde der Durchmesser des inneren Kreises der HU-Plakette nach Nummer 1 wird zur besseren Erkennbarkeit und Lesbarkeit aus 10 mm vergrößert.

Die Adresse des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. wurde aktualisiert.

Die Ortsangabe in 2.1.9 wurde auf die vollständige Adresse erweitert, dass der Ort der Prüfung ansonsten in größeren Städten durch die reine Ortsangabe unbestimmt ist.

Die Lösungsfristen werden einheitlich für Untersuchungsberichte und SP-Protokolle und deren Zweitschriften festgelegt.

Zu Anlage 14 ((zu den §§ 40, 42, 44) Technische Festlegungen)

Zu Nummer

1. Die Vorschriften zur Laufrollenlast und zur Gesamtmasse von Gleiskettenfahrzeugen werden unverändert aus der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.
2. Die Anforderungen an Gummireifen, die keine Luftreifen sind, werden aus dem § 36 Absatz 8 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.
3. Die Anforderungen an Eiserne Reifen werden aus dem § 36 Absätze 1 und 9 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen.

4. Die Anforderungen an Bodengreifer und ähnliche Einrichtungen werden aus dem § 37 Absatz 1 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen
5. Die Anforderungen an Schneeketten werden aus dem § 37 Absatz 2 der bisherigen Fassung der StVZO übernommen und angepasst. Konstruktive Bauvorschriften an Schneeketten, die zum größten Teil noch aus der Fassung der StVZO von 1937 stammen, wurden herausgenommen, da für Schneeketten inzwischen Anforderungen auf europäischer Normungsebene geschaffen wurden (z.B. DIN EN 16662-1, ÖNORM V5117 oder ÖNORM V5119), die durch die zuständigen Normungsausschüsse fortlaufend an den Stand der Technik angepasst werden.

Anforderungen des § 36 Absätze 1 und 6 der bisherigen Fassung der StVZO wurden angepasst und übernommen. Dabei werden höherwertige Anforderungen an die Fahrzeugbereifung hinsichtlich der Verwendung von Reifen unterschiedlicher Baurat oder unterschiedlichen Reifentyps geschaffen. Um den Fahrzeugnutzern die Weiterverwendung der vorhandenen Bereifung zu ermöglichen, wird eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die der üblichen Reifennutzungsdauer entspricht

Zu Anlage 15 ((zu § 64 Absatz 1) Prüfung der Fahrtenschreiber)

Die Vorschriften der Anlage 15 wurde aus der Anlage XVIII der bisherigen Fassung der StVZO unverändert übernommen.

Zu Anlage 16 ((zu § 64 Absatz 1) Durchführung der Prüfungen von Fahrtenschreibern)

Die Vorschriften der Anlage 16 wurde aus der Anlage XVIIIa der bisherigen Fassung der StVZO unverändert übernommen.

Zu Anlage 17 ((zu § 64 Absatz 3 und 4) Prüfstellen für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer)

Die Vorschriften der Anlage 17 wurde aus der Anlage XVIIIb der bisherigen Fassung der StVZO unverändert übernommen.

Zu Anlage 18 ((zu § 64 Absatz 3 und 4) Anerkennung von Fahrtenschreiberherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen)

Die Vorschriften der Anlage 18 wurde aus der Anlage XVIIIc der bisherigen Fassung der StVZO unverändert übernommen.

Zu Anlage 19 ((zu § 64 Absatz 3 und 4) Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte)

Die Vorschriften der Anlage 19 wurde aus der Anlage XVIIId der bisherigen Fassung der StVZO unverändert übernommen.

Zu Anlage 20 ((zu § 52) Gassystemeinbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen)

Die Vorschriften zu Gassystemeinbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen wurden inhaltsgleich mit redaktionellen Anpassungen aus der Anlage XVII (zu § 41a Absatz 5 und 6) der bisher gültigen Fassung der StVZO übernommen.

Zu Anlage 21 ((zu § 70) Lichttechnische Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern mit oder ohne Tretunterstützung und Fahrradanhängern)

Die Vorschriften zu den §§ 67 und 67 a der bisherigen Fassung der StVZO wurden zur Verbesserung der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit in Anlage 7 unverändert übernommen. Wichtige Grundsätze sind weiterhin in § 80 StVZO enthalten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung)

Die Änderungen der StVO enthalten erforderliche Folgeänderung nach Neufassung der StVZO (Artikel 1).

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Genehmigung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion in festgelegten Betriebsbereichen (Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung – AFGBV))

Die Verweise zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wurden aufgrund der Neufassung entsprechend geändert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Artikel 4 beinhaltet die in der Folge zu ändernden Verweise in der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)

Mit der Änderung wird hinsichtlich des Verweises auf die StVZO nachvollzogen, dass nach der Neufassung der StVZO die Hauptuntersuchungen von Fahrzeugen in § 13 StVZO geregelt sind.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße)

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Neufassung der StVZO.

Zu Artikel 7 (Änderung der Fahrpersonalverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Neufassung der StVZO.

Zu Artikel 8 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Es handelt sich um erforderliche Folgeänderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)

Die Änderungen der BKatV enthalten erforderliche Folgeänderung nach Neufassung der StVZO (Artikel 1).

Zu Artikel 10 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Es handelt sich um erforderliche Folgeänderungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Zu Artikel 11 (Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung)

Es erfolgen redaktionelle Änderungen in Anpassung an die neue StVZO, in der auch u. a. die neue UN Regelung Nr. 148 aufgenommen wurde, die eine Vereinfachung der Komplexität der Anforderungen bestimmter UN-Regelungen sowie mehr Klarheit herzustellen, als Ziel hat.

Zu Artikel 12 (Aufhebung der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge)

Seit dem 1. September 2020 ist die Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Verordnung (EU) 2018/858) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich anzuwenden. Sie hat die bisherige Rahmenrichtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Richtlinie 2007/46/EG) abgelöst.

Für Fahrzeuge der Klasse L sowie für Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S gelten bereits seit dem 1. Januar 2016 die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Verordnung (EU) Nr. 168/2013) sowie der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Verordnung (EU) Nr. 167/2013).

Die bisher auf dem Gebiet der Genehmigung der Fahrzeuge der Klassen M, N und O geltende Richtlinie 2007/46/EG wurde durch die Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) in das deutsche Recht überführt. Mit der EG-FGV wurden auch die Richtlinie 2002/24/EG und die Richtlinie 2003/37/EG umgesetzt, die jeweils durch die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 abgelöst wurden. Alle europäischen Rechtsakte, deren Überführung in das deutsche Recht die EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung diente, haben somit mittlerweile ihre Gültigkeit verloren und wurden durch neue Rechtsakte ersetzt, die allerdings in ihrem Regelungsgehalt über den Regelungsgehalt ihrer Vorgänger hinausgehen.

Den europäischen Verordnungen kommt unmittelbare Wirkung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu und sie bedürfen grundsätzlich keiner Umsetzung zur Überführung in das nationale Recht. Allerdings enthalten die Verordnung (EU) 2018/858, die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 auch Vorschriften, die einer zusätzlichen nationalen Regelung durch die Mitgliedstaaten bedürfen. Daher wurden solche zusätzliche nationale Regelungen Gegenstand einer neuen EU-Fahrzeuggenehmigungs- und Marktüberwachungsverordnung (EU-FGMV) vom XX. [Monat] 2023 (BGBl. I S. XXXX), die ausschließlich die Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes regelt, und die EG-FGV größtenteils nicht mehr angewendet. Das Verfahren der nationalen Fahrzeug-Einzelgenehmigung nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858, das zuständigkeitshalber den Ländern obliegt – wie bisher die Zuständigkeit für das Verfahren nach Artikel 24 der Richtlinie 2007/46/EG, das mit § 13 EG-FGV umgesetzt wurde, blieb davon unberührt. Mit Überführung des Verfahrens zur nationalen Fahrzeug-Einzelgenehmigung nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 in § 8 der StVZO (vgl. Artikel 1 der Verordnung) wird auch der letzte Regelungsaspekt in der EG-FGV abgelöst. In der Konsequenz wird die EG-FGV aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Bekanntmachungserlaubnis)

Mit der Bekanntmachungserlaubnis soll es ermöglicht werden, den maßgeblichen Text amtlicherseits festzustellen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Zur ausreichenden Vorbereitung der praktischen Umsetzung der geänderten Sanktionsregelungen treten nach Absatz 2 die Änderungen der BKatV erst drei Wochen nach der Verkündung in Kraft.